

alleinerziehend

TIPPS UND INFORMATIONEN



AUSGABE

20

2 0 1 2

Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Bundesverband e. V.



**Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Bundesverband e.V.**

Alleinerziehend – Tipps und Informationen

VAMV, 20. überarbeitete Auflage, 2012

Impressum

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)
Hasenheide 70
10967 Berlin
Telefon: (030) 69 59 78 6
Fax: (030) 69 59 78 77
E-Mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de
www.die-alleinerziehenden.de

Überarbeitung:

Sigrid Andersen (VAMV-Bundesverband)
Antje Asmus (VAMV-Bundesverband)
Hiltrud Stöcker-Zafari (Bundesgeschäftsführerin und Beraterin
beim Verband binationaler Familien und Partnerschaften (iaf))

Redaktion:

Miriam Hoheisel (VAMV-Bundesverband)

Konzept und Gestaltung:

Frank Rothe, Büro für Grafische Gestaltung, Berlin

Druck:

CPI books, Ulm

Wir danken dem Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend für die freundliche
Unterstützung.

© 2012. Der VAMV behält sich alle Rechte vor.
Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise,
sind nur mit Genehmigung und Quellennachweis
erlaubt.

INHALT

	VORWORT: EDITH SCHWAB	8
	EINFÜHRUNG IN DAS BUCH	10
1	NEUE LEBENSITUATION	12
	Schwangerschaft	12
	Alleinerziehend	14
	ledig	15
	getrennt lebend / geschieden	15
	verwitwet	16
	Neue Partnerschaft	18
	Nicht eheliche Lebensgemeinschaft	19
	Wiederheirat	19
	Eingetragene Lebenspartnerschaft	20
	Wohnen	21
	Wohnungssuche	24
2	DAS KIND	27
	Kindeswille und Kindeswohl	27
	Mutter und Vater	28
	Sorgerecht	31
	Umgang	36
	Namensrecht	39
	Adoption	41
3	EXISTENZSICHERUNG	44
	Ausbildung	44
	Schule	44
	Berufsausbildung	45
	Weiterbildung	46
	Studium	48
	Erwerbstätigkeit	55
	Wiedereinstieg	56
	Mutterschutz und Mutterschaftsgeld	62
	Elternzeit und Elterngeld	64
	Kindergeld und Steuern	73
	Krankenversicherung	77



	Pflegeversicherung	84
	Rente, Alterssicherung	85
	Arbeitslosigkeit	95
	Arbeitslosengeld I	95
	Arbeitslosengeld II	104
	Unterhalt	117
	Der Mindestunterhalt	117
	Kindesunterhalt	119
	Unterhaltsvorschuss	129
	Ehegattenunterhalt	131
	Betreuungsunterhalt	132
	Transferleistungen	134
	Kinderzuschlag	134
	Wohngeld	136
	Sozialhilfe	138
	Schulden	145
4	KINDERBETREUUNG	149
	Grundsätzliches	149
	Kleinkinder	151
	Kindergartenkinder	152
	Schulkinder	153
	Internat, Wohnheim, Pflegestellen	154
	Krankheit	154
5	ALLEINERZIEHENDE MIT BEHINDERTEN KINDERN	157
	Behinderte Alleinerziehende	157
	Alleinerziehende mit behinderten Kindern	157
	Pflegeversicherung	158
	ALG II/Sozialhilfe	161
	Steuerliche Vergünstigungen	163
	Unterhalt	165
6	NICHTDEUTSCHE ALLEINERZIEHENDE	168
	Ausländerrechtliche Aspekte	169
	Unionsbürgerinnen	169
	Drittstaatlerinnen	170
	Flüchtlinge, Asylsuchende	172
	Integrationskurse	173

Familienrechtliche Aspekte	175
Berücksichtigung des deutschen Internationalen Privatrechts	175
Aufenthalt aufgrund des Sorgerechts für ein deutsches Kind	177
Kindesentführung	179
Sozialrechtliche Aspekte	181
Familienleistungen: Krankenversicherung,	
Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss	183
7 FERIEN, KUREN UND REHABILITATION	186
Ferien und Urlaub	186
Kuren und Rehabilitation	187
Vorsorge-Kur	188
Rehabilitations-Kur	188
8 BERATUNG	190
Beratungsstellen	190
Jugendamt und freie Beratungsstellen	191
Beistandschaft	192
Beurkundung	192
Erziehungsberatung und Hilfen zur Erziehung	193
Schwangerschaftsberatung	194
Schuldnerberatung	195
Sucht- und Drogenberatung	195
Juristische Beratung und ihre Kosten	196
Rechtsschutzversicherung	196
Beratungsstellen für außergerichtliche juristische Beratung	196
Rechtsberatungsstellen	197
Gerichtliche Geltendmachung	198
Verfahrenskostenhilfe	198
Verfahrenskostenverschusspflicht	200
Selbsthilfe	201
ANHANG	
Adressen	203
Literatur	206
Stichwortverzeichnis	211
Herausgeberinnen	214
Tabellen	215



VORWORT



Liebe Alleinerziehende, liebe Einelternfamilien,

wieder liegt eine neue Auflage unseres überarbeiteten und aktuellen Taschenbuchs vor Ihnen, auf das viele von Ihnen gewartet haben. Die letzte Auflage dieses Bestsellers ist bereits völlig vergriffen. Insbesondere Neuerungen im Sozialgesetzbuch II wie die Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets sind in die Neuauflage unseres Taschenbuchs eingeflossen. Daneben bringt auch die vom Bundesverfassungsgericht eingesetzte Übergangsregelung der Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern Veränderungen, die in die aktualisierte Fassung eingearbeitet wurden. Die Vielfalt der gelebten Familienformen in unserer Gesellschaft spiegelt sich auch in dieser Ihnen vorliegenden Auflage wieder.


Die nunmehr 20. Auflage ist der „Bestseller“ des VAMV, des Verbands Alleinerziehender Mütter und Väter. Alleinerziehend zu sein oder zu werden ist heutzutage kein exotisches Phänomen mehr. Alleinerziehend zu sein oder zu werden kann nicht nur Folge sehr unterschiedlicher Ursachen und Lebensläufe sein, sondern jeder Vater und jede Mutter kann – gewollt oder ungewollt – in diese Situation kommen. Unabhängig davon, ob Sie geschieden sind oder Ihre Kinder von Anfang an allein erziehen, unverheiratet und ohne Partnerschaft, ob Sie nach dem Tod Ihres Lebenspartners/Ihrer Lebenspartnerin allein mit den Kindern dastehen: Immer stellt das Alleinerziehen hohe Anforderungen und verlangt Ihren ganzen Einsatz und Ihre ganze Persönlichkeit. Allerdings werden Sie auch feststellen, dass Sie an den neuen und zum Teil unbekanntan Problemen wachsen – Ihr Selbstbewusstsein, Ihr Durchsetzungsvermögen und auch Ihre Zuversicht in die eigene Stärke werden zunehmen. Viele von Ihnen erzählen immer wieder, dass das Hineingeworfen werden in diese Lebenssituation ungeahnte Kräfte geweckt und persönliche Stärken zum Vorschein gebracht hat.

Auf diesem Weg will der VAMV Sie begleiten. Das Taschenbuch bietet Ihnen eine solide Grundlage, die objektiv bestehenden Schwierigkeiten zu meistern: Unterhaltsansprüche, sozialrechtliche Regelungen; das Sorge- und Umgangsrecht; Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit sind einige wichtige Stichworte, worüber Sie hier Informationen erhalten. Sie erfahren mehr über Ihre Rechte und die Ihrer Kinder, Sie werden Ihre Ansprüche und Gestaltungsmöglichkeiten kennen lernen, Sie entdecken neue Ansprechpartner/innen und Adressen für kompetente Beratung – kurzum, nach der Lektüre dieses Buchs haben Sie eine Fülle von Informationen, um souverän Ihren Alltag gestalten zu können.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) besteht seit nunmehr 45 Jahren. Er unterstützt und berät Alleinerziehende nach dem Grundsatz der Selbsthilfe vor Ort, und mit einer aktiven Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene.

Stärken Sie unsere Position, indem Sie Mitglied werden. Ihre Unterstützung hilft uns, die Interessen von Alleinerziehenden zielgerichtet und konsequent zu vertreten. Wir freuen uns auf Sie und auf Ihre Kinder.

Ihre Bundesvorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Edith Schwab', written in a cursive style.

Edith Schwab

Wie haben wir es aufgebaut?

Die Kapitel sind so geordnet, wie Frau oder Mann alleinerziehend wird. Beginnend mit der neuen Lebenssituation – ein Baby kündigt sich an, eine Trennung steht bevor, der schmerzliche Tod eines Elternteils muss verkraftet werden – macht das Buch folgende Stationen: Die Ansprüche und Rechte der Kinder werden behandelt und die vielfältigen Lebensbereiche der alleinerziehenden Eltern: ihre Arbeit oder Arbeitslosigkeit, ihre Kranken- und Rentenversicherung, ihre Hartz IV-Ansprüche, ihr Status als Migrantin oder mit Behinderung lebend, ihre Ferien und ihre Möglichkeiten, sich beraten zu lassen und noch Einiges mehr.

Wie finden Sie schnell, was Sie suchen?

Die Kapitel sind übersichtlich geordnet und am Seitenrand erkennen Sie, wo Sie sich gerade befinden. Wichtige Begriffe sind fett gedruckt und können über das Stichwortverzeichnis im Anhang schnell nachgeschlagen werden. Zu jedem Kapitel gibt es Kontakt-, Broschüren- und Literaturvorschläge.

Wer kann Fragen beantworten, die Sie in diesem Buch nicht finden?

Unser Buch wird nicht alle Ihre Fragen beantworten können. Immer wieder gibt es ganz spezielle Fälle, die Sie am besten in einem persönlichen Beratungsgespräch oder in einer Rechtsberatung klären. Wir nennen Ihnen Beratungsstellen und Kontakte, wo Ihnen weitergeholfen wird.

Was heißt eigentlich „alleinerziehend“?

Egal ob Sie geschieden, verwitwet, getrennt lebend oder ledig sind, Ihr Status als alleinerziehende Mutter oder alleinerziehender Vater sagt noch gar nichts darüber aus, wie Sie leben. Auch in neu zusammengesetzten Familien, in denen manchmal sowohl die Frau als auch der Mann Kinder aus früheren Verbindungen „mitbringen“, in so genannten Patchworkfamilien, fühlen sich die Elternteile noch allein zuständig für ihre Kinder. Auch Mütter in Paarbeziehungen, verheiratet oder unverheiratet, sehen sich manchmal als Alleinerziehende, wenn sie bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder allein gelassen werden. Insgesamt sind Alleinerziehende und ihre Kinder als Familienform anerkannt – in der Nachbarschaft, im Kindergarten und in der Schule, bei den Behörden und nicht zuletzt in der Politik.

Wie viele Alleinerziehende gibt es?

Fast jede fünfte Familie in Deutschland ist eine Einelternfamilie. Rund 2,2 Millionen Kinder unter 18 Jahren leben bei einem alleinerziehenden Elternteil, zu 90 Prozent bei ihren Müttern. Zählt man die volljährigen Kinder noch dazu, gibt es über 3 Millionen Kinder in den Haushalten von Alleinerziehenden. Der Trend zur Einelternfamilien hat in den letzten Jahren zugenommen und wird es wahrscheinlich auch weiterhin – immer mehr Eltern trennen sich oder entscheiden sich von vornherein für ein alleiniges Zusammenleben mit dem Kind.

Wie geht es den Familien finanziell?

Die gesellschaftliche Anerkennung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass über ein Drittel aller Einelternfamilien von Sozialtransfers leben und noch einmal ein Drittel in prekären finanziellen Verhältnissen, d.h. die Familie muss mit weniger als 900 Euro im Monat auskommen. Die Armut von Kindern Alleinerziehender ist in Deutschland am größten: 850.000 Kinder erhalten Sozialgeld.

1

NEUE LEBENSITUATION

SCHWANGERSCHAFT

Eine **Schwangerschaft** ist ein freudiges Ereignis. Sogar eine ungeplante oder ungewollte Schwangerschaft kann sich dahin entwickeln, dass sich Mutter und Vater auf das Leben mit Kind freuen.

Wenn sich zu Beginn der Schwangerschaft oder in deren Verlauf abzeichnet, dass die Mutter mit dem Kind alleine leben wird, treten häufig Zukunfts- und Existenzängste auf. Diese sind allein kaum zu bewältigen. Neben Gesprächen mit Freund/innen und der eigenen Familie empfiehlt es sich, eine Schwangerschaftsberatungsstelle aufzusuchen. Sie finden entsprechende Angebote bei den örtlichen Verbänden von Pro Familia, der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Roten Kreuzes, des Diakonischen Werkes und des Vereins Donum Vitae. Auch die örtlichen Verbände der Caritas sowie des Sozialdienstes Katholischer Frauen bieten Schwangerschaftsberatung an, stellen jedoch keine Beratungsscheine für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch aus.

Eine Beratung kann Perspektiven eröffnen, wie sich ein Leben mit Kind auch ohne Partner organisieren und finanzieren lässt. Sie ist kostenlos, vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Langfristige Überlegungen werden dort genauso in den Blick genommen wie kurzfristige Notsituationen. Die Berater/innen geben Auskünfte über Hilfsmöglichkeiten und verweisen gegebenenfalls an andere Beratungsstellen, z. B. an eine Schuldnerberatungsstelle.

Schnell und unbürokratisch hilft die **Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**. Einen formlosen Antrag auf finanzielle Unterstützung können Sie bei Ihrer Beratungsstelle stellen, nicht bei der Bundesstiftung selbst. Hilfe gibt es z.B. als Zuschuss für die Erstausrüstung des Kindes, für den Haushalt, aber auch für Kinderbetreu-

ung. Beachten Sie, dass der Antrag vor der Geburt gestellt werden muss. Siehe auch: www.familien-wegweiser.de

Wenn Sie sich ein Leben allein mit Kind nicht vorstellen können, ziehen Sie möglicherweise einen **Schwangerschaftsabbruch** in Erwägung. Für eine solche Entscheidung haben Sie nur begrenzt Zeit. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich so früh wie möglich einen Termin in einer Beratungsstelle geben lassen.

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist in Deutschland unter folgenden Voraussetzungen straffrei (§ 218 StGB):

- Sie müssen sich bei einer der anerkannten Beratungsstelle beraten lassen und sich diese Beratung bescheinigen lassen.
- Der Eingriff darf frühestens am vierten Tag nach der abgeschlossenen Beratung vorgenommen werden.
- Er muss von einer Ärztin / einem Arzt bis zum Ende der 12. Woche nach der Empfängnis durchgeführt werden.

Zu den Kosten eines Abbruchs ohne Indikation:

Wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, kann nur ein kleiner Teil der Kosten „normal“ mit Krankenschein abgerechnet werden. Dazu gehören

- ärztliche Beratung vor dem Abbruch,
- ärztliche Leistungen und Medikamente vor und nach dem Eingriff, bei denen der Schutz der Gesundheit im Vordergrund steht,
- Behandlung von Komplikationen.

Die Kosten des eigentlichen Eingriffs können über Ihre Kasse (Leistungsträger ist das jeweilige Bundesland) nur noch dann abgerechnet werden, wenn Ihr verfügbares persönliches Einkommen oder Vermögen unterhalb bestimmter Grenzen liegt oder wenn Sie z.B. Sozialleistungen erhalten, nach dem BAföG gefördert werden oder vom Asylbewerberleistungsgesetz Unterstützung bekommen. Sie müssen dann die Kostenübernahme noch vor dem Abbruch bei Ihrer Krankenkasse beantragen und sich schriftlich zusagen lassen. Die schriftliche Zusage benötigen Sie für die Ärztin / den Arzt, die / der den Eingriff durchführen soll.

Sie brauchen den Abbruch nicht zu begründen. Die Kasse darf lediglich verlangen, dass Sie Ihre persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse „glaubhaft machen“. Ob die Kosten des Eingriffs übernommen werden, hängt ausschließlich von der Höhe Ihres eigenen Einkommens und Vermögens ab.

Das Einkommen Ihres Ehemannes, Ihres Partners oder Ihrer Eltern spielt keine Rolle. Wenn Ihr persönliches Einkommen und Vermögen oberhalb der gesetzlichen Grenzen liegt, müssen Sie den Eingriff selbst bezahlen.

Bei ambulanter Behandlung darf Ihnen dann jedoch höchstens das 1,8-fache des einfachen Satzes nach der ärztlichen Gebührenordnung berechnet werden. Bei stationärer Aufnahme im Krankenhaus müssen Sie einen Tagesatz selbst bezahlen. Wenn Sie nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, können Sie unter den gleichen Voraussetzungen die Übernahme der Kosten des eigentlichen Eingriffs bei einer gesetzlichen Kasse Ihrer Wahl an Ihrem Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt beantragen.

Abbruch mit Indikation

Nicht rechtswidrig ist ein Schwangerschaftsabbruch, dem eine Indikation zugrunde liegt, d.h. wenn aus ärztlicher Sicht ein Grund vorliegt, der den Abbruch rechtfertigt. Hierunter fallen die **medizinische** und die **kriminologische Indikation**. Die Kosten des Abbruchs, einschließlich der Voruntersuchungen und Nachbehandlungen werden, soweit eine Mitgliedschaft besteht, von den gesetzlichen Krankenkassen getragen. Besteht keine Mitgliedschaft und kommt auch kein anderer Leistungsträger in Betracht (z.B. eine private Krankenversicherung), kann ein Erstattungsanspruch nach den Regelungen des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen bestehen.

Diese Informationen sind der Broschüre „Schwangerschaftsabbruch. Was Sie wissen müssen – Was Sie beachten sollten“ des PRO FAMILIA Bundesverbandes entnommen. Die Broschüre kann unter Tel. 0 69 / 63 90 02, per Fax 0 69 / 63 98 52 oder im Internet unter www.profamilia.de kostenfrei angefordert bzw. als pdf-Datei gelesen werden.

ALLEINERZIEHEND

Nur wenige Mütter oder Väter planen von Anfang an, ihr Leben mit einem Kind als Alleinerziehende zu führen. Die meisten sind durch Trennung oder Tod des Partners in diese Familienform hineingeraten. Es gibt aber auch durchaus Frauen, die sich ein Kind wünschen und planen, dieses ohne Partner groß zu ziehen.

Wenn Sie ohne Partner mit Ihrem Kind zusammenleben, muss der Alltag gut organisiert sein. Das trifft vor allem dann zu, wenn Sie erwerbstätig sind oder den Einstieg in den Beruf suchen. Um finanziell auf eigenen Füßen zu

stehen, ist eine gute und ausreichende Kinderbetreuung unbedingt notwendig. In Kindertagesstätten ist man bemüht, alleinerziehenden Eltern möglichst schnell einen Platz zuzuweisen. Doch häufig reichen die Öffnungszeiten nicht und Sie müssen zusätzlich private Arrangements treffen. Ein weiteres Problem ist die Suche nach einem Arbeitsplatz, mit dem sich Kindererziehung und Geld verdienen vereinbaren lassen (siehe Kapitel 3 Erwerbstätigkeit und 4 Kinderbetreuung).

Ob Sie ledig sind, getrennt lebend, geschieden, verwitwet oder wieder verheiratet, ob in eheähnlicher Gemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebend – die Lebensform hat Auswirkungen auf Unterhaltsansprüche, auf die Steuerklasse, auf das Sorgerecht, auf Ihren Status bei der Krankenkasse, auf Ansprüche beim Jobcenter und Ähnliches. Auch das Verhältnis zwischen den Eltern und deren Beziehung zum Kind ist in Abhängigkeit von der Lebensform zu sehen. Im Folgenden werden die einzelnen Lebenssituationen kurz angesprochen. Verweise zeigen Ihnen, in welchen Kapiteln Sie detaillierte Informationen erhalten.

I LEDIG

Als nicht verheiratete Mutter haben Sie das alleinige Sorgerecht für Ihr Kind. Dies bescheinigt Ihnen das Jugendamt. Möchten Sie mit dem Vater des Kindes die gemeinsame Sorge ausüben, so können Sie dies durch eine übereinstimmende Sorgeerklärung beim Jugendamt oder bei einem Notar beurkunden lassen (siehe Kapitel 2 Sorgerecht). Neben dem Unterhalt für Ihr Kind steht Ihnen nach § 1615 I BGB Betreuungsunterhalt mindestens bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes zu (siehe Kapitel 3 Betreuungsunterhalt).

Wenn Sie mit Ihrem Kind allein leben, gehören Sie zu den so genannten „echten“ Alleinerziehenden, die Anspruch auf die Steuerklasse 2 haben und damit auf einen Freibetrag (siehe Kapitel 3 Kindergeld und Steuern). In der gesetzlichen Krankenkasse sind Ihre Kinder bei Ihnen beitragsfrei mitversichert. Da das Umgangsrecht nicht zwischen den verschiedenen Lebensformen unterscheidet und den Umgang als Recht des Kindes beschreibt, treffen hier die allgemeinen Umgangsregelungen zu (siehe Kapitel 2 Umgang).

I GETRENNT LEBEND / GESCHIEDEN

Als getrennt lebende Eltern sind Sie nicht nur mit dem Wechselbad der Gefühle beschäftigt, Sie müssen auch aufmerksam für Ihre Kinder da sein, sich

mit Sorge- und Umgangsregelungen und mit Fragen des Unterhalts vertraut machen (siehe Kapitel 2 und Kapitel 3 Unterhalt).

Je nachdem, welche Steuerklasse Sie und Ihr/e Partner/in vor der Trennung hatten, wird sich diese nun ändern. Der Elternteil, der mit dem Kind allein lebt, kann Steuerklasse II mit einem Freibetrag für Alleinerziehende beantragen. Eine Änderung der Steuerklassen können Sie beantragen, sobald Sie mit dem Kind allein leben (siehe Kapitel 3 Kindergeld und Steuern).

Trennung und Scheidung sind anstrengende und belastende Zeiten. Bei Konflikten mit dem getrennt lebenden Elternteil können Sie eine Fachanwältin/einen Fachanwalt für Familienrecht mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen. Sie können aber auch versuchen, zunächst gemeinsam nach Lösungen zu suchen oder mit Hilfe eines Dritten, z. B. einer Mediatorin oder eines Mediators, einen Kompromiss zu finden.

Ihre Kinder sollten möglichst nicht in die Konflikte mit herein gezogen werden. Die Ansprüche der Fachleute, Eltern in Trennung und Scheidung sollten die Paarebene von der Elternebene trennen, sind allerdings kaum oder nur sehr schwer zu erfüllen. Eltern trennen sich nicht leichtfertig voneinander und sind in den meisten Fällen bemüht, ihre Kinder so wenig wie möglich zu belasten. In Situationen der Überforderung, der Gekränktheit und Verletztheit kommt es trotzdem immer wieder dazu, dass über die Kinder Machtkämpfe ausgetragen werden. Kinder leiden sehr, wenn sie in die Streitigkeiten der Eltern hineingezogen werden. Sind eine Zeitlang keine sachlichen Gespräche möglich, kann es hilfreich sein, wenn beide Eltern Ihre Vorschläge und Überlegungen, etwa zu Fragen des Umgangs, schriftlich und möglichst sachlich abfassen und sich diese gegenseitig zukommen lassen.

■ VERWITWET

Wenn Ihr/e Partner/in verstorben ist, sind bei aller Trauer viele Dinge zu regeln. Das gilt vor allem für finanzielle Angelegenheiten. Unter Umständen haben Sie einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Hatte der/die Verstorbene einen Vertrag über eine Betriebsrente abgeschlossen, können Sie ebenfalls einen Anspruch auf eine entsprechende Rente haben.

Leibliche minderjährige Kinder der/s Verstorbenen aber auch Stiefkinder und Pflegekinder, soweit sie in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren, haben in der Regel einen Anspruch auf Halbwaisenrente. Dieser Anspruch besteht, bis eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen wurde oder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des Kindes. Die Höhe der Rente errech-

net sich aus den Rentenanwartschaften, die der verstorbene Elternteil erworben hat. Für einen Rentenanspruch müssen allerdings mindestens fünf Jahre Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse (Wartezeit) eingezahlt worden sein.

Erhält das Kind eine Halbwaisenrente, gilt diese Rente als Einkommen des Kindes. Daraus folgt, dass das Kind freiwillig krankenversichert werden muss. Diese Versicherungspflicht kann im Einzelfall sogar dazu führen, dass die Halbwaisenrente von dem Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung aufgebraucht wird. (Weitere Informationen zur Hinterbliebenenrente lesen Sie im Kapitel 3 Rente, Alterssicherung).

Hatten Sie mit Ihrem Partner ein gemeinsames Bankkonto und verstirbt der Ehepartner, nimmt die Bank in der Regel eine Kontosperrung vor. Das bedeutet, dass Sie von einem gemeinsamen Konto zunächst kein Geld mehr abheben können. Dies wird erst wieder möglich, wenn ein Erbschein vorliegt. Einen Erbschein erhalten Sie beim zuständigen Amtsgericht.

Um einen Erbschein erhalten zu können, muss nicht nur feststehen, dass Sie **Erbe oder Erbin** sind, Sie müssen das Erbe auch angetreten haben. Hier sollten Sie aufmerksam sein; vor allem dann, wenn Ihr Kind zum Erben des getrennt lebenden Elternteils wird und Sie keinen Überblick über das Erbe haben. Auch Schulden können vererbt werden, ebenso Ansprüche von Dritten an den Verstorbenen. Daher sollten Sie sich vorher genau informieren, worum es sich bei dem Erbe handelt, bevor Sie oder Ihr Kind ein Erbe antreten.

Ein Erbe, das überschuldet ist, können die sorgeberechtigten Eltern(teile) des erbberechtigten Kindes ausschlagen. Für das Ausschlagen eines Erbes steht Ihnen eine Frist von 6 Wochen, nachdem Sie über den Erbfall informiert wurden, zur Verfügung. Dafür müssen Sie eine so genannte „Ausschlagungserklärung“ beim zuständigen Nachlassgericht oder bei einem Notar abgeben.

Grundsätzlich ist bei jedem Erbfall zu klären, welcher Art das Erbe ist. Es gehören zum Nachlass immer alle aktiven und passiven Vermögenswerte. Die Erbfolge ist gesetzlich geregelt. Sie kann jedoch durch ein **Testament** verändert werden. Leibliche Kinder bleiben unabhängig von Trennung und Scheidung ihrer Eltern voll erbberechtigt. Das Erbe leiblicher Kinder kann allerdings auf den Pflichtteil beschränkt werden, wenn diese Regelung testamentarisch verfügt wurde. Im Gesetz wird die Erbfolge durch eine Rangfolge festgelegt. In der ersten Rangfolge stehen die leiblichen Kinder des Verstorbenen und der Ehepartner. Durch eine Scheidung bzw. einen Scheidungsantrag verliert der Ehepartner seinen Erbanspruch. Allerdings sind die Erben verpflichtet, etwaige Unterhaltszahlungen an Sie und / oder Ihre Kinder als so genannte Nachlassverbindlichkeiten zu zahlen.

Ein Testament oder einen Erbvertrag können Sie nur persönlich einrichten. Ein Testament muss handschriftlich aufgesetzt werden. Dieses Testament kann am zuständigen Amtsgericht gegen eine geringe Gebühr hinterlegt werden. Ein Testament kann auch von einem Notar aufgesetzt werden. Hierdurch können allerdings erhebliche Kosten entstehen. Wichtig ist, dass ein Testament immer so aufgesetzt sein muss, dass im Erbfall möglichst keine Anfechtung erfolgen kann. Wenn Sie in Ihrem Testament eine Empfehlung für das Verbleiben ihres Kindes geben wollen, sollten Sie diese ausreichend begründen.

NEUE PARTNERSCHAFT

Eine neue Partnerschaft ist immer ein Aufbruch. Mit ihr verbinden sich viele Hoffnungen und Wünsche, Erwartungen, auch gute Vorsätze gehören dazu. Trotz des Neubeginns lässt sich die alte Beziehung, aus der die Kinder hervorgegangen sind, nicht vergessen oder ignorieren. Sie wirkt in die neue Beziehung mit hinein, allein schon durch die Standardthemen Sorgerecht, Unterhalt und Umgang.

Eine neue Partnerschaft kann auch ein Risiko für den bestehenden Alltag und die vertraute Routine der Einelternfamilie sein. Auch deswegen ist die Trennungsquote bei Zweit-Ehen höher als bei Erst-Ehen. Gerade Kinder reagieren häufig verunsichert oder ablehnend, wenn sie erfahren, dass ihre Eltern neue Lebensgefährten haben. Es bedarf Sensibilität, Geduld und Aufmerksamkeit, um eine neue Beziehung zu stabilisieren und alle Bedürfnisse „unter einen Hut“ zu bekommen.

Ziehen Sie und Ihre Kinder mit Ihrem neuen Lebensgefährten und möglicherweise dessen Kinder in eine gemeinsame Wohnung, wachsen die Kinder in einer **Stieffamilie** auf. Wenn Sie selbst Leistungen nach dem SGB II beziehen, wird nun auch das Vermögen und Einkommen Ihres neuen Partners/Ihrer neuen Partnerin überprüft und möglicherweise auf Ihren Bedarf und den Ihres Kindes angerechnet (siehe Kapitel 3 Arbeitslosigkeit). Kommen gemeinsame Kinder hinzu, wird das Familiensystem noch komplexer. Das bietet allen Beteiligten große Chancen und Erfahrungsmöglichkeiten, verlangt aber auch ein erhöhtes Maß an sozialen Kompetenzen und Kompromissbereitschaft.

■ NICTHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT

Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind neben der Ehe als gleichwertige Familienform inzwischen akzeptiert. Nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes steht ihnen die gemeinsame elterliche Sorge zu, sofern Sie und Ihr/e Partner/in eine entsprechende übereinstimmende Sorgeerklärung abgeben. Ihre Rechtstellung gegenüber einem gemeinsamen Kind entspricht dann der verheirateter Eltern. Geben sie keine Sorgeerklärung ab, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge, es sei denn, der Vater beantragt eine gerichtliche Entscheidung über die gemeinsame Sorge beim Familiengericht.

Rechtlich werden die Partner/innen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft wie Alleinstehende behandelt. Das gilt auch für das Steuerrecht und die Sozialversicherungen. Insbesondere ist eine beitragsfreie Familienversicherung der Partnerin bzw. des Partners in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich.

Leben Sie und Ihre Kinder mit Ihrer/Ihrem Partner/in in dieser Lebensform zusammen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Unterhaltsansprüche der Kinder gegenüber dem leiblichen Vater und deren Umgangsrecht. Bezogen Sie vorher Ehegattenunterhalt, kann dieser allerdings gekürzt werden.

Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft haben gegeneinander keinen Anspruch auf Unterhalt. Verdient jedoch nur ein Partner/eine Partnerin ein eigenes Einkommen während der/die andere Kinder erzieht, empfiehlt es sich, den/die nichterwerbstätige/n Partner/in für den Fall einer eventuellen Trennung oder bei Tod abzusichern, z.B. durch Lebensversicherung oder Testament. Ein Partnerschaftsvertrag zur Regelung eventueller Trennungsfolgen sorgt für Sicherheit und vermeidet kostspielige und unangenehme Auseinandersetzungen vor Gericht.

Kommt es zu einer Trennung und bestand die Lebensgemeinschaft einige Jahre, kann es sein, dass Ihren Kindern ein Recht auf Umgang mit dem getrennten Partner zugesprochen wird, wenn dies dem Wohl der Kinder entspricht. Es wird davon ausgegangen, dass Ihr/e Lebensgefährte/in und die Kinder zueinander eine enge Bindung aufgebaut haben.

■ WIEDERHEIRAT

Bei Wiederheirat erlischt der gesetzliche Anspruch eines geschiedenen Ehepartners auf Unterhalt. Ebenso entfällt der Betreuungsunterhalt und auch der Unterhaltsvorschuss fällt weg. Unterhaltsverpflichtungen für leibliche Kinder bleiben genau wie das Sorgerecht und das Umgangsrecht von einer Wiederhei-

rat unberührt, es sei denn, der neue Ehegatte adoptiert das Kind (siehe Kapitel 2 Adoption). Ehegatten sind gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet.

Heiraten Sie wieder und haben Sie für Ihre Kinder das alleinige Sorgerecht, so hat Ihr Ehepartner – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – „die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes.“ („**Kleines Sorgerecht**“ nach § 1687b BGB).

Nur verheiratete Paare profitieren bei der Steuer vom Ehegattensplitting (siehe Kapitel 3 Kindergeld und Steuern). Bevor sich jedoch ein/e Partner/in für die nachteilige Steuerklasse V entscheidet, sollte sie/er sich über die Folgen z.B. für die Höhe des Arbeitslosengeldes beraten lassen und mit ihrem /seinem Ehegatten darüber sprechen, wie der Steuergewinn des /der Partner/in beiden zugute kommen kann.

■ EINGETRAGENE LEBENSPARTNERSCHAFT

Die Rechtstellung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartner(-innen) in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entspricht im Wesentlichen der von verheirateten Partnern. Das gilt auch für die Verpflichtung zum gegenseitigen Unterhalt der Partner/innen, für den Versorgungsausgleich und wenn Kinder vorhanden sind für das Umgangsrecht mit dem Kind im Falle der Trennung sowie für den Kindesunterhalt (siehe auch Kapitel 2 Umgang und 3 Unterhalt).

Lebt ein minderjähriges leibliches oder adoptiertes Kind einer Lebenspartnerin, für das ihr das alleinige Sorgerecht zusteht, in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, so stehen der anderen Lebenspartnerin in bestimmtem Umfang sorgerechtliche Befugnisse zu („**Kleines Sorgerecht**“). Danach hat die Lebenspartnerin im Einvernehmen mit ihrer allein sorgeberechtigten Partnerin „die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes“.

Nach Trennung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft hat der/die Lebenspartner/in, der/die nicht Elternteil des Kindes ist, als enge Bezugsperson ein Umgangsrecht mit dem Kind, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Lebenspartner/innen haben die Möglichkeit, das leibliche Kind ihrer Partnerin zu adoptieren (so genannte Stiefkindadoption), wenn der andere leibliche Elternteil dem zustimmt (siehe Kapitel 2 Adoption).

Bei einer Trennung oder Scheidung stellt sich zumeist die Frage: Wer bleibt in der **gemeinsamen Wohnung**? Für Kinder ist es häufig am besten, wenn ihnen ein Umzug erspart werden kann. Sie ziehen Sicherheit daraus, wenn in den unruhigen Zeiten rund um eine Trennung so viel Vertrautes wie möglich bestehen bleibt. Zu einem Umzug wird dagegen geraten, wenn das Kind in Wohnung oder Haus Gewalt erfahren hat. Sie sollten sich auf jeden Fall über die rechtliche Situation und Ihre eventuellen Anrechte darauf, in der bisherigen gemeinsamen Wohnung zu bleiben, informieren. Sie können dazu eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen (siehe Anhang Adressen).

Wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Partner in einer Mietwohnung gelebt haben und nicht verheiratet waren, kommt es bei einer Trennung darauf an, wer den **Mietvertrag** unterschrieben hat. Haben Sie beide den Mietvertrag unterschrieben, können Sie auch nur gemeinsam kündigen, es sei denn, Sie haben mit dem Vermieter etwas anderes vereinbart. Die Zustimmung zur Kündigung können Sie von Ihrem Partner verlangen. Umgekehrt muss der Vermieter die Kündigung auch beiden gegenüber aussprechen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Wenn Ihr Partner ohne Kündigung auszieht, bleibt er weiter als Mieter verpflichtet. Hat nur eine Person den Mietvertrag unterschrieben, hat im Trennungsfall die andere Person keinerlei Rechte, in der Wohnung zu bleiben.

Wenn Sie verheiratet in einer Wohnung zusammengelebt haben, gibt es unabhängig davon, wer den Vertrag unterschrieben hat, keine Möglichkeit, dem anderen zu kündigen. Wenn Sie keine Einigung darüber erzielen können, wer in der Wohnung verbleiben darf, besteht für Sie die Möglichkeit, beim Familiengericht einen Antrag auf Zuweisung der **Ehewohnung** zu stellen. Die eheliche Wohnung wird Ihnen im Allgemeinen dann alleine zugewiesen (auch gegen den Willen Ihres Partners), wenn bei gemeinsamen Wohnen Gefahr für Leib und Leben bzw. schwere Störungen des Familienlebens (z. B. Alkoholmissbrauch) bestehen oder als Alternative nur noch der Umzug in ein Frauenhaus in Betracht käme. Ist dies nicht der Fall, so wird den Ehepartnern zugemutet, bis zur rechtskräftigen Scheidung innerhalb der Wohnung getrennt zu leben. Für diesen Fall haben Sie die Möglichkeit, sich einen Teilbereich der Wohnung zur alleinigen Benutzung zuweisen zu lassen. Diesen Bereich darf der Partner nicht betreten.

Während des Trennungs- und Scheidungsverfahrens erhält Ihr Antrag auf Erteilung eines **Wohnberechtigungsscheins** keinen besonderen Dringlich-

keitsrang. Dementsprechend bekommen Sie auch keinen so genannten Dringlichkeitschein oder einen Bescheid über den Dringlichkeitsrang, wie er von einigen Gemeinden bei Erfüllung der Voraussetzungen erteilt wird. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass die Person, die das Sorgerecht für das Kind erhält, auch die bisherige Wohnung im Scheidungsverfahren zugesprochen bekommt.

In den meisten Fällen bleibt es auch nach einer Ehescheidung beim gemeinsamen Sorgerecht der Eltern. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung die bisherige Ehewohnung dem Elternteil zusprechen wird, bei dem das Kind (überwiegend) lebt. Bei der Entscheidung über den Verbleib der Wohnung war und ist nämlich auch das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern zu berücksichtigen. Praktizieren die Eltern das so genannte **Wechselmodell**, lebt das Kind also im Wechsel bei der Mutter und beim Vater, oder lebt ein Geschwisterkind bei der Mutter, ein anderes beim Vater, werden für die Entscheidung über die Zuweisung der Ehewohnung Billigkeitserwägungen auf der Basis der konkreten Einzelfallumstände ausschlaggebend sein.

Eine endgültige Entscheidung über die Wohnung wird erst bei Abschluss des Scheidungsverfahrens getroffen. Einen Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung für die Zeit nach der Scheidung können Sie auch dann stellen, wenn Sie vorher aufgrund von Bedrohung ausgezogen sind.

Achtung: Sind Sie nach der Trennung aus der Ehewohnung ausgezogen und haben binnen sechs Monaten nach Ihrem Auszug nicht eine ernstliche Rückkehrabsicht Ihrem Ehegatten gegenüber bekundet, so wird davon ausgegangen, dass Sie nicht wieder in die Wohnung wollen.

Wenn Sie von Ihrem Partner Gewalttätigkeiten befürchten, können Sie mit Ihren Kindern ins **Frauenhaus** gehen, dessen Telefonnummer Sie aus dem Telefonbuch oder bei der Telefonauskunft, bei vielen Taxifahrer/innen, bei den VAMV Landes- und Ortsverbänden, örtlichen Frauengruppen, der kommunalen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten sowie den Wohlfahrtsverbänden (z.B. Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk, Paritätischer Wohlfahrtsverband) erfahren können. Wenn Sie das nicht wollen, können Sie auch versuchen, bei Verwandten oder Freund/innen unterzuschlüpfen. Allerdings kann es Kostenprobleme geben, wenn Sie nicht sofort ein Frauenhaus aufsuchen. Viele Kommunen zahlen keine Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Kosten der Unterkunft) für das Frauenhaus, wenn Sie anderweitig eine Unterkunft finden.

Denkbar ist auch, dass Sie sich ein möbliertes Zimmer nehmen oder sich in einer Pension einmieten. Die Kosten trägt unter bestimmten Voraussetzungen

das Sozialamt, wenn beim Jugendamt die Gefährdung der Kinder und der eigenen Person durch eine einstweilige Verfügung, ein Attest, ein polizeiliches Protokoll oder ähnliches glaubhaft gemacht werden kann. Rückzahlungspflichtig ist dann der Ehemann, sofern er zahlungsfähig ist.

Seit 2002 gibt es das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (**Gewaltschutzgesetz**). Danach können Sie z. B. bei Gewaltanwendung durch Ihren Partner, mit dem Sie einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben (aber nicht verheiratet sein müssen), durch Antrag beim zuständigen Familiengericht verlangen, dass dieser auszieht. In besonderen Härtefällen reicht bereits die Androhung von Gewalt aus. Dies gilt auch, wenn die Tat im Zustand z. B. Alkohol bedingter Unzurechnungsfähigkeit verübt wurde.

Nach dem Kinderrechteverbesserungsgesetz ist eine Wohnungszuweisung auch zum Schutz des Kindes vor Gewalt möglich. Die Nutzung der Wohnung kann sowohl einem Elternteil als auch einem Dritten (z. B. einem/r neuen Partner/in) untersagt werden. Durch die Wegweisung wird das Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils nicht automatisch eingeschränkt. Deshalb sollte – abhängig vom Einzelfall – mit der Wegweisung gleichzeitig eine Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechts oder ein begleiteter Umgang beim Familiengericht beantragt werden.

Hat Ihr/e Partner/in den Mietvertrag mit unterschrieben oder ist er/sie alleinige/r Mieter/in, kommt nur eine befristete Überlassung der Wohnung an Sie zur alleinigen Benutzung in Betracht. Die befristete oder dauerhafte Zuweisung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung durch das Gericht kann auch im Eilverfahren angeordnet werden.

Parallel dazu schaffen die Länder die polizeiliche Ermächtigungsgrundlage, um in Fällen häuslicher Gewalt z. B. eine so genannte Wegweisung mit Betretungsverbot durch die Polizei zu ermöglichen. I. d. R. ist eine Wegweisung für sieben bzw. zehn Tage vorgesehen.

Die Kündigung einer Mietwohnung ist grundsätzlich nur möglich, wenn der/die Vermieter/in ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Dies tritt z. B. ein, wenn der/die Vermieter/in den Wohnraum für den eigenen Bedarf benötigt. Das Recht zur fristlosen Kündigung hat der/die Vermieter/in nur bei schuldhaften schwerwiegenden Vertragsverletzungen, vertragswidrigem Gebrauch der Wohnung oder bei erheblichem Zahlungsverzug des/der Mieters/in.

Bei einer an sich berechtigten Kündigung können Sie aufgrund der Sozialklausel des § 574 BGB Widerspruch gegen die Kündigung der Wohnung einle-

gen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen. Dieser Fall liegt vor, wenn die Kündigung eine besondere Härte bedeuten würde, z.B. wenn kein angemessener Ersatzwohnraum vorhanden ist, Sie schwer erkrankt sind oder Ihnen eine schwierige Prüfung bevorsteht. Lassen Sie sich nicht durch Kündigungen und Drohungen mit Räumungsklagen und ähnlichem schrecken. Der/die Mieter/in besitzt Mieterschutz und kann nur sehr schwer auf die Straße gesetzt werden, besonders mit Kind/ern. Auch Mieterhöhungen können nicht wahllos gefordert werden.

Wenn Sie vorhaben, Ihre Wohnung unterzuvermieten, weil Sie Ihnen alleine zu groß und zu teuer ist, brauchen Sie die Erlaubnis des Vermieters. Allerdings haben Sie einen Anspruch auf Zustimmung, sofern Sie einen nach Abschluss des Mietvertrags entstandenen wichtigen Grund angeben können. In Betracht kommt z.B. die Aufnahme einer Betreuungsperson für Ihr Kind.



Bei Problemen mit Vermieter/innen hilft der Mieterbund:
Deutscher Mieterbund e.V., Littenstr. 10, 10179 Berlin, Tel. 030/22 32 30,
www.mieterbund.de. Dort erfahren Sie auch Adressen der lokalen Büros
in Ihrer Nähe. Außerdem gibt es vielerorts weitere Mietervereine.

Hinweis: Sie müssen in der Regel drei Monate Mitglied im Mieterbund sein, damit er Ihnen in einem konkreten Fall mit Rat und Tat beiseite steht. Spätestens wenn es Anzeichen dafür gibt, dass ein Konflikt vor dem Gericht ausgetragen werden könnte, sollten Sie eine Mitgliedschaft in Erwägung ziehen.

■ WOHNUNGSSUCHE

Überlegen Sie sich, wieviel Sie für das Wohnen (inklusive Nebenkosten) ausgeben können und wie groß die Wohnung sein sollte. Studieren Sie die Inserate in den Tageszeitungen, im Internet und auf schwarzen Brettern. Sie können auch selbst Inserate aufgeben (z.T. kostenlos möglich in speziellen Anzeigenblättern) oder Zettel an schwarzen Brettern aufhängen. Werden Sie selbst aktiv. Rufen Sie die verschiedenen Nachfolgeträger der ehemals gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften an und informieren Sie sich über laufende Wohnprojekte und frei werdende Wohnungen. Versuchen Sie, eine Einschätzung über das örtliche Mietniveau zu bekommen, um überteuerte Angebote zu entlarven. Seien Sie bei Staffelmieten vorsichtig. Oft ist von Anfangsmiete die Rede. Staffelmieten sind im jährlichen Rhythmus auf Steigen programmiert. Unter Umständen haben Sie auch Anspruch auf die Zuweisung einer

Sozialwohnung. Dazu wenden Sie sich bitte an das örtliche Wohnungsamt. Dieses informiert und überprüft, ob ein Anspruch besteht. Rufen Sie vorher an und informieren sich, welche Unterlagen Sie mitnehmen müssen. Um in eine öffentlich geförderte Wohnung einziehen zu können, brauchen Sie einen so genannten **Wohnberechtigungsschein**. Dabei ist es wichtig, die besondere Dringlichkeit der Wohnungssuche herauszustellen, da die Vergabe meist nach Dringlichkeitsstufen vorgenommen wird. werdende Mütter und Alleinerziehende werden bevorzugt. Lassen Sie sich durch Aussagen der Sachbearbeiter/innen, keine Aussicht auf Erfolg zu haben, nicht von der Antragstellung abschrecken. Auch wenn Sie in einer zu kleinen Wohnung (für zwei Personen eine 1-Zimmer-Wohnung oder für drei Personen eine 2-Zimmer-Wohnung) leben, können Sie einen Dringlichkeitsschein beantragen.

Achtung: Bei der Vermittlung einer Sozialwohnung über das kommunale Wohnungsamt haben Sie in der Regel keinen Einfluss auf die Wahl des Stadtteils oder der Wohngegend, auch wenn Sie berufliche oder familiäre Gründe (z.B. Kindertagesstätte) anführen.

Der soziale Wohnungsbau ist auf Ehepaare und Familien (auch Einelternfamilien) ausgerichtet. Wohnberechtigungsscheine werden deshalb grundsätzlich nur für die/den Wohnungssuchende/n und ihre/seine Familienangehörigen ausgestellt. Haben Sie das gemeinsame Sorgerecht und lebt das Kind abwechselnd und regelmäßig bei beiden Elternteilen, so ist es Haushaltsmitglied beider Elternteile. Zum Haushalt gehört auch der eingetragene Lebenspartner des Wohnungssuchenden, nicht aber z.B. der nichteheliche Lebensgefährte der Alleinerziehenden und auch nicht der/die Mitbewohner/in einer sonstigen Wohngemeinschaft. Für bestimmte Fallkonstellationen in Härtefällen besteht jedoch die Möglichkeit, abweichend von dieser Grundregel einen Wohnberechtigungsschein zu erhalten. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeindeverwaltung.

Hinweis: Möchten Sie (vielleicht zusammen mit einer oder mehreren anderen Alleinerziehenden) eine bestimmte Sozialwohnung mieten, die noch nicht belegt ist, haben Sie eventuell auch ohne Wohnberechtigungsschein Chancen, diese zu bekommen. Der Vermieter müsste einen Freistellungsantrag bei der Gemeindeverwaltung stellen. Im Falle der Bewilligung könnten Sie einziehen; je nach anzurechnendem Einkommen mit oder ohne Ausgleichszahlung.

Grundsätzlich gilt: Es ist nicht nur wichtig, dass Sie irgendwo unterkommen, sondern dass Sie und Ihre Kinder gut wohnen können, ausreichend Platz haben und sich wohl fühlen. Bei Ihrer Wohnungssuche sollten Sie deshalb auch beachten, dass die Wohnumgebung in hohem Maße die Wohnqualität und damit die Wohnzufriedenheit bestimmt.

Wohngemeinschaften haben den Vorteil, dass die Kosten geteilt werden können und Sie sich gegenseitig bei der Kinderbetreuung und im Alltag unterstützen können. Bei den VAMV-Orts- und Landesverbänden kann man Ihnen eventuell andere Alleinerziehende vermitteln, die Mitbewohner/innen suchen. Eine weitere Möglichkeit Kontakte zu knüpfen und Mitbewohner/innen zu finden, bietet das Online Portal www.die-alleinerziehenden.de. Wichtig ist, dass alle Mitglieder der künftigen Wohngemeinschaft vorher alle Details der Wohngemeinschaft besprechen (Erwartungen, Tagesablauf, Einstellung zu Erziehung und Leben mit Kind, gegenseitige Kinderbetreuung, Haushaltsführung, Einkauf). Die Wohnung muss außerdem groß genug sein und neben einem Gemeinschaftsraum jedem Haushaltsmitglied ein eigenes Zimmer bieten.

Für Studierende bieten viele Universitäten Familienwohnungen über ihre Zimmervermittlungen an. Für unverheiratete werdende Mütter gibt es auch spezielle Wohnheime. Unterhalten werden diese **Mutter-Kind-Heime** von den Gemeinden, den beiden großen kirchlichen Organisationen (Caritas und Diakonisches Werk) und den freien Trägern (Paritätischer Wohlfahrtsverband, Arbeiterwohlfahrt). Die Vermittlung und alle finanziellen Fragen laufen über das Gesundheitsamt und das Jugendamt bzw. die Mütterberatungsstellen. Auch von den VAMV Landesverbänden können Sie Anschriften solcher Mutter-Kind-Heime erhalten. Die Heime sind sehr unterschiedlich. Wenn Sie sich dafür interessieren, sollten Sie auf jeden Fall genaue Informationen über das jeweilige Heim einholen und es sich ansehen. Mutter-Kind-Heime sind allerdings immer nur eine vorübergehende Lösung.

Umzüge sind teuer, oftmals benötigt man neue Möbel und anderen Hausrat. Unter Umständen können Sie vom Sozialamt eine Umzugsbeihilfe erhalten. Unterstützung gibt es unter Umständen auch durch die Arbeitsagentur, wenn durch einen Umzug Arbeitslosigkeit beendet werden kann.

Beim Sozialamt können Sie auch einmalige Sonderleistungen zur Einrichtung Ihrer Wohnung bzw. für nötigen Hausrat beantragen. Gebrauchte und renovierte Möbel finden Sie beim Sozialen Möbeldienst, der von vielen Gemeinden unterhalten wird. Auch die sozialen Dienste der Wohlfahrtsverbände (z. B. AWO, Caritas, Diakonie) vermitteln gebrauchte Möbel.

2

DAS KIND

Bereits mit der Geburt ist jedes Kind Träger eigener Rechte. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig. In kindschaftsrechtlichen Verfahren ist die persönliche Anhörung von Kindern ab 14 Jahren verbindlich vorgeschrieben, es sei denn, schwerwiegende Gründe sprechen dagegen. In der Praxis hören die Gerichte in vielen Fällen Kinder ab 3 bis 4 Jahren an. Kinder haben ein Mitspracherecht bei allen sie betreffenden Entscheidungen ihrer Eltern. Ebenso haben sie ein eigenes Recht auf Umgang mit beiden Eltern, unabhängig davon, ob diese miteinander verheiratet waren oder nicht.

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz können sich Kinder ohne Kenntnis der Eltern in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden und dort beraten werden.

Zum Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt können gewaltbereite Elternteile oder Dritte der Wohnung verwiesen werden, wenn mit dieser Maßnahme eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann.

Alle Rechte des Kindes haben die Zielsetzung, das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt aller Überlegungen zu stellen.

■ KINDESWILLE UND KINDESWOHL

Nimmt man es mit den Rechten für Kinder ernst, so kommt man nicht umhin, dem Willen von Kindern eine angemessene Beachtung zu schenken. Kinder unterliegen nicht der Willkür ihrer Eltern. Schon kleine Kinder haben bereits einen ausgeprägten eigenen Willen. Die Schwierigkeit für Eltern besteht oft nicht darin, den Willen ihres Kindes wahrzunehmen, sondern zu entschei-

den, wann sie diesen Willen respektieren und wann er ihrer Auffassung nach nicht zum Wohle des Kindes ist.

Ein kleines Kind, das den Mittagsschlaf nicht halten will, aber erkennbar müde ist, sollte behutsam zum Schlafen bewogen werden. Für eine 13-jährige ist der mitternächtliche Discobesuch nicht zum Wohle der Jugendlichen. Wenn sich Ihr Kind aber sträubt, von Verwandten oder Bekannten in den Arm genommen zu werden, sollten Sie seinen Willen respektieren. Auch wenn Sie Entscheidungen für Ihr Kind treffen, sollten Sie diese mit Ihrem Kind altersgemäß besprechen.

In zahlreichen Gesetzen wird auf das Wohl des Kindes Bezug genommen. Eine große Herausforderung für Eltern und vor allem für Jurist/innen oder Sozialpädagog/innen besteht darin, diesen Rechtsbegriff mit konkreten Inhalten zu füllen. Eine allgemeingültige Definition gibt es nicht. Das Kindeswohl beinhaltet mindestens alle notwendigen Bedingungen, die für das physisch und psychisch gesunde Aufwachsen eines Kindes vorhanden sein sollen und seine Entwicklung fördern. Ein so am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln achtet die Rechte, den Willen und die Bedürfnisse des Kindes.

MUTTER UND VATER – FORMEN DER ELTERNCHAFT

Kinder können in ganz unterschiedlichen sozialen und rechtlichen Familienformen geboren werden und aufwachsen. Die leibliche, rechtliche oder soziale Elternschaft kann auf unterschiedliche Personen entfallen.

Die leibliche Mutter- und Vaterschaft für ein Kind ist unveränderlich. Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat. Leiblicher Vater ist, wer das Kind gezeugt hat.

Die rechtliche Mutter- und Vaterschaft richtet sich nach dem Rechtsverhältnis zum Kind. Bei der Mutter ist die rechtliche Elternschaft durch Geburt oder durch eine Adoption geschaffen. Als rechtlicher Vater eines Kindes gilt, wer zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, die Vaterschaft anerkannt hat, dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist oder wer ein Kind adoptiert hat.

Neben der leiblichen und rechtlichen Elternschaft gibt es die soziale Elternschaft. Sie beschreibt in erster Linie die Ausgestaltung der Beziehung zum Kind. Soziale Mutter oder sozialer Vater ist ein Elternteil, der keine Rechtsbeziehung zum Kind hat, aber mit dem Kind zusammen lebt und sich um das Kind kümmert.

I ANERKENNUNG DER VATERSCHAFT

Der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, gilt als rechtlicher Vater des Kindes. Leben die Eltern in einer anderen Familienform zusammen oder ist die Ehe geschieden, muss die Vaterschaft anerkannt oder vom Gericht festgestellt werden.

Ist das Kind nach der rechtskräftigen Scheidung des Ehepaares geboren, wird es nicht mehr automatisch dem geschiedenen Ehemann zugerechnet, auch dann nicht, wenn noch kein anderer Mann die Vaterschaft anerkannt hat. Wird ein Kind vor der Scheidung, aber nach gestelltem Scheidungsantrag geboren, gilt folgendes: Erkennt ein anderer Mann, z.B. der neue Lebensgefährte der Mutter, bis spätestens ein Jahr nach Rechtskraft der Scheidung die Vaterschaft an und stimmt neben der Mutter der frühere Ehemann dieser Anerkennung zu, dann ist der frühere Ehemann nicht Vater des Kindes. Vater des Kindes ist dann der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat.

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist derjenige im Sinne des Gesetzes der Vater, der die Vaterschaft anerkannt hat, sofern die Mutter dieser Anerkennung zustimmt.

Verweigert der Vater die Anerkennung der Vaterschaft, so kann diese gerichtlich festgestellt werden. Um eine Vaterschaftsfeststellung betreiben zu können, gibt es mehrere Möglichkeiten. Zum einen können Sie sich an das Jugendamt wenden, das im Rahmen einer freiwilligen Beistandschaft die Feststellung der Vaterschaft betreibt. Zum anderen können Sie sich durch einen Anwalt / eine Anwältin vertreten lassen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Antrag auf Feststellung der Vaterschaft bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Familiengerichts am Amtsgericht bzw. beim gemeinsamen Amtsgericht in Familiensachen zu erheben. Die Vaterschaft wird in der Regel durch ein serologisches und eventuell zusätzlich durch ein DNA-Gutachten festgestellt. Ein so genannter heimlicher Vaterschaftstest darf als Beweismittel vor Gericht nicht verwandt werden.

I ANFECHTUNG DER VATERSCHAFT

Die Vaterschaft kann vom rechtlichen Vater, dem das Kind kraft Ehe oder Anerkennung zugeordnet ist, selbst angefochten werden, wenn er von Umständen erfährt, die gegen seine biologische Vaterschaft sprechen. Da der Status des Kindes nicht endlos unsicher sein soll, beginnt ab Kenntnis der Umstände eine Frist von zwei Jahren zu laufen, innerhalb derer der Vater anfechten kann.

Die Vaterschaft kann unter bestimmten Voraussetzungen auch von einem Mann angefochten werden, der als potenzieller biologischer Vater in Betracht kommt. Insbesondere ist das jedoch nur möglich, wenn das Kind keine sozial-familiäre Bindung zu seinem ihm rechtlich bisher zugeordneten Vater hat oder im Zeitpunkt seines Todes hatte. Damit sollen die gewachsenen sozialen Bindungen des Kindes in der bisherigen Familie geschützt werden. Eine sozial-familiäre Beziehung besteht, wenn der Vater für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Dies wird in der Regel dann vorausgesetzt, wenn der Vater mit der Mutter verheiratet ist oder Vater und Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt haben.

Die Vaterschaft kann auch von der Mutter und vom Kind angefochten werden. Alle Anfechtenden müssen Umstände vortragen, die geeignet sind, Zweifel an der Abstammung des Kindes vom Vater zu wecken. Ein solcher Verdacht kann jedoch nicht auf einen heimlichen Vaterschaftstest gestützt werden, weil ein solcher das Recht des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Die Zweijahresfrist ab Kenntnis von Umständen, die gegen eine Vaterschaft sprechen, gilt für alle Anfechtenden.

Für das Kind gilt dabei eine Besonderheit: Solange es minderjährig ist, kann sein/e gesetzliche/r Vertreter/in die Vaterschaft nur anfechten, wenn dies seinem Wohl dient. Hat der/die gesetzliche Vertreter/in eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach Eintritt seiner Volljährigkeit selbst anfechten. Die Frist beginnt in diesem Fall nicht vor Eintritt der Volljährigkeit zu laufen und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen, die gegen die Vaterschaft sprechen, erfährt.

Seit 2008 (Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren) können Väter, Mütter und Kinder nach § 1598 a BGB einen Anspruch auf „Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung“ gegeneinander durchsetzen, solange nicht die Beeinträchtigung des Wohls minderjähriger Kinder zu befürchten ist. Dadurch ist es möglich, in einem gerichtlichen Verfahren die Abstammung zu klären, ohne zugleich zwangsläufig die rechtliche Vaterschaft zu beenden.

Waren die Eltern eines Kindes verheiratet oder haben sie jeweils übereinstimmende Sorgeerklärungen für ihr Kind abgegeben, üben sie auch nach der Trennung oder Scheidung die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam aus. Stellt ein Elternteil einen Antrag auf Übertragung der **alleinigen Sorge**, prüft das Gericht, welche Sorgerechtsform für das Kind die beste Form der Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung ist.

Haben die Eltern nach Trennung und Scheidung die **gemeinsame Sorge**, müssen sie über die **Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung** für ihr Kind gemeinsam entscheiden. Alle **Angelegenheiten des täglichen Lebens** entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind gegenwärtig aufhält. Hierunter fallen Fragen der täglichen Betreuung des Kindes, wie z.B. die Ernährung und die Schlafenszeiten. Um zwischen den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung und denen des täglichen Lebens unterscheiden zu können, gilt folgende Faustformel: Alle Entscheidungen, die leicht wieder aufzuheben sind, sind Entscheidungen des täglichen Lebens – alle Entscheidungen, die nur schwer oder gar nicht zu ändern sind, sind Entscheidungen von erheblicher Bedeutung. In der Tabelle auf Seite 32 finden Sie eine Auflistung der Angelegenheiten des täglichen Lebens und der Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung.

Ein Umzug z.B. wird in der Regel dann als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung eingestuft, wenn dadurch der Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt wird. Dabei ist bei der Beurteilung maßgebend, ob eventuell der Verlust eines sorgeberechtigten Elternteils für das Kind von erheblicher Bedeutung ist. Der Fokus der Betrachtung liegt beim Kind und nicht beim sorgeberechtigten Elternteil. Wenn Ihr Kind bei Ihnen seinen Lebensmittelpunkt hat und Sie aus beruflichen oder privaten Gründen umziehen wollen oder müssen, sollten Sie mit dem anderen sorgeberechtigten Elternteil über Ihre Absichten reden. Sollten Sie umziehen ohne das Einverständnis des anderen sorgeberechtigten Elternteils, kann das Familiengericht unter Umständen die Auswirkungen für Ihr Kind für so erheblich halten, dass es Teile des Sorgerechts (Aufenthaltsbestimmungsrecht) oder auf Antrag die Alleinsorge auf den anderen Elternteil überträgt. Einer solchen Entwicklung können Sie am Besten mit einer frühzeitigen Information und Gesprächsbereitschaft entgegenwirken. Für Ihre Entscheidung, welche Sorgerechtsform für Sie und Ihr Kind die beste ist, ist es wichtig, sich gut und umfassend informieren und beraten zu

	Angelegenheiten des täglichen Lebens	Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung
Ernährung	Planung, Einkauf, Kochen	Grundentscheidungen zu Folgen wie: Vollwertkost, vegetarische Kost, Süßigkeiten
Gesundheit	Behandlung leichter Erkrankungen, alltägliche Gesundheitsvorsorge	Operationen, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge (Homöopathie, Impfungen)
Aufenthalt	Besuch bei Verwandten, Freunden, Teilnahme an Ferienreisen	Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt
Krippe, Kindergarten, Tagesmutter	Dauer des täglichen Aufenthalts, Absprachen mit Betreuungsperson	Grundentscheidung, Wahl von Krippe, Kindergarten, Tagesmutter
Schule	Entschuldigung bei Krankheit, Teilnahme an besonderen Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Chor oder Orchester, Hausaufgaben beaufsichtigen, Nachhilfe	Wahl der Schulart und der Schule, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrer/innen über gefährdete Versetzung
Ausbildung	Entschuldigung bei Krankheit	Wahl der Ausbildungsstätte, Wahl der Lehre
Umgang	Einzelentscheidungen	Grundentscheidungen des Umgangs
Fragen der Religion	Teilnahme an Gottesdiensten, anderen Angeboten der Kirchen	Bestimmung des Religionsbekenntnisses
Geltendmachung von Unterhalt		Spezialregelung § 1629 BGB: der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet
Sonstige Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung	Umsetzung der Grundentscheidungen: welche Fernsehsehung, welches Computerspiel wie lange, welches Spielzeug	Grundfragen der tatsächlichen Betreuung: Erziehungsstil, Fernsehkonsum, Art des Spielzeugs, Gewalterziehung, Hygiene
Vermögenssorge	Einzelentscheidungen: welches Bankinstitut, welche Anlage	Grundentscheidung: Anlage und Verwendung des Vermögens
Status- und Namensfragen		Sind grundsätzliche Fragen von erheblicher Bedeutung: Namensrecht, Abstammungsrecht
Sonstiges	Kleidung, Freizeitgestaltung	Ausübung teurer Sportarten

Quelle: Tanja Keller, Das gemeinsame Sorgerecht nach der Kindschaftrechtsreform, Kind-Prax Schriftenreihe, Der Bundesanzeiger 1999.

lassen. Beraten werden Sie u.a. bei Ihren örtlichen Familien- und Erziehungsberatungsstellen, bei der kommunalen Gleichstellungsstelle oder bei den Landes- und Ortsverbänden des VAMV.

Wenn Sie überlegen, als Eltern die gemeinsame Sorge auch weiterhin ausüben zu wollen, so sollten Sie für sich bedenken, ob zwischen Ihnen und Ihrem/r ehemaligen Partner/in eine ausreichende Basis zur Verständigung in den wichtigsten, das Kind betreffenden Fragen vorhanden ist. Konflikte, die Sie als Paar beschäftigt haben oder noch beschäftigen, dürfen nicht mit den Angelegenheiten, die die Sorge betreffen, vermischt werden.

Die gemeinsame Sorge stellt hohe Anforderungen an die Eltern. Wenn Streitigkeiten auch durch eine Beratung oder eine **Mediation** nicht beigelegt werden können, ist die gemeinsame Sorge keine geeignete Sorgeform. Die Alleinsorge ist in diesen Fällen oft die bessere Alternative.

Besteht die Gefahr, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist, z.B. bei berechtigter Angst vor Kindesentführung oder vor anderen gefährdenden Verhaltensweisen eines Elternteils, besteht die Möglichkeit, im Zuge einer einstweiligen Anordnung durch das Gericht vorläufig die alleinige elterliche Sorge übertragen zu bekommen. Die Vorläufigkeit besteht so lange, bis in der Hauptsache entschieden wird.

Im Scheidungsverfahren muss nur dann über die elterliche Sorge für ein Kind entschieden werden, wenn ein Elternteil einen Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge stellt. Diesem Antrag ist zu entsprechen, wenn der andere Elternteil zustimmt oder die Alleinsorge dem Wohle des Kindes am besten entspricht. Ab seinem 14. Geburtstag kann ein Kind der Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil widersprechen.

Es gibt auch die Möglichkeit, nur einen Teilbereich der elterlichen Sorge auf einen Elternteil zu übertragen. Die häufigste Teilübertragung findet zurzeit beim Aufenthaltsbestimmungsrecht statt. Damit entscheidet der Elternteil allein, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine solche Teilübertragung muss beim Familiengericht beantragt werden. Ein Antrag ist dann sinnvoll, wenn beide Eltern eine Übertragung wünschen oder nur auf einem Gebiet der elterlichen Sorge nicht miteinander kooperieren können.

Möchten Sie die gemeinsame Sorge auch nach Trennung und Scheidung weiter ausüben, ist auf jedem Fall zu einer **Sorgevereinbarung** zu raten. Der VAMV hat hierfür eine Mustervereinbarung entwickelt (siehe Bezugshinweis am Ende dieses Kapitels). In einer Sorgevereinbarung sollten folgende Punkte geregelt werden: gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes, der Umgang inklusive Absprachen zu den Ferien und Feiertagen, die Aufgabenverteilung in einzel-

nen Angelegenheiten des täglichen Lebens, der Kindesunterhalt und die Vorgehensweise im Konfliktfall.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarung können Eltern die tatsächliche Ausübung der gemeinsamen Sorge für die Zukunft vereinbaren und regeln. Die Mustervereinbarung können Eltern selbst oder mit der Unterstützung von Beratungsstellen, vom Jugendamt, Anwälten und Anwältinnen ausfüllen und unterschreiben.

Wichtig zu wissen ist, dass eine Sorgevereinbarung nicht automatisch rechtsbindend und damit auch nicht vollstreckbar ist. Sie dient als Orientierung für Eltern. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn es das Wohl des Kindes erfordert. Verbindlich ist eine Sorgevereinbarung nur in der Form eines Verfahrensvergleichs. Es ist möglich, bei der richterlichen Anhörung die Sorgevereinbarung als Vergleich protokollieren zu lassen. Damit ist diese Vereinbarung rechtlich bindend und vollstreckbar.

Vom Familiengericht kann in allen familiengerichtlichen Verfahren dem Kind ein **Verfahrensbeistand** zur Seite gestellt werden. Das ist der Fall, wenn das Gericht zur Auffassung gelangt, dass die Interessen des Kindes durch seine gesetzlichen Vertreter, in der Regel die Eltern, nicht angemessen wahrgenommen und vertreten werden oder das Kindeswohl gefährdet ist. Ein Verfahrensbeistand wird auch bestellt, wenn das Kind von einer Person getrennt werden soll, in deren Obhut es lebt und wenn es um die Herausgabe des Kindes oder den Ausschluss oder die Beschränkung des Umgangsrechts geht. Der Verfahrensbeistand hat die Aufgabe, die Interessen des Kindes zu vertreten. Wenn Sie selbst der Meinung sind, Ihr Kind braucht den Schutz einer Verfahrensbeistandschaft, sollten Sie diese bei Gericht beantragen.

Wenn Sie nicht mit dem Vater Ihres Kindes verheiratet sind und auch keine übereinstimmende Sorgeerklärung abgegeben haben, haben Sie für Ihr Kind das alleinige Sorgerecht. Ihr Sorgerecht wird auch nicht von einer **Beistandschaft** beim Jugendamt (zur Feststellung der Vaterschaft oder Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen) eingeschränkt. Sollten Sie eine **Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht** (eine sogenannte „**Negativbescheinigung**“) für Ihr Kind benötigen, z. B. um Ausweisdokumente zu beantragen, können Sie diese bei Ihrem zuständigen Jugendamt erhalten. Minderjährige Mütter üben bis zu ihrer Volljährigkeit für ihre Kinder lediglich die tatsächliche Personensorge aus. Das Sorgerecht wird für diesen Zeitraum von einem Amtsvormund ausgeübt.

Auch nicht miteinander verheiratete Eltern können durch eine **übereinstimmende Sorgeerklärung** (auch „gemeinsame Sorgeerklärung“ genannt)

die gemeinsame Sorge für ihr Kind ausüben. Eine Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden, bei einem Notar oder beim zuständigen Jugendamt. Möchte der Vater die gemeinsame Sorge mit der Mutter zusammen ausüben, die Mutter jedoch nicht, so dass es zu keiner übereinstimmenden Sorgeerklärung der Eltern kommt, kann der Vater seit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2010 beim Familiengericht einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge stellen. Das Familiengericht gibt diesem Antrag statt, soweit es erwartet, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl entspricht. Auch ein Antrag auf Übertragung der Alleinsorge auf den Vater ist möglich. Ihm gibt das Familiengericht statt, soweit eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Alleinsorge des Vaters dem Kindeswohl am besten entspricht. Diese vom Bundesverfassungsgericht geschaffenen Übergangsregelungen gelten bis zu einer Neuregelung der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern durch den Gesetzgeber.

Üben nicht miteinander verheiratete Eltern die Sorge kraft **gemeinsamer Sorgeerklärung** gemeinsam aus und trennen sich, dann gelten für diese Eltern dieselben Bestimmungen wie für geschiedene Eltern. Damit bleibt die gemeinsame Sorge auch nach der Trennung bestehen, es sei denn, ein Elternteil stellt einen Antrag auf alleinige Sorge.

Eltern haben einen Rechtsanspruch auf Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17 SGB VIII). Im Falle der Trennung und Scheidung sollen Eltern unter der altersgemäßen Beteiligung des betroffenen Kindes bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützt werden.

Stirbt ein sorgeberechtigter Elternteil, so fällt bei vorheriger gemeinsamer Sorge das alleinige Sorgerecht dem anderen Elternteil zu. Stirbt eine allein sorgeberechtigte Mutter, so kann das Familiengericht die Sorge dem leiblichen Vater des Kindes übertragen, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes dient. Beruht die Alleinsorge auf einer richterlichen Entscheidung, überträgt das Familiengericht die Sorge bei Tod des vorher allein Sorgeberechtigten auf den anderen Elternteil, wenn diese Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Wenn Sie allein sorgeberechtigt sind, haben Sie die Möglichkeit, über den Verbleib Ihres Kindes nach Ihrem Tod in einer **testamentarischen Verfügung** eine Empfehlung zu geben. Dabei müssen die Formalien eines Testaments eingehalten werden: Es muss von Ihnen selbst handschriftlich aufgesetzt, mit Vor- und Nachnamen unterschrieben und mit Ort und Datum versehen werden. Bei bestehender Beistandschaft sollten Sie diese Verfügung beim Jugendamt

hinterlegen. Besteht keine Beistandschaft, kann die testamentarische Verfügung auch beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt werden. Liegt eine solche Verfügung für den Todesfall vor und ergibt die vormundschaftsgerichtliche Prüfung, dass Ihre Empfehlung dem Wohl des Kindes entspricht, wird der Verfügung in der Regel entsprochen. Wichtig ist, dass Sie Ihre Entscheidung über den Verbleib Ihres Kindes ausreichend begründen, damit sie für das Vormundschaftsgericht nachvollziehbar ist. Empfehlenswert ist es auch, mit allen Beteiligten, insbesondere der Person, die Sie sich als Vormund für Ihr Kind wünschen, vor dem Aufsetzen einer Verfügung zu sprechen. Für den Fall, dass diese Person im Ernstfall zur Erfüllung der zugesagten Pflichten selbst nicht in der Lage ist, kann es sinnvoll sein, eine weitere Person als Ersatz vorzuschlagen.



VAMV Sorgevereinbarung, zu bestellen bei der VAMV Bundesgeschäftsstelle
Tel. 030/6 95 97 86 oder kontakt@vamv.de

UMGANG

Das Kind hat ein eigenständiges Recht auf Umgang mit beiden Eltern. Jeder Elternteil hat unabhängig von der Familienform, in der er lebt, ein Recht auf Umgang mit seinem Kind. Das Umgangsrecht steht also auch Eltern zu, die nicht miteinander verheiratet waren und zwar unabhängig davon, wie das Sorgerecht geregelt ist. Die Eltern sind ihrerseits zum Umgang mit dem Kind verpflichtet. Das Umgangsrecht geht von dem Grundsatz aus, dass der Umgang mit beiden Eltern zum Wohle des Kindes ist. Auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und andere enge Bezugspersonen des Kindes haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes entspricht und für seine Entwicklung förderlich ist. Für die Eltern ist es eine große Herausforderung, die Umgangsregelung an den Bedürfnissen des Kindes auszurichten. Die gegenseitige Wertschätzung der Eltern ist für das Kind von großer Bedeutung. Auch wenn Elternteile nicht (mehr) sämtliche elterliche Rollen oder Aufgaben wahrnehmen können, bleiben sie für das Bild des Kindes von sich selbst und damit für seine Identität wichtig. Hilfen für eine am Wohl des Kindes orientierte Umgangsgestaltung bietet Eltern der „Wegweiser für den Umgang“ (siehe Bezugshinweis am Ende dieses Kapitels).

Damit Eltern und Kind ihr Recht auf Umgang auch ungehindert ausüben können, haben sie wechselseitig die Pflicht, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil belasten würde (§ 1684 Abs. 2 BGB). Diese im Gesetz verankerte Regelung wird auch „Wohlverhaltensklausel“ genannt. Wichtig zu wissen ist, dass diese Klausel für beide Eltern gilt und nicht nur für den betreuenden Elternteil. Wird diese Pflicht zum Wohlverhalten dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht eine **Umgangspflegschaft** zur Durchführung des Umgangs anordnen. Dabei wird einem / einer Umgangspfleger/in das Recht übertragen, für die Dauer des Umgangs den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

Beide Elternteile sind ebenfalls verpflichtet, sich gegenseitig über alle Umstände, die für das Befinden und die Entwicklung des Kindes wesentlich sind, zu informieren (§ 1686 BGB). Der **Auskunftsanspruch** ist nicht mehr wie vor der Kindschaftsrechtsreform bei Umgangseinschränkung oder -ausschluss ein Ersatz für den Umgang mit dem Kind. Er besteht unabhängig vom Umgangsrecht und der bestehenden Sorgerechtsform. Auch betreuende Elternteile haben ein Recht darauf, über Besonderheiten beim Umgang, wie z. B. eine Erkrankung des Kindes, informiert zu werden. Ein Auskunftsanspruch besteht bis zur Volljährigkeit des Kindes. Auch ein vom Umgang ausgeschlossener Elternteil hat ein Auskunftsrecht, wenn dies dem Wohle des Kindes nicht widerspricht.

Können sich die Eltern nicht über die Ausgestaltung und Durchführung des Umgangs einigen, kann das Familiengericht hierzu eine gerichtliche Regelung erlassen, in der die wichtigsten Aspekte des Umgangs mit dem Kind festgelegt werden. Sind die Differenzen auch mit der Regelung nicht beizulegen, kann ein Elternteil ein gerichtliches Umgangsvermittlungsverfahren beantragen (§ 165 FamFG). Im Rahmen dieses Verfahrens soll vom Gericht ein Vermittlungsversuch zwischen den Eltern unternommen werden. Zu dem Vermittlungsgespräch kann auch das Jugendamt geladen werden. Das Gericht weist darauf hin, dass die Missachtung von gerichtlich angeordneten Umgangsregelungen Rechtsfolgen wie Geldbuße, Haftstrafe oder Sorgerechtsentzug nach sich ziehen kann.

Da das Umgangsrecht auch ein eigenständiges Recht des Kindes ist, hat es einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt, wenn ein Elternteil den Umgangswünschen des Kindes nicht nachkommt (§ 18 SGB VIII). In Umgangsverfahren kann das Gericht dem Kind einen Verfahrensbeistand zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes zur Seite stellen.

Der Umgang mit dem Kind kann auch ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 1684 Abs. 4 BGB). Bei Umgangsschwierigkeiten ist es zunächst sinnvoll,

sich Hilfe und Unterstützung durch das Jugendamt oder andere Beratungsstellen zu holen. Ist dennoch keine Lösung der Konflikte möglich, kann das Familiengericht einen begleiteten Umgang anordnen, den Umgang einschränken oder ausschließen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Ein **begleiteter Umgang** oder ein **Umgangsausschluss** kommt in den Fällen in Betracht, in denen der Schutz des Kindes während des Umgangs nicht gewährleistet werden kann, zum Beispiel bei einem gewalttätigen Elternteil, bei Gefahr des sexuellen Missbrauchs oder der Kindesentführung. Auch bei bestimmten psychischen Erkrankungen oder wenn ein Kontakt zwischen Kind und Elternteil erst angebahnt werden muss, kann im Einzelfall ein begleiteter Umgang notwendig sein. Diese Form des Umgangs findet in der Regel an einem neutralen Ort (z. B. in einer Erziehungsberatungsstelle) und unter der Anwesenheit einer dritten Person (z. B. eine sozialpädagogische Fachkraft oder eine Person Ihres Vertrauens) statt. Der begleite Umgang ist immer eine befristete Maßnahme mit der Zielsetzung, einen eigenverantwortlichen, sicheren Umgang zwischen diesem Elternteil und dem Kind herzustellen.

Bei dieser Form des Umgangs sollten Sie darauf achten, dass der Umgangskontakt von einer kompetenten Person begleitet wird, zu der Sie Vertrauen haben. Wichtig ist, dass sich das Kind in der Situation gut aufgehoben fühlt und mit seinen Ängsten und Vorbehalten behutsam umgegangen wird. Wenn Sie den Eindruck gewinnen, dass das Kind während des begleiteten Umgangs leidet und verstört reagiert, sollten Sie dies unbedingt gegenüber der begleitenden Person/Institution thematisieren. Falls man auf Ihre Bedenken nicht eingeht, sollten Sie sich ggf. anwaltlich beraten lassen. Begleiteter Umgang wird von den Jugendämtern und von freien Trägern angeboten (z. B. Deutscher Kinderschutzbund, Caritas, Diakonisches Werk).

Verweigert ein Kind nachhaltig den Umgang mit dem anderen Elternteil, ist diese Ablehnung durch das eigene Kind für den betroffenen Elternteil sehr schmerzlich. In der Folge sehen sich betreuende Elternteile bisweilen dem Vorwurf ausgesetzt, sie würden das Kind derart beeinflussen, dass es nicht zum anderen Elternteil will. Dieser Vorwurf wird häufig mit dem Begriff **„parental alienation syndrome“** kurz **„PAS“** verbunden, was übersetzt soviel wie „elterliches Entfremdungssyndrom“ bedeutet. Wenn Sie mit diesem Vorwurf konfrontiert werden, sollten Sie sich unbedingt anwaltliche Hilfe suchen, denn der vom amerikanischen Kinder- und Jugendpsychiater Richard Gardner entwickelte Erklärungsansatz des PAS geht grundsätzlich von einseitigem Verschulden des betreuenden Elternteils aus: Wenn er als strategisches Argument eingesetzt wird, ist eine qualifizierte Auseinander-

setzung damit erforderlich. Obwohl das „PAS“ in Deutschland in der Fachwelt auf große inhaltliche und methodische Zweifel stößt, hat es teilweise Eingang in die Rechtsprechung gefunden. Neuere wissenschaftliche Untersuchungen kommen jedoch weiterhin zu der Einschätzung, dass das Phänomen „PAS“ keine ausreichende wissenschaftliche Grundlage hat. Mittlerweile wird vielmehr vertreten, dass das entfremdete Verhalten von Kindern vielfältige und unterschiedliche Gründe hat, die viel stärker als von Gardner angenommen auch im Verhalten des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils begründet sind. Ebenso können im Kind begründete Faktoren wie beispielsweise altersabhängige Strategien zur Bewältigung der Trennungssituation eine Rolle spielen. In der Literaturliste am Ende dieses Buches finden Sie dazu vertiefende Informationen.



Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung – Wie Eltern den Umgang am Wohle des Kindes ausrichten können, 6. überarbeitete Auflage September 2011, herausgegeben von der Deutschen Liga für das Kind, dem Deutschen Kinderschutzbund und dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter, e. V., zu bestellen über www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren

Eltern bleiben Eltern – Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung, 17. Auflage, herausgegeben von der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung, e. V., Download unter <http://www.dajeb.de/ebe.p>.

Im Literaturverzeichnis am Ende des Buches gibt es einen Abschnitt „Literatur für Kinder“: Dort finden Sie speziell für Kinder geeignete Bücher und Broschüren zum Thema Trennung und Scheidung.

NAMENSRECHT

Im Falle einer Heirat haben die Partner/innen mehrere Möglichkeiten den **Ehenamen** zu wählen. Beide können weiterhin in der Ehe ihren Geburtsnamen tragen oder eine/r der Partner/innen nimmt den Namen der/s anderen an.

Viele Frauen können sich allerdings nach der Scheidung nicht mehr mit dem Namen des früheren Ehemannes identifizieren. Es ist in solchen Fällen völlig problemlos, nach der rechtskräftigen Scheidung ein Namensänderungsverfahren durchzuführen. Zuständig dafür ist das jeweilige Standesamt. Dort muss das rechtskräftige Scheidungsurteil vorgelegt werden und die Namensänderung wird gegen eine geringe Gebühr rasch und in der Regel unbürokratisch vollzogen.

Geschiedene Ehepartner/innen haben auch die Möglichkeit, den Ehenamen aus der geschiedenen Ehe als gemeinsamen Ehenamen einer weiteren Ehe zu führen. So ist es möglich, den Namen des geschiedenen Ehepartners auch als Ehenamen der neuen Ehe beizubehalten.

Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet waren, tragen zwingend den früheren Familiennamen. Verheiratete Eltern, die keinen gemeinsamen Ehenamen führen, müssen sich binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes über einen Familiennamen für das Kind einigen. Können sie nicht zu einer Einigung gelangen, kann das Familiengericht das Bestimmungsrecht auf einen Elternteil übertragen. Haben die Eltern eine Wahl getroffen, gilt dieser Familienname auch für alle weiteren Kinder aus dieser Beziehung. Ein Doppelname ist für ein Kind unzulässig.

Hat ein Elternteil die Alleinsorge, so erhält das Kind den Namen, den der sorgeberechtigte Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt führt. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass das Kind den Namen des anderen Elternteils erhält, wenn der alleine sorgeberechtigte Elternteil dies gegenüber dem Standesamt erklärt und der andere Elternteil dem zustimmt. Ist das Kind mindestens 5 Jahre alt, ist auch seine Zustimmung zur **Namensänderung** erforderlich.

Geben nicht miteinander verheiratete Eltern zu einem Zeitpunkt eine übereinstimmende Sorgeerklärung ab, zu dem das Kind bereits einen Familiennamen führt, so kann der Name des Kindes binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. Auch in diesem Fall gilt, dass ein Kind ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dieser Namensänderung zustimmen muss.

Wenn Sie eine neue Partnerschaft eingegangen sind, geheiratet und den Namen Ihres/r Partners/in angenommen haben, kann bei Ihrem Kind der Wunsch entstehen, den gleichen Namen zu führen wie Sie und Ihr/e Partner/in. Bestärkt werden kann dieser Wunsch, wenn in der neuen Beziehung weitere Kinder geboren werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, ein Kind einzubenennen. Das heißt: das Kind kann den Ehenamen annehmen, wenn der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, dieser **Einbenennung** zustimmt (§ 1618 BGB). Ein Kind, das zum Zeitpunkt der Einbenennung mindestens 5 Jahre alt ist, muss dieser Änderung wiederum zustimmen. Stimmt der andere Elternteil der Einbenennung des Kindes nicht zu, kann diese Zustimmung vom Familiengericht ersetzt werden. Die Ersetzung der Einwilligung ist allerdings nur in Ausnahmefällen möglich. Nur wenn die Einbenennung für das Kindeswohl unabdingbar ist, wird die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzt.

Eine andere Möglichkeit ist die so genannte additive Einbenennung. Bei dieser Form der Einbenennung wird dem bisherigen Geburtsnamen des Kindes der neue Familienname mit einem Bindestrich als Begleitname zugefügt. Beide Namen können jedoch nicht zu einem Doppelnamen verschmelzen. Die additive Einbenennung gilt als die schwächere Form der Einbenennung.

ADOPTION

Ein Eltern-Kind-Verhältnis kann auch durch eine Adoption begründet werden. Ausschlaggebend für eine Adoption ist, dass diese dem Wohle des Kindes dient. Grundsätzlich kann jede/r Erwachsene ab dem 25. Lebensjahr (bei Ehepaaren reicht es, wenn ein/e Partner/in 25, der/die andere 21 Jahre ist) ein Kind adoptieren. Ein Ehepaar kann nur gemeinschaftlich ein Kind annehmen.

Zu unterscheiden ist zwischen einer Einwilligung zur Adoption, einer Adoption durch Dritte und einer Adoption durch den/die Ehepartner/in beziehungsweise Partner/in in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft.

Die Gründe für die Freigabe eines Kindes zur Adoption können mannigfaltig sein. Nicht jeder Mensch ist in der Lage, die Verantwortung für ein Kind zu übernehmen. Eine Mutter, die ihr Kind zur Adoption freigeben möchte, kann diese Entscheidung bereits vor der Geburt dem Jugendamt mitteilen.

Wenn Sie in Erwägung ziehen, Ihr Kind zur Adoption freizugeben, sollten Sie sich gut beraten lassen und sich ausreichend Zeit für diese Entscheidung nehmen. Es kann sinnvoll und hilfreich sein, eine psychologische Beratungsstelle aufzusuchen. Wenn Sie in Ihrer Entscheidung unsicher sind, können Sie sich auch an Ihren VAMV-Landesverband wenden. Dort wird man Ihnen Wege und Mittel aufzeigen, wie Sie auch allein mit einem Kind ein erfülltes Leben führen können.

Falls Sie sich dazu entschlossen haben, Ihr Kind zur Adoption freizugeben, können Sie sich an die Adoptionsstelle des Jugendamtes, die Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des jeweiligen Landesjugendamtes oder an eine anerkannte Vermittlungsstelle der Freien Wohlfahrtspflege wenden. Eine Einwilligung zur Adoption kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Beide Eltern müssen ihre Einwilligung zur Adoption geben. Hat der Vater des nichtehelichen Kindes einen Antrag auf Übertragung der Sorge gestellt, so muss vor der Adoption hierüber entschieden werden.

Über das Adoptionsverfahren beraten Sie die Jugendämter. Wenn Sie absehen können, dass Ihre belastenden Lebensumstände zeitlich begrenzt sind, können Sie auch überlegen, Ihr Kind in Pflege zu geben. Dadurch wird Ihr Sorgerecht nicht eingeschränkt. Es ist auch möglich, Ihr Kind unter der Woche in eine Pflegefamilie zu geben und an den Wochenenden selbst zu betreuen. Sie sollten allerdings bedenken, dass diese Lösung nur als Überbrückung gedacht ist. Bei den Mitarbeiter/innen des Jugendamtes können Sie sich hierzu beraten lassen.



.....

Auskünfte zu Adoptionsvermittlungsstellen erhalten Sie bei:

Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Deutschland e.V.,
Evangelischer Verein für Adoptions- und Pflegekindervermittlung Rheinland e.V.
Einbrunger Str. 66, 40489 Düsseldorf, Tel. 0211 / 40 87 95-0;
www.adoption.ekir.de

Sozialdienst katholischer Frauen, Zentrale e.V., Agnes-Neuhaus-Str. 5,
44135 Dortmund, Tel. 0231 / 5 57 02 60, www.skf-zentrale.de

Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband, Blücherstr. 62/63, 10961 Berlin,
Tel. 030 / 26 309-0, www.awo.org

Informationen über Pflegefamilien bekommen Sie beim örtlichen Jugendamt oder beim

Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien, e.V., Geisbergstr. 16,
10777 Berlin, Tel. 030 / 94 87 94 23, <http://www.pfad-bv.de/>

.....

Grundsätzlich können alle Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, ein Kind adoptieren. Dabei ist es zunächst rechtlich unbeachtlich, ob der/die Adoptierende allein stehend ist oder in einer Partnerschaft lebt. Eine Adoption setzt die Einwilligung der leiblichen Eltern voraus. Die Adoption soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn das Kind bei seinen/seinem zukünftigen Eltern/teil eine angemessene Zeit in Pflege gelebt hat und damit beurteilt werden kann, ob sich zwischen dem Kind und den/dem Adoptiveltern/teil eine Eltern-Kind-Beziehung entwickelt hat. Diese Zeit wird als Adoptionspflege bezeichnet. Die Dauer der Adoptionspflege richtet sich nach dem Einzelfall. Eine Pflege des Kindes ist allerdings keine zwingende Voraussetzung für eine Adoption. Wird die Adoption ausgesprochen, wird das Kind rechtlich wie ein leibliches Kind der/des Adoptiveltern/teils behandelt. Es ist damit unter anderem erb- und unterhaltsberechtig. Alle Rechtsbeziehungen zu den leiblichen Eltern des Kindes werden mit der Adoption aufgehoben. Eine Adoption kann nicht rückgängig gemacht werden. Ebenso kann die Einwilligung zur Adoption der/des Eltern/teils nicht zurückgenommen werden. Ehepaare können

nur gemeinsam ein Kind adoptieren. Gleichgeschlechtliche Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sind von der Möglichkeit einer gemeinsamen Adoption derzeit noch ausgeschlossen.

Ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, muss seine Einwilligung zur Adoption geben. Bis zum Wirksamwerden der Adoption hat das Kind die Möglichkeit, seine Einwilligung jederzeit zurück zu nehmen.

Wenn Sie eine/n neue/n Partner/in geheiratet haben oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, denken Sie vielleicht daran, dass sie bzw. er Ihr Kind adoptieren könnte. Damit wäre auch Ihr/e Partner/in voll sorgeberechtigt. Auch wenn diese Möglichkeit grundsätzlich besteht, sollten Sie das Für und Wider gründlich abwägen. Einer Adoption Ihres Kindes durch Ihren Ehe- oder Lebenspartner muss der andere leibliche Elternteil zustimmen.

Verletzt der leibliche Elternteil seine Pflichten gegenüber dem Kind auf gröbliche Weise und würde das Unterbleiben der Adoption für das Kind einen unverhältnismäßigen Nachteil bedeuten, kann die verweigerte Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Eine Adoption durch den/die Ehe- oder Lebenspartner/in eines Elternteils hat für das Kind weitreichende Folgen. Mit der Adoption wird nicht nur eine andere Person rechtlich zum Elternteil des Kindes, es verliert auch alle anderen verwandtschaftlichen Rechtsbeziehungen aus der Linie des leiblichen Elternteils.

3

EXISTENZSICHERUNG

AUSBILDUNG

■ SCHULE

Unabhängig davon, wie alt Sie sind, es nie zu spät, einen Abschluss nachzuholen, denn jede zusätzliche Qualifikation erhöht die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Je nach Bundesland gelten andere Voraussetzungen, unter denen Sie einen **Schulabschluss** (Hauptschul-, Realschulabschluss, Fachhochschulreife und Abitur) nachholen können. Wenn Sie keinen Hauptschulabschluss haben, kann die Arbeitsagentur Sie bei der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss im Rahmen der Arbeitsförderung unterstützen (§§ 61, 61a und 77 Abs. 2 SGB III).

Auskunft darüber erhalten Sie beim Schulamt (Telefonbuch unter „Stadtverwaltung“, „Gemeinde“, in Stadtstaaten unter „Senat“), der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit, den Volkshochschulen, eventuell bei der kommunalen Frauenbeauftragten und beim Kultusministerium Ihres Bundeslandes.

Um einen Schulabschluss nachzuholen, können Sie den so genannten Zweiten Bildungsweg nutzen und neben Ihrer beruflichen Tätigkeit oder der Elternzeit eine Abendschule besuchen. Auch fast alle Volkshochschulen bieten Kurse zum Nachholen von Schulabschlüssen an, die zum Teil vormittags stattfinden. Wenn Sie nicht erwerbstätig sind, können Sie Ihr Abitur bzw. die Fachhochschulreife auch an einem Kolleg ablegen.

Mit einem **Fernstudium** können Sie einen Hochschul- oder auch einen Fachhochschulabschluss erwerben. Wenn Sie einen Abschluss während der Elternzeit nachholen wollen, sollten Sie sich informieren, ob Sie während des Besuchs eines Kurses weiterhin Elterngeld bzw. Landeserziehungsgeld erhalten.

In der Regel steht eine Aus-, Fort- und Weiterbildung dem Bezug von Elterngeld nicht entgegen (siehe Kapitel Elterngeld). Unter Umständen gibt die Agentur für Arbeit einen Zuschuss zu den Betreuungskosten des Kindes / der Kinder.

I BERUFSAUSBILDUNG

Wenn Sie während Ihrer Berufsausbildung schwanger geworden sind, bestehen für Sie mehrere Möglichkeiten, Ihre Ausbildung zu Ende zu führen. Haben Sie die Kinderbetreuung nach der Geburt geklärt, können Sie für die Zeiten der Mutterschutzfristen unterbrechen und danach die Ausbildung fortsetzen. Wollen Sie jedoch für einige Zeit die Elternzeit in Anspruch nehmen, bleibt während dieser Zeit Ihr Berufsausbildungsverhältnis bestehen. Sie können also Ihre Ausbildung nach der Elternzeit beenden. Dabei sollten Sie bedenken, dass eine längere Unterbrechung Ihrer Ausbildung zu Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg führen kann. Sie sollten deshalb Ihre Berufsausbildung möglichst kurz unterbrechen. Auf keinen Fall sollten Sie jedoch Ihre Ausbildung ganz abbrechen, da Sie sonst einen neuen Berufsausbildungsvertrag abschließen müssen und es äußerst schwierig ist, Teile der schon absolvierten Ausbildung angerechnet zu bekommen.

Haben Sie noch keine Berufsausbildung und stehen Sie vor der Entscheidung, welche Ausbildung Sie machen sollen, so empfiehlt sich, zuerst bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Erkundigungen einzuholen, welche Chancen und Verdienstmöglichkeiten es für den Sie interessierenden Beruf gibt. Wenn Sie Ihre erste Ausbildung in einem Betrieb machen, so können Sie bei der Agentur für Arbeit eine **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB) beantragen. Dazu müssen Sie den Ausbildungsvertrag mitnehmen und Ihre Bedürftigkeit darstellen.

Wenn Sie weder über eine Berufsausbildung noch einen Schulabschluss verfügen, werden in einigen Ländern Kombinationen von Kinderbetreuung, Nachholen von Schulabschlüssen und Berufsausbildungseinstiegen angeboten. In Berlin z.B. werden junge Mütter (bis 27 Jahre) in der Bildungseinrichtung Mütter lernen (MüLe) zur Kauffrau für Bürokommunikation ausgebildet und können dort auch den erweiterten Hauptschulabschluss erwerben.



Infos zu MüLe gibt es unter Tel. 030/ 76 88 41 40 und
auf <http://www.ejf.de/ausbildung-schulen/berlin/muetter-lernen.html>

Es ist grundsätzlich möglich, eine Berufsausbildung in Teilzeit zu absolvieren. Nach dem Berufsbildungsgesetz (§8 BBiG) ist geregelt, dass dazu Auszubildende und Auszubildende einen Antrag stellen müssen. Ungeklärt ist dabei in der Regel, wie die Finanzierung der Auszubildenden erfolgen kann. Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder einer frauenspezifischen Berufsberatungsstelle. Richten Sie sich aber darauf ein, dass auch die Berater/innen sich erst informieren müssen. In diesen Bereichen ist viel in Bewegung. So gibt es in Nordrhein-Westfalen speziell für Alleinerziehende mit Sozialhilfebezug auch Modelle (z.B. bei der Agentur für Arbeit für den Rhein-Sieg-Kreis und Bonn), für eine breite Palette von nachgefragten Berufen Ausbildungsstellen in Teilzeit zu vermitteln. Das Projekt re:initt hat eine Landkarte mit Teilzeitausbildungsprojekten bundesweit: <http://tzba.reinitt/>

■ WEITERBILDUNG

Wenn Sie sich fortbilden wollen, Ihre beruflichen Kenntnisse erweitern müssen oder sich beruflich ganz neu orientieren wollen, müssen Sie sich mit den Möglichkeiten der Finanzierung und Organisation dieser Maßnahmen auseinandersetzen. Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber über etwaige betriebliche Weiterbildungsangebote. Unter Umständen hat Ihr Arbeitgeber Anspruch auf einen Zuschuss zu den Lohnkosten, wenn er Sie für eine Qualifizierungsmaßnahme freistellt. Eine andere Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren, ist die Teilnahme an einem Fernunterrichtslehrgang.

Informieren Sie sich zuerst bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter über die Möglichkeiten einer finanziellen Förderung. Wenn Sie arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, haben die Arbeitsvermittler/innen ein Interesse daran, Sie für den Arbeitsmarkt besser zu qualifizieren. Sie können Ihnen einen Bildungsgutschein ausstellen, mit dem die Kosten für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung übernommen werden, wenn Ihre Beraterin/Ihr Berater dies befürwortet. Ein Bildungsgutschein muss innerhalb von drei Monaten eingelöst werden.



Bei den Agenturen für Arbeit und auf den entsprechenden Internet-Seiten finden Sie auch ausreichend Informationen über die verschiedensten Weiterbildungsangebote und Berufe, die es in Deutschland gibt, www.arbeitsagentur.de

Auch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU, Peter-Welter-Platz 2, 50676 Köln, Tel. 0221 / 92 12 07-0, www.zfv.de) und das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 10 70, www.biwb.de) bieten Informationen und Beratung an.

Bedenken Sie auch, wie Sie die Betreuung Ihres Kindes in dieser Zeit organisieren wollen. Eine Fortbildung oder Umschulung neben der Kinderbetreuung ist anstrengend und stellt neue Anforderungen an Sie und Ihr Kind, lohnt sich jedoch, wenn Sie dadurch zu einem neuen oder besseren Arbeitsplatz kommen.

Im Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) werden die Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, die Übernahme von Weiterbildungskosten und die Gewährung von Unterhaltsgeld geregelt. Für alle Leistungen der Agentur für Arbeit ist eine dortige Beratung Voraussetzung. Informieren Sie sich genau über die Bedingungen für eine Förderung und Ihre sonstigen Möglichkeiten. Auch wenn Sie vorher noch nie erwerbstätig waren, haben Sie unter Umständen die Möglichkeit, gefördert zu werden. Nach dem SGB III wird besonders bei Gefahr drohender Arbeitslosigkeit und bei fehlender beruflicher Qualifikation gefördert. Lassen Sie sich nicht entmutigen, bestehen Sie auf eine ausführliche Beratung.

Machen Sie sich unbedingt Gesprächsnotizen und bitten Sie bei abschlägigen Antworten um eine Kopie der entsprechenden Gesetzesgrundlage. Diese Unterlagen können wichtig sein, wenn Sie nach einer nicht zufrieden stellenden Beratung zu einer anderen Beratungsstelle wechseln wollen.

Die Bundesagentur für Arbeit fördert die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen, die darauf abzielen, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen (**Fortbildung**). Vorausgesetzt wird eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine ausreichende Berufserfahrung, auch als Hausfrau. Des Weiteren wird die Teilnahme an Maßnahmen gefördert, die das Ziel haben, den Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit zu ermöglichen (**Umschulung**). Die Maßnahmen können in Form von ganztägigem Unterricht, im Teilzeit- oder berufsbegleitenden Unterricht sowie im Fernunterricht mit ergänzendem Nahunterricht durchgeführt werden. Sie können aufgrund Ihrer aufsichtsbedürftigen Kinder darauf pochen, nur an einem Teilzeitunterricht teilnehmen zu können.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass Lehrgangsgebühren und damit verbundene Kosten, Fahrtkosten sowie Kosten für die auswärtige Unterbringung und Verpflegung bis zu festgelegten Beträgen übernommen werden (abhängig von den noch vorhandenen Geldmitteln der Agentur für Arbeit). Außerdem können Kinderbetreuungskosten bis zu monatlich 130 Euro je Kind erstattet werden. Für die Zeit einer Fortbildung oder Umschulung erhalten Sie bei ganztägigem und zum Teil auch bei Teilzeitunterricht ein Unterhaltsgeld.

In allen Bundesländern, in denen es Frauenministerien oder Gleichstellungsbehörden gibt, finden sich eine Vielzahl von Frauenprojekten, in denen sich Frauen fit machen können für die neuen informationstechnischen sowie ökotechnischen Berufe. Teilweise gibt es eigene Weiterbildungs- und Beratungsagenturen vor Ort, wo auch Berufstraining angeboten und die Probezeit begleitet wird (Coaching).

Der Weiterbildungsmarkt und die Fördermöglichkeiten sind so vielfältig geworden, dass es sich lohnen kann, auch mit einer örtlichen Weiterbildungseinrichtung einen Beratungstermin zu vereinbaren.

Eine Checkliste kann Ihnen helfen, die richtige Weiterbildung zu finden.



Die Checkliste gibt es beim Bundesinstitut für Berufsbildung:
www.bibb.de/de/checkliste.htm

Speziell auf Frauen nach einer Erziehungsphase hat sich das Portal www.perspektive-wiedereinstieg.de des Bundesfamilienministeriums fokussiert. In diesem Portal sind unter anderem regionale Beratungsstellen verzeichnet, die gezielt für einen Wiedereinstieg in den Beruf beraten.

.....



„Förderung der beruflichen Weiterbildung“ (Merkblatt 6)
liegt kostenlos bei den Agenturen für Arbeit aus und steht als
Download unter www.arbeitsagentur.de zur Verfügung.

.....

■ STUDIUM

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, ein Studium zu finanzieren. Die Einkommen der meisten alleinerziehenden Student/innen bestehen aus mehreren Quellen. Die Grundpfeiler sind

- Unterhalt von den Eltern / vom Vater des Kindes / vom Ehegatten
- Bundesausbildungsförderung (BAföG)
- Stipendien
- Erwerbstätigkeit

Dazu kommen Wohngeld, Kinder- und Erziehungsgeld, Unterhaltsleistungen für die Kinder oder Unterhaltsvorschuss und im Einzelfall zusätzliche Rentenansprüche oder Sozialgeld.

Unterhalt

Unterhalt von ihren Eltern erhalten meist junge ledige oder geschiedene Mütter, deren Eltern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verpflichtet sind, eine

Erstausbildung zu finanzieren. Da mit einer frühen Familiengründung bzw. Trennung/Scheidung oft Konflikte mit der eigenen Familie verbunden sind, verzichten unserer Erfahrung nach viele der Anspruchsberechtigten auf den ihnen zustehenden Unterhalt. Betroffene, die vor dieser Entscheidung stehen, sollten vorher eine Beratungsstelle (z.B. Sozialberatungsstelle des Deutschen Studentenwerkes an den Universitäten, VAMV) aufsuchen.

Geschiedene und getrennt lebende Frauen, die ihre Ausbildung wegen Familienarbeit abgebrochen haben oder nach einer langen Familienpause nicht wieder in ihren Beruf zurückkehren können, haben in der Regel Anspruch auf (Weiter-)Finanzierung des Studiums durch Ehegattenunterhalt (§1575 BGB). Ledige Mütter und Väter haben drei Jahre lang Anspruch auf Betreuungsunterhalt, wenn das Kindeswohl es erfordert auch länger. Die Zahlung von Kindesunterhalt hat allerdings Vorrang.

BAföG

Die Förderung eines Studiums über das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) kann bis zu 670 Euro betragen. Eine Hälfte des Geldes zahlt der Staat, die andere Hälfte muss nach dem Studium zurückgezahlt werden. Wichtig: BAföG muss jedes Jahr neu beantragt werden und gilt nicht rückwirkend.

Als monatlicher Bedarf sind im BAföG Pauschalbeträge vorgesehen, deren Höhe abhängig ist von der Art der Ausbildungsstätte (z.B. Gymnasium, Hochschule) und der Unterbringung (bei den Eltern oder auswärts wohnend). Der Betrag setzt sich zusammen aus dem Grund- und dem Wohnbedarf. So beinhaltet z.B. der monatliche Bedarfssatz für auswärts wohnende Studierende von insgesamt 597 Euro den Grundbedarf von 373 Euro und die Wohnpauschale von 224 Euro. Daneben wird für Auszubildende, die beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung versichert sind, ein Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag (KV-, PV-Zuschlag) von 73 Euro ausbezahlt. So erhalten z.B. Studierende an Hochschulen in Deutschland bzw. im EU-Ausland bei auswärtiger Unterbringung 597 Euro plus KV-, PV-Zuschlag von 73 Euro (insgesamt 670 Euro). Leben sie bei ihren Eltern, beträgt das BAföG 422 Euro plus 73 Euro KV-, PV-Zuschlag (insgesamt 495 Euro). Hinzu kommt ein Kinderbetreuungszuschlag für studierende Eltern von 113 Euro für das erste und 85 Euro für weitere Kinder. Auskünfte und Anträge sind bei den Studentenwerken der einzelnen Universitäten und Fachhochschulen zu erhalten. Grundsätzlich können nur Studierende, die ihre Ausbildung bis zu ihrem 30. Lebensjahr aufgenommen haben, gefördert werden. Für Masterstudiengänge gilt eine Altersgrenze von 35 Jahren. Es gibt aber

Ausnahmeregelungen für Absolvent/innen des Zweiten Bildungsweges und für Kindererziehungszeiten. Mütter oder Väter, die wegen der Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren ihr Studium noch nicht begonnen haben, erhalten auch nach Überschreiten der Altersgrenze BAföG, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie sich überwiegend um das Kind gekümmert haben. Bei Alleinerziehenden ist auch bei einer vollen Erwerbstätigkeit davon auszugehen, dass sie sich überwiegend um das Kind gekümmert haben.

Die Förderung kann über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, wenn diese infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr überschritten worden ist. Die Schwangerschaft während des Studiums wird mit einem Semester als studienverlängernd anerkannt. Die Betreuung für Kinder bis zum Ende des 5. Lebensjahres wird mit einem Semester pro Lebensjahr als studienverlängernd anerkannt. Für Kinder im 6. bis 7. Lebensjahr wird insgesamt 1 Semester anerkannt, ebenso für Kinder im 8. bis 10. Lebensjahr. Diese zusätzlichen förderungswürdigen Semester werden als Vollzuschuss gezahlt. Die „BAföG“-Schulden werden dadurch also nicht erhöht. Die Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden, um eine Weiterfinanzierung ohne Lücken zu erhalten.

Wenn Sie neben Ausbildung und Kindererziehung ein Einkommen erzielen, erhöhen Kinder die Freibeträge, die Sie ohne eine Kürzung des BAföG verdienen dürfen.

Studierende dürfen selbst anrechnungsfrei bis zu 400 Euro hinzuverdienen. Für jedes Kind wird ein Freibetrag von 485 Euro gewährt, es sei denn, es bekommt selbst BAföG (z. B. Schüler-BAföG).

Sie können beim BAföG-Amt einen Antrag auf Vorabentscheidung stellen, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob sie einen Anspruch auf Unterstützung haben.

Bei einer positiven Entscheidung gilt diese für die gesamte Ausbildung. Eine Vorabentscheidung informiert allerdings nicht über die Höhe der Ausbildungsförderung. Diese richtet sich nach dem Einkommen der Eltern, des Ehegatten und/oder des eigenen Einkommens.



Wer die zu erwartende Unterstützung in etwa kalkulieren möchte, kann den „BAföG-Rechner“ des Bundesbildungsministeriums im Internet unter www.bafög-rechner.de nutzen.

.....

Hilfe zum Studienabschluss / Bildungskredit

Wenn Sie besondere finanzielle Engpässe überbrücken oder Aufwendungen, z.B. Exkursionen, finanzieren müssen, gibt es zwei Möglichkeiten, Darlehen zu beantragen:

Um das Studium nach der Regelstudienzeit zügig abzuschließen, können Sie beim BAföG-Amt einen Antrag auf ein verzinsliches Darlehen stellen („Hilfe zum Studienabschluss“). Darauf haben Sie auch dann Anspruch, wenn Sie während der Regelstudienzeit kein BAföG erhalten haben.

Eine weitere Finanzierungsmöglichkeit ist der Bildungskredit in Höhe von bis zu 300 Euro monatlich für maximal zwei Jahre. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können maximal 7.200 Euro als **Bildungskredit** bewilligt werden. Anders als bei der Hilfe zum Studienabschluss muss der Antrag dafür beim Bundesverwaltungsamt eingereicht werden (www.bva.bund.de). Die Gewährung unterliegt nicht den strengeren Kriterien der Hilfe zum Studienabschluss. Er kann z.B. auch neben dem BAföG-Bezug innerhalb der Regelstudienzeit gewährt werden.

Grundsätzlich gilt für die Inanspruchnahme von Darlehen: Lassen Sie sich gut beraten, z.B. auch von Verbraucherberatungsstellen, und kalkulieren Sie die Chancen, den Kredit nach den vereinbarten Modalitäten zurückzahlen zu können. Details über die Rückzahlungsmodalitäten erfahren Sie auch unter www.studis-online.de.

BAföG-Rückzahlung

Fünf Jahre nach Ende (oder nach Abbruch) des Studiums erhalten Sie in der Regel den Rückzahlungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes. Denken Sie deshalb bei einem Umzug an eine Meldung an das Bundesverwaltungsamt.

Studierende, die nach dem 28.2.2001 ihr Studium begonnen haben, müssen ihr Darlehen nur bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000 Euro zurückzahlen. Das Darlehen muss in Mindestraten von 105 Euro pro Monat in längstens 20 Jahren überwiesen werden. Ist das Einkommen nicht höher als 960 Euro pro Monat, kann die Rückzahlung auf Antrag ausgesetzt werden. Bei der Berechnung Ihres anrechenbaren Einkommens werden auf Antrag neben dem Grundfreibetrag von 1.070 Euro pro Monat zusätzlich 485 Euro pro Kind als Freibetrag abgezogen, soweit es nicht bereits selbst förderungsberechtigt ist, z.B. als Schüler/in. Alleinerziehende, die Kosten für Kinderbetreuung nachweisen, können die Ausgaben zusätzlich mit bis zu 175 Euro für das erste und je 85 Euro monatlich für jedes weitere Kind vom Anrechnungsbetrag absetzen.



Informationen zum BAföG (z. B. Merkblätter, Rechenbeispiele) finden Sie auf den Internetseiten des Bundesbildungsministeriums unter: www.bafoeg.bmbf.de sowie auf den Seiten des Deutschen Studentenwerks: www.studentenwerke.de

Stipendien

Gute Chancen auf ein Stipendium dürften Alleinerziehende, die beim VAMV organisiert sind, bei solchen Stiftungen haben, die bei der Vergabe von Förderungspunkten gesellschaftliches Engagement hoch bewerten. Ein Stipendium hat den Vorteil, dass es nicht zurückgezahlt werden muss und dass von den meisten Stiftungen Familienzuschläge plus Büchergeld gezahlt werden.

In einigen Bundesländern besteht für Frauen nach einer Familienpause die Möglichkeit, mit einem Stipendium ihre Promotion oder Habilitation (wieder) aufzunehmen. Erkundigen Sie sich bei den Sozialberatungsstellen oder den Frauenbeauftragten der Universitäten, den kommunalen Frauenbüros oder Gleichstellungsministerien der Bundesländer.

Bestimmte Stiftungen (z.B. die Hans-Böckler-Stiftung) legen besonderen Wert darauf, Studierende zu fördern, die durch familiäre Verpflichtungen oder andere Hindernisse sonst am Studium oder der Promotion gehindert wären. Es lohnt sich, genauere Auskünfte einzuholen, beispielsweise bei den örtlichen Stipendiat/innengruppen.



Die Internet-Seite www.stiftungsindex.de hilft bei der Suche nach einer geeigneten Stiftung.

Erwerbstätigkeit / Versicherungen

Studierende sind bis zum Abschluss ihres 14. Fachsemesters bzw. längstens bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres krankenversicherungspflichtig. Viele Studierende erfüllen ihre Krankenversicherungspflicht im Rahmen der Familienversicherung bei den Eltern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, falls ihr zu versteuerndes Einkommen 400 Euro nicht übersteigt. Studierende, die aus der Familienversicherung herausfallen, müssen sich bei einer Krankenkasse ihrer Wahl zum Studierendenbeitrag Pflicht versichern.

Falls die Kinder über den alleinerziehenden studierenden Elternteil nicht mitversichert werden können, können die Kinder über den anderen Elternteil familienversichert werden. Sind die Eltern beide nicht selbst in einer ge-

gesetzlichen Krankenkasse versichert, können die Kinder bei einem gesetzlich versicherten Großelternanteil mitversichert werden, wenn sie von diesen überwiegend unterhalten werden. In anderem Fall müssen die Kinder eigenständig krankenversichert werden. Besteht für das Kind kein Versicherungsschutz, übernimmt das Sozialamt bei Bedürftigkeit für das Kind sämtliche Arzt- und Krankenhauskosten (§ 48 SGB XII).

Nicht krankenversicherte (schwängere) Studierende haben nach § 1615 I BGB Anspruch auf Erstattung der Entbindungskosten durch den Vater des Kindes oder durch das Sozialamt. Wenn der Vater nicht zahlen kann, dann springt das Sozialamt ein.

Auch wenn Sie nach dem 14. Fachsemester bzw. mit Erlangung des 30. Lebensjahres nicht mehr krankenversicherungspflichtig sind, empfiehlt es sich in jedem Fall, sich freiwillig weiterzuversichern. Die meisten gesetzlichen Krankenkassen bieten günstige so genannte „Übergangsbeiträge“ an. Die Kinder können dann beitragsfrei mitversichert werden. Falls die Kinder Sozialgeld beziehen, sollten Sie sich bei der Bundesagentur für Arbeit erkundigen, ob die Beiträge für die Krankenkasse zumindest teilweise übernommen werden.

Sozialhilfe / Arbeitslosengeld II / Sozialgeld für Kinder von Studierenden

Studierende sind aufgrund ihres Studierendenstatus‘ vom Bezug von Arbeitslosengeld II und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ausgeschlossen. In besonderen Härtefällen können jedoch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt werden. Eine entsprechende Regelung findet sich in §7 Absatz 5 des SGB II.

Auch wenn sie selbst keine Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten und ihren eigenen Bedarf über ausreichende Einkommen decken, können Kinder von Studierenden Sozialgeld nach dem SGB II erhalten. Zuständig für das Sozialgeld sind nicht die Sozialämter, sondern die Agenturen für Arbeit.

Beurlaubte Studierende erhalten kein BAföG und haben in dieser Zeit einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Dann haben sie auch Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehung (§21 Abs. 3 SGB II) und auf Mehrbedarf anlässlich einer Schwangerschaft (§21 Abs. 2 SGB II). BAföG-Leistungen werden nicht als überschüssiges Einkommen bei anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft (Kinder oder Partner/in) angerechnet.

Nach wie vor gibt es eine Reihe von Unsicherheiten in Bezug auf die Leistungen nach SGB II, die zum Teil immer noch nicht abschließend geklärt

sind. Es empfiehlt sich daher, jede Information zu prüfen und bei Beratungsstellen den neuesten Sachstand oder die sich eingebürgerte Handhabung zu erfragen.

Nähere Informationen zum Arbeitslosengeld II und zum Sozialgeld finden Sie in den Kapiteln 3 Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe.



Informationen aus dem Internet:
www.tacheles-sozialhilfe.de
www.studis-online.de

Wenn das Geld trotz allem nicht reicht: Härtefallfonds...

Es gibt immer wieder alleinerziehende Student/innen, die durch alle Raster fallen:

- Ausbleibende Unterhaltszahlungen für sich selbst oder das Kind.
- BAföG im August beantragt, Auszahlung erfolgt im Dezember.
- Kein Geld während des Examins.
- Keine Zwischenfinanzierung für Fachrichtungswechsler/innen.

Insbesondere bei vorübergehenden Notlagen gibt es die Möglichkeit, mit Geldern aus Härtefalltöpfen der Universitäten (Vermittlung über Sozialberatungsstelle, AStA, Uni-Gleichstellungsbeauftragte) oder der Kirchen (über die Kirchengemeinde, Diakonie oder Caritas) auszuhelfen.

Wohnraum für alleinerziehende Student / innen

In jeder Uni-Stadt gibt es Wohnheime für Studierende, vereinzelt gibt es auch Wohnungen für (alleinerziehende) Studierende mit Kindern, z.B. in Düsseldorf und in Bonn, oder es ist möglich, einfach ein Doppelappartement zu mieten. Erkundigen Sie sich beim örtlich zuständigen Studentenwerk (www.studentenwerke.de). Alleinerziehenden Student/innen steht natürlich wie allen anderen auch die Vermittlung einer Sozialwohnung offen.

Die Chancen auf bezahlbaren Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt sind zwar etwas besser geworden, trotzdem haben alleinerziehende Student/innen große Schwierigkeiten. Vielleicht gibt es ein Wohnprojekt in Ihrer Nähe? Auskunft gibt es bei städtischen Wohnungsämtern oder VAMV-Landesverbänden. Über das Internetportal www.die-alleinerziehenden.de können Sie Gleichgesinnte zur Gründung eines Wohnprojektes suchen, gleiches gilt für alternative Mailinglisten.

Wohngeld ist ein Mietzuschuss, der bei der Wohngeldstelle in Ihrer Gemeinde beantragt wird. Studierende Eltern, die mit ihren Kindern in einem

Haushalt leben, können einen Anspruch auf Wohngeld haben, solange sie keine anderen Sozialleistungen z.B. ALG II oder BAföG beziehen. Leben studierende Eltern mit Ihren Eltern(teilen) in einem Haushalt, können diese ebenfalls einen Antrag auf Wohngeld stellen. Auch für Kinder kann ein eigener Wohngeldantrag gestellt werden. Weitere Informationen in Kapitel 3 Arbeitslosengeld II und Wohngeld.

Kinderbetreuungsmöglichkeiten

Viele Studierende möchten ihr Kind am liebsten in einer Uni-Kindergruppe betreut wissen. Hier hat sich in den letzten Jahren auf Initiative der Eltern aber auch der Hochschulen viel getan. Es gibt an den einzelnen Universitäten die unterschiedlichsten Betreuungskonzepte und Träger. Eine Kinderbetreuung direkt an der Uni hat für Studierende viele Vorteile. Trotzdem lohnt es sich abzuwägen, ob nicht der Kindergarten „um die Ecke“ wegen der Einbindung in die Nachbarschaft und die Nähe zu Spielkameraden eine Alternative ist.

ERWERBSTÄTIGKEIT

Die eigenständige **Existenzsicherung** ist besonders für Frauen wichtig und sollte auch während der Erziehung und Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder nicht aufgegeben, höchstens unterbrochen werden.

Es empfiehlt sich heute nicht mehr, nach der Geburt eines Kindes die zur Verfügung stehende Elternzeit ganz zu nutzen:

- In hoch qualifizierten Berufen ist eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oft gleichbedeutend mit dem Ende von Karrierewegen.
- Mütter, die längere Zeit beruflich ausgesetzt haben, verlieren das Zutrauen in ihre beruflichen Fähigkeiten.
- Der schnelle technologische Wandel erschwert es bereits nach einer kurzen Unterbrechung, wieder an den Arbeitsplatz zurück zu kehren.
- Ein Ausstieg aus dem Beruf bedeutet meist eine unzureichende eigenständige finanzielle Absicherung, gerade auch im Alter.

Im Folgenden werden die Rechte und sozialen Leistungen für Arbeitnehmer/innen bei der Geburt eines Kindes dargestellt. Ausschlaggebend für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine gute, qualifizierte Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind. Neuere Studien zeigen, dass berufstätige Mütter zufriedener

und gesünder sind als “Nur-Hausfrauen”. Erwerbstätigkeit dient keineswegs nur dem Broterwerb, sondern auch der persönlichen Entfaltung, dem Aufbau und Erhalt von sozialen Kontakten, der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und der Stärkung des Selbstbewusstseins. Das kommt nicht nur Ihnen, sondern auch Ihren Kindern zugute.

Bedenken Sie bei Ihren Entscheidungen, dass vor allem ein längerer Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit vielfältige Probleme beim Wiedereinstieg mit sich bringt. Deshalb ist es wichtig, auch während einer Unterbrechung Ihrer Erwerbstätigkeit den Kontakt zu Ihrer Arbeitsstelle oder Ihrem Beruf aufrechtzuerhalten. Nutzen Sie Krankheits- und Urlaubsvertretungen, Aushilfstätigkeiten oder betriebliche Weiterbildungsangebote. Immer mehr Arbeitgeber kommen darin Ihren Mitarbeiter/innen entgegen. Machen Sie sich mit neuen Techniken und Entwicklungen in Ihrem Beruf vertraut. Wenn Sie sich beruflich neu orientieren wollen, können Sie unter Umständen die Elternzeit für Ihre Weiterbildung nutzen.

An dieser Stelle eine Wort zur Kinderbetreuung: Auch wenn Sie einen Teil der Elternzeit oder die ganze Elternzeit nicht erwerbstätig sein werden, lohnt es sich aus den oben genannten Gründen, sich um eine regelmäßige, also kalkulierbare, Kinderbetreuung zu kümmern. Eine qualifizierte, vertrauensvolle Kinderbetreuung kann nicht nur Ihnen, sondern auch der Entwicklung Ihres Kindes zugute kommen.

■ WIEDEREINSTIEG – WIE FINDE ICH ARBEIT?

Der Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit kann sich je nach Dauer der Unterbrechung mehr oder weniger schwierig gestalten. Die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Schwierigkeit, eine nach Ihren Wünschen mit der Familie kombinierbare Arbeit zu finden (z.B. der Wunsch nach flexiblen Arbeitszeiten), erschweren die Suche. Häufig besteht das Problem, dass durch die Unterbrechung Ihre Qualifikationen nicht mehr den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen. Es erleichtert auf jeden Fall den Einstieg, wenn Sie während der Elternzeit den Kontakt zu Ihrem Beruf und Ihrem Arbeitgeber aufrechterhalten und schon bei Ihrem Ausstieg Absprachen für das Wiederkommen getroffen haben. Ihr Arbeitgeber kann unter bestimmten Umständen einen Eingliederungszuschuss für Ihre Einarbeitungszeit bei der Agentur für Arbeit beantragen. Geregelt ist die Leistung in § 217 ff SGB III.

Zuerst sollten Sie sich um eine gute, qualifizierte Betreuungsmöglichkeit für Ihr Kind kümmern. So können Sie Ihre Kräfte auf die Arbeitsuche und

den Wiedereinstieg konzentrieren. Wichtig ist auch, dass Sie sich auf jeden Fall und so schnell wie möglich arbeitslos und Arbeit suchend melden, denn nur so haben Sie Anspruch auf die Leistungen und Förderungen nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch (SGB II, III). Verpassen Sie Fristen, werden Leistungen sehr schnell gekürzt.

Schätzen Sie Ihre Voraussetzungen und Vorstellungen über Ihre zukünftige Tätigkeit ein und überlegen Sie sich, ob es reicht, die Kenntnisse in Ihrem erlernten Beruf aufzufrischen und zu aktualisieren, oder ob es besser ist, eine Umschulung in Angriff zu nehmen. Auch wenn Sie Hilfen für eine Existenzgründung benötigen, kann Ihnen ein Beratungsgespräch bei der Agentur für Arbeit helfen. In diesem Fall empfiehlt es sich dringend, parallel eine örtliche Beratungsagentur aufzusuchen, die sich auf Existenzgründungen spezialisiert hat. Die Fördermodelle des Landes, des Bundes und der EU sind so speziell und häufig kurzlebig, dass nur ausgewiesene Fachleute hier den Überblick behalten.

Dagegen gibt es in den meisten Arbeitsagenturen einen speziellen Informations- und Beratungsservice für Berufsrückkehrerinnen. Sprechen Sie mit anderen über deren Erfahrungen beim Wiedereinstieg. Holen Sie sich gegebenenfalls Hilfestellung bei den in allen Bundesländern eingerichteten Beratungsstellen für Frauen (Adressen erfahren Sie bei der Agentur für Arbeit). Auch die kommunalen Gleichstellungsstellen oder die Beauftragten für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt bei der örtlichen Arbeitsagentur können Ihnen weiterhelfen. Darüber hinaus bieten auch die Organisationen von Arbeitgebern, Gewerkschaften, Innungen, Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern Informationen an.

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz sieht unter bestimmten Voraussetzungen einen grundsätzlichen Anspruch auf Teilzeitarbeit vor. Dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach der Elternzeit auf ihren Arbeitsplatz zurückkehren.

Wenn Sie sich im Klaren sind, welche Tätigkeit Sie anstreben, existieren für Sie verschiedene Wege, einen Arbeitsplatz zu finden. Verlassen Sie sich nicht nur auf die Angebote der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters. Werden Sie selber aktiv. Studieren Sie die Stellenanzeigen im Internet ebenso wie die Anzeigen in lokalen und überregionalen Tageszeitungen, Zeitschriften und Fachblättern. Stellen im öffentlichen Dienst (Stadtverwaltung, Post, Gericht, Finanzämtern usw.) werden meist nur im Amtsblatt oder unter den entsprechenden Internet-Adressen ausgeschrieben. Das Amtsblatt liegt oft in Stadtbüchereien aus. Initiativbewerbungen lohnen sich, wenn Sie in dem Betrieb, der Sie inte-

ressiert, eine/n Ansprechpartner/in haben oder finden, an den Sie Ihre Bewerbung gezielt schicken können. Nicht zuletzt ist ein persönliches Netzwerk mit Freunden und Bekannten bei der Arbeitsplatzsuche hilfreich.

Viele Agenturen für Arbeit, Volkshochschulen und andere Weiterbildungsstellen bieten Bewerbungstrainings an, z. T. auch speziell für Frauen. Darüber hinaus werden im Buchhandel zahlreiche Bewerbungs-Ratgeber angeboten. Wenn Sie Leistungen der Agentur für Arbeit oder Arbeitslosengeld II beziehen, werden Ihnen Bewerbungskosten auf Vorab-Antrag erstattet (Foto-Gut-scheine o. ä.). Nach §45 SGB III haben die Fallmanager/innen inzwischen ein Vermittlungsbudget, das sie flexibel einsetzen können. Nun können nicht nur Fahrt- und Bewerbungskosten, sondern beispielsweise auch ein Coaching, ein Friseurbesuch oder Ähnliches finanziell unterstützt werden.



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert derzeit mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds zwei Bundesprogramme zur Förderung von Alleinerziehenden auf dem Arbeitsmarkt. Nähere Informationen finden Sie unter: www.alleinerziehende-bmas.de

.....

Arbeitszeitgestaltung

Wenn Sie nach der Geburt Ihres Kindes Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen, müssen Sie sich überlegen, ob Sie eine Vollzeitbeschäftigung oder eine **Teilzeitbeschäftigung** anstreben. Unter Teilzeit werden sowohl Aushilfstätigkeiten von wenigen Stunden als auch ein festes Arbeitsverhältnis mit z. B. 30 Wochenstunden verstanden. Darüber hinaus kann es sein, dass Ihre Wochenarbeitszeit nicht gleichmäßig auf jeden Tag verteilt ist, sondern Sie beispielsweise an drei Tagen der Woche voll arbeiten, an den anderen gar nicht. Einen Anspruch auf Teilzeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) haben Arbeitnehmer/innen, die einem Betrieb mindestens sechs Monate angehören. Voraussetzung ist, dass in dem Betrieb mindestens 15 Mitarbeiter/innen beschäftigt sind und keine betrieblichen Gründe gegen den Teilzeitwunsch sprechen. Im Idealfall suchen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber einvernehmlich nach einer Lösung.

Neben den Vorteilen, die eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne von mehr Zeit für die Familie, leichtere Organisation des Alltags usw. bringt, sind damit allerdings auch Nachteile verbunden. In den meisten Fällen werden Sie durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht Ihren Lebensunterhalt und den Ihres Kindes sichern können. Vergessen Sie auch nicht, dass eine geringere Arbeitszeit eine Minderung der Ansprüche in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung mit

sich bringt. Auch die tariflichen Zusatzleistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder vermögenswirksame Leistungen richten sich nach der verringerten Arbeitszeit. Sie haben jedoch ebenso Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub von mindestens vier Wochen und Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Wichtig ist, dass Sie die Vereinbarungen, die Sie im Bezug auf die Dauer und Lage Ihrer Arbeitszeit mit Ihrem Arbeitgeber treffen, vertraglich festlegen.



.....
Informationen unter www.bmas.de (> Themen > Button Arbeitsrecht anklicken).
.....

Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (**Mini-Jobs**) können als Übergangslösung, Berufseinstieg oder Zuverdienst sinnvoll sein. Von einer geringfügig entlohnten Beschäftigung spricht man, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 400 Euro nicht überschreitet. Mehrere Mini-Jobs werden zusammengerechnet. Ein (nicht mehrere!) Mini-Job kann neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Mini-Jobber/-innen mit einem einzigen Mini-Job müssen keine Sozialabgaben zahlen und erhalten in der Regel ihr Gehalt brutto für netto.

Der Arbeitgeber jedoch muss für die normalen gewerblichen 400-Euro-Jobs (für solche in Privathaushalten gelten geringere Sätze) Sozialabgaben und Steuern in Höhe von rund 30 Prozent abführen. Diese setzen sich zusammen aus

- 15 Prozent für die Rentenversicherung,
- 13 Prozent für die Krankenversicherung,
- 2 Prozent Pauschsteuer,
- 0,1 Prozent Umlage nach dem Aufwendungsgesetz.

Für die Mini-Jobs gelten die gleichen arbeitsrechtlichen Regeln wie für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall).

Als Mini-Jobberin haben Sie die Möglichkeit, den Beitrag ihres Arbeitgebers zur Rentenversicherung aufzustocken und damit den vollen Anspruch auf die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben. Für kurzfristig Beschäftigte besteht diese Möglichkeit nicht. Um die Rentenversicherungsbeiträge aufzustocken, müssen Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber schriftlich auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten.

Auch Arbeitslose dürfen einen Minijob ausüben. Die Tätigkeit ist allerdings einer Reihe von Reglementierungen unterworfen. Ebenso haben Bezieher/

innen von Arbeitslosengeld II (ALG II) generell die Möglichkeit, eine Nebentätigkeit auszuüben. Das erzielte Nebeneinkommen wird allerdings teilweise angerechnet. Grundsätzlich gilt: Jede Nebenbeschäftigung sollte der Agentur unverzüglich gemeldet werden.

Bei einem Arbeitsentgelt über 400 Euro tritt für den/die Arbeitnehmer/in die Versicherungspflicht ein. Für Einkommen zwischen 400,01 Euro und 800 Euro hat der Gesetzgeber eine Gleitzone eingeführt (**Midi-Jobs**). In dieser Zone steigen die Beiträge mit zunehmenden Einkommen linear an. Die Regelungen gelten auch bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen, wenn das Arbeitsentgelt insgesamt 800 Euro nicht übersteigt.

Ausnahme: Für bestimmte Tätigkeiten (zum Beispiel als Übungsleiter/in) im öffentlichen Dienst, bei Kirchen und gemeinnützigen Organisationen gibt es einen besonderen Freibetrag von 2.100 Euro im Jahr, der auf die 400-Euro-Grenze nicht angerechnet wird. Das bedeutet: für solche Jobs ist ein Einkommen von bis zu 575 Euro monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei.



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat für Fragen folgende Infotelefone geschaltet (Montag bis Donnerstag 8-20 Uhr):

- Bürgertelefon zur Arbeitsmarktpolitik 0180 / 5 67 67 12
- Bürgertelefon zum Arbeitsrecht 0180 / 5 67 67 13
- Infotelefon zu Teilzeit / Altersteilzeit / Mini-Jobs 0180 / 5 67 67 14

Weitere Infos gibt es unter www.minijob-zentrale.de. Dort steht auch die Broschüre „Minijobs in Privathaushalten“ als Download zur Verfügung.

.....

Wenn Sie mit dem Gedanken spielen, sich **selbstständig** zu machen, können Sie unter Umständen durch die Existenzgründungsförderung des Hartz-IV-Fortentwicklungsgesetzes unterstützt werden. Danach erhalten Sie in den ersten neun Monaten Zuschüsse in Höhe Ihres Anspruches auf Arbeitslosengeld plus einer Pauschale von 300 Euro für Ihre soziale Absicherung (Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge). Vorher müssen Sie der Arbeitsagentur sowohl Ihre persönliche Eignung als auch ein schlüssiges Unternehmenskonzept vorgelegt haben. Nach neun Monaten müssen Sie die Tragfähigkeit Ihrer Geschäftsidee nachweisen, um für weitere sechs Monate einen Zuschuss von 300 Euro zu bekommen. Bereiten Sie den Schritt in die berufliche Selbstständigkeit so gut vor, dass Sie mit dem Start des Fördergeldes „loslegen“ können. Idealerweise haben Sie bereits bis dahin Kund/innen akquiriert.

Förderwürdig sind vor allem Arbeitslose, die noch mindestens drei Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Der Anspruch auf das Arbeitslosengeld

wird mit dem Fördergeld verrechnet. Wer ohne wichtigen Grund selbst kündigt, erhält für eine Sperrzeit von drei Monaten kein Fördergeld.

Für Bezieherinnen und Bezieher des Gründungszuschusses wird von den gesetzlichen Krankenversicherungen ein monatliches Mindesteinkommen von 1.916,25 Euro angenommen. Bei einem Beitragssatz von beispielsweise 15,5 Prozent fällt daher ein Mindestbeitrag von circa 300 Euro pro Monat für die Krankenversicherung an. Der monatliche Mindestbeitrag zur Pflegeversicherung beträgt für Versicherte mit Kindern 37,37 Euro.

Wenn Sie den Gründungszuschuss beziehen, können Sie sich in der Arbeitslosenversicherung freiwillig weiterversichern. Allerdings müssen Sie den Antrag spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit stellen. Diese Frist wird allzu häufig verpasst, auch deshalb, weil nicht jede Berater/in rechtzeitig darauf hinweist. Die monatlichen Beiträge belaufen sich auf 38 Euro (West) und 34 Euro (Ost) (2009).

Achtung: Häufig wissen Stellen, die sich auf das Coachen von Existenzgründer/innen spezialisiert haben, aus welchen Fördertöpfen Sie zusätzlich Anspruch auf weitere Unterstützungsgelder haben. So fördert beispielsweise der Europäische Sozialfonds Beratungen zur Kundengewinnung oder zum Aufbau Ihres Marketingkonzeptes (Flyer, Visitenkarten, Logo). Auch der Ausbau persönlicher Kompetenzen (Verhandlungsführung, Rhetorik) kann gefördert werden.

Industrie- und Handelskammern, die kommunalen Ämter für Wirtschaftsförderung oder Beratungsagenturen kennen sich meistens gut aus. Dort unterstützt man Sie auch in der Entwicklung Ihres Unternehmenskonzeptes, bietet Existenzgründungsseminare oder Stammtische für Gründerinnen an. Vor allem für Gründerinnen ist die Beratungspalette groß.



Informationen: www.fiw-wirtschaft.de
www.gruenderinnenagentur.de
www.frauenmachenkarriere.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (www.bmwi.de oder www.existenzgruender.de). Hier können Sie auch die ausgesprochen empfehlenswerte Informationsbroschüre „GründerZeiten“ bestellen oder Downloaden. Ebenso die Broschüre „Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit“.

■ MUTTERSCHUTZ UND MUTTERSCHAFTSGELD

Sobald Sie als berufstätige Frau schwanger sind, gelten für Sie eine Reihe von Schutzbestimmungen, durch die Sie und Ihr Kind vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Geburt geschützt werden. So dürfen Sie während der Schwangerschaft keinen Arbeiten ausgesetzt werden, die gefährlich für das Leben und die Gesundheit von Mutter und Kind sind. Ein generelles Beschäftigungsverbot für werdende Mütter gilt z.B. nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft bei Tätigkeiten, die ein ständiges Stehen erfordern, soweit die Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet. Sie dürfen weder schwere körperliche Arbeiten verrichten, noch am Fließband oder im Akkord arbeiten. Verboten sind auch Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit. Einige begrenzte Abweichungen von diesen Verboten sind für bestimmte Beschäftigungsbereiche erlaubt (z.B. für Krankenhäuser, das Gaststätten- und Hotelgewerbe, in der Landwirtschaft, für Künstlerinnen und im Familienhaushalt).

Unter bestimmten Bedingungen kann im Einzelfall aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses auch ein individuelles Beschäftigungsverbot angeordnet werden. Während des Beschäftigungsverbots muss der Arbeitgeber das Gehalt weiterzahlen. Die letzten sechs Wochen vor der Geburt brauchen Sie als werdende Mutter nicht zu arbeiten, außer Sie wollen es ausdrücklich selbst. Diese Erklärung können Sie jederzeit widerrufen. Ein generelles Beschäftigungsverbot besteht allerdings acht Wochen bzw. bei Früh- oder Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Entbindung. In allen Fällen einer vorzeitigen Entbindung, d.h. nicht nur bei Frühgeburten, verlängert sich die Schutzfrist um den Zeitraum, um den die Schutzfrist vor der Geburt verkürzt wurde. Die Mutterschutzfrist beträgt also immer mindestens 14 Wochen.

Das **Mutterschutzgesetz** gilt für alle in einem Arbeitsverhältnis stehenden Frauen. Es ist also egal, ob Sie zur Probe, zur Aushilfe, nebenberuflich oder in Teilzeit (auch geringfügig) beschäftigt sind. Für Beamtinnen gelten die Verordnungen über den Mutterschutz, die zum Teil von den allgemeinen Mutterschutzvorschriften, nicht aber von deren Schutzniveau abweichen. Sobald Sie über Ihre Schwangerschaft Bescheid wissen, sollten Sie diese und den voraussichtlichen Geburtstermin Ihrem Arbeitgeber mitteilen. Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt besitzen Sie **Kündigungsschutz**. Die Einhaltung der Schutzbestimmungen durch den/die Arbeitgeber/in wird von den Aufsichtsbehörden überwacht. In einigen Bundesländern sind dafür die Gewerbeaufsichtsämter, in anderen

Ländern staatliche Arbeitsschutzämter zuständig (Auskünfte über die Zuständigkeit erteilt das jeweilige Landesministerium für Arbeit und Soziales). Dort erhalten Sie auch Informationen und Unterstützung, falls Sie mit Ihrem Arbeitgeber Probleme wegen der Schwangerschaft haben. In solchen Fällen sollten Sie sich jedoch auch an den Betriebsrat bzw. Personalrat mit der Bitte um Hilfe und Information wenden.

Stillende Mütter stehen ebenso wie werdende Mütter unter dem besonderen Schutz des Arbeitgebers. Sie dürfen nicht mit bestimmten Gefahrenstoffen arbeiten, keine Akkord- und Fließbandarbeit leisten und nicht mit körperlich schweren oder belastenden Arbeiten beschäftigt werden. Der Arbeitgeber hat es ihnen während der Pausen und – wenn es aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist – auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen, sich in einem geeigneten Raum auf einer Liege auszuruhen.

Stillende Mütter können während der Arbeitszeit Stillpausen in Anspruch nehmen: mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal pro Tag eine Stunde. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen der Frau zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder – wenn in der Nähe keine Stillgelegenheit vorhanden ist – einmal eine Stillzeit von 90 Minuten gewährt werden. Eine Arbeitszeit gilt dann als zusammenhängend, wenn sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

Ein Verdienstausfall darf durch die Stillzeit nicht eintreten. Die Stillzeit darf auch nicht vor- oder nachgearbeitet werden und nicht auf die festgesetzten Ruhezeiten angerechnet werden.

Mutterschaftsgeld

Während der Mutterschutzfristen erhalten Sie, vorausgesetzt Sie sind Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Zahlung von Krankengeld, ein Mutterschaftsgeld bis zu 13 Euro täglich. Lag Ihr tatsächliches Gehalt höher, so ist Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin verpflichtet, die Differenz bis zur Höhe des durchschnittlichen Nettolohns als Zuschuss zu zahlen.

Wenn Sie in keinem Arbeitsverhältnis stehen, aber Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld sind, beispielsweise als Selbstständige, können Sie ebenfalls von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes bekommen. Arbeitnehmerinnen, die über den Ehemann oder privat krankenversichert sind, erhalten ein einmaliges Mutterschaftsgeld von bis zu 210 Euro vom Bundesversicherungsamt. Auch in diesem Fall haben Sie ein Anrecht auf den Arbeitgeberzuschuss (Differenz zwischen

13 Euro täglich und dem durchschnittlichen Nettolohn). Ihren Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss müssen Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber geltend machen. Als Nachweis gilt der Bescheid Ihrer gesetzlichen Krankenkasse oder bei privat Versicherten des Bundesversicherungsamtes über den Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Wenn Ihr Arbeitgeber den Zuschuss verweigert, können Sie beim zuständigen Arbeitsgericht Klage erheben.

Für Beamtinnen gelten besondere Regelungen, die im Beamtenrecht festgelegt sind. Diese Regelungen entsprechen überwiegend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes. Spezifische beamtenrechtliche Regelungen gibt es zur Besoldung und Entlassung. Soweit die Mutterschutzfristen in eine Elternzeit fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 13 Euro je Kalendertag, wenn sie während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt ist. Bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung ist der Zuschuss auf insgesamt 210 Euro begrenzt. Für denselben Zeitraum gezahltes Elterngeld wird angerechnet.



„Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz“, zu bestellen oder als Download beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, www.bmfsfj.de. Servicetelefon: 0180/1 90 70 50 (3,9 Cent pro Minute)

.....



Informationen zum Mutterschutz,
Deutscher Beamtenbund, Bundesfrauenvertretung, Tel. 030/408140.
Bundesversicherungsamt Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn,
Tel. 0228/619-0, www.bva.de, mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

.....

■ ELTERNZEIT UND ELTERNGELD

Elternzeit

Als Arbeitnehmer/in haben Sie Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit in bis zu zwei Abschnitte aufteilen, bis zu zwölf Monate Elternzeit können auf einen Abschnitt bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die Mutterschutzfrist wird auf die Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich angemeldet werden, dabei muss auch festgelegt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Sie die Elternzeit nehmen werden.

Es ist für Väter sinnvoll, die Elternzeit auch erst nach Beginn des besonderen Kündigungsschutzes, also frühestens acht Wochen vor dem Beginn anzumelden. Während der Elternzeit genießen Sie Kündigungsschutz. Die Ansprüche auf Elternzeit gelten für beide Eltern unabhängig voneinander, sie können abgewechselt, nur von einem Elternteil oder gleichzeitig genommen werden. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten haben Sie darüber hinaus den Anspruch auf Teilzeitarbeit, zwischen 15 und 30 Wochenstunden, wenn das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate ohne Unterbrechung besteht, die Arbeitszeit für mindestens zwei Monate verringert werden soll, Beginn, Umfang und Verteilung der Arbeitszeit dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeitszeitverringerung mitgeteilt wurde und dem Anspruch keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen stehen. Diese müssen Sie spätestens sieben Wochen vor deren Beginn schriftlich anmelden.

Überlegen Sie sich gut, ob und wie Sie die Elternzeit nutzen wollen. Sie sollten auf jeden Fall schon bei Beginn bzw. bei Beantragung über Ihren Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit nachdenken und diese mit Ihrem Arbeitgeber planen. Nutzen Sie die Elternzeit für Ihre Weiterbildung und pflegen Sie den Kontakt zu Ihrer Arbeitsstelle (z. B. Urlaubs- oder Krankenvertretung).

Während des Bezugs von Elterngeld oder in der Elternzeit sind Sie weiter Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenkasse, ohne dass Sie dafür Beiträge zahlen müssen. Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse sind weiterhin beitragspflichtig, ggf. in Höhe des Mindestbetrages. Das Elterngeld wird nicht als Einkommen gewertet, weitere Einnahmen können aber ggf. zu einer Beitragspflicht führen (z. B. bei Teilzeitarbeit). Für diejenigen, die vor der Geburt des Kindes über den Ehegatten/die Ehegattin familienmitversichert sind, ändert sich nichts. Privat versicherte Arbeitnehmer/innen müssen weiterhin Beiträge zahlen, und zwar inklusive des Arbeitgeberanteils. Beamte/innen haben während der Elternzeit Anspruch auf Beihilfe.

Elterngeld

Sie haben Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben, Ihr Kind selbst erziehen und betreuen, nicht bzw. nicht voll erwerbstätig sind (bis zu 30 Wochenstunden) und die Personensorge für Ihr Kind besitzen. Nicht verheiratete Elternteile können auch ohne Personensorgerecht für das Kind Elterngeld beziehen, wenn sie mit ihm in einem Haushalt leben und die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzung ist allerdings zudem, dass der sorgeberechtigte Elternteil zustimmt. Auch Pflegeeltern, die ein Kind mit

dem Ziel der Adoption aufgenommen haben, und Stiefeltern können Elterngeld beziehen. Auszubildende, Schüler/innen und Student/innen haben Anspruch auf Elterngeld und müssen ihre Ausbildung nicht unterbrechen. EU-Bürger/innen, die in Deutschland leben oder arbeiten, können einen Anspruch auf Elterngeld haben. Innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz gilt die Regel, dass für die Familienleistungen vorrangig das Beschäftigungsland zuständig ist, wenn das Wohnland ein anderes ist (z.B. bei Grenzgängern). Andere nicht deutsche Eltern erhalten Elterngeld in Abhängigkeit davon, ob ihr Aufenthalt in Deutschland dauerhaft ist. Dabei kommt es auf den Aufenthaltstitel und den Zugang zum Arbeitsmarkt (Arbeitserlaubnis) an.

Sie sollten den Antrag auf Elterngeld möglichst früh stellen, um Verzögerungen bei der Auszahlung zu vermeiden. Rückwirkend kann das Elterngeld nur für die letzten drei Monate vor dem Monat des Antragseingangs gezahlt werden. Im Antrag müssen Sie die Monate angeben, für die Sie das Elterngeld beziehen wollen. Sind beide Elternteile anspruchsberechtigt, muss der Antrag von beiden Eltern unterschrieben sein. Der Antrag muss bei der zuständigen Elterngeldstelle abgegeben werden. Die Adressen dazu entnehmen Sie bitte der Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesfamilienministeriums. In den länderspezifischen Antragsformularen steht, welche Unterlagen Sie einreichen müssen, üblicherweise sind dies die Geburtsurkunde, Einkommensnachweise, Bescheinigungen über Mutterschutzleistungen und die Arbeitszeitbestätigung vom Arbeitgeber.

Dauer

Das Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes beansprucht werden. Ein Elternteil kann für mindestens zwei und maximal 12 Monate Elterngeld beziehen. Zwei weitere Monatsbeträge kommen hinzu, wenn beide Eltern das Elterngeld nutzen und ihnen für mindestens zwei Monate Erwerbseinkommen wegfällt. Wenn Sie die alleinige Personensorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht (oder eine entsprechende einstweilige Verfügung) für Ihr Kind haben, nicht mit dem anderen Elternteil im Haushalt leben und Ihnen für zwei Bezugsmonate Erwerbseinkommen wegfällt, stehen Ihnen 14 Monate Elterngeld allein zu. Die Voraussetzung ist in jedem Fall, dass sich das vor der Geburt erzielte Erwerbseinkommen reduziert. Es ist nicht möglich, für 14 Monate den Mindestbetrag für nicht erwerbstätige Eltern zu beziehen. Sie können sich das Elterngeld auch in zwei halben Monatsbeträgen auszahlen lassen. In diesem Fall kann sich der Bezugszeitraum auf bis zu 28 Monate verlängern. Wenn Sie Mutterschaftsleistungen (z.B. Mutterschaftsgeld der gesetzlichen

Krankenkasse, Arbeitgeberzuschuss) beziehen, werden diese auf das Elterngeld angerechnet. Abhängig beschäftigte Mütter erhalten in der Regel in den acht Wochen Mutterschutz nach der Geburt Mutterschaftsleistungen. Diese zwei Monate gelten als von der Mutter genommene Elterngeldbezugsmonate.

Höhe

Das Elterngeld orientiert sich an der Höhe des entfallenden bereinigten Nettoeinkommens ohne Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld), welches der/die Antragsteller/in vor der Geburt des Kindes erzielt hat. Das entfallende Einkommen wird bei einem Nettoeinkommen vor der Geburt von 1.240 Euro und mehr zu 65 Prozent, von 1.220 Euro zu 66 Prozent, zwischen 1.000 Euro und 1.200 Euro zu 67 Prozent ersetzt (siehe Berechnungsbeispiel 1). Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter 1.000 Euro, wird die Ersatzrate schrittweise von 67 Prozent auf 100 Prozent erhöht. Für je zwei Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro lag, wird dann die Ersatzrate des Elterngeldes um 0,1 Prozentpunkte erhöht (siehe Berechnungsbeispiel 2 und 3).

Wenn Sie während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten, wird Ihnen das wegfallende Einkommen, also die Differenz zwischen dem Einkommen vor und nach der Geburt, ersetzt (siehe Berechnungsbeispiel 3). Als Einkommen vor der Geburt werden dann höchstens 2.700 Euro berücksichtigt.

Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Maßgeblich sind die zwölf Kalendermonate vor dem Geburtsmonat des Kindes, bzw. vor Beginn des Mutterschutzes. Aus diesen wird das durchschnittliche Monatseinkommen ermittelt. Monate mit Mutterschaftsgeld- oder mit Elterngeldbezug für ein älteres Kind bleiben dabei ebenso unberücksichtigt wie Monate, in denen wegen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen weggefallen ist. Dafür werden weiter zurückliegende Monate zur Ermittlung herangezogen. Eingerechnet wird ausschließlich steuerpflichtiges Einkommen aus selbstständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit.

Wenn Sie im Jahr vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, steht Ihnen der Mindestbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 Euro für 12 Monate zu.

Mehrlingszuschlag und Geschwisterbonus

Wenn Sie Zwillinge oder Drillinge erwarten, wird das Elterngeld für jedes zweite und weitere Mehrlingskind um 300 Euro aufgestockt. Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit einem weiteren Kind unter drei Jahren oder zwei Kindern unter sechs Jahren zusammenleben, erhöht sich Ihr Eltern-

geld. Sie erhalten dann zusätzlich zehn Prozent Ihres errechneten Elterngeldbetrages, mindestens jedoch 75 Euro, bis das älteste Kind drei bzw. sechs Jahre alt ist (siehe Berechnungsbeispiel 4).

Elterngeld und Entgelersatzleistungen, Sozialleistungen und Unterhalt

Werden im Einkommensbemessungszeitraum *vor der Geburt* andere Entgelersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Renten, Krankengeld), Stipendien oder BafÖG gezahlt, werden diese nicht als Einkommen bei der Einkommensermittlung für das Elterngeld berücksichtigt. Werden Entgelersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Renten, Krankengeld) *während des Elterngeldbezuges* als Ersatz für das Einkommen vor der Geburt gezahlt, werden sie auf das Elterngeld angerechnet und mindern den Elterngeldanspruch. In jedem Fall kann aber der Mindestbetrag von 300 Euro Elterngeld neben den Entgelersatzleistungen bezogen werden.

Seit Anfang 2011 wird das Elterngeld bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag grundsätzlich vollständig, also auch in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro, als Einkommen angerechnet. Haben Sie vor der Geburt ihres Kindes Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag bezogen und waren gleichzeitig erwerbstätig, erhalten Sie einen Elterngeldfreibetrag. Dieser entspricht dem Einkommen vor der Geburt, beträgt jedoch höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht also zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung.

Bei Unterhaltsansprüchen wird das Elterngeld nur berücksichtigt, soweit es über 300 Euro liegt. Der anrechnungsfreie Betrag von 300 Euro erhöht sich bei Mehrlingsgeburten pro Kind um 300 Euro. Das darüber liegende Elterngeld kann im Einzelfall auf Ihren Unterhaltsanspruch angerechnet werden bzw. als unterhaltsrelevantes Einkommen gelten. Schulden Eltern ihren weiteren minderjährigen Kindern Unterhalt, gilt das Elterngeld voll als unterhaltsrelevantes Einkommen.

Elterngeld und ALG I

Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld I können Sie unter Umständen zwischen Arbeitslosengeld und Elterngeld wählen: Sie können also unter der Voraussetzung, dass Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, entweder ALG I plus Mindestbetrag Elterngeld (300 Euro) beziehen, oder zunächst das Elterngeld als Lohnersatzleistung und im Anschluss Arbeitslosengeld I beziehen.

Berechnung des Elterngeldes

Haben Sie nichtselbstständig gearbeitet, werden zur Berechnung Ihres maßgeblichen Einkommens von Ihrem durchschnittlichen Bruttoeinkommen der letzten zwölf Monate vor dem Geburtsmonat die Lohnsteuer und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie eine Werbungskostenpauschale abgezogen. Für Geburten ab dem 1. Januar 2012 wird monatlich eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 83,33 Euro berücksichtigt; für die davor geborenen Kinder in Höhe von 76,67 Euro.

Bei Selbstständigen wird der Gewinn nach Abzug der darauf entfallenden Steuern zum jeweiligen Prozentsatz zwischen 65 und 67 Prozent und bei geringverdienern von bis zu 100 Prozent ersetzt. Wurde die selbstständige Tätigkeit sowohl in den zwölf Monaten vor der Geburt als auch im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum durchgängig ausgeübt, wird auf den Steuerbescheid des letzten Veranlagungszeitraums zurückgegriffen. Vom Gewinn werden die darauf entfallenden Steuern und eventuell geleistete Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung abgezogen.

Einige Berechnungsbeispiele sollen die Ermittlung des Elterngeldes verdeutlichen:

Berechnungsbeispiel 1:

Anne ist Mutter einer Tochter (Fiona) geworden. Vor der Geburt hat sie als Friseurin gearbeitet. Sie ist nicht mit Fionas Vater verheiratet, und wohnt auch nicht mit ihm zusammen, sie ist alleinerziehend. Sie hat das alleinige Sorgerecht für Fiona und daher Anspruch auf 14 statt 12 Monate Elterngeldbezug (siehe in diesem Kapitel „Dauer“). Sie möchte nach der Geburt für 14 Monate Elternzeit nehmen und Elterngeld beziehen.

Durchschnittliches Nettogehalt der letzten zwölf Monate vor der Geburt:

1.150 Euro

prozentualer Lohnersatz: 67 Prozent

Elterngeld: $1.150 \text{ Euro} \times 0,67 \text{ Euro} = 770,50 \text{ Euro}$ für vierzehn Monate

Berechnungsbeispiel 2:

Eva hat vor der Geburt ihrer Zwillinge (Dennis und Johann) in einer Bäckerei gearbeitet. Sie möchte nun für zwölf Monate Elternzeit nehmen und Elterngeld beziehen. Eva ist alleinerziehend.

Durchschnittliches Nettogehalt der letzten zwölf Monate vor der Geburt:

980 Euro

Berechnung des prozentualen Lohnersatzes: $1.000 \text{ Euro} - 980 \text{ Euro} = 20 \text{ Euro}$

20 Euro/2 Euro x 0,1 Prozentpunkt = 1 Prozentpunkt

prozentualer Lohnersatz: 67 Prozent + 1 Prozentpunkt = 68 Prozent

Elterngeld: 980 Euro x 0,68 = 666,40 Euro

Da Eva eine Mehrlingsgeburt hatte, erhöht sich ihr Elterngeld jedoch um 300 Euro für ihr zweites Zwillingsskind:

Elterngeld insgesamt: 666,40 Euro + 300 Euro = 966,40 Euro für zwölf Monate

Berechnungsbeispiel 3:

Martin ist Vater eines Sohnes (Markus) geworden. Er möchte nun seine Arbeitszeit auf 20 Wochenstunden reduzieren, um sich mit der Mutter von Markus, Irene, bei der Betreuung abzuwechseln. Irene wird ebenfalls ihre Arbeitszeit auf 20 Wochenstunden reduzieren.

Elterngeld für Martin:

Durchschnittliches Nettogehalt von Martin vor der Geburt: 1.675 Euro,

Nettogehalt nach der Geburt 1.050 Euro

Einkommenswegfall: 1.675 Euro - 1.050 Euro = 625 Euro

prozentualer Lohnersatz: 65 Prozent (das Einkommen vor der Geburt liegt über 1.240 Euro)

$625 \times 0,65 = 406,25$ Euro für 7 Monate

Martin erhält während seiner Elternzeit neben seinem Einkommen aus Erwerbsarbeit von 1.050 Euro zusätzlich 406,25 Euro Elterngeld. Damit verfügt er insgesamt über 1.456,25 Euro.

Elterngeld für Irene:

Durchschnittliches Nettogehalt von Irene vor der Geburt:

1.780 Euro, Nettogehalt nach der Geburt 1.150 Euro

Einkommenswegfall: 1.780 Euro - 1.150 Euro = 630 Euro

prozentualer Lohnersatz:

65 Prozent (das Einkommen vor der Geburt liegt über 1.240 Euro)

$630 \times 0,65 = 409,50$ Euro für 5 Monate (insgesamt 7 Monate, jedoch gelten bereits die ersten beiden Lebensmonate mit Bezug von Mutterschaftsgeld als Elterngeldbezugsmonate)

Irene erhält während ihrer Elternzeit neben ihrem Einkommen von 1.150 Euro zusätzlich 409,50 Euro Elterngeld. Damit verfügt sie insgesamt über 1.559,50 Euro.

In diesem Fall wird Elterngeld also nur für 7 Monate gezahlt, da beide Elternteile gleichzeitig ihren Anspruch wahrnehmen und damit innerhalb von 7 Monaten ihre 14 möglichen Monatsbeträge „verbrauchen“.

Berechnungsbeispiel 4:

Karin ist Mutter einer zweieinhalbjährigen Tochter (Emma) und hat nun ihren Sohn (Theo) geboren. Für diesen möchte sie nun für 12 Monate Elterngeld beziehen.

Durchschnittliches Nettogehalt der letzten zwölf Monate vor der Geburt:

1.400 Euro

prozentualer Lohnersatz: 65 Prozent

$1.400 \text{ Euro} \times 0,65 = 910 \text{ Euro}$

Geschwisterbonus in Höhe von 10 Prozent des zustehenden Elterngeldes:

$910 \text{ Euro} \times 0,1 = 91 \text{ Euro}$

Elterngeld insgesamt: $910 \text{ Euro} + 91 \text{ Euro} = 1.001 \text{ Euro}$ für sechs Monate

$1.400 \text{ Euro} \times 0,65 = 910,00 \text{ Euro}$ für sechs Monate (nach dem 3. Geburtstag von Emma ohne Geschwisterbonus)

Landeserziehungsgeld

In den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen können Sie im dritten Jahr Lebensjahr Ihres Kindes oder im Anschluss an das Elterngeld Landeserziehungsgeld in unterschiedlicher Höhe beziehen (zwischen 150 und 307 Euro). Die Voraussetzung ist meist, dass Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit der Geburt des Kindes in diesem Bundesland haben. Je nach Bundesland gibt es unterschiedliche Regelungen im Hinblick darauf, ob Sie erwerbstätig sind und wie hoch Ihr Einkommen ist.

Baden-Württemberg

Landeserziehungsgeld wird im Anschluss an das Bundeselterngeld gewährt. Sie erhalten Landeserziehungsgeld, wenn Sie nicht mehr als 21 Stunden wöchentlich, bei gleichzeitiger Teilerwerbstätigkeit beider Elternteile je 30 Wochenstunden arbeiten. Das Landeserziehungsgeld beträgt bis zu 205 Euro monatlich für das erste und zweite Kind, ab dem dritten Kind in der Familie bis zu 240 Euro monatlich. Es wird im Anschluss an das Elterngeld gewährt, in der Regel ab dem 13. oder 15. Lebensmonat des Kindes. Es gelten folgende Einkommensgrenzen: 1.480 Euro bei Paaren / 1.225 Euro bei Alleinerziehenden. Die Einkommensgrenzen beziehen sich auf das monatliche Familieneinkommen. Für jedes weitere Kind in der Familie erhöht sich diese Grenze um je 230 Euro.

Bayern

In Bayern haben Sie Anspruch auf Landeserziehungsgeld, wenn Sie den Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens 12 Monaten in Bayern

haben, und Ihr Kind an den Früherkennungsuntersuchung U6 (bei Beginn zwischen dem 13. und 24. Lebensmonat) oder U7 (Bei Beginn zwischen dem 25. und 29. Lebensmonat) teilgenommen hat. Das Landeserziehungsgeld können Sie im Anschluss an das Bundeselterngeld beziehen. Es beträgt 150 Euro für das erste, 200 für das zweite und 300 Euro für das dritte Kind. Für das erste Kind können Sie sechs Monate, für jedes weitere 12 Monate Landeserziehungsgeld beziehen, jedoch höchstens, bis Ihr Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Die Einkommensgrenze für das Landeserziehungsgeld beträgt 22.000 Euro für Alleinerziehende und 25.000 Euro für Paare.

Sachsen

In Sachsen wird das Landeserziehungsgeld im Anschluss an den Bezug des Bundeselterngeldes im zweiten oder dritten Lebensjahr des Kindes gewährt. Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen haben. Zudem dürfen Sie für dieses Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen und nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten. Bei Inanspruchnahme im zweiten Lebensjahr (z.B. im Anschluss an das Elterngeld) beträgt die Höchstbezugsdauer beim ersten Kind 5 Monate, beim zweiten Kind 6 Monate und ab dem dritten Kind 7 Monate. Bei Inanspruchnahme im dritten Lebensjahr beträgt die Höchstdauer 9 Monate beim ersten oder zweiten Kind, wenn nach dem vollendeten 14. Lebensmonat kein Kita-Platz in Anspruch genommen wurde. Ansonsten sind es 5 Monate beim ersten, 6 Monate beim zweiten und 7 Monate ab dem dritten Kind. Die Höhe des Landeserziehungsgeldes liegt seit 2011 für das erste Kind bei 150 Euro im Monat, für das zweite Kind bei 200 Euro und ab dem dritten Kind bei 300 Euro. Die Einkommensgrenzen liegen bei 17.100 Euro pro Jahr bei Paaren und bei 14.100 Euro bei Alleinerziehenden. Die Grenze erhöht sich um jeweils 3.140 Euro pro Kind.

Thüringen

In Thüringen können Sie für zwölf Monate nach dem Bezug von Elterngeld einkommensunabhängig 150 Euro monatlich Erziehungsgeld beziehen, bis Ihr Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Handelt es sich um das zweite Kind, für das ein Anspruch auf diese Leistung besteht, werden 200 Euro monatlich gezahlt, beim dritten Kind 250 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 300 Euro. Wenn Sie eine Kindertageseinrichtung oder Kinder-tagespflege in Anspruch nehmen, verringert sich der Monatsbetrag um 75 Euro.



„Elterngeld und Elternzeit“, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, zu bestellen beim Publikationsversand der Bundesregierung, Tel. 01805 / 77 80 90 oder publikationen@bundesregierung.de oder Download unter www.bmfsfj.de



Berechnung des Elterngeldanspruchs www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/
Fragen zum Elterngeld beantworten entweder die zuständigen Elterngeldstellen oder die Mitarbeiter/innen des Service-Telefons des BMFSFJ: 01801 / 90 70 50.

I KINDERGELD UND STEUERN

Das **Kindergeld** ist ein Bestandteil des Einkommensteuerrechts. Die meisten Eltern erhalten für ihre Kinder Kindergeld. Erst ab einem bestimmten (Brutto-)Einkommen (ab rund 33.000 Euro im Jahr bei Alleinerziehenden, ab rund 67.000 Euro im Jahr bei Verheirateten) treten an die Stelle des Kindergeldes die Freibeträge für Kinder. Was günstiger ist, berechnet das Finanzamt im Steuerbescheid. Mit beidem wird das Existenzminimum des Kindes steuerlich freigestellt. Das Kindergeld enthält außerdem einen Förderanteil für die Familie.

Steuerklassen: Alleinerziehende können der Steuerklasse 1 oder 2 zugeordnet sein. Steuerklasse 1 haben sie dann, wenn ihr Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, aber keinen Anspruch mehr auf Kindergeld hat. Steuerklasse 1 haben Alleinerziehende auch dann, wenn eine weitere erwachsene Person mit im Haushalt lebt (z. B. die Oma oder Schwiegermutter). In die Steuerklasse 2 sind Alleinerziehende dann eingestuft, wenn sie mit einem Kind (oder mehreren Kindern), für das sie Kindergeld erhalten, ohne weitere erwachsene Person in einem Haushalt wohnen. Auch wenn volljährige Kinder, die noch in der Ausbildung sind (Schule, Lehre), und für die Anspruch auf Kindergeld besteht, mit im Haushalt leben, gilt die Steuerklasse 2.

Alleinerziehende können auch in Steuerklasse 3 oder 5 eingestuft sein, so getrennt lebende im Jahr der Trennung oder verwitwete Eltern, bis maximal im Folgejahr nach dem Tod des Ehepartners.

Es gibt eine Reihe kindbezogener Steuerentlastungen, die alle im Einkommensteuergesetz geregelt sind:

Kindergeld

Eltern erhalten für ihr 1. und 2. Kind jeweils 184 Euro Kindergeld pro Monat. Für das dritte Kind beträgt das Kindergeld 190 Euro und für weitere Kinder 215 Euro. Kindergeld muss bei den **Familienkassen** der Arbeitsagenturen vor Ort schriftlich beantragt werden.

Kindergeld wird bis zum 18. Geburtstag ohne Rücksicht auf eigenes Einkommen bezahlt. Vom 18.-25. Lebensjahr muss sich das Kind für einen Anspruch auf Kindergeld in Ausbildung oder einem Erststudium befinden. Für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten die Regelungen für Kinder in der Ausbildung. Für arbeitslose Kinder wird bis zum 21. Lebensjahr Kindergeld gezahlt.

Für Kinder mit Behinderungen, die sich nicht selbst unterhalten können, kann der Anspruch auf Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinausgehen. In Einzelfällen ist das mit der Familienkasse zu klären.

Getrennt lebende Eltern haben Anspruch auf jeweils die Hälfte des Kindergelds. Aus diesem Grund haben sie pro Kind einen halben Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte ausgewiesen. Die Verrechnung des Kindergeldes erfolgt nach dem Prinzip des „**Halbteilungsgrundsatzes**“: Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, erhält den vollen Betrag des Kindergeldes. Dafür erhält das Kind einen um die Hälfte des Kindergeldes reduzierten Unterhaltsbetrag von dem Elternteil, der zum Barunterhalt verpflichtet ist. Damit hat der barunterhaltspflichtige Elternteil seine Hälfte am Kindergeld behalten.



..... „Merkblatt Kindergeld“, herausgegeben vom Bundeszentralamt für Steuern, erhältlich bei jeder **Familienkasse** und bei den Bürgerämtern oder als Download unter: www.bmfsfj.de

.....



..... www.familien-wegweiser.de,
Stichwort: Kindergeld

.....

Freibeträge für Kinder

Die Freibeträge für Kinder setzen sich zusammen aus einem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes in Höhe von 4.368 Euro pro Jahr und einem Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung in Höhe von 2.640 Euro pro Jahr. Zusammen betragen die Freibeträge für Kinder 7.008 Euro. Für Alleinerziehende, also getrennt lebende und geschiedene Eltern, betragen sie je Elternteil 3.504 Euro. So ist das „halbe“ Kind auf der Lohnsteuerkarte zu erklären.

Die Freibeträge für Kinder haben die gleiche Funktion wie das Kindergeld – sie stellen das Existenzminimum eines Kindes steuerfrei und treten ab einer bestimmten Höhe des Einkommens (ab rund 33.000 Euro im Jahr bei Alleinerziehenden, ab rund 67.000 Euro im Jahr bei Verheirateten) an die Stelle des

Kindergelds. Die Finanzämter prüfen bei der Einkommenssteuererklärung, ob das Kindergeld eine ausreichende Steuerfreistellung bewirkt hat oder ob die Freibeträge angerechnet werden. Auf dem Steuerbescheid ist dann vermerkt, ob das Kindergeld oder der Freibetrag zur Anrechnung gekommen ist.

Alleinerziehende können beim Finanzamt die Übertragung des halben Kinderfreibetrags vom anderen Elternteil auf ihre Lohnsteuerkarte beantragen, wenn der/die Barunterhaltspflichtige zu weniger als 75 Prozent seine/ihre Unterhaltsverpflichtung leistet. Zahlt also der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, weniger als 75 Prozent des Unterhalts, muss das Finanzamt der/m Alleinerziehenden den ganzen Freibetrag eintragen, was sich dann auch steuermindernd bei der Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer auswirkt. Eine Übertragung scheidet allerdings für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden (siehe Kapitel 3 „Unterhaltsvorschuss“).

Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung

Dieser Freibetrag ist Teil der Freibeträge für Kinder und wird in Höhe von 2.640 Euro pro Jahr, bei Alleinerziehenden je getrennt lebendem Elternteil 1.320 Euro pro Jahr auf das zu versteuernde Einkommen angerechnet. Der Freibetrag wird zusätzlich zu eventuell entstandenen erwerbsbedingten Betreuungskosten gewährt, die ebenfalls absetzbar sind. Ist das Kind nur im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils gemeldet, kann die andere Hälfte des Freibetrags mit einfachem Antrag beim Finanzamt auf die Steuerkarte der/s Alleinerziehenden übertragen werden, was sich steuermindernd auch bei der Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer auswirkt. Allerdings scheidet eine Übertragung seit 2012 aus, wenn der andere Elternteil widerspricht, da er Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

Kinderbetreuungskosten

Alleinerziehende können Kinderbetreuungskosten für Kinder, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, steuerlich absetzen. Das Finanzamt erkennt zwei Drittel der tatsächlich entstandenen Kosten für Kita, Kindergarten Tagesmutter(-vater) und Au Pair an, maximal pro Kind 4.000 Euro im Jahr. Die Kosten sind mit Belegen nachzuweisen. Die angerechneten Betreuungskosten zieht das Finanzamt im Rahmen der jährlichen Steuererklärung vom zu versteuernden Einkommen ab und weist dies im Steuerbescheid aus. Es empfiehlt

sich, den Steuerbescheid diesbezüglich genau zu prüfen, da das offizielle Formular zur Einkommensteuererklärung bei der Angabe der Kinderbetreuungskosten zu Missverständnissen führen kann.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt 1.308 Euro im Jahr. Er ist bereits in den Tarif der Steuerklasse 2 eingearbeitet, so dass Alleinerziehende bereits im laufenden Jahr weniger Steuern zahlen. Alleinerziehende erhalten den Entlastungsbetrag bzw. die Steuerklasse 2 nur dann, wenn sie mit mindestens einem Kind, für das sie Kindergeld erhalten und ohne weitere erwachsene Person in einem Haushalt wohnen. Das Kind muss mit Haupt- oder Nebenwohnsitz bei dem alleinerziehenden Elternteil gemeldet sein. Auch wenn volljährige Kinder, die noch in der Ausbildung sind (Schule, Lehre) und für die Anspruch auf Kindergeld besteht, mit im Haushalt leben, besteht Anspruch auf den Entlastungsbetrag. Überprüfen Sie, ob Ihnen das Finanzamt den Entlastungsbetrag im Steuerbescheid ausgewiesen hat.

Es gibt neben den kindbedingten Steuerentlastungen folgende steuerliche Regelungen, die auf Elternteile in ihrer jeweiligen Familiensituation bezogen sind:

Steuerklasse 5

Viele getrennt lebende Frauen, die noch verheiratet sind, bleiben in der Steuerklasse 5. Während des Zusammenlebens mit dem Ehepartner kann dies durchaus ein steuerlicher Vorteil gewesen sein, ab der Trennung ist das jedoch nicht mehr der Fall. Alleinerziehende sollten mit dem Zeitpunkt der Trennung sofort beim Finanzamt die getrennte steuerliche Veranlagung beantragen. Das ist auch mit der Steuererklärung für das vorangegangene Jahr noch möglich. Es ist deshalb wichtig, weil sich alle Lohnersatzleistungen, also zum Beispiel das Elterngeld und das Arbeitslosengeld I am Nettoeinkommen orientieren und entsprechend deutlich niedriger ausfallen, wenn aufgrund der Einstufung in die Steuerklasse 5 das Nettoeinkommen sehr niedrig ist. Es gibt auch die Möglichkeit, dass beide Ehepartner/innen ihre tatsächlichen Anteile am Gesamteinkommen mit dem so genannten Anteilsverfahren versteuern.

Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an getrennt lebende Ex-Partner/innen

a. Ex-Partner/innen, die nicht mit dem/r Unterhaltspflichtigen verheiratet waren

Für die Unterhaltszahlungen an ehemalige Lebensgefährt/innen, die ein ge-

meinsames Kind betreuen (Betreuungsunterhalt), können Unterhaltsverpflichtete maximal 8.004 Euro im Jahr als außergewöhnliche Belastung von ihrem zu versteuernden Einkommen abziehen. Einkünfte und Bezüge der/s Unterhaltsberechtigten, die 624 Euro im Jahr überschreiten, verringern den absetzbaren Höchstbetrag.

b. Ex-Partner/innen, die mit dem/r Unterhaltsverpflichteten verheiratet waren (oder noch sind, d. h. getrennt Lebende)

Nach der Trennung oder Scheidung können Unterhaltsverpflichtete ihre Unterhaltszahlungen an die/den Ex-Partner/in maximal 13.805 Euro im Jahr steuerlich als Sonderausgaben geltend machen. Da die/der Unterhaltsberechtigte die Unterhaltszahlungen als Einkommen versteuern muss, ist die Absetzbarkeit von deren/dessen Zustimmung abhängig. Das Verfahren wird „**begrenztes Realsplitting**“ genannt. Die finanziellen Nachteile, die der/dem Ex-Partner/in durch die Steuerpflicht entstehen, müssen von den Unterhaltsverpflichteten ausgeglichen werden. Auch andere finanzielle Nachteile müssen von den Unterhaltsverpflichteten ausgeglichen werden: Zum Beispiel sind dies Ansprüche auf die Arbeitnehmer-Sparzulage, auf die Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder auf die beitragsfreie Familienversicherung. Erklärt sich der/die Unterhaltsverpflichtete bereit, alle Nachteile auszugleichen, steht einem Realsplitting nichts entgegen. Wenn es möglich ist, sprechen Sie mit Ihrem/r Ex-Partner/in offen über diesen Nachteilsausgleich. Sollten Sie zu der Überzeugung gelangen, dass Ihre finanziellen Nachteile nicht ausgeglichen werden, dann stimmen Sie dem Realsplitting nicht zu. Der/die Unterhaltsverpflichtete hat dann immer noch die Möglichkeit, den Unterhalt als außergewöhnliche Belastung abzuziehen (allerdings zu einem geringeren Betrag, 8.004 Euro jährlich, siehe oben).

I KRANKENVERSICHERUNG

Mitgliedschaft

Wenn Ihre Kinder bisher bei Ihrem Ehepartner oder Ihrer Ehepartnerin im Rahmen der **Familienversicherung** beitragsfrei mitversichert waren, kommt dessen oder deren Krankenversicherung auch nach der Scheidung für die Kosten der Kinder auf. Sind Sie selbst Mitglied der gesetzlichen **Krankenversicherung**, können die Kinder jedoch auch über Sie beitragsfrei mitversichert werden. Eine beitragsfreie Familienversicherung ist nicht möglich, wenn ein Elternteil

nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, sein Gesamteinkommen höher als das des gesetzlich versicherten Elternteils ist und die Jahresarbeitsentgeltgrenze von 50.850 Euro (2012) regelmäßig übersteigt. Sie selbst müssen sich nach einer Scheidung – soweit Sie nicht bereits selbst versichert sind – um eine eigene Versicherung bemühen.

Sofern Ihr Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung oder Ersatzkasse war, können Sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der rechtskräftigen Scheidung der Krankenkasse schreiben, dass Sie dort freiwillig beitreten wollen. Dann muss die Krankenkasse Sie als Mitglied behalten, wenn der Ehegatte die erforderliche Vorversicherungszeit (unmittelbar vorher zwölf Monate oder in den letzten fünf Jahren mindestens 24 Monate Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung) nachweist.

Der freiwillige Beitritt hat zwei Vorteile gegenüber der anderen Möglichkeit, in eine private Krankenversicherung neu einzutreten: keine so genannte Wartezeit und in vielen Fällen niedrigere Prämien. Also ganz wichtig: Klären Sie diese Frage spätestens nach der Scheidung.

Schwierig kann sich die Situation gestalten, wenn Ihr Ehepartner als Beamter/Beamtin beihilfeberechtigt ist und Sie privat krankenversichert sind. Die Krankenversicherung wird in der Regel nur für den Teil der Kosten abgeschlossen worden sein, für den die Beihilfe nicht aufkommt. Mit der Scheidung endet Ihr eigener Anspruch auf Beihilfe gegen den Bund oder das Land, so dass Sie sich nach der Scheidung privat zu 100 Prozent versichern müssen. Das ist in der Regel sehr teuer.

Der Notwendigkeit, sich privat zu versichern, können Sie dadurch entgegen, dass Sie versuchen, unmittelbar nach der Trennung (oder auch bereits vorher) für mindestens 12 Monate eine versicherungspflichtige Tätigkeit auszuüben. Dann sind Sie selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse und können dies auch zu einem geringen Beitragssatz bleiben. Eine geringfügige Beschäftigung bis 400 Euro reicht allerdings nicht aus.

Wer in den letzten fünf Jahren mindestens 24 Monate Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung war, kann dieser ebenfalls wieder beitreten.

Durch die eigene Krankenversicherung entstehen – ob privat oder gesetzlich – erhebliche Mehrkosten. Diese können Sie, sofern Sie Ehegattenunterhalt beziehen, gegenüber Ihrem geschiedenen Ehegatten geltend machen (Krankenvorsorgeunterhalt).

Bezieher/innen von Sozialhilfe, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind, werden von den gesetzlichen Krankenkassen betreut. Sie können sich die

Krankenkasse aussuchen und erhalten eine Krankenversichertenkarte. D.h. Sie erhalten die gleichen Leistungen wie Mitglieder über die Krankenkasse, werden aber nicht deren Mitglied.

Erhalten Sie Arbeitslosengeld II, werden Sie Pflichtmitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, es sei denn, Sie waren unmittelbar zuvor privat krankenversichert. In diesem Fall übernimmt Ihr Jobcenter den halben Tarif im Basistarif als Zuschuss. Sie bleiben also auch während des Leistungsbezuges privat versichert. Der Basistarif muss von jeder Privatkasse angeboten werden und orientiert sich an den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen.

Beiträge

Die Höhe der Beiträge ist i. d. R. abhängig von der Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen der/des Versicherten. Seit dem 1. Januar 2011 gelten für alle gesetzlichen Krankenkassen einheitliche Beitragssätze von 15,5 Prozent. Ergänzend können die Krankenkassen gegebenenfalls einen Zusatzbeitrag erheben, wenn die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht ausreichen. Für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld oder des Bezugs von Erziehungsgeld bleiben Sie beitragsfrei Mitglied der Krankenkasse. Für Studierende und Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung gelten besondere Regeln.

Viele Krankenkassen bieten ihren Versicherten Bonusprogramme an. Wer an einem solchen Programm teilnimmt, kann eine Beitragsermäßigung erhalten, teilweise von der Zuzahlung befreit werden oder eine Sachprämie erhalten. Einen solchen Bonus erhält, wer an Vorsorgeuntersuchungen, Maßnahmen der Primärprävention (z.B. Rückenschule) teilnimmt oder regelmäßig Sport treibt (z.B. im Sportverein oder in einem Fitnessstudio). Ein Bonus kann auch für die Teilnahme an einem Hausarztssystem, einem Chroniker- oder Disease-Management-Programm oder einer integrierten Versorgung gewährt werden.

Freiwillig Versicherten wird von einigen Krankenkassen angeboten, einen Teil des Beitrags zu erstatten, wenn sie sich bereit erklären, Behandlungskosten bis zu einer bestimmten Höhe selbst zu zahlen.

Rentner/innen müssen bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze auf ihre sonstigen Versorgungsbezüge (z.B. Betriebsrenten) und Alterseinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit den vollen Beitrag zahlen. Beiträge von Sozialhilfebezieher/innen, die Mitglied einer Krankenkasse sind, werden in der Regel vom Sozialamt übernommen.

Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Durch die Leistungen der Krankenversicherung soll die Gesundheit der Versicherten erhalten, wiederhergestellt oder der Gesundheitszustand gebessert werden. Die Versicherten haben unter anderem Anspruch auf folgende Leistungen:

- Verhütung von Krankheiten (z.B. Schutzimpfungen), hormonelle Empfängnisverhütung für junge Frauen bis zum 20. Lebensjahr und im Einzelfall Schwangerschaftsabbruch, wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen
- Früherkennung (z.B. Vorsorgeuntersuchen bei Kindern) und Behandlung von Krankheiten
- Krankengeld
- Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes
- bei Schwerpflegebedürftigkeit
- Rehabilitation, soweit sie zur Vorbeugung, Beseitigung, Besserung oder Verhütung einer Verschlimmerung einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit notwendig ist
- aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson (z.B. bei der stationären Behandlung des Kindes im Krankenhaus)
- Mutterschaftsgeld.

Nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehören:

- Entbindungsgeld
- Sterbegeld
- Sterilisation, soweit sie nicht medizinisch notwendig ist
- nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, Ausnahme: Verordnungen für Kinder bis zum 12. Lebensjahr, für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen und bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen, wenn die Erkrankungen zum Therapiestandard gehören, die Arzneimittel werden in einer Richtlinie aufgelistet
- Sehhilfen/Brillen, Ausnahme: Sehhilfen und Brillen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für schwer sehbeeinträchtigte Menschen
- Fahrtkosten. Dies gilt aber nicht, wenn Sie mit einem Rettungs- oder Krankenwagen transportiert werden müssen. In besonderen Fällen kann die Krankenkasse die Fahrtkosten übernehmen (z.B. Gehbehinderung oder besondere Hilfsbedürftigkeit).

Auch der **Zahnersatz** gehört nicht mehr zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Es bleibt aber eine Versicherungspflicht bestehen. Der Zahnersatz kann dann sowohl bei einer gesetzlichen Krankenkasse als auch privat versichert werden. Für die Zahnersatz-Versicherung bei den gesetzlichen Krankenkassen werden befundbezogene Festzuschüsse eingeführt. Kosten oberhalb der Festzuschüsse tragen die Versicherten dann selbst. Die Bonusregelung bleibt erhalten. Familienversicherte Angehörige bleiben kostenfrei mitversichert. Vor einem Wechsel zu einer privaten Krankenversicherung sollten Sie sich umfassend über die Kosten und das Leistungsangebot informieren.

Für Härtefälle gilt: Gesetzlich Versicherte, die Zahnersatz benötigen und über ein geringes Einkommen verfügen, erhalten von ihren Krankenkassen einen Betrag bis zur Höhe der für die Regelversorgung tatsächlich anfallenden Kosten. Als geringes Einkommen gelten für das Jahr 2011 monatliche Bruttoeinnahmen bis zu 1.022 Euro für Alleinstehende, mit einem Angehörigen 1.405 Euro und jeder weitere Angehörige zusätzliche 255,50 Euro.

Einkommensunabhängig können folgende Versicherte in den Vorteil einer vollständigen Befreiung für Zahnersatz kommen:

- Empfänger von laufender Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Kriegsopferfürsorge nach dem BVG
- Empfänger von Arbeitslosengeld II
- Empfänger von Grundsicherungsleistungen
- Empfänger von BAföG
- Empfänger besonderer Leistungen der Arbeitsförderung
- Heimbewohner, deren Kosten von der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge bezahlt werden.

Selbstbeteiligung / Zuzahlungen

Bei allen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung wird eine Zuzahlung von 10 Prozent der Kosten erhoben. Die Zuzahlung beträgt höchstens 10 Euro und mindestens 5 Euro. Liegen die Kosten unter 5 Euro, ist der tatsächliche Preis vom Versicherten zu zahlen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind mit Ausnahme der Fahrtkosten von allen Zuzahlungen befreit.

Beim **Arztbesuch** wird eine Praxisgebühr von 10 Euro pro Quartal erhoben. Dies gilt auch in Notfällen, für telefonische Auskünfte, die Ausstellung eines Rezepts oder die Blutabnahme. Jeder weitere Besuch beim gleichen Arzt oder bei einem anderen Arzt mit Überweisung (!) ist im selben Quartal ge-

bührenfrei. Sie sollten sich daher, immer wenn dies erforderlich ist, von Ihrem Hausarzt, bzw. von dem Arzt, den Sie zuerst im Quartal aufgesucht haben und bei dem Sie Ihre Praxisgebühr entrichtet haben, überweisen lassen. Wird ein weiterer Arzt ohne Überweisung aufgesucht, muss eine weitere Praxisgebühr bezahlt werden. Das gilt auch für die Behandlung bei einem Notarzt. Beim Zahnarzt wird eine separate Praxisgebühr fällig. Kontrollbesuche beim Zahnarzt, Vorsorgeuntersuchungen, Früherkennungstermine und Schutzimpfungen sind von der Praxisgebühr ausgenommen.

Rezepte für die Anti-Baby-Pille können für 6 Monate ausgestellt werden, wenn dies medizinisch zu verantworten ist. Die Praxisgebühr fällt daher nur zweimal im Jahr an. Patientinnen unter 18 Jahren sind von der Praxisgebühr befreit. Frauen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr erhalten die Anti-Baby-Pille auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung. Ab dem 20. Lebensjahr werden Privatverordnungen ausgestellt. Da generell für Vorsorgeuntersuchungen keine Praxisgebühr erhoben wird, ist eine in diesem Zusammenhang ausgestellte Verordnung eines Verhütungsmittels gebührenfrei.

Für verschreibungspflichtige Arzneimittel ist eine Zuzahlung von 10 Prozent des Preises, mindestens 5 Euro, jedoch nicht mehr als 10 Euro pro Medikament zu entrichten. Das Gleiche gilt für Verbandmittel und Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl). Für Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind (z. B. Windeln bei Inkontinenz), ist die Zuzahlung auf 10 Euro im Monat beschränkt.

Verordnet der Arzt ein Heilmittel (z. B. Krankengymnastik) oder eine häuslichen Krankenpflege, so sind 10 Prozent der Kosten zuzüglich 10 Euro je Verordnung zu zahlen. Die Zuzahlung zur häuslichen Krankenpflege ist auf 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt.

Die Zuzahlungen von 10 Prozent zu einer Sozialtherapie oder der Inanspruchnahme einer **Haushaltshilfe** beträgt kalendertäglich mindestens 5 Euro, höchstens aber 10 Euro.

Im Krankenhaus, bei der stationären Vorsorge und Rehabilitation sowie Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren ist die Zuzahlung von 10 Euro pro Tag auf maximal 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt. Bei Anschlussheilbehandlungen wird der vorangegangene Krankenhausaufenthalt mit angerechnet.

Hinweis: Medikamente können auch über Versandapotheken bezogen werden. Die Medikamente sind unter Umständen billiger und einige Versandapotheken übernehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Zuzahlung. Prüfen Sie diese Angebote gründlich.

Belastungsgrenze

Für Leistungen aus dem Katalog der gesetzlichen Krankenversicherungen werden Zuzahlungen bis zur Höhe der individuellen Belastungsgrenze fällig. Die Belastungsgrenze liegt bei maximal zwei Prozent, für chronisch Kranke bei maximal einem Prozent der Familienbruttoeinnahmen. Zu den Einnahmen zählen z. B. das Arbeitseinkommen und Zinsen, aber auch das Arbeitslosengeld, Krankengeld und Mutterschaftsgeld. Kindergeld und Erziehungsgeld müssen nicht für Zuzahlungen aufgewendet werden. Bei der Ermittlung der jährlichen Bruttoeinnahmen sind auch die Einkünfte der mitversicherten Angehörigen anzurechnen. Für Angehörige, die im gemeinsamen Haushalt leben, werden allerdings Freibeträge berücksichtigt: Für den ersten Angehörigen 4.473 Euro, für weitere Kinder je 3.648 Euro. Für das 1. Kind einer/eines Alleinerziehenden wird ein Freibetrag in Höhe des Freibetrages für Ehepartner vom Bruttoeinkommen abgezogen (4.473 Euro), für jedes weitere Kind 3.648 Euro.

Wenn Sie chronisch krank sind (z. B. Diabetes, Krebs) und im Kalenderjahr Zuzahlungen in Höhe von einem Prozent des jährlichen Familienbruttoeinkommens geleistet haben, so sind Sie danach von Zuzahlungen befreit. Die Ein-Prozent-Grenze gilt auch für die nicht chronisch kranken, im Haushalt lebenden familienversicherten Angehörigen.

Als schwerwiegend chronisch krank gilt, wer sich in ärztlicher Dauerbehandlung befindet (nachgewiesen durch einen Arzttermin pro Quartal wegen derselben Krankheit) und zusätzlich eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Pflegebedürftigkeit entsprechend der Pflegestufe II oder III
- Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 Prozent oder
- Bedarf an kontinuierlicher medizinischer Versorgung (ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmittel), ohne die nach ärztlicher Einschätzung eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

Wenn Sie unter einer Erkrankung leiden, wegen der Sie regelmäßig einen Arzt aufsuchen bzw. Medikamente nehmen müssen, sollten Sie sich erkundigen, ob Sie als chronisch krank gelten.

Auch Bezieher/-innen der Grundversicherung (SGB II/SGB XII) müssen Zuzahlungen leisten. Als Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze gilt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft der Regelsatz des Haushaltsvorstands.

Freibeträge für Kinder und Ehepartner können deshalb nicht zusätzlich veranschlagt werden.

Für das Erreichen der Belastungsgrenze werden sämtliche Zuzahlungen für Leistungen der GKV berücksichtigt:

- Die Praxisgebühr bei Arzt- und Zahnarztbesuchen
- Zuzahlungen zu Arznei- und Verbandmitteln
- Zuzahlungen zu Heilmitteln, wie zum Beispiel die physikalische Therapie (Massagen, Krankengymnastik), die Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, die Ergotherapie sowie häusliche Krankenpflege
- Zuzahlungen zu Hilfsmitteln, wie zum Beispiel Hörhilfen
- Körperersatzstücke, Rollstühle oder Gehhilfen
- Zuzahlungen im Krankenhaus
- Zuzahlungen bei der stationären Vorsorge und Rehabilitation.

Hinweis: Sie sollten sich alle Zuzahlungen quittieren lassen! Bei fast allen Krankenkassen können Sie ein kostenloses Nachweisheft anfordern, in dem Sie Ihre Zuzahlungsbelege sammeln können. Sobald Ihre Belastungsgrenze erreicht ist, sollten Sie Ihre Krankenkasse informieren. Sie werden dann bis zum Ende des Kalenderjahres von der Zuzahlung befreit. Zu viel geleistete Zuzahlungen werden erstattet.



Unabhängige Patientenberatung Deutschland
Bundesweites Beratungstelefon: Tel. 01803 / 11 77 22 (kostenfrei aus dem Festnetz), Montag bis Freitag: 10.00 bis 18.00 Uhr,
www.unabhaengige-patientenberatung.de

Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums: Tel. 0185 / 99 66 01,
Montag bis Donnerstag: 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr
(0,14 €/Min.), www.bmg.bund.de

PKV. Verband der privaten Krankenversicherung e.V.,
Gustav-Heinemann-Ufer 74c, 50968 Köln, Tel. 0221 / 99 87-0 oder
Friedrichstr. 191, 10117 Berlin, Tel. 030 / 20 45 89-66, E-Mail: info@pkv.de

.....

■ PFLGEVERSICHERUNG

Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung liegt bei 1,95 Prozent. Zusätzlich zahlen kinderlose Mitglieder unter 65 Jahren einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten. Dieser erhöhte Beitrag ist nicht zu zahlen, wenn nachgewiesen wird, dass Kinder erzogen werden oder wurden. Berücksichtigt werden auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder. Für den Nachweis der Elternschaft gibt es bestimmte Empfehlungen, die Sie bei den Pflegekassen erhalten.

Wenn Sie ein behindertes Kind allein erziehen, finden Sie im Kapitel 5 (Alleinerziehende mit behinderten Kindern, behinderte Alleinerziehende) weitere Informationen zur Pflegeversicherung.



Bundesgesundheitsministerium, www.bmg.bund.de
(Button Pflege)

I RENTE, ALTERSSICHERUNG

Mit der Rentenreform im Jahr 2001 wurde das Niveau der zukünftigen Renten von 70 Prozent des durchschnittlichen Nettoeinkommens nach 45 Jahren Pflichtbeiträgen auf bis zu 67-68 Prozent im Jahr 2030 abgesenkt. Allerdings erreichen nur noch wenige Männer 45 Jahre Pflichtbeiträge, Mütter mit ihren unterbrochenen Erwerbsbiographien erst recht nicht. Außerdem verdienen Frauen immer noch deutlich weniger als Männer, die Lohnlücke liegt bei 23 Prozent. Es ist deshalb wichtig, dass Sie Ihr Auskommen im Alter im Blick behalten und sich so früh wie möglich Gedanken über eine Ergänzung Ihrer gesetzlichen Altersvorsorge machen. Es empfiehlt sich, eine Rentenberatung in Anspruch zu nehmen, die von den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern kostenfrei angeboten wird.

Grundsätzlich basiert die Altersversorgung in Deutschland auf drei Säulen: der gesetzlichen Rentenversicherung, die immer noch die Hauptsäule der Alterssicherung bildet, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge. Da das deutsche Rentenrecht von der Annahme einer kontinuierlichen Vollzeitwerbsbeteiligung und von stabilen Ehen (Witwenrente) ausgeht, stellt die gesetzliche Rente nur für diejenigen eine ausreichende Existenzsicherung im Alter dar, die kontinuierlich, d. h. 45 Jahre, berufstätig waren und immer durchschnittlich verdienen. (Der durchschnittliche Verdienst eines/r Vollzeitbeschäftigten lag im Jahre 2011 bei 30.268 Euro).

Teilzeitarbeit und längerer Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit führen im Alter zu sehr niedrigen Renten. Um im Alter abgesichert zu sein, empfiehlt es sich, eine Kombination von verschiedenen Arten der Altersversorgung anzustreben. So ist zum Beispiel im Rahmen der Rentenreform auch die **betriebliche Altersvorsorge** ausgebaut worden. Arbeitnehmer/innen haben einen Anspruch darauf, Teilbeträge ihres Lohnes (maximal 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze) in Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung umwandeln zu können. Die Anlage regelt der Arbeitgeber.

Die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung setzt voraus, dass auch tatsächlich Entgelt gezahlt wird. Während der Elternzeit z. B. ist das nicht der Fall (es sei denn, es wird in Teilzeit weiter gearbeitet). Beschäftigte haben deshalb die Möglichkeit, während dieser Zeiten eigene Beiträge zum Aufbau ihrer Betriebsrente zu leisten.

Wenn die Rente nicht reicht

Für ältere Menschen, deren Einkommen den Lebensunterhalt nicht deckt, gibt es seit 2003 die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Sie ist eine eigenständige Sozialleistung, die den Bedarf älterer Menschen sicherstellen soll. Ausführliche Informationen zur Grundsicherung finden Sie in dem Kapitel zu Sozialhilfe.

Durch die Grundsicherung soll der grundlegende Bedarf für den Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sichergestellt werden. Sie tritt für den berechtigten Personenkreis häufig an die Stelle der Sozialhilfe, deren Regelungen in vielen Punkten auch für die Grundsicherung gelten. Wenn Sie eine niedrige Rente oder Sozialhilfe beziehen und für den Bezug der Grundsicherung in Frage kommen, werden Sie von Ihrer Rentenversicherung bzw. dem Sozialamt schriftlich informiert, Antragsvordrucke werden beigelegt. Den Antrag auf Grundsicherung müssen Sie i. d. R. beim Sozialamt stellen. Sollten Sie bisher nicht informiert worden sein, sollten Sie selbst prüfen, ob für Sie Ansprüche auf Grundsicherung bestehen könnten.

Die gesetzliche Rentenversicherung

Die Höhe Ihrer Rente bestimmt sich vor allem über die Höhe der Beiträge, die Sie während Ihrer Erwerbstätigkeit eingezahlt haben und der Dauer Ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Versicherungspflichtig sind alle Arbeitnehmer/innen, Arbeiter/innen und Angestellte, Auszubildende (außer Beamte/innen, Architekt/innen, Ärzt/innen usw., bei denen eigene Sicherungssysteme bestehen), Personen im Bundesfreiwilligendienst oder im freiwilligen Wehrdienst, aber auch einige Selbstständige. Auch alle Studierenden, die neben ihrem Studium eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausführen, sind rentenversicherungspflichtig.

Die Höhe Ihrer Beiträge wird aus Ihrem Verdienst berechnet, allerdings nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze, die im Jahr 2012 in den alten Bundesländern bei 5.600 Euro/Monat und in den neuen Bundesländern bei 4.800 Euro/Monat liegt (jährlich: 67.200/57.600). Auch wenn Sie eine Lohnersatzleistung wie Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Al-

tersübergangsgeld beziehen, sind Sie während des Bezugs dieser Leistungen versicherungspflichtig. Dabei wird der Beitrag aus 80 Prozent des Verdienstes berechnet, aus dem die Lohnersatzleistung ermittelt worden war. Das heißt, wenn Sie vorher Teilzeit beschäftigt waren, sind die Beiträge sehr gering.

Wenn Sie dauerhaft **geringfügig beschäftigt** sind, muss der gewerbliche Arbeitgeber Pauschalbeträge von 15 Prozent zur gesetzlichen Rentenversicherung bezahlen, der Arbeitgeber in einem Privathaushalt 5 Prozent. Geringfügig beschäftigt sind Sie derzeit, wenn Ihr monatlicher Bruttoarbeitsverdienst 400 Euro nicht übersteigt. Um eine Regelaltersrente zu erhalten, muss der/die Versicherte eine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen. Mit einem 400-Euro-Job erarbeiten Sie sich einen minimalen Rentenanspruch von monatlich zwei bis drei Euro, in Privathaushalten noch weniger.

Die Beschäftigten selbst können den Arbeitgeberbeitrag auf den vollen Beitragssatz von 19,6 Prozent aufstocken, indem sie schriftlich auf ihre Versicherungsfreiheit verzichten. Der gewerbliche Arbeitgeber zahlt dann 15 Prozent des Verdienstes an die Rentenkasse. Die Minijobber selbst zahlen nur 4,6 Prozent, das ist die Differenz zum vollen Rentenbeitrag von 19,6 Prozent. Bei 400 Euro Verdienst im Monat sind das 18,40 Euro Aufstockung, die Sie selber zahlen. Interessanter als der minimale Rentenzuwachs, den Sie durch eine Aufstockung erreichen, ist der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, den Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch durch eine geringfügige Beschäftigung (bei Aufstockung) erreichen. Außerdem erwerben Sie weiter einen Anspruch auf Fördermöglichkeiten in der Riester-Rente und bekommen die Tätigkeit auf die fünfjährige Wartezeit angerechnet.



Service-Rufnummer der Mini-Job-Zentrale der Bundesknappschaft:
Tel. 03552902 / 7 07 99 (Montag bis Freitag 7:00-19:00 Uhr)

Kostenloses Bürgertelefon der Deutschen Rentenversicherung: Tel. 0800 /
10004800 (Montag bis Donnerstag 7:30-19:30 Uhr und Freitag 7:30-15:30 Uhr)



Tipps enthält auch die kostenlose Broschüre „Minijobs – Midijobs:
Bausteine für die Rente“. Das Heft steht als Download bereit oder kann online
bestellt werden (www.deutsche-rentenversicherung.de)

Auch **Kindererziehungszeiten** werden als Beitragszeiten in der Rentenversicherung angerechnet. Für die Zeit, in der Sie Ihr nach 1992 geborenes Kind erziehen, werden Sie die ersten drei Jahre nach der Geburt beitragsfrei pflichtversichert. Grundsätzlich werden die Kindererziehungszeiten der Mut-

ter zugeordnet. Anspruchsberechtigt sind jedoch nicht nur leibliche Mütter, sondern auch Adoptiv-, Stief- und Pflegemütter. Wenn beide Eltern das Kind erziehen, können sie durch eine gemeinsame Erklärung dem Rentenversicherungsträger mitteilen, wer von ihnen wegen Kindererziehung versichert sein soll. Die dreijährige Pflichtversicherung kann – wie die Elternzeit – zeitlich zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Für vor 1992 geborene Kinder umfasst die Pflichtversicherung wegen Kindererziehung nur ein Jahr. Die Möglichkeit der Aufteilung der angerechneten Zeit besteht dabei nicht, sie wird entweder nur der Mutter oder nur dem Vater angerechnet.

Die Bewertung der Kindererziehungszeiten beträgt 100 Prozent des Durchschnittsentgeltes. Im Jahr 2011 würde sich daher ein Rentenertrag von rund 27 Euro in den alten und rund 24 Euro in den neuen Bundesländern monatlich für jedes Jahr Kindererziehung ergeben. Wenn Sie während der Kindererziehung erwerbstätig sind, werden die durch Ihre Erwerbstätigkeit erzielten rentenrechtlichen Beiträge zu zeitgleichen Beitragszeiten hinzugerechnet, und zwar bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.

Für erwerbstätige Mütter, die bis zum 10. Geburtstag ihres jüngsten Kindes unterdurchschnittlich, z. B. durch Teilzeitarbeit, verdienen gilt: Nach dem Prinzip der Rente nach Mindesteinkommen werden Rentenansprüche, die in den ersten zehn Lebensjahren eines Kindes erworben werden, um 50 Prozent, maximal bis zur Höhe des Durchschnittseinkommens, aufgewertet. Auch Zeiten der häuslichen Pflege werden bei Privatpersonen als Beitragszeiten berücksichtigt.

Frauen, die wegen gleichzeitiger Erziehung von zwei und mehr Kindern in dieser Zeit nicht erwerbstätig sind, erhalten ebenfalls eine Aufstockung in Höhe der höchstmöglichen Förderung für erwerbstätige Frauen. Dies gilt für Berücksichtigungszeiten ab 1992. Wenn sich auch die Beitragszeiten aus Ihrer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit bzw. Kindererziehungs- oder Pflegezeiten am meisten auf die Höhe der Renten auswirken, so können sich aber auch **beitragsfreie Zeiten** rentensteigernd auswirken. Diese beitragsfreien Zeiten sind besonders wichtig, da für den Erhalt von Rente eine bestimmte Anzahl von rentenrechtlichen Zeiten, die so genannte Wartezeit, Voraussetzung sind. Anrechnungszeiten, die für die 35-jährige Wartezeit zählen und Ihre Rente erhöhen, sind zum Beispiel Zeiten, in denen Sie wegen Krankheit arbeitsunfähig oder in Rehabilitation waren, wegen Schwangerschaft während der Mutterschutzfristen nicht gearbeitet haben, als arbeitslos gemeldet waren, aber keine Leistungen erhielten oder eine Rente vor Ihrem 55. Lebensjahr bezogen haben.

Wenn sich in Ihrer Rentenbiographie Lücken ergeben haben, gibt es die Möglichkeit, diese unter Umständen durch Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen aufzufüllen.

Hochschulausbildung: Zeiten der Schul- oder Hochschulausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres wurden bis 2005 bis zu einer Höchstdauer von insgesamt drei Jahren mit maximal 75 Prozent des Durchschnittsentgeltes angerechnet. Seit dem 1.1.2005 wurde diese Bewertung akademischer Ausbildung bis 2009 schrittweise abgeschafft. Die Anerkennung als unbewertete Anrechnungszeit für höchstens 8 Jahre bleibt für alle (hoch-)schulischen Ausbildungszeiten erhalten. Zeiten eines Fachschulbesuches und Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden weiterhin längstens für 36 Monate bewertet.

Welche Rentenarten gibt es und wer erhält welche Rente?

Um einen Anspruch auf Rente zu haben, müssen Sie zuerst Beiträge eingezahlt haben und bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Grundsätzlich gibt es folgende Renten: Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbstätigkeit und Renten wegen Todes.

Anspruch auf **Altersrente** haben alle, die eine bestimmte Altersgrenze erreicht haben und die jeweiligen Wartezeiten erfüllen. Dabei müssen Sie für den Erhalt der Regelaltersrente das 65. Lebensjahr vollendet haben und eine Versicherungszeit von fünf Jahren erfüllen. Zu dieser Rentenart dürfen Sie unbeschränkt hinzuverdienen.

Seit Dezember 2004 gilt für rentenversicherte Männer und Frauen eine einheitliche Regelaltersgrenze von 65 Jahren, die von 2012 an schrittweise auf 67 Jahre erhöht wird. Eine Inanspruchnahme der Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist für Frauen, die vor dem 1.1.1952 geboren sind, auch weiterhin möglich, aber mit Abschlagen. Besonders langjährig Versicherte, die mindestens 45 Jahre Pflichtbeitragszeiten erreicht haben, können auch ab 2012 nach Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei Altersrente erhalten.

Die Anhebung der Altersgrenzen kann je nach Alter der versicherten Person und Rentenart unterschiedliche Auswirkungen haben. Bitte informieren Sie sich dazu bei Ihrem Rentenversicherungsträger oder durch die Broschüren der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de).

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben die Aufgabe, Einkommen zu ersetzen, wenn Ihre Gesundheit keine volle Erwerbstätigkeit zulässt. Diese Renten werden längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt. Anschließend erhalten Sie eine Altersrente, wenn Sie die allgemeine

Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit mindestens drei Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.

Anspruch auf Rente wegen Todes

Diese Rentenart soll den Hinterbliebenen Ersatz für den bisher durch die verstorbene Person geleisteten Unterhalt bieten. Für Kinder kennt die gesetzliche Rentenversicherung **Halbwaisen- und Vollwaisenrenten**. Anspruch auf Halbwaisenrente besteht, wenn die Waise noch einen unterhaltspflichtigen Elternteil hat und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Die Halbwaisenrente beträgt 10 Prozent der Versichertenrente zuzüglich eines Zuschlags, der sich an der Anzahl der rentenrechtlichen Zeiten des/der Verstorbenen orientiert. Unter Umständen besteht hier aufgrund der oft niedrigen Beträge ein Anspruch auf ergänzendes Sozialgeld oder auf Unterhaltsvorschuss.

Anspruch auf Vollwaisenrente besteht, wenn die Waise keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat. Sie wird aus den Versicherungen der beiden Verstorbenen berechnet, wenn beide die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Sie beträgt 20 Prozent der Summe der Versichertenrenten der beiden Eltern plus Zuschlag. Anspruch auf Waisenrente kann auch nach Tod eines Stiefelternteils, Pflegeelternteils oder Großelternteils bestehen, wenn das Kind in deren Haushalt gelebt hat oder von ihnen überwiegend unterhalten worden ist. Waisenrente wird uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Darüber hinaus wird die Waisenrente längstens bis Ende des 27. Lebensjahres gewährt, wenn die Waise sich in einer Schul- bzw. Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr leistet oder sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann. Ab dem 18. Lebensjahr wird eigenes Erwerbseinkommen zu 40 Prozent angerechnet, soweit es einen bestimmten Freibetrag (alte Bundesländer: 483,47 Euro; neue Bundesländer: 428,91 Euro, Stand 2011) übersteigt.

Vorsicht: Bei Bezug einer Halbwaisenrente kann Ihr Kind nicht bei Ihnen mit familienversichert werden. Es ist eigenständig in der Krankenversicherung der Rentner versicherungs- und beitragspflichtig.

Stirbt Ihr rentenversicherter Ehemann oder Ihre rentenversicherte Ehefrau, erhalten Sie als Witwe/r auf Antrag eine Hinterbliebenenrente, wobei das Gesetz zwischen kleiner und großer **Witwenrente** unterscheidet.

Achtung: Die nachfolgenden Regelungen gelten nur noch für jetzige Witwen und Witwer sowie für Ehepaare, bei denen der ältere Partner bei In-Kraft-Treten der Rentenreform (1.1.2002) mindestens 40 Jahre alt war:

Die kleine Witwenrente von 25 Prozent des vollen Rentenanspruchs, der dem /der Verstorbenen zugestanden hätte, erhält die /der Witwe/r, wenn der /die Verstorbene die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat. Wenn Sie eine kleine Witwenrente erhalten, wird mit Vollendung des 45. Lebensjahres diese automatisch in eine große Witwenrente umgewandelt. Hierzu muss kein neuer Antrag gestellt werden, außer Sie sind frühzeitig erwerbsgemindert.

Die große Witwenrente von 60 Prozent des Betrages, der dem /der Verstorbenen als Vollrente zugestanden hätte, erhalten Sie, wenn der /die Verstorbene die allgemeine Wartezeit erfüllt hat, Sie ein minderjähriges Kind erziehen oder in häuslicher Gemeinschaft ein behindertes Kind – auch nach dem 18. Lebensjahr – pflegen oder berufs-/erwerbsunfähig oder älter als 45 Jahre sind. Bei der Hinterbliebenenrente wird weiter unterschieden, ob der /die Verstorbene bereits Rentner/in war oder nicht. Je nachdem beginnt der Rentenanspruch mit dem Ersten des Monats nach dem Tod oder bereits mit dem Todestag.

Ihr eigenes Einkommen wird zu 40 Prozent auf die Witwenrente angerechnet, soweit bestimmte Freibeträge (monatlich 725,21 Euro West bzw. 643,37 Euro Ost, zusätzlich für jedes Waisenrenten berechnete Kind monatlich 153,83 Euro West bzw. 136,47 Euro Ost) nicht überschritten werden. Vermögen, Betriebsrenten, Leistungen aus privaten Rentenversicherungen usw. bleiben dagegen anrechnungsfrei. Im Sterbevierteljahr wird kein eigenes Einkommen berücksichtigt.

Für die den Neuregelungen der Rentenreform vom 1.1.2002 unterfallenden Witwen und Witwer gilt:

Die große Witwenrente beträgt 55 Prozent der Rente des oder der Verstorbenen. Kindererziehung führt zu einer Erhöhung der Witwenrente: Für das erste Kind gibt es einen Zuschlag in Höhe von zwei Entgeltpunkten, für jedes weitere Kind einen Entgeltpunkt. Ein Entgeltpunkt beträgt 27,47 Euro West / 24,37 Euro Ost (Stand: 1.7.2011).

In der Regel verfällt ein Anspruch auf Witwenrente, wenn die /der Witwe/r wieder heiratet.

Die kleine Witwenrente für Frauen, die nicht erwerbstätig sind, keine Kinder erziehen und jünger als 45 Jahre sind, wird auf zwei Jahre befristet.

Wie sind die Regelungen nach einer Scheidung?

Bei Ehescheidungen wird der so genannte **Versorgungsausgleich** durchgeführt. Das heißt, die Rentenanwartschaften, die während einer Ehe gemeinsam erworben wurden, werden im Scheidungsfall ausgeglichen. Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte, der während der Ehe höhere Versorgungsrechte

erworben hat als der andere. Im Fall, dass ein Partner in dieser Zeit höhere Ansprüche erworben hat, wird die Differenz zur Hälfte dem Rentenkonto desjenigen gutgeschrieben, der weniger hatte. Wenn der Versorgungsausgleich durch einen Ehevertrag ausgeschlossen wurde, wird er nicht durchgeführt, außer es wird innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss ein Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt. Zum 1.9.2009 wurde der Versorgungsausgleich reformiert. Wesentlich an der Reform ist, dass bei Ehen von kurzer Dauer (weniger als drei Jahre) kein Versorgungsausgleich mehr durchgeführt wird und zukünftig eine so genannte „externe Teilung“ möglich ist, das heißt, der- oder diejenige mit niedrigeren Ansprüchen kann sich die Ansprüche auszahlen lassen und bei einem anderen Rentenversicherungsträger einzahlen. Durch die Reform können künftig nicht nur Ansprüche der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch Anwartschaften aus Betriebsrenten und private Altersvorsorgeansprüche geteilt werden.

Auch wenn Ihre Ehe vor der Eherechtsreform vom 1. Juli 1977 geschieden worden ist, haben Sie nach dem Tode Ihres/r geschiedenen Ehemanns/frau Anspruch auf eine kleine oder große Witwenrente (Geschiedenenwitwenrente), wenn Sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und der/die Verstorbene außerdem zum Unterhalt verpflichtet war. Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente besteht nicht, wenn Ihre Ehe vor dem 1.1.1992 nach dem Recht der ehemaligen DDR geschieden wurde. Dieses Recht sah nur in Ausnahmefällen einen dauernden Unterhalt vor.

Nach dem Tod Ihres/r geschiedenen Ehepartners/in haben Sie für die Zeit der Kindererziehung (bis zum 18. Lebensjahr des Kindes) Anspruch auf **Erziehungsrente**, wenn Sie nicht wieder geheiratet haben. Voraussetzung ist, dass Ihre Ehe geschieden wurde, solange Sie ein eigenes Kind oder ein Kind des/der geschiedenen Ehepartners/in erzogen, Sie nicht wieder geheiratet haben und Sie bis zum Tod des/der geschiedenen Ehemanns/frau die 5jährige Wartezeit erfüllt haben. Die Erziehungsrente entspricht einer Vollrente. Eigenes Einkommen wird wie bei der Witwenrente angerechnet.

Wie komme ich zu meiner Rente?

Ihre Rente erhalten Sie nicht automatisch, etwa nach Erreichen eines bestimmten Alters, sondern nur nach Antragstellung bei den Rentenversicherungsträgern. Dabei ist das Erfüllen von so genannten Wartezeiten die Grundvoraussetzung für den Bezug einer Rente. Die Wartezeit ist dabei gleichbedeutend mit einer bestimmten Versicherungszeit. Je nach Rentenart werden außer Beitragszeiten auch weitere rentenrechtliche Zeiten auf die Wartezeit

angerechnet. Grundlage für die Rentenberechnung ist das Verhältnis des eigenen Arbeitsverdienstes zu dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst aller in der Rentenversicherung versicherten Personen. Wenn Sie wissen wollen, wie hoch Ihr Rentenanspruch ist, können Sie dazu eine Rentenauskunft bei Ihrer Rentenversicherung einholen, wobei Sie allerdings nur die Höhe der Rente zum Zeitpunkt der Anfrage erhalten. Es ist gut, wenn Sie frühzeitig Ihren Versicherungsverlauf anfordern, das sind die gespeicherten Daten aller rentenrelevanten Zeiten bei den Rentenversicherungsträgern. Sie können so auf eventuelle Lücken aufmerksam werden und Fehler korrigieren. Ab dem 27. Lebensjahr erhalten Sie jährlich eine Renteninformation über den aktuellen Stand Ihrer zu erwartenden Rente. Die Deutsche Rentenversicherung bietet auch im Internet ein „Komplettpaket Kontenklärung“ an (www.deutsche-rentenversicherung.de). Heben Sie die Jahresentgeltmeldungen Ihres Arbeitgebers gut auf und kontrollieren Sie sie, weil diese die Grundlage für die Rentenberechnung bilden.

Die aus Zusatz- und Sondersversorgungssystemen in der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sind in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Das heißt, die Renten aller, die noch keine Versorgung bezogen haben, werden nach den hier beschriebenen Vorschriften berechnet.



„Rentenratgeber für Frauen“,
die Broschüre als Download im Internet: www.bmas.de

www.vdk.de (Sozialverband)

www.sozialportal.de

www.dia-vorsorge.de (Deutsches Institut für Altersvorsorge)

www.deutsche-rentenversicherung.de

Rentenversicherungsträger, Versicherungsämter und Versicherungssälteste
bieten Beratungen an.

Ist die private Altersversorgung sinnvoll?

Sowohl für die betriebliche als auch für die private Altersvorsorge können Sie staatliche Zulagen oder Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Die staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge („**Riester-Rente**“) gibt es, sofern ein bestimmter Prozentsatz des Bruttoeinkommens dafür aufgewendet wird und entsprechende Verträge, z.B. über eine Lebensversicherung, als förderungswürdig anerkannt werden. Dabei wird unterschieden zwischen einer Grund-

zulage und einer Kinderzulage. Die Kinderzulage wird grundsätzlich dem Altersvorsorgevertrag der Mutter zugeführt, es sei denn, ein Paar bestimmt in einer gemeinsamen Erklärung, dass die Kinderzulage dem Vertrag des Vaters zukommen soll. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern kann nur der Elternteil die Kinderzulage erhalten, der das Kindergeld bezieht. Ledige erhalten als Grundzulage 154 Euro, Verheiratete 308 Euro und pro Kind gibt es eine Zulage von 185 Euro, für ab dem 1.1.2008 geborene Kinder 300 Euro. Ab 2008 müssen mindestens 4 Prozent des Einkommens, jedoch höchstens 2.100 Euro angelegt werden. Grundsätzlich gilt allerdings, einen so genannten Sockelbetrag nicht zu unterschreiten. Um den vollen Förderanspruch zu haben, müssen Sie seit dem 1.1.2005 mindestens 60 Euro/Jahr anlegen.

Gefördert werden grundsätzlich alle, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, außerdem Beamte, Angehörige des öffentlichen Dienstes, Auszubildende, Arbeitslose Nichterwerbstätige in der dreijährigen Erziehungszeit, Personen im Bundesfreiwilligendienst, pflichtversicherte Selbstständige sowie die geringfügig Beschäftigten, die auf Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben. Wenn Sie wissen, dass Sie eines Tages eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen werden und noch Geld zurücklegen können, ist der Abschluss einer zusätzlichen privaten Altersversicherung (auch mit geringen Summen) auf jeden Fall sinnvoll. Jedes Versicherungsunternehmen bietet eine ganze Palette an Angeboten zur Altersversorgung an und hat zur Deckung der entstandenen Rentenlücke eigene Lösungen entwickelt.

Wenn Sie von den staatlichen Zuschüssen profitieren wollen, dann lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass Angebote, die Sie interessieren, alle Voraussetzungen für eine staatliche Förderung erfüllen. Neben den klassischen Lebensversicherungen spielt die private Rentenversicherung, oft kombiniert mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung, eine immer größere Rolle. Für unverheiratete Paare ist eine private Rentenversicherung die einzige Möglichkeit, Anwartschaften zu übertragen. Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung spielt bei der privaten Rentenversicherung die Beitragshöhe und Beitragszeit die entscheidende Rolle. Doch so unterschiedlich wie die Versicherungsunternehmen und ihre Angebote sind auch die Konditionen für eine private Altersversorgung. Lassen Sie sich also vor Abschluss des Vertrages gut informieren und möglichst unabhängig beraten.

Wer heute in eine private Rentenversicherung einzahlt, bekommt eine lebenslange Rente entsprechend der Beitragshöhe plus erwirtschafteten Zinsen und angefallenen Überschüssen. Seit 2005 ist bei der „Riester-Rente“ auch eine

30prozentige Kapitalauszahlung zulässig. Die Beitragshöhe wird von den Versicherungsunternehmen bestimmt.

Seit 2005 gibt es auch noch die so genannte „**Rürup-Rente**“ als Pendant zur „Riester-Rente“. Sie ist vor allem für Selbstständige gedacht, die ansonsten für ihre Beitragszahlungen in die Altersvorsorge keine Steuerleichterung erwarten können. Der Höchstbetrag für Alleinstehende liegt i. d. R. bei 20.000 Euro. Bis 2025 können die Beiträge nur zu einem bestimmten Prozentsatz berücksichtigt werden. 2008 waren es 66 Prozent und seitdem steigt der Beitrag jährlich um zwei Prozentpunkte. Ab 2025 können dann 100 Prozent der eingezahlten Beiträge geltend gemacht werden. Die „Rürup-Rente“ darf nicht „auf einen Schlag“ in einer Kapitalsumme ausgezahlt werden, sondern ausschließlich als monatliche Rente – frühestens ab dem 60. Lebensjahr. Sie ist nicht vererbbar.

ARBEITSLOSIGKEIT

■ ARBEITSLOSENGELD I (ALG I)

Alleinerziehende sind in hohem Maße von Erwerbslosigkeit und damit häufig auch von Einkommensarmut betroffen. Dieses und das folgende Kapitel sollen einen Überblick über Leistungen für Erwerbslose geben. Da die Rechtslage auf diesem Gebiet kompliziert ist und sich in den letzten Jahren wiederholt und grundlegend geändert hat, sollten sich Erwerbslose in jedem Fall individuell beraten lassen. Die Beratung durch die örtliche Agentur für Arbeit oder eine Beratungsstelle empfiehlt sich auch, wenn Sie den Verlust Ihres Arbeitsplatzes befürchten oder, z. B. nach der Elternzeit, in den Beruf zurückkehren wollen.

Auch wenn Sie nicht arbeitslos sind und/oder keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, können Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden, um sich bei der Arbeitssuche unterstützen zu lassen. Ein Teil der Leistungen der Agentur für Arbeit steht auch Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld zur Verfügung. Solange Sie keinen Arbeitsplatz gefunden haben, sollten Sie Ihre Arbeitsuchmeldung spätestens alle drei Monate erneuern. Dies ist wichtig, um den uneingeschränkten Anspruch auf die Leistungen der Agentur für Arbeit zu erhalten.

Wurde Ihr Arbeitsplatz gekündigt, müssen Sie sich sofort bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden, auch wenn die Kündigungsfrist noch nicht

abgelaufen ist und Ihr Arbeitsverhältnis folglich noch nicht beendet ist! Wer sich nicht spätestens drei Monate vor Beendigung seines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses arbeitsuchend meldet, erhält eine Sperrzeit (s.u.) von einer Woche. Nach Eintritt der Arbeitslosigkeit müssen Sie sich persönlich (!) bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden, da frühestens ab diesem Zeitpunkt Arbeitslosengeld gezahlt wird.

Durch das Arbeitslosengeld wird Ihre Existenz für einen begrenzten Zeitraum finanziell abgesichert. Um die Arbeitslosigkeit zu überwinden, können von der Agentur für Arbeit eine Reihe weiterer Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden. Erkundigen Sie sich deshalb frühzeitig nach für Sie geeigneten Maßnahmen der Arbeitsförderung und fragen Sie Ihre/n Ansprechpartner/in in der Agentur für Arbeit ob in Ihrem Fall entsprechenden Förderungsmöglichkeiten bestehen. Dabei sollten Sie beachten, dass viele Maßnahmen von Ihnen beantragt werden müssen.

Anspruch auf Arbeitslosengeld

Nach §§ 117 ff. SGB III haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn Sie arbeitslos sind, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben und die Anwartschaftszeit erfüllen.

Arbeitslosigkeit

Der Begriff der **Arbeitslosigkeit** als Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld wird nicht nur durch die Beschäftigungslosigkeit, sondern auch durch die Eigenbemühungen (Beschäftigungssuche) und die Verfügbarkeit der Arbeitnehmer/innen definiert. Beschäftigungslos sind Sie, wenn Sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Beschäftigungslos sind Sie auch, wenn Sie nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (z. B. Mini-Job).

Um als arbeitslos zu gelten, müssen Sie sich aktiv um einen Arbeitsplatz bemühen (**Eigenbemühungen**). Es wird verlangt, dass Sie alle zumutbaren Möglichkeiten nutzen, um Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Dazu gehört, dass Sie Ihre Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung erfüllen, bei der Vermittlung durch Dritte mitwirken oder die Selbstinformationssysteme der Agentur für Arbeit nutzen. Sie sollten Ihre Eigenbemühungen dokumentieren, auch wenn Sie von der Agentur für Arbeit nicht auf Ihre Nachweispflicht hingewiesen wurden.

Als Arbeitslose/r müssen Sie den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen (**Verfügbarkeit**). Den Vermittlungsbe-

mühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf. Sie müssen bereit sein, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen und auszuüben und an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

Um verfügbar zu sein, müssen Sie darüber hinaus den Vermittlungsaktivitäten der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung orts- und zeitnah Folge leisten können (**Erreichbarkeit**). Entsprechend der Erreichbarkeits-Anordnung der Bundesagentur für Arbeit heißt „erreichbar sein“, dass Sie täglich Ihre Post persönlich einsehen können und unverzüglich die Agentur für Arbeit aufsuchen oder z.B. eine vorgeschlagene Arbeit annehmen können. Um Ihre Erreichbarkeit sicherzustellen, sollten Sie bei einem Umzug rechtzeitig Ihre neue Adresse der Agentur für Arbeit mitteilen und/oder einen Nachsendeantrag stellen. Ausnahmen gelten nur in besonderen Fällen, z.B. während eines von der Agentur bewilligten Urlaubs. Einschränken dürfen Sie Ihre Verfügbarkeit, wenn Sie aufsichtspflichtige Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörigen versorgen. Aufsichtsbefähigt sind Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Als Betreuungsperson dürfen Sie Ihre Verfügbarkeit hinsichtlich Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit einschränken, allerdings müssen diese den üblichen Bedingungen des für Sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. So dürfen Sie sich nur dann wegen der Betreuung Ihres Kindes auf die Suche nach einer Teilzeitbeschäftigung beschränken, wenn es für Tätigkeiten, für die Sie nach Ihrem Leistungsvermögen in Betracht kommen, einen Teilzeitarbeitsmarkt gibt. Darüber hinaus können Sie sich auf die Suche nach **Teilzeitarbeit** ohne Schaden für den Arbeitslosengeldanspruch nur beschränken, wenn Sie die Anwartschaft durch eine Teilzeitbeschäftigung erworben haben und das Arbeitslosengeld nach der Teilzeitbeschäftigung bemessen worden ist.

Ihre Beschäftigungssuche und Verfügbarkeit muss sich nur auf zumutbare Arbeitsplätze erstrecken (**Zumutbarkeit**). Hauptkriterium ist das erzielbare Entgelt, einen auch nur begrenzten oder befristeten Berufs- bzw. Qualifikationsschutz gibt es nicht mehr. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit ist Ihnen eine Beschäftigung mit einem gegenüber dem Bemessungsentgelt bis zu 20 Prozent niedrigerem Entgelt zumutbar, in den nächsten drei Monaten darf der Lohn bis zu 30 Prozent geringer sein, danach ist eine Beschäftigung zumutbar, wenn das Nettoentgelt der Höhe des Arbeitslosengeldes entspricht. Wegezeiten sind Ihnen bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stun-

den erst ab zweieinhalb Stunden, bei geringerer Arbeitszeit ab zwei Stunden unzumutbar. Die Agentur für Arbeit muss aber Ihre familiäre Situation beachten.

Arbeitslosmeldung

Sie müssen sich persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden (**Arbeitslosmeldung**) und Arbeitslosengeld beantragen. Frühestens ab dem Meldezeitpunkt wird das Arbeitslosengeld gezahlt. Eine Meldung bei einer Grundsicherungsstelle (Jobcenter) reicht nicht aus. Es ist wichtig, persönlich in der Agentur für Arbeit zu erscheinen, da die Arbeitslosmeldung per Brief oder durch Familienangehörige oder Bekannte nicht ausreicht. Lassen Sie sich nicht abweisen, wenn Sie noch nicht alle nötigen Unterlagen vorlegen können. Sie können diese noch nachreichen. Eine verspätete Arbeitslosmeldung kann schlimme Folgen haben, da die Rahmenfrist/Vorfrist für die Anwartschaftszeit bei Arbeitslosengeld genau von dem Tag an zurückgerechnet wird, an dem alle Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld erfüllt sind, darunter auch die persönliche Arbeitslosmeldung.

Die Arbeitslosmeldung ist auch dann noch wichtig, wenn Sie keine Leistungen der Agentur für Arbeit zu erwarten haben: Nur wenn Sie sich im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis oder den letzten Leistungsbezug arbeitslos gemeldet haben, zählen die Zeiten der Arbeitslosigkeit für Ihren späteren Rentenanspruch.

Die Arbeitslosmeldung erlischt mit der Aufnahme einer Beschäftigung, der eigenen Abmeldung oder der Unterbrechung der Arbeitslosigkeit für mehr als sechs Wochen. Unterbrochen wird die Arbeitslosigkeit durch den Wegfall jedes einzelnen Tatbestandsmerkmals der Definition der Arbeitslosigkeit. Das gilt vor allem für die aktive Beschäftigungssuche und die Verfügbarkeit (z.B. wegen längerer Erkrankungen). Wer also der Arbeitsvermittlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Wochen nicht zur Verfügung steht, muss sich zwingend erneut persönlich arbeitslos melden, auch wenn die Leistung noch nicht eingestellt ist.

Erfüllung der Anwartschaftszeit

Eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld kann grundsätzlich nur durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens zwölf Monaten (Anwartschaftszeit) innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ihrer Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist) erworben werden. Als Anwartschaftszeiten gelten nicht nur Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, sondern z.B. auch

die Zeit des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder der Erziehung Ihres Kindes, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn Sie unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder laufende Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) bezogen haben. Die Anwartschaftszeit kann auch erfüllt werden durch Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung, die z. B. Pflegepersonen auf Antrag erwerben können, wenn sie pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe I bis III nach dem SGB XI mit einem zeitlichen Umfang von wenigstens 14 Stunden wöchentlich pflegen.

Die Rahmenfrist von zwei Jahren verlängert sich um Zeiten, in denen von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen worden ist, längstens auf fünf Jahre. Die Verlängerung der Rahmenfrist bewirkt, dass weiter zurückliegende Beschäftigungszeiten berücksichtigt werden können.

Höhe und Bezugsdauer

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem Bemessungsentgelt. Dies ist das Entgelt, das der Bemessung der Beiträge innerhalb des Bemessungszeitraumes (1 Jahr) zugrunde gelegen hat. Unter Entgelt ist nicht nur das von Ihnen aufgrund einer Arbeitnehmertätigkeit erzielte Arbeitsentgelt (Lohn/Gehalt) zu verstehen, sondern umfasst alle Zahlungen, die im Rahmen eines Versicherungspflichtverhältnisses erfolgen. Für die Berechnung des Bemessungsentgelts ist das gesamte im Bemessungszeitraum erzielte Entgelt durch die Zahl der Tage zu teilen, für die es gezahlt worden ist. Aus dem Bemessungsentgelt wird durch den Abzug der Sozialversicherungspauschale und der pauschalierten Lohnsteuer das Leistungsentgelt berechnet. Dies entspricht etwa Ihrem bisherigen Nettoeinkommen. Das Arbeitslosengeld beträgt für Sie 67 Prozent des Leistungsentgelts, wenn Sie ein Kind haben, für das Ihnen Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht. Der „erhöhte Leistungssatz“ steht Ihnen also auch zu, wenn Ihr Kind bereits volljährig ist und sich z. B. in der Berufsausbildung befindet. Andernfalls erhalten Sie nur 60 Prozent des Leistungsentgelts. Reicht das Arbeitslosengeld nicht aus, um Ihren Lebensunterhalt zu decken, können Sie ergänzend Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Arbeitslosengeld II beantragen.

Zeiten in denen Sie Elterngeld bezogen haben oder wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes unter drei Jahren ein geringeres Einkommen erzielt haben, werden nicht in den Bemessungszeitraum einbezogen und werden bei der Berechnung des Bemessungsentgelts nicht berücksichtigt. Es wird in der Regel auf das Arbeitsentgelt davor zurückgegriffen, soweit innerhalb des

gegebenenfalls auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens mindestens ein Bemessungszeitraum von 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt gebildet werden kann. Anderenfalls muss eine fiktive Bemessung vorgenommen werden.

Viele Arbeitslose befürchten, nach einem relativ guten Verdienst und deshalb vergleichsweise hohen Arbeitslosengeld durch die Aufnahme einer schlechter bezahlten Arbeit bei erneuter Arbeitslosigkeit weniger Arbeitslosengeld zu erhalten. Diese Befürchtung ist unbegründet, wenn die Zwischenbeschäftigung weniger als 12 Monate dauert. Dann bemisst sich das Arbeitslosengeld nach dem alten Verdienst. Dauerte die Zwischenbeschäftigung 12 Monate oder länger, ist für die Berechnung des Arbeitslosengeldes ebenfalls mindestens das alte Bemessungsentgelt maßgeblich. In diesem Fall müssen Sie aber in den zwei Jahren vor der Entstehung des Arbeitslosengeld-Anspruchs aus der neuen Beschäftigung wenigstens einen Tag Arbeitslosengeld bezogen haben.

Um das Arbeitslosengeld aufzustocken, können Sie eine Nebenbeschäftigung von unter 15 Stunden wöchentlich aufnehmen. Das erzielte Nebeneinkommen bleibt bis zum Freibetrag von 165 Euro anrechnungsfrei. Der Teil des Einkommen, der den Freibetrag überschreitet, wird voll auf Ihr Arbeitslosengeld angerechnet. Steuern und Werbungskosten (Fahrkosten) können abgezogen werden. Angerechnet werden aber nur Einkommen, die aus einer Arbeitnehmertätigkeit oder selbstständiger Arbeit stammt. Andere Einkünfte, wie z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Erbschaften oder Schenkungen werden nicht auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Arbeitslosengeld wird für längstens 12 Monate gezahlt. Die Anspruchsdauer richtet sich nach der Dauer Ihrer versicherungspflichtigen Tätigkeit innerhalb der Rahmenfrist (2 Jahre vor der Arbeitslosigkeit).

Für jüngere Arbeitnehmer/innen gilt: Bei einem Versicherungspflichtverhältnis von mindestens 12 Monaten innerhalb der um drei Jahre erweiterten Rahmenfrist erhalten Sie für sechs Monate Arbeitslosengeld. Bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von über 12 Monaten beträgt die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld:

- 8 Monate nach einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von mindestens 16 Monaten
- 10 Monate nach einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von mindestens 20 Monaten
- 12 Monate nach einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von mindestens 24 Monaten.

Wenn Sie das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Sie länger Arbeitslosengeld I. Ab einer Beschäftigung von 30 Monaten und ab dem Alter von 50 Jahren können Sie 15 Monate ALG I beziehen. Ab 55 Jahre und 36 Monaten Beschäftigung beträgt Ihr Anspruch auf ALG I 18 Monate. Ab 58 Jahren und 48 Monaten Beschäftigung können Sie bis zu 24 Monate ALG I beziehen.

Elterngeld und Arbeitslosengeld

Wollen Sie nach der Mutterschutzfrist wieder eine Erwerbstätigkeit ausüben und erfüllen die oben genannten Anspruchsvoraussetzungen, erhalten Sie zwar Arbeitslosengeld. Das Arbeitslosengeld wird aber auf das Elterngeld angerechnet, soweit das Elterngeld den Mindestbetrag von 300 Euro monatlich übersteigt. Zusätzlich zum Arbeitslosengeld wird also nur das Mindestelterngeld gewährt.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit / Arbeitsvermittlung und Arbeitsförderung

Die Agentur für Arbeit soll spätestens nach der Arbeitslosmeldung in einer so genannten Potenzialanalyse Ihre für die Vermittlung wichtigen beruflichen und persönlichen Fähigkeiten und Eignung für einen Arbeitsplatz feststellen. Die Ergebnisse der Analyse sind Grundlage der Eingliederungsvereinbarung, die die Agentur für Arbeit mit Ihnen erarbeiten und abschließen soll.

Gegenstand der Eingliederungsvereinbarung sind die Eigenbemühungen, zu denen Sie sich verpflichten, die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit sowie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung. Bei Ihren Vermittlungsbemühungen soll die Agentur für Arbeit Ihre individuellen Interessen, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Ihre geschlechtsspezifischen Beschäftigungschancen berücksichtigen und Ihnen entsprechende Stellenangebote machen.

Analog wird die Eingliederungsvereinbarung ab 2009 per Verwaltungsakt festgelegt, wenn sie nicht durch ein Gespräch zustande kommt.

Frauenförderung: Das Sozialgesetzbuch III berücksichtigt die besonderen Belastungen für Frauen und konzipiert Maßnahmen, die dies einbeziehen. Die Beauftragten für Chancengleichheit bei den örtlichen Agenturen für Arbeit haben die Aufgabe, geschlechtsspezifische Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt abzubauen.

Verschiedene Fördermöglichkeiten von Frauen sind: Förderung von Berufsrückkehrerinnen, Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung,

Übernahme von Kinderbetreuungskosten während der Teilnahme von Qualifizierungsmaßnahmen, Eingliederungszuschüsse usw. In allen Fragen zu den Möglichkeiten der Frauenförderung können Sie sich an die Beauftragte für Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt in Ihrer örtlich zuständigen Agentur für Arbeit wenden. Sie können auch eine Beratungsstelle für Berufsrückkehrerinnen in Ihrer Nähe aufsuchen.

Um Sie bei der Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme zu unterstützen, kann die Agentur für Arbeit z.B. Bewerbungskosten (bis zu 260 Euro jährlich), Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen oder Umzugskosten übernehmen. Im Rahmen des neuen Vermittlungsbudgets sind diese Leistungen nun mit Ihrer zuständigen Arbeitsagentur verhandelbar.

Das heißt, Sie können gegebenenfalls auch andere Kosten geltend machen. Die Kostenübernahme muss im Voraus beantragt und durch entsprechende Nachweise belegt werden.

Qualifizierung

Ihre Beschäftigungssuche kann durch Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung unterstützt werden. Dazu gehören die Förderung der Berufsausbildung durch die Berufsausbildungsbeihilfe (siehe Kapitel 3 Ausbildung) oder der Weiterbildung. Wenn Sie im Einvernehmen mit der Agentur für Arbeit zu dem Ergebnis kommen, dass eine Weiterbildung Ihre Berufschancen erhöht, erhalten Sie einen Bildungsgutschein, der festlegt, mit welchem Ziel und wie lange die Weiterbildung durchgeführt werden soll. Diesen Gutschein müssen Sie bei einem anerkannten Bildungsträger einlösen. Übernommen werden nicht nur die Lehrgangskosten, sondern auch Fahrtkosten und die Kosten einer auswärtigen Unterbringung und Verpflegung. Für die Betreuung Ihres Kindes können Kinderbetreuungskosten von 130 Euro monatlich für jedes betreuungsbedürftiges Kind übernommen werden. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten Sie während der Maßnahme weiterhin Arbeitslosengeld.

Existenzgründung

Seit dem 2006 kann die **Existenzgründung** durch den Gründungszuschuss gefördert werden. Den Gründungszuschuss können Sie erhalten, wenn Sie zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung über einen Arbeitslosengeld-Anspruch von wenigstens 150 Tagen verfügen und der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der geplanten Existenzgründung nachweisen sowie Ihre Fachkenntnisse und unternehmerischen Fähigkeiten darlegen. Die Tragfähigkeit

Ihres unternehmerischen Konzepts müssen Sie durch eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle, z.B. der Industrie- und Handelskammer oder eines Kreditinstituts nachweisen. Wird der Gründungszuschuss bewilligt, erhalten Sie für 6 Monate einen Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe Ihres individuellen Arbeitslosengeldes. Zusätzlich erhalten Sie eine monatliche Pauschale von 300 Euro zur sozialen Absicherung. Dies soll eine freiwillige Absicherung in den gesetzlichen Sozialversicherungen ermöglichen. Nach 6 Monaten entfällt der Zuschuss zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die monatliche Pauschale kann nach Vorlage entsprechender Nachweise für weitere 9 Monate gezahlt werden.

Sanktionen: Sperrzeiten

Unter bestimmten Voraussetzungen kann gegen Arbeitslose eine so genannte Sperrzeit verhängt werden. Diese Strafe wird verhängt, wenn Sie z.B. ohne wichtigen Grund Ihren Arbeitsplatz durch eigene Kündigung verloren haben oder ein Arbeitsangebot der Agentur für Arbeit ablehnen. Die Sperrzeit beträgt regelmäßig 12 Wochen, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen auf 6 bzw. 3 Wochen herabgesetzt werden. Eine Sperrzeit von einer Woche kann verhängt werden, wenn Sie sich nach einer Kündigung nicht frühzeitig arbeitslos gemeldet haben (s.o.). Während der Sperrzeit wird kein Arbeitslosengeld bezahlt. Die Dauer des Arbeitslosengeld-Bezugs wird mindestens um die Dauer der Sperrzeit verkürzt. Werden mehrere Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen verhängt, erlischt der gesamte Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Gegen die Verhängung einer Sperrzeit können Sie wie gegen alle Bescheide der Agentur für Arbeit Widerspruch einlegen. Wird der Widerspruch von der Behörde zurückgewiesen, können Sie dagegen mit einer Klage vor dem Sozialgericht vorgehen. Die Widerspruchs- und Klagefrist beträgt vier Wochen. Auf sie muss in dem jeweiligen Bescheid ausdrücklich hingewiesen werden.



Arbeitslosenprojekt TuWas, Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III; Fachhochschulverlag Band 3, 27. Auflage, Frankfurt am Main 2010

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.): A–Z der Arbeitsförderung. Nachschlagewerk zum Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), Bestellung oder Download unter: www.bmas.de (Service-Publikationen)

■ ARBEITSLOSENGELD II (ALG II) UND SOZIALGELD

Können Sie Ihren Lebensunterhalt weder durch eigenes Arbeitseinkommen oder Vermögen, noch durch Unterhaltszahlungen bestreiten, dann sollten Sie für sich Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld für Ihr Kind beantragen. Anträge gibt es bei den örtlichen Jobcentern.

Das ALG II und das Sozialgeld wurden 2005 mit dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), der so genannten Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführt. Gleichzeitig wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe in ihrer bisherigen Form abgeschafft. Das SGB II soll dazu beitragen, dass Arbeitsuchende ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familie bestreiten können oder wenigstens ihre Hilfebedürftigkeit verringert wird. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbsarbeit ermöglichen.

Fördern und Fordern

Das SGB II wird von den Grundsätzen des Förderns und Forderns bestimmt. Nach dem **Grundsatz des Forderns** wird von Ihnen erwartet, dass Sie alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Mit wenigen Ausnahmen ist Ihnen jede Arbeit zumutbar. Sie sind verpflichtet, an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt aktiv teilzunehmen. Insbesondere sind Sie verpflichtet, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Finden Sie keine Erwerbstätigkeit, müssen Sie eine Ihnen angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit übernehmen. Bei Pflichtverletzungen kann das ALG II abgesenkt werden oder ganz wegfallen.

Gleichzeitig können Sie nach dem **Grundsatz des Förderns** Leistungen zur Eingliederung erhalten. Dazu gehören zum einen ausgewählte Leistungen nach dem SGB III. Dazu gehören neben der Beratung und Vermittlung auch Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen, die Übernahme von Bewerbungskosten oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Bildungsgutscheine. Daneben können weitere Leistungen erbracht werden, wie z.B. die Betreuung Minderjähriger oder von Kindern mit Behinderungen, die Schuldnerberatung oder die Gewährung von Einstiegsgeld. Auf diese Leistungen besteht in der Regel kein Rechtsanspruch, vielmehr liegen sie im Ermessen des Jobcenters.

Wer ist für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig?

Verfahren

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden vom örtlichen Jobcenter erbracht. Es ist Ansprechpartner für die Leistungsberechtigten, zahlt die Leistungen aus und erbringt die notwendigen Hilfen. Im Jobcenter arbeiten in der Regel die örtliche Agentur für Arbeit und die Kommune zusammen. Die Arbeitsagenturen verantworten die Zahlungen der Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Eingliederungsleistungen. Den Kommunen obliegt die Verantwortung für die angemessenen Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie besondere einmalige Leistungen wie die Erstausrüstung der Wohnung. In einigen Städten und Kreisen besteht eine rein kommunale Trägerschaft. In jedem Fall soll Ihnen ein/e **persönliche/r Ansprechpartner/in (Fall-Manager/in)** benannt werden. Er/Sie ist für so unterschiedliche Aufgaben wie Ihre Information, Beratung und umfassende Unterstützung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit und die Gewährung von Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts zuständig.

Eingliederungsvereinbarung

Wenn Sie ALG II und Sozialgeld beantragen, werden Sie aufgefordert, mit der Agentur für Arbeit eine **Eingliederungsvereinbarung** abzuschließen. In dieser Vereinbarung wird festgelegt, welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit Sie erhalten und zu welchen Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit Sie sich verpflichten. Wird eine Bildungsmaßnahme vereinbart, sind gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Schadensersatzpflicht festzulegen, wenn die Maßnahme aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund nicht zu Ende geführt wird. Sie haben die Möglichkeit, sich vor Abschluss der Eingliederungsvereinbarung Bedenkzeit einzuräumen und die Vereinbarung prüfen zu lassen. Dies können Sie z. B. bei Beratungsstellen für Erwerbslose tun. Wenn in der Vereinbarung Leistungen der Arbeitsagentur festgelegt sind, können Sie diese auch einfordern. Die Vereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Weigern Sie sich eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, kann das Jobcenter einen Eingliederungsakt einseitig erlassen. Erfüllen Sie Ihre darin festgelegten Pflichten nicht, kann das ALG II um 30 Prozent gekürzt werden.

Wer hat Anspruch auf ALG II und Sozialgeld?

Anspruch auf ALG II haben Sie, wenn Sie zwischen 15 und 64 Jahren alt, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in

Deutschland haben. Die nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in der Sie leben, haben einen Anspruch auf Sozialgeld. Erwerbsfähig sind Sie, wenn Sie mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können. Hilfebedürftig sind Sie, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus eigenem Einkommen und Vermögen sichern können. Sind Sie erwerbsfähig, ist Ihnen mit wenigen Ausnahmen jede Arbeit zumutbar, zu der Sie in der Lage sind. Eine der Ausnahmen besteht, wenn Sie ein Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreuen. Danach ist eine Erwerbstätigkeit zumutbar, wenn die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege sichergestellt ist. Eine Arbeit ist auch dann nicht zumutbar, wenn sie mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Um ALG II zu erhalten, müssen Sie zudem für die Jobcenter orts- und zeitnah erreichbar sein. Die Regeln für die Erreichbarkeit, die Sie zu beachten haben, entsprechen weitgehend denen für den Bezug von Arbeitslosengeld. Eine nicht von Ihrem/Ihrer persönlichen Ansprechpartner/in genehmigte Ortsabwesenheit hat für die Zeit der Abwesenheit den Wegfall der Leistung zur Folge. Wurde die Erreichbarkeit in der Eingliederungsvereinbarung geregelt, wird die Regelleistung zusätzlich um 30 Prozent gekürzt, wenn Sie nach der Rückkehr an Ihren Wohnsitz erneut ALG II beantragen.

Bedarfsgemeinschaft

Leben Sie mit Ihren Eltern oder einem (neuen) Partner bzw. einer (neuen) Partnerin in einem Haushalt zusammen, bilden Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine so genannte **Bedarfsgemeinschaft**. Die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft müssen mit ihrem Einkommen und Vermögen füreinander aufkommen. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören neben der/dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die im Haushalt lebenden Eltern, Ehepartner/in, Lebenspartner/in und unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern endet mit Ihrer Heirat, Ihrem 25. Geburtstag oder wenn Sie Ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Bei Kindern unter 25 Jahren, die schwanger sind oder ihr Kind bis zum sechsten Lebensjahr betreuen und die mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wird das Einkommen und Vermögen der Eltern nicht berücksichtigt. Junge Erwerbsfähige unter 25 Jahre, die mit eigenem Kind im Haushalt der Eltern wohnen, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft,

die mit den Eltern in einer „Haushaltsgemeinschaft“ zusammenlebt. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn Sie mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt zusammenleben, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden. In einer Haushaltsgemeinschaft wird davon ausgegangen, dass Sie von Ihren verwandten oder verschwägerten Angehörigen Leistungen erhalten, die Ihren Bedarf decken, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Besteht keine gesteigerte Unterhaltspflicht, kann die Unterstützungsvermutung durch eine schriftliche Erklärung widerlegt werden.

Wollen Sie mit einem neuen Partner bzw. einer neuen Partnerin zusammenziehen, bilden Sie und Ihre Kinder mit dem/der neuen Partner/in im gemeinsamen Haushalt eine Bedarfsgemeinschaft. Anders als bei nicht-ehelichen Paaren, die ohne Kinder in einem Haushalt leben, wird nicht nach einem Jahr sondern mit Beginn des Zusammenlebens das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft angenommen. Generell besteht laut SGB II eine Bedarfsgemeinschaft dann, wenn „nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“. Eine solche Einstandsgemeinschaft wird vermutet, wenn Sie

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Achtung: Soweit der/die neue Partner/in leistungsfähig ist, muss er/sie mit seinem Einkommen und Vermögen also auch den Bedarf Ihrer in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder decken. Wollen Sie mit Ihrem/Ihrer Partner/in einen gemeinsamen Haushalt gründen, kann dies also zu wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnissen führen, die von Ihnen nicht gewollt sind.

Hinweis: Lebt der unterhaltspflichtige Elternteil bzw. (ehemalige/r) Partner/in in einer Bedarfsgemeinschaft mit anderen Personen, kann er seine Unterhaltszahlungen nur dann vom Einkommen absetzen, wenn diese tituliert oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegt wurden. Der Unterhalt kann also auch dann noch gezahlt werden, wenn Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft hilfebedürftig sind und SGB-II-Leistungen beantragt werden müssen.

Auf welche Leistungen besteht ein Anspruch?

Das ALG II umfasst die pauschalisierte Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, Mehrbedarfe, Leistungen

für Unterkunft und Heizung, einmalige Leistungen sowie Zuschüsse zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Zusätzlich zu den Regelleistungen gibt es für Kinder und Jugendliche Bildungs- und Teilhabeleistungen (sogenanntes Bildungspaket).

Die pauschalierte **Regelleistung** soll den Bedarf an Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Bedarfe des täglichen Lebens decken, sowie in vertretbarem Umfang Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben ermöglichen. 100 Prozent der Regelleistung erhalten Alleinstehende, Alleinerziehende und Personen, deren Partner minderjährig ist. Leben zwei volljährige Partner/innen in einer Bedarfsgemeinschaft, so erhalten sie je 90 Prozent der Regelleistung (337 Euro). Weitere erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft erhalten 80 Prozent der Regelleistung. Leben Sie z.B. mit Ihrem volljährigen erwerbsfähigen Kind (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen, erhalten Sie 100 Prozent der Regelleistung (374 Euro), Ihr Kind 80 Prozent der Regelleistung (299 Euro). Kinder ab dem 25. Lebensjahr oder im Haushalt lebende Großeltern gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Sie erhalten die volle Regelleistung (374 Euro). Die Regelsätze haben derzeit folgende Höhe:

Regelleistung (Alleinstehende, Alleinerziehende)	374 Euro
Kinder bis zum 6. Geburtstag	219 Euro
Kinder bis zum 14. Geburtstag	251 Euro
Kinder bis zum 25. Geburtstag	287 Euro

Werdende Mütter erhalten nach der zwölften Schwangerschaftswoche einen **Mehrbedarf** von 17 Prozent der maßgebenden Regelleistung. Alleinerziehenden wird ein Mehrbedarf von 36 Prozent der Regelleistung (134 Euro) zuerkannt, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben. Andernfalls werden 12 Prozent Mehrbedarf (95 Euro) für jedes minderjährige Kind zuerkannt, höchstens jedoch 60 Prozent der Regelleistung. Daneben sind Mehrbedarfszuschläge für kranke und genesende Menschen, für medizinisch notwendige teure Ernährung sowie für Menschen mit Behinderungen vorgesehen.

Der Alleinerziehenden-Mehrbedarf richtet sich nach dem Merkmal der alleinigen Verantwortung für die Erziehung. Das heißt, wenn ein Partner mit Ihnen im Haushalt wohnt, aber keine Erziehungsverantwortung trägt (oder bspw. schwer krank ist), können Sie Ihren Mehrbedarf dennoch beziehen. Auch

umfangreiche Umgangsregelungen berühren den Mehrbedarf nicht, denn der Mehrbedarf ist an die Haupterziehungsverantwortung gebunden.

Wenn das Kind in einem Wechselmodell lebt, steht beiden (ALG-II-beziehenden) Elternteilen jeweils die Hälfte des Mehrbedarfes zu. Auch wenn Sie mit den Großeltern des Kindes in einem Haushalt leben, fällt der Mehrbedarf nur dann weg, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Großeltern sich regelmäßig um das Enkelkind kümmern.

Mehrbedarf erhalten sie u. U. auch, wenn Ihr Warmwasser nicht zentral bereitgestellt wird, sondern bei Ihnen zu Hause erzeugt wird. Legen Sie, wenn Ihr Mehrbedarf wegfällt, ggf. Widerspruch ein und wenden sich an eine Beratungsstelle.

Einmalige Leistungen werden für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, die Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt sowie für orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte erbracht. Weitere einmalige Leistungen sind nicht vorgesehen.

Sozialgeld

Die nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die mit dem/der Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten ein pauschaliertes Sozialgeld, wenn sie keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung haben. Das Sozialgeld beträgt für Kinder und Jugendliche bis zum 6. Geburtstag 219 Euro, vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 251 Euro und ab Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 287 Euro.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Um das Existenzminimum für Kinder- und Jugendliche zu sichern, haben Leistungsberechtigte in der Grundsicherung nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII sowie Kinder und Jugendliche aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, nach § 6b Bundeskindergeldgesetz seit 2011 einen Anspruch auf das **Bildungspaket**.

Hinweis: Für die Erstattung dieser Leistungen muss ein gesonderter Antrag gestellt werden – ohne Antrag gibt es keine Leistungen.

Zu den Leistungen gehören:

- Tagesausflüge / Klassenfahrten von Schulen und Kindertagesstätten
- Schulbedarfspaket in Höhe von 100 Euro pro Jahr, 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar (bei Bezug von ALG II/Sozialgeld automatisch)

- Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler (wenn niemand anderes wie z.B. die Kommune sie übernimmt und es die/der Schüler/in nicht aus ihrem/seinem Regelbedarf finanzieren kann)
- Lernförderung (wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen um wesentliche Ziele des Landesschulrechts zu erreichen)
- Mittagsverpflegung (Zuschuss von ca. 2 Euro und nur wenn gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, Kita oder Hort tatsächlich angeboten wird)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Wert von 10 Euro monatlich

Das Schulbedarfspaket und die Fahrtkosten werden als Geldleistung erbracht. Der Rest wird als Sach- und Dienstleistungen in Form von personengebundenen Gutscheinen oder Direktzahlungen an den/die Anbieter/in bereit gestellt.

Kosten der Unterkunft

Hinzu kommen Leistungen für Unterkunft (vor allem Miete) und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Spätestens nach sechs Monaten sollen aber nur noch angemessene Kosten berücksichtigt werden. Diese Angemessenheit richtet sich vor allem nach dem Raumbedarf der Bedarfsgemeinschaft und dem örtlichen Mietzinsniveau. Als angemessen gelten z.B. eine Wohnung mit zwei Räumen bzw. 60 qm für einen Zweipersonenhaushalt oder drei Räumen bzw. 75 bis 80 qm für einen Dreipersonenhaushalt. Leben Sie mit weiteren Personen zusammen, erhöht sich der Raumbedarf um jeweils 10 bis 15 qm Wohnfläche. Die Miete für Ihre Wohnung soll im unteren Bereich der marktüblichen örtlichen Wohnungsmieten liegen. Unangemessen hohe Kosten sollen durch Untervermietung oder einen Wohnungswechsel vermieden werden. Ist Ihre Wohnung zu teuer und wurden Sie zum Umzug in eine billigere Wohnung aufgefordert, sollten Sie Ihren persönlichen Ansprechpartner nach der Höchstgrenze der anerkennungsfähigen Miete fragen.

Ihre Wohnungssuche sollten Sie dokumentieren, um im Zweifelsfall belegen zu können, dass auf dem örtlichen Wohnungsmarkt kein angemessener freier Wohnraum verfügbar ist. In diesem Fall müssen die tatsächlichen Kosten Ihrer Wohnung auch nach sechs Monaten weiter übernommen werden. Haben Sie eine neue Wohnung gefunden, sollten Sie dem Jobcenter das Wohnungsangebot vor Vertragsschluss vorlegen. Nur wenn diese dem Umzug zustimmen, können Sie sicher sein, dass die Miete der neuen Wohnung vollständig übernommen wird. Gleichzeitig sollten Sie die Übernahme der Umzugskosten beantragen.

Will Ihr Kind aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen, müssen Sie sich unter Umständen eine kleinere und preiswertere Wohnung suchen. Ist Ihr Kind ebenfalls hilfebedürftig, werden die Unterkunftskosten für eine eigene Wohnung in der Regel nicht übernommen, solange Ihr Kind das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat. Unterkunftskosten für unter 25jährige, die aus dem elterlichen Haushalt ausziehen, werden nur übernommen, wenn der kommunale Träger vor Abschluss des Mietvertrages die Kostenübernahme zugesagt hat. Die Zusicherung muss erteilt werden, wenn z.B. der Ausbildungsplatz von der Wohnung der Eltern nicht unter zumutbaren Bedingungen erreicht werden kann oder die Beziehung zu einem Elternteil oder Stiefelternteil schwer gestört ist. Ohne Einschränkung können junge Volljährige aus dem elterlichen Haushalt ausziehen, wenn sie verheiratet sind, ein Kind erwarten oder ein Kind bis zum sechsten Geburtstag betreuen.

Auszubildende mit BAföG- oder BAB-Anspruch können in Einzelfällen einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Wohnkosten nach SGB II erhalten. Informieren Sie sich gegebenenfalls bei einer Beratungsstelle.

Soziale Sicherung beim Bezug von Arbeitslosengeld II

Als Bezieher/in von Arbeitslosengeld II (nicht von Sozialgeld) sind Sie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Die Pflichtversicherung tritt nicht ein, sofern für Sie oder Ihre Kinder eine Familienversicherung besteht. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden übernommen. Wenn Sie Regelleistungen, Leistungen für Mehrbedarfe oder Unterkunftskosten erhalten, werden Sie weiterhin automatisch versicherungspflichtig. Die Zuzahlungen bei Medikamenten und die Praxisgebühr müssen selbst bestritten werden, es gibt keine Härtefallregelung oder allgemeine Befreiung. Erst wenn Sie die Belastungsgrenze von zwei Prozent des jährlichen Regelbedarfs erreichen, werden Sie von den Zuzahlungen befreit. Waren Sie bisher privat versichert, bleiben Sie es auch während Sie ALG II erhalten. Für die Dauer Ihres Bezugs von ALG II übernehmen die Jobcenter den Beitrag für die private Krankenversicherung bis zur Höhe des halben Basistarifs. Sind Sie erwerbstätig, können die angemessenen Beiträge zu einer Versicherung in tatsächlicher Höhe vom Einkommen abgezogen werden. Falls Sie Sozialgeld, Einstiegsgeld oder Einmalsonderleistungen beziehen, und vor dem Leistungsbezug nicht pflichtversichert waren, begründet der Leistungsbezug keine Versicherungspflicht mehr. Informieren Sie sich in diesem Fall über Zuschüsse, die gegebenenfalls zu einer Krankenversicherung gezahlt werden können.

Leben Sie mit einem Partner bzw. einer Partnerin in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen und sind weder Ehegatten noch eingetragene Lebenspartner, können auf Antrag die Kosten einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden, wenn Sie nur wegen der Anrechnung des Partnereinkommens kein ALG II erhalten.

Eine Rentenversicherungspflicht während des Bezugs von ALG II besteht seit Anfang 2011 nicht mehr. Sie erwerben in dieser Zeit also keinerlei Rentenansprüche. Die Dauer des Bezugs von ALG II kann lediglich als Anwartschaftszeit gewertet werden. Das gilt auch, wenn Sie zum Beispiel aufgrund der Anrechnung von Partnereinkommen keine eigenen Bezüge von ALG II erhalten. Hierdurch können Lücken in der Versicherungsbiografie vermieden werden. Das Jobcenter muss die Anrechnungszeiten dem Rentenversicherungsträger melden und Sie darüber informieren.

Exkurs: Kinderzuschlag

Wenn Sie über ein Einkommen verfügen, das Ihren eigenen Bedarf deckt und Sie nur um den Lebensunterhalt Ihrer Kinder decken zu können, ALG II und Sozialgeld beantragen müssten, besteht die Möglichkeit, statt dessen einen Kinderzuschlag von bis zu 140 Euro pro Kind bei der Familienkasse des Arbeitsamtes zu beantragen (siehe Kapitel 3 Abschnitt „Transferleistungen“).

Anrechnung von Einkommen

Vom ALG II und Sozialgeld sind als Einkommen alle Einnahmen in Geld oder Geldwert abzuziehen. Kindergeld und Kinderzuschlag sind als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzuordnen. Vom Einkommen abzuziehen sind Steuern, Sozialversicherungsabgaben, gesetzlich vorgeschriebene oder nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, geförderte Altersvorsorgebeiträge und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z. B. Fahrt zur Arbeit). Zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld dienen oder Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (z. B. Essenstafeln oder Kleiderkammern) werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Konfirmation, Kommunion oder vergleichbarer religiöser Feste sowie der Jugendweihe werden ebenfalls nicht als Einkommen berücksichtigt, solange das Vermögen des Kindes nicht 3.100 Euro übersteigt.

Wenn Sie Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, wird dies nicht in voller Höhe von Ihrem Einkommen abgezogen. Vom Erwerbseinkommen ist

ein Grundfreibetrag von 100 Euro abzuziehen, d.h. Erwerbseinkommen bis 100 Euro wird nicht auf das ALG II angerechnet. Von dem Teil des Einkommens, der 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, können noch einmal 20 Prozent als Freibetrag vom Einkommen abgezogen werden. Von dem Teil des Einkommens, der zwischen 1.000 und 1.200 Euro liegt, bleiben noch einmal 10 Prozent anrechnungsfrei. Leben Sie mit wenigstens einem minderjährigen Kind zusammen, wird dieser Freibetrag bis zu einem Bruttoeinkommen von maximal 1.500 Euro gewährt.

Unterhaltsansprüche

Erhalten Sie von Ihrem ehemaligen Partner bzw. Ihrer ehemaligen Partnerin oder anderen Personen (z. B. Ihren Eltern) Unterhaltszahlungen, werden diese als Einkommen auf das ALG II und das Sozialgeld angerechnet. Das gilt auch für Unterhaltsvorschusszahlungen, die an Stelle von Kindesunterhalt gezahlt werden. Besteht eine Rechtspflicht zur Zahlung von Unterhalt (z. B. Ehegattenunterhalt), können Sie auf Ihre Unterhaltsansprüche nicht verzichten, wenn Sie durch den Verzicht hilfebedürftig werden. Wird Unterhalt nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt, geht der Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der gewährten Leistung auf den Träger der Grundsicherung über. D.h. der Leistungsträger macht als neuer Gläubiger die übergegangenen Unterhaltsansprüche gegenüber dem/der Unterhaltsschuldner/in geltend. Der Übergang des Unterhaltsanspruchs gegen die Eltern ist aber u. a. ausgeschlossen für Ansprüche Schwangerer und von Personen, die ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreuen oder für Ansprüche von Kindern, die ihre Erstausbildung abgeschlossen oder das 25. Lebensjahr vollendet haben. Im Einvernehmen mit Ihnen ist eine Rückübertragung der übergegangenen Unterhaltsansprüche möglich. Dann müssen Sie den Unterhalt selbst einfordern. In diesem Fall sollte eine verbindliche Absprache mit dem Leistungsträger über Art und Umfang der Geltendmachung des Anspruchs getroffen werden. Insbesondere sollte die Übernahme der Anwalts- und Gerichtskosten durch den Leistungsträger geklärt werden.

Anrechnung von Vermögen

Bei der Berechnung des ALG II und des Sozialgelds ist das gesamte verwertbare Vermögen zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind aber angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, unter bestimmten Voraussetzungen zur Altersvorsorge bestimmtes Vermögen, ein selbst genutztes Hausgrundstück (oder Eigentumswohnung) von angemessener Größe, Vermögen, das nachweis-

lich zur baldigen Beschaffung eines solchen Hausgrundstücks dient und Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist.

Vom Vermögen ist ein Grundfreibetrag von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr des Hilfebedürftigen (und seines Partners bzw. seiner Partnerin), mindestens aber jeweils 3.100 Euro abzuziehen. Der Grundfreibetrag darf 9.750 Euro nicht übersteigen (9.900 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 geboren sind bzw. 10.050 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind). Nach Bundesrecht als Altersvorsorge gefördertes Vermögen (z. B. Riester-Rente) kann ebenfalls abgezogen werden. Geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen und nach vertraglicher Vereinbarung nicht vor Eintritt in den Ruhestand verwertet werden können, werden nicht berücksichtigt, wenn sie 750 Euro je vollendetem Lebensjahr des Hilfebedürftigen (und seines Partners) bis zu einer Höhe von jeweils 16.250 Euro nicht übersteigen. Der Maximalbetrag erhöht sich auf 49.500 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1957 geboren sind bzw. auf 50.250 Euro für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind. Dazu kommt ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

Arbeitsgelegenheiten und Beschäftigungsförderung

Sind Sie länger als 6 Monate ohne Beschäftigung und ist eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, kann Ihnen eine Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden. In der Regel handelt es sich um einen so genannten „Ein-Euro-Job“, eine **Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandschädigung**. Der Begriff „Ein-Euro-Job“ ist insofern missverständlich, als lediglich ein Ersatzanspruch für die mit der Arbeitsgelegenheit verbundenen Aufwendungen besteht. In der Praxis werden Sie aber fast immer einen Euro oder einen geringfügig höheren Betrag für jede geleistete Arbeitsstunde zusätzlich zum ALG II erhalten. Selten werden Arbeitsgelegenheiten mit Arbeitsvertrag und Arbeitsentgelt zugewiesen. Alle Arbeitsgelegenheiten müssen im öffentlichen Interesse liegen und „zusätzlich“ sein. D.h. durch die Arbeitsgelegenheit darf keine reguläre Beschäftigung verdrängt werden. Wird Ihnen ein „Ein-Euro-Job“ angeboten, sind Sie verpflichtet, die zugewiesene Arbeit entsprechend der konkreten Anweisungen zu verrichten. Ziel der Arbeitsgelegenheit ist jedoch die Überwindung von Hilfebedürftigkeit, d.h. der „sozialintegrative“ Charakter der Maßnahme.

Ein anderes Instrument zur Integration in den Arbeitsmarkt von Personen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind, ist die Förderung von Arbeitsplätzen durch einen Beschäftigungszuschuss an Arbeitgeber von bis zu 75 Prozent des

Lohn als Lohnkostenzuschuss für maximal 24 Monate („öffentliche Beschäftigung“). Dabei handelt es sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, mit Ausnahme von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung. Diese Arbeiten müssen nicht „zusätzlich“ sein und unterliegen keiner Bindung an Tarife oder Mindestlöhne.



.....

Erkundigen Sie sich nach ergänzender Unterstützung und Qualifizierung, um dauerhaft ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten und auszubauen.

.....

Sanktionen

Das ALG II kann gekürzt werden oder vollständig wegfallen, wenn Sie gegen Ihre gesetzlichen oder in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten verstoßen. Weigern Sie sich z.B. die in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Pflichten zu erfüllen, kann das Arbeitslosengeld II für drei Monate um 30 Prozent der maßgeblichen Regelleistung (Alleinerziehende: 112 Euro) gekürzt werden. Dies gilt auch, wenn Sie sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein Sofortangebot oder eine sonstige Eingliederungsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen. Bei einer weiteren Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres wird die Sanktion verdoppelt. Die Leistung wird um 60 Prozent bzw. 224 Euro gekürzt. Eine dritte Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres führt zum vollständigen Wegfall der Leistung. Verstoßen unter 25-jährige gegen Pflichten, erhalten Sie bereits beim ersten Mal keine Barleistungen mehr, die Unterkunftskosten werden direkt an den Vermieter gezahlt. Bei einem weiteren Pflichtverstoß entfallen alle Leistungen. Wird die Regelleistung um mehr als 30 Prozent gekürzt, können im Einzelfall Sachleistungen oder geldwerte Leistungen (z. B. Lebensmittelgutscheine) erbracht werden. Bei einem Meldeversäumnis wird die Regelleistung um 10 Prozent gekürzt. Ein Meldeversäumnis liegt vor, wenn Sie einer Aufforderung sich bei dem Jobcenter zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen. Die Meldeaufforderung kann zum Zweck der Berufsberatung, der Arbeitsvermittlung usw. erfolgen. Bei jedem weiteren Versäumnis innerhalb eines Jahres erhöht sich die Kürzung um 10 Prozent auf 20, 30, 40 Prozent.

Rechtsschutz

Haben Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit Ihres ALG II-Bescheides oder einer anderen Entscheidung des zuständigen Grundsicherungsträgers (z.B. wenn

ein Antrag abgelehnt wird), können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann nur schriftlich erfolgen, es gibt keine Formvorschriften. Allerdings sollten Sie stets Ihr Aktenzeichen angeben, eine Kopie des betreffenden Bescheids beilegen und an das Datum sowie Ihre Unterschrift denken. Wichtig ist, dass Sie dem Jobcenter Ihren Widerspruch begründen, damit es weiß, was Sie beanstanden. Bleibt der Widerspruch erfolglos, können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Sozialgericht erheben. Während des Widerspruchs- und Klageverfahrens bleiben die Entscheidungen der Jobcenter aber grundsätzlich wirksam und können sofort vollzogen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Widerspruchsverfahren und sozialgerichtliche Verfahren sind grundsätzlich gebührenfrei. In einem Klage- oder Eilverfahren vor dem Sozialgericht und Landessozialgericht können Sie sich selbst vertreten. Lassen Sie sich aber anwaltlich vertreten, müssen Sie die Rechtsanwaltsgebühren zahlen, wenn Sie den Prozess verlieren und keine Prozesskostenhilfe erhalten. Dennoch sollten Sie sich vor Gericht anwaltlich vertreten lassen, wenn Sie sich nicht im SGB II und im Verfahren vor dem Sozialgericht auskennen.



AG TuWas (Hrsg.), Rainer Roth und Harald Thomé. Leitfaden ALG II/ Sozialhilfe von A–Z. 26. Aufl. Frankfurt a. M. 2011

Arbeitslosenprojekt TuWas, Leitfaden zum Arbeitslosengeld II – Der Rechtsratgeber zum SGB II. 8. Auflage, Frankfurt am Main 2011

Bundesagentur für Arbeit, Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld). Die Broschüre ist kostenlos bei den Agenturen für Arbeit erhältlich oder als Download unter: www.arbeitsagentur.de

Bundesagentur für Arbeit: was? wie viel? wer? Finanzielle Hilfen und Dienstleistungen der Arbeitsgemeinschaften, bzw. der Agenturen für Arbeit (bei getrennter Trägerschaft) nach dem SGB II auf einen Blick, Ausgabe 2011

Johannes Münder (Hrsg.), Sozialgesetzbuch II, Lehr- und Praxiskommentar. 4. Auflage Baden-Baden 2011



www.arbeitsagentur.de
www.arbeitnehmerkammer.de
www.bag-shi.de
www.dgb.de/themen/arbeitsrecht/informationen/arbeitslosengeldII.htm
www.erwerbslos.de
www.tacheles-sozialhilfe.de
www.sgb2.info

UNTERHALT

Einen Anspruch auf Unterhalt können Personen haben, die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen. Dieses verwandtschaftliche Verhältnis kann durch die Abstammung, eine Adoption oder durch eine Heirat bzw. mit einer eingetragenen Lebenspartnerschaft begründet werden.

Zum 1. Januar 2008 ist ein neues Unterhaltsrecht in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf den neuen **Mindestunterhalt** für Kinder, eine geänderte Rangfolge im **Mangelfall** und eine Annäherung der Dauer des Betreuungsunterhalts für geschiedene und nicht verheiratete Mütter. Die Kindesunterhaltsbeträge der neuen und alten Bundesländer wurden vereinheitlicht.

DER MINDESTUNTERHALT

Es gibt einen gesetzlich definierten Mindestunterhalt für minderjährige Kinder. Dieser ist am steuerrechtlichen Existenzminimum orientiert. Seit dem 1. Januar 2010 beträgt der Mindestunterhalt für Kinder von 0-5 Jahren 317 Euro, für Kinder von 6-11 Jahren 364 Euro und für Kinder von 12-17 Jahren 426 Euro. Vom Mindestunterhalt kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil grundsätzlich die Hälfte des Kindergeldes abziehen (§ 1612 b BGB), so errechnet sich der so genannte „Zahlbetrag“: Dieser beläuft sich beim derzeitigen Kindergeld für erste und zweite Kinder in Höhe von 184 Euro für Kinder von 0-5 Jahren auf 225 Euro, für Kinder von 6-11 Jahren auf 272 Euro und für Kinder von 12-17 Jahren auf 334 Euro.

Der Mindestunterhalt entspricht der untersten Stufe der Düsseldorfer Tabelle und geht von einem Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils bis zu 1.500 Euro aus. Liegt das Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils höher, fällt auch der zu zahlende Kindesunterhalt entsprechend höher aus (siehe „Die Höhe des Unterhalts“).

Neue Rangfolge im Mangelfall

Steht für die Unterhaltsberechtigten nicht ausreichend Einkommen des Unterhaltspflichtigen zur Verfügung, handelt es sich um einen Mangelfall. Im Mangelfall werden Unterhaltsansprüche gemäß einer Rangfolge befriedigt. Die neue Rangfolge gestaltet sich wie folgt:

1. Rang: Minderjährige Kinder und Kinder zwischen 18 und 21 Jahren, die sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, und im Haushalt der Eltern leben (so genannte volljährige privilegierte Kinder).

Seit dem 1. Januar 2008 müssen alle Unterhaltsansprüche der minderjährigen und volljährigen privilegierten Kinder vorrangig bedient werden. Wurde zum Beispiel vor der Reform der zu verteilende Unterhalt prozentual auf eine geschiedene Mutter und zwei Kinder aufgeteilt, erhalten seit der Reform zunächst alle Kinder Unterhalt. Der verbleibende Unterhalt wird auf die betreuenden Elternteile oder Ehegatt/innen im zweiten Rang verteilt.

Beispiel: Karin lebt mit ihrer Tochter Anna (9 Jahre) zusammen. Der Vater von Anna ist Rainer. Rainer ist für Anna unterhaltspflichtig. Er hat vor drei Jahren Vera geheiratet. Vera und Rainer haben ein Kind bekommen, es heißt Emil (2 Jahre). Die Ehe ist inzwischen geschieden. Rainer hat insgesamt abzüglich seines Selbstbehalts 550 Euro Unterhalt zu verteilen. Weil Emil unter sechs Jahre alt ist, stehen ihm 225 Euro Mindestunterhalt (Zahlbetrag) zu, Anna hat Anspruch auf 272 Euro.

2. Rang: Alle Elternteile, die Kinder betreuen und deshalb unterhaltsberechtig sind oder im Falle einer Scheidung wären, und Ehegatt/innen bei Ehen von langer Dauer

Beispiel: Vera und Karin stehen als betreuende Elternteile im zweiten Rang. Wenn Rainer nach Abzug des Kindesunterhalts und seines Selbstbehalts gegenüber Vera und Karin noch genug Unterhalt übrig bleibt, werden die Ansprüche von Karin und Vera erfüllt. Reicht die restliche Summe dafür nicht aus, wird sie im Rahmen einer Mangelfallberechnung zwischen Vera und Karin aufgeteilt.

3. Rang: Alle anderen Ehegatt/innen

Beispiel: In diesem Fall steht niemand im dritten Rang.

4. Rang: Kinder, die nicht im 1. Rang stehen

Beispiel: Anna hat inzwischen ihr Abitur gemacht. Sie zieht nach München, um dort Medizin zu studieren. Anna wird nun in den vierten Rang eingeordnet. Emil bleibt als Schüler im ersten Rang.

5. Rang: Enkelkinder und weitere Abkömmlinge

Beispiel: Anna hat während ihres Studiums Noah kennen gelernt. Sie haben

zusammen ein Kind, Emma. Anna und Noah können Emma nicht unterhalten, weil sie beide studieren. Emma würde nun hinter Emil, Karin, Vera und Anna im fünften Rang stehen.

6. Rang: Eltern

Beispiel: Rainers Mutter, Thea, hat nur Anspruch auf eine geringe Rente. Thea steht unterhaltsrechtlich im sechsten Rang hinter Emil, Karin, Vera, Anna und Emma.

7. Rang: weitere Verwandte in aufsteigender Linie

Grundsätzlich könnten weitere Verwandte Unterhaltsansprüche geltend machen, wenn sie bedürftig sind.

Gegenüber allen Unterhaltsberechtigten außer den eigenen Kindern gelten jedoch höhere Selbstbehalte. Die Unterhaltspflicht ist dadurch genau begrenzt. Zudem gilt, dass außer den Kindern natürlich alle Unterhaltsberechtigten zunächst selbst für ihren Unterhalt sorgen müssen. Wenn Sie Unterhalt im Rahmen eines Mangelfalls beziehen, kann sich Ihr Anspruch durch die neue Rangfolge verändern. Lassen Sie gegebenenfalls prüfen, ob sich Änderungen ergeben.

I KINDESUNTERHALT

Grundsätzliches

Jedes minderjährige nicht verheiratete Kind hat einen Unterhaltsanspruch, unabhängig davon, ob seine Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Zwischen 18 und 21 Jahren sind Kinder den minderjährigen Kindern gleichgestellt, wenn sie im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Eltern sind ihren Kindern gegenüber grundsätzlich bis zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung unterhaltspflichtig.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt durch die Pflege und Erziehung des Kindes und ist daher in der Regel nicht barunterhaltspflichtig. Dieser Grundsatz kann durchbrochen werden, wenn das Einkommen des betreuenden Elternteils bedeutend höher ist, als das des anderen Elternteils und der angemessene Bedarf des nicht betreuenden Elternteils bei Leistung des Barunterhalts gefährdet ist oder die alleinige Inanspruchnahme des nicht betreuenden Elternteils zu einem erheblichen finanziellen Ungleichgewicht zwischen den Eltern führt. Der Elternteil, mit dem das Kind nicht zusammen-

lebt ist **barunterhaltspflichtig**. Wenn das Kind bei keinem der Elternteile lebt, sondern anderweitig untergebracht ist, sind beide Elternteile nach Höhe ihres Einkommens unterhaltspflichtig. Auch bei gemeinsamer Sorge kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Unterhaltsforderungen gegen den anderen Elternteil geltend machen und im Falle der Nichtzahlung Klage erheben. Hat das Kind seinen Aufenthalt zu gleichen Teilen bei beiden Eltern (Wechselmodell mit etwa hälftiger Aufteilung der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben) kann die Unterhaltspflicht entfallen (BGH Urteil XII ZR 161/04 vom 28.02.2007).

Unterhaltsansprüche bestehen ab Geburt eines Kindes. Für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, muss die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt werden, um Unterhalt geltend machen zu können (siehe Kapitel 2: Anerkennung der Vaterschaft). Auf Antrag kann bei einem Antrag auf Vaterschaftsfeststellung der Mindestunterhalt für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, gleichzeitig festgesetzt werden.

Ein Unterhaltsanspruch ist nur durchsetzbar, wenn er **tituliert** ist. Das heißt, um den Unterhalt eintreiben zu können, muss ein vollstreckbarer Titel vorliegen, in Form eines Beschlusses, eines Urteils oder ähnlichem. Aus diesen Urkunden über Unterhaltszahlungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Zwangsvollstreckung bedeutet, dass ein titulierter Anspruch, der vom Schuldner nicht freiwillig bezahlt wird, mithilfe eines staatlichen Verfahrens zwangsweise durchgesetzt wird. Dazu können entweder Gerichtsvollzieher/innen Gegenstände beim Schuldner pfänden. Oder ein Vollstreckungsgericht kann das Arbeitseinkommen pfänden: Durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bewirkt es, dass der Arbeitgeber des Schuldners Teile seines Gehalts direkt an denjenigen auszahlt, der den zu vollstreckenden Anspruch hat.

Titulieren können Notar/innen, Rechtspfleger/innen und Richter/innen des Amtsgerichts und die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes. Zuständig ist in der Regel die zuständige Stelle am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes. Die Titulierung des Unterhalts durch Mitarbeiter/innen des Jugendamts ist bei jedem Jugendamt möglich und setzt die Zustimmung des/der Unterhaltspflichtigen voraus. Leistet der/die Unterhaltspflichtige die Unterschrift nicht freiwillig, muss der Titel in einem gerichtlichen Verfahren erstritten werden.

Voraussetzung für die Zahlung des Kindesunterhalts ist die Leistungsfähigkeit des/der Verpflichteten. Allerdings gilt für minderjährige Kinder eine gesteigerte Unterhaltspflicht. Der/die Verpflichtete muss sich nach Kräften dafür einsetzen, dass der Lebensbedarf des Kindes gesichert ist. Dabei muss

ihm/ihr ein **Selbstbehalt** verbleiben. Der Selbstbehalt stellt sicher, dass der/die Unterhaltspflichtige für den eigenen Lebensunterhalt sorgen kann. Dieser liegt derzeit bei 770 Euro für Nichterwerbstätige und bei 950 Euro für Erwerbstätige gegenüber Unterhaltsberechtigten, die Ansprüche aus Rang 1 haben. Der Selbstbehalt gegenüber Ansprüchen aus Rang 2 liegt bei 1.050 Euro. Gegenüber volljährigen Kindern beträgt der angemessene Selbstbehalt in der Regel mindestens 1.150 Euro. Der betreuende Elternteil hat keinen Selbstbehalt (Stand der Selbstbehalte: Unterhaltsleitlinien Düsseldorfer Tabelle 2011).

Beispiel: Kurt ist der unterhaltspflichtige Vater von Tim (8 Jahre) und von den Zwillingmädchen Lisa und Julia (3 Jahre). Er verdient 1.450 Euro. Bei einem Selbstbehalt von 950 Euro stehen 500 Euro Unterhalt zur Verfügung. Damit kann er nicht für alle drei Kinder den Unterhalt von insgesamt 719 (272 + 225 + 222) Euro bestreiten. Die Unterhaltsansprüche der drei Kinder würden damit nur zum Teil befriedigt.

Die Höhe des Unterhalts

Die Höhe des Kindesunterhalts bemisst sich nach dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils und dem Alter des Kindes. Die Grundlage für die Unterhaltsberechnung bildet der gesetzlich definierte Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB (siehe erste Zeile Düsseldorfer Tabelle im Anhang). Je höher das Einkommen des barunterhaltsverpflichteten Elternteils ist, desto höher ist der zu zahlende Kindesunterhalt (siehe die folgenden Zeilen der Düsseldorfer Tabelle), denn Kinder leiten ihre Lebensstellung von derjenigen ihrer unterhaltspflichtigen Eltern ab. Die Düsseldorfer Tabelle gibt Richtwerte vor, die fallabhängig nach oben oder unten korrigiert werden können.

Das Kindergeld ist ausschließlich für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Obwohl es beiden Eltern zu gleichen Teilen zusteht, wird es aus verwaltungstechnischen Gründen in der Regel in voller Höhe an den betreuenden Elternteil ausgezahlt, weshalb der barunterhaltspflichtige Elternteil seine Hälfte des Kindergeldes vom zu leistenden Kindesunterhalt abziehen kann. Die Summe, die der Unterhaltspflichtige nach Abzug des hälftigen Kindergeldes an das Kind zahlen muss, heißt **Zahlbetrag**. Die Zahlbeträge sind im Anhang in der „Tabelle Zahlbeträge“ ausgewiesen.

Verfahren

Es ist grundsätzlich möglich, sich über den Kindesunterhalt gütlich zu einigen. Dennoch ist es auf jeden Fall sinnvoll, den Unterhalt titulieren zu lassen,

denn nur ein titulierter Unterhalt ist im Streitfall auch vollstreckbar. Darüber hinaus ist es möglich, eine **freiwillige Beistandschaft** für das Kind beim Jugendamt einzurichten. Dann betreibt das Jugendamt die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs. Es ist auch möglich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, in diesem Fall sollten Sie vorher das Verfahrenskostenrisiko klären.

Unterhalt kann für die Vergangenheit ab dem Zeitpunkt gefordert werden, ab dem der/die Unterhaltspflichtige in Verzug gesetzt wurde oder dem/der Antragsgegner/in eine Klage zugestellt wurde. Wichtig ist, das Kind zu benennen, für das Unterhalt gezahlt werden soll, und nach Möglichkeit in welcher Höhe und ab welchem genauen Datum Unterhalt gefordert wird. Nur dann ist gewährleistet, dass der Unterhalt rückwirkend geltend gemacht werden kann.

Zahlungsaufforderung

Um einen Unterhaltstitel zu erwirken, ist es wichtig, den/die Unterhaltspflichtige/n zur Zahlung oder zur Vorlage seiner Einkommensunterlagen aufzufordern, um ihm damit Gelegenheit zu geben, sich außergerichtlich zur Unterhaltszahlung zu verpflichten. Diese Zahlungsaufforderung, die Sie am besten per Einschreiben schicken, könnte in etwa so aussehen:

Lieber Georg,

Du bist unserem gemeinsamen Sohn Julian (vier Jahre) gegenüber unterhaltspflichtig. Da Du 1.400 Euro netto verdienst, schuldest Du ihm einen Unterhalt von 317 Euro. Damit kannst Du Deinen Kindergeldanteil in Höhe von 92 Euro mit dem Kindesunterhalt verrechnen.

Ich fordere Dich hiermit auf, Kindesunterhalt in Höhe von 225 Euro (317 Euro minus 92 Euro) ab dem [Datum] zu zahlen. Gleichzeitig fordere ich Dich auf, ab jetzt jeden Monat den Kindesunterhalt bis zum 1. eines Monats im Voraus an mich zu zahlen. Ich würde mich freuen, wenn wir diese Angelegenheit außergerichtlich regeln könnten.

Kommst Du Deiner Unterhaltsverpflichtung jedoch nicht nach, werde ich mich im Interesse unseres Kindes an das Familiengericht wenden.

Viele Grüße, Petra

Wenn der/die Unterhaltspflichtige nicht reagiert, können Sie auf einem Vordruck, den die Jugendämter und Amtsgerichte zur Verfügung stellen, Kindesunterhalt im Vereinfachten Verfahren geltend machen.

Vereinfachtes Unterhaltsverfahren nach § 249 FamFG

Im so genannten Vereinfachten Verfahren können minderjährige Kinder eine erstmalige Titulierung von Unterhaltsansprüchen erreichen. Das Antragsverfahren läuft über den/die zuständige/n Rechtspfleger/in am Amtsgericht.



Die erforderlichen Antragsformulare gibt es bei den Jugendämtern, beim Amtsgericht oder als Download auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de): Folgen Sie dort den Rubriken Recht/Rechtspflege/Familiengerichtliches Verfahren/Formulare.

Das vereinfachte Verfahren ist stark schematisiert und erlaubt höchstens die Geltendmachung von Unterhaltsbeträgen bis zu 120% des Mindestunterhalts abzüglich des hälftigen Kindergeldes. Das Formular unterscheidet zwischen veränderlichem und gleichbleibendem Unterhalt. Überwiegend empfiehlt es sich, einen **dynamischen Unterhaltstitel** anzustreben. Dieser hat den Vorteil, dass sich bei Erreichen einer höheren Altersstufe oder Änderung der Tabellensätze der Unterhaltstitel automatisch anpasst und keine aufwändigen Abänderungsanträge nötig sind. In der Regel titulieren auch die Jugendämter einen dynamischen Mindestunterhalt, da dieser für das Kind am günstigsten ist.

Kinder profitieren auf folgende Weise vom Vereinfachten Verfahren:

1. Der Einwand des/der Unterhaltspflichtigen, er/sie sei zur Zahlung nicht in der Lage, wird erschwert. Wenn der/die Verpflichtete zum Beispiel angibt, er/sie müsse aufgrund des eigenen Einkommens nur einen geringeren Betrag zahlen, muss er/sie gleichzeitig erklären, in welcher Höhe er/sie Unterhalt zahlen wird und sich dazu verpflichten.
2. Der/die Unterhaltspflichtige muss dann anhand eines Vordrucks Auskunft über seine/ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilen und diese belegen. Diese Auskunft wird dem Kind vom Gericht übermittelt und gleichzeitig wird dem Kind mitgeteilt, in welcher Höhe der/die Verpflichtete den Unterhalt zahlen wird. Das Kind kann dann beantragen, dass dieser Betrag durch einen Beschluss festgesetzt wird.
3. Das Kind, bzw. die sorgeberechtigte Person kann im Anschluss anhand der Auskunft des/der Unterhaltspflichtigen feststellen, ob ein über den festgesetzten Betrag hinausgehender Unterhaltsanspruch besteht und diesen gegebenenfalls im streitigen Verfahren vor dem Familiengericht beanspruchen.

Wenn das Kind durch die Prüfung der Unterlagen überzeugt ist, dass ein höherer Unterhaltsanspruch nicht besteht, kann es den Unterhalt bei dem im Vereinfachten Verfahren beschlossenen Betrag belassen.

Es wird also zunächst ein Unterhaltsbetrag tituliert, zu dem sich der/die Unterhaltspflichtige selbst verpflichtet. Dadurch entfällt ein hoher Anteil an Konfliktpotenzial. Dennoch wird im Einzelfall ein Streitiges Verfahren erleichtert, da die Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse vorliegt.

Bei selbstständigen Unterhaltspflichtigen ist die Einkommensberechnung besonders schwierig. Hier ist anwaltliche Unterstützung unbedingt zu empfehlen. Der/die Unterhaltspflichtige muss die Steuererklärungen bzw. -bescheide der letzten drei Jahre vorlegen, ebenfalls die Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. die Bilanzen der letzten drei Jahre.

Streitiges Unterhaltsverfahren

Es ist auch für alle Kinder möglich, im Wege des Streitigen Unterhaltsverfahrens Unterhalt zu fordern. Nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist seit 2009 erstmals auch in erstinstanzlichen Unterhaltsstreitigkeiten die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben.

Bei einem Streitigen Verfahren bzw. einem Antrag auf Unterhalt kann bei niedrigem Einkommen Verfahrenskostenhilfe beantragt werden. Zuvor ist jedoch die Möglichkeit zu prüfen, ob von dem/der Unterhaltspflichtigen Verfahrenskostenvorschuss verlangt werden kann. Voraussetzung ist die Leistungsfähigkeit des/der Unterhaltspflichtigen (siehe Kapitel 8 Juristische Beratung und ihre Kosten).

Da der Rechtspfleger im Vereinfachten Verfahren keine Streitigen Fälle entscheiden kann, empfiehlt sich insbesondere in Fällen, in denen der/die Unterhaltspflichtige sich massiv gegen den Anspruch des Kindes zur Wehr setzt, einen Unterhaltsantrag beim Familiengericht zu stellen. Da in diesem Fall ohnehin das Gericht entscheiden wird, ist es sinnvoll, den Antrag gleich dort zu stellen. Darüber hinaus kann ein solcher Antrag sinnvoll sein, wenn der/die Unterhaltspflichtige selbstständig ist. Auch wenn der Kindesunterhalt voraussichtlich mehr als das 1,2-fache des Mindestunterhalts beträgt, ist ein Streitiges Unterhaltsverfahren beim Familiengericht zu empfehlen, da Unterhalt in dieser Höhe nicht mehr mit dem vereinfachten Verfahren geltend gemacht werden kann. Auch wenn im Vereinfachten Verfahren bereits ein Unterhaltstitel geschaffen wurde, besteht die Möglichkeit, zusätzlich einen darüber hinausgehenden Unterhaltsanspruch im Streitigen Unterhaltsverfahren geltend zu

machen, wenn Sie der Meinung sind, der/die Unterhaltspflichtige könnte mehr Unterhalt leisten. Das Gericht kann Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei Arbeitgebern, Sozialversicherungsträgern und beim Finanzamt einholen. Wenn sich der Unterhaltsanspruch dadurch um mindestens 10 Prozent erhöht, können Sie einen **Abänderungsantrag** stellen. Wenn sich die Einkommenssituation des/der Unterhaltspflichtigen verschlechtert hat, so hat auch diese/r die Möglichkeit, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Oft benötigen Sie zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen rasch einen Unterhaltstitel. Dazu kann Unterhalt im Wege einer einstweiligen Anordnung beim Familiengericht geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Unterhaltspflichtige keine freiwilligen Zahlungen leistet und erfolglos zur Zahlung eines bestimmten monatlichen Betrags aufgefordert wurde. Aus der Antragsbegründung muss sich schlüssig der geltend gemachte Unterhaltsanspruch ergeben: Sie müssen Tatsachen vortragen und beweisen, die das Gericht von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit Ihres Vortrags überzeugen. Dafür kommen Urkunden, Kopien, ärztliche Zeugnisse oder Zeugenaussagen in Betracht. Anwaltszwang gibt es hier nicht. Das Gericht trifft aufgrund einer summarischen Prüfung eine vorläufige Regelung. Wenn alle Beteiligten sich mit dieser Regelung zufriedengeben, kann sie auch von Dauer sein.



Das Kindschaftsrecht. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz,
Bestellung oder Download unter www.bmj.bund.de.

Mehrbedarf und Sonderbedarf

Sonderbedarfe sind außergewöhnlich hohe Kosten, die nicht regelmäßig anfallen und relativ unvorhersehbar waren. Darunter können z. B. eine kieferorthopädische oder heilpädagogische Behandlung, eine Klassenreise ins Ausland oder Kosten für die Anschaffung eines Computers aufgrund von Lernschwierigkeiten des Kindes fallen. Auch auf diese außergewöhnlichen Kosten hat das Kind einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem/der Unterhaltspflichtigen. Allerdings wird Sonderbedarf in der Rechtsprechung relativ selten zugestanden: So sind beispielsweise Nachhilfestunden, Möbel fürs Kinderzimmer, Konfirmationen oder normale Klassenreisen nicht als Sonderbedarf angesehen worden. Im Einzelfall ist entscheidend, ob der Bedarf tatsächlich überraschend, unregelmäßig und mit außergewöhnlich hohen Kosten verbunden ist.

Sonderbedarf kann bis ein Jahr nach seiner Entstehung gegenüber dem Unterhaltspflichtigen geltend gemacht werden. Nach Ablauf des Jahres kann er

nur geltend gemacht werden, wenn der/die Unterhaltsverpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist. Rechtshängigkeit bedeutet, dass mit der Zustellung des Antrags an den /die Antragsgegner/in der Antrag auf Sonderbedarf rechtzeitig innerhalb der Jahresfrist gestellt worden ist.

Ein Mehrbedarf ist eine regelmäßige laufende Mehraufwendung, die im Interesse des Kindes berechtigt, aber nicht im Tabellenunterhalt enthalten ist. Hierzu zählen zum Beispiel die Kosten für einen Kitabesuch, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in vollem Umfang als Mehrbedarf des Kindes angesehen werden (Urteil des BGH vom 26.11.2008 - XII ZR 65/07). Lediglich die Kosten der Verpflegung in der Kinderbetreuungseinrichtung werden mit dem Tabellenunterhalt abgegolten und sind deshalb bei der Berechnung als ersparte Aufwendungen nicht zu berücksichtigen. Mehrbedarf können beispielsweise überdurchschnittliche Kosten für Sport- oder Musikunterricht bei besonderer Begabung des Kindes sein, für eine Internatsunterbringung oder den Besuch einer Privatschule. Ausschlaggebend ist dabei, dass eine sachliche Begründung vorliegt und die Kosten nicht wirtschaftlich unzumutbar sind.

Die Kosten eines Mehrbedarfs muss der/die Unterhaltsverpflichtete nicht alleine tragen. Beide Eltern sind nach ihren Einkommensverhältnissen zu beteiligen. Anteilige Beteiligung bedeutet, dass die Eltern nach Abzug des angemessenen Selbstbehalts von derzeit ca. 1.050 Euro das Verhältnis ihrer Einkommen zueinander betrachten und den entsprechenden prozentualen Anteil an – beispielsweise – den monatlichen Kosten für die Kinderbetreuungseinrichtung übernehmen.

Mehrbedarf ist ein Kindesunterhaltsrechtlicher Anspruch, deshalb gilt wie beim Kindesunterhalt auch, dass er für die Vergangenheit erst ab dem Zeitpunkt gefordert werden kann, ab dem der/die Unterhaltspflichtige in Verzug gesetzt wurde oder der Antrag rechtshängig geworden ist.

Einen Musterbrief an den/die Unterhaltsverpflichtete/n zur Geltendmachung der anteiligen Kitakosten finden Sie als Download unter www.vamv.de bei „Presse“ unter dem Punkt „Hintergrundinformationen“.

Volljährige Kinder

Wenn das Kind volljährig ist, sind beide Eltern in Abhängigkeit von der Höhe ihres Einkommens barunterhaltspflichtig. Das volljährige Kind muss nun seinen Unterhaltsanspruch selbst geltend machen. Eine eventuell bestehende Beistandschaft des Jugendamtes endet zu diesem Zeitpunkt. In der Regel handelt es sich bei volljährigen Kindern, die einen Unterhaltsanspruch gegen ihre El-

tern haben, um Schüler/innen, Auszubildende, Student/innen oder Arbeitslose. Grundsätzlich hat jedes Kind einen Unterhaltsanspruch bis zur Vollendung einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Hierzu gehört auch ein Hochschulstudium, das aber in angemessener Zeit absolviert werden muss.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs von volljährigen Kindern hängt davon ab, ob sie noch zu Hause wohnen oder eine eigene Wohnung haben. Wenn die Kinder noch zu Hause leben, so gilt die letzte Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Eltern, wobei jeder Elternteil höchstens den Unterhalt zu leisten hat, der sich allein aus seinem eigenen Einkommen ergibt.

Kinder, die nicht zu Hause wohnen, haben derzeit einen Unterhaltsbedarf von etwa 670 Euro (Stand: Unterhaltsleitlinien Düsseldorfer Tabelle 2011). Bei überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern kann auch ein höherer Betrag geltend gemacht werden. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren können als Mehrbedarf geltend gemacht werden. Das Kindergeld dient dem Bedarf des Kindes und wird voll vom Unterhaltsbedarf abgezogen. Bezieht ein Elternteil das Kindergeld, muss er das Kindergeld an das Kind weiterleiten. Auf den Unterhaltsbedarf des Kindes werden auch seine regelmäßigen Einkünfte, zum Beispiel die Ausbildungsvergütung (abzüglich 90 Euro ausbildungsbedingtem Mehrbedarf – Stand: Unterhaltsleitlinien Düsseldorfer Tabelle 2011), ein BAföG-Darlehen oder Ausbildungsbeihilfen angerechnet.

Auch Vermögen muss das Kind für seinen Lebensunterhalt einsetzen. Die Eltern können dem Kind gegenüber bestimmen, in welcher Form sie den Unterhalt leisten. Sie können dem Kind gegenüber zum Beispiel Naturalunterhalt anbieten, in Form von Kost und Logis. Hier müssen schwerwiegende Gründe gegen diese Form des Unterhalts sprechen, damit das Kind stattdessen Barunterhalt verlangen kann. Eine Entscheidung hierüber kann im Einzelfall nur das Familiengericht fällen, das das Unterhaltsbestimmungsrecht der Eltern abändern kann.

Gegenüber volljährigen Kindern haben Eltern einen erhöhten Selbstbehalt. Dieser liegt bei mindestens 1.150 Euro (Stand: Unterhaltsleitlinien Düsseldorfer Tabelle 2011). Nicht verheiratete volljährige Kinder unter 21 Jahren, die im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, sind nicht verheirateten minderjährigen Kindern gleichgestellt. Ihnen gegenüber gelten die gleichen Selbstbehaltssätze wie für minderjährige Kinder. Volljährige Kinder, die nicht mehr im Elternhaushalt leben und sich nicht mehr in der allgemeinen Schulausbildung befinden, stehen im Mangel-

fall hinter den Ansprüchen von Ehegatt/innen und betreuenden Elternteilen sowie denen von minderjährigen Kindern zurück.

Beratung und Unterstützung

Wenn Sie Schwierigkeiten mit den Unterhaltszahlungen für Ihr Kind haben, gibt es verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote. Da das Unterhaltsrecht kompliziert ist, empfehlen wir Ihnen, sich unbedingt beraten zu lassen. Sie haben zwar die Möglichkeit, bis auf die Durchführung des streitigen Verfahrens (Anwaltszwang!) alles allein zu erledigen. Dies erfordert aber ein hohes Maß an Sachkompetenz, viel Zeit und besonders viele Nerven.

Sie haben die folgenden Möglichkeiten:

1. Eine Anwältin/ein Anwalt kann Ihnen Beratung und Unterstützung bieten, wenn der/die Unterhaltspflichtige unregelmäßig oder gar nicht zahlt oder wenn Sie sich nicht sicher sind, ob der Unterhalt in der richtigen Höhe tituiert ist. Über die Rechtsanwaltskammer oder das Amtsgericht können Sie kompetente Anwält/innen finden (vgl. dazu Kapitel 8 „Juristische Beratung und ihre Kosten“). Viele führen die Bezeichnung „Fachanwält/in für Familienrecht“, womit besondere Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen im Familienrecht nachgewiesen werden.

2. Das Jugendamt bietet kostenfreie Unterstützung und Vertretung in unterhaltsrechtlichen Fragen an. Es ist im Rahmen des § 18 SGB VIII verpflichtet, Sie zu Unterhaltsfragen zu beraten. Sie können eine freiwillige **Beistandschaft** für Ihr Kind einrichten, die sich auf die Durchsetzung unterhaltsrechtlicher Ansprüche beschränken lässt. Sowohl zur Einrichtung als auch zur Beendigung einer Beistandschaft genügt ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt. Die unterhaltsrechtliche Unterstützung im Rahmen einer freiwilligen Beistandschaft ist auch bei gemeinsamer Sorge möglich. Das Jugendamt verfügt kraft amtlicher Zuständigkeit über einen erweiterten Handlungsrahmen in Bezug auf den/die Unterhaltspflichtige/n. So kann es zum Beispiel den Aufenthalt eines/r unbekannt verzogener Unterhaltspflichtigen ermitteln und kann über weitere Behörden Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse einholen, z.B. bei der Arbeitsagentur. Wenn Sie unsicher sind, ob alle Einnahmen des/der Unterhaltspflichtigen berücksichtigt wurden, geben die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes Auskunft über die Grundlage, auf der das Einkommen berechnet wurde. Es ist dabei wichtig, dass nicht nur Einkommensbescheide des Arbeitgebers, sondern auch die Einkommenssteuererklärung gefordert wird. Dadurch fließen auch zu versteuernde Nebentätigkeiten in die Unterhaltsberechnung mit ein.

3. Bezieht der/die Unterhaltspflichtige Lohnersatzleistungen oder Rente und zahlt keinen Unterhalt, können Sie einen so genannten Abzweigungsantrag stellen. Dazu müssen Sie sich an die Krankenkasse, die Rentenversicherung oder die Arbeitsagentur wenden und einen formlosen Antrag stellen. Im Antrag sind die Unterhaltsverpflichtung des/der Leistungsberechtigten und die Tatsache, dass kein Unterhalt gezahlt wird, darzulegen. Falls Sie einen Titel haben, ist er beizulegen. Nach Möglichkeit sollten Sie auch das Geburtsdatum und die Versicherungsnummer des/der Leistungsberechtigten angeben. Der Leistungsträger prüft den Anspruch und zahlt einen Teil der Leistung direkt an Sie aus. Diese Möglichkeit steht aber nur Kindern und Ehegatt/innen zur Verfügung. Nicht Verheiratete und geschiedene Ehegatt/innen können diesen Weg nicht gehen.

4. Eine **Strafanzeige** ist das letzte Mittel, das Sie wählen können, wenn der/die Unterhaltspflichtige dauerhaft keinen Unterhalt zahlt. Sie haben die Möglichkeit, bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft Strafanzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung zu stellen, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird.

I UNTERHALTSVORSCHUSS

Wenn Ihr Kind keinen Unterhalt bekommt oder der Unterhalt unter dem Mindestunterhalt liegt, können Sie bei der Unterhaltsvorschusskasse Unterhaltsvorschuss beantragen. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle (in der Regel das Jugendamt, in dessen Bezirk Ihr Kind lebt) zu stellen. Das Antragsformular und das UVG-Merkblatt erhalten Sie bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 BGB abzüglich des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes. Die Leistung kann für maximal sechs Jahre und solange das Kind das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat in Anspruch genommen werden.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag: 133 Euro/Monat

Kinder bis zum zwölften Geburtstag: 180 Euro/Monat

Waisengeldbezüge und etwaige eingehende Unterhaltszahlungen werden vom Unterhaltsvorschussbetrag abgezogen.

Wenn Sie erneut heiraten, endet der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Wenn Sie jedoch mit einem neuen Partner/einer neuen Partnerin zusammenleben, können Sie weiter Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind beziehen, vorausge-

setzt es ist nicht die Mutter / der Vater des Kindes. Sie haben auch bei gemeinsamem Sorgerecht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Zahlt der/die Unterhaltspflichtige Unterhalt, der unter dem Mindestunterhalt liegt, werden diese Zahlungen auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Zahlt der/die Unterhaltspflichtige keinen Kindesunterhalt und läuft ein Verfahren gegen ihn/sie, können Sie auch für die Dauer des Verfahrens Unterhaltsvorschuss beantragen. Sobald regelmäßig Unterhalt vom Vater / von der Mutter Ihres Kindes eingeht, muss das Jugendamt die Vorschusszahlung einstellen und Ihnen den Unterhalt auszahlen. Das ist wichtig, damit Ihnen keine zusätzlichen Monate von dem begrenzten Zeitraum der sechs Jahre verloren gehen. Die Deckung von Unterhaltsschulden ist hier nachrangig gegenüber dem aktuellen Unterhaltsbedarf des Kindes.

Achten Sie darauf, Änderungen, die den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss entfallen lassen, der Unterhaltsvorschussstelle unverzüglich mitzuteilen, ansonsten sind Sie zur Rückzahlung des Unterhaltsvorschusses verpflichtet.

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Vorleistung ausbleibender Unterhaltszahlungen. Er befreit den/die Unterhaltspflichtige/n nicht von der Unterhaltsschuld. Das Jugendamt ist verpflichtet, die vorgestreckten Unterhaltsleistungen wieder einzutreiben. Deshalb sind Sie auch verpflichtet, den Namen und Aufenthaltsort des Vaters Ihres Kindes anzugeben, soweit er Ihnen bekannt ist. Wenn Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken, ist der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ausgeschlossen. Anders liegt der Fall, wenn Sie den Vater Ihres Kindes nicht kennen oder schwerwiegende Gründe dagegen sprechen, den Vater ihres Kindes bekannt zu geben. Dann muss Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind gezahlt werden. Da der Unterhaltsvorschuss in den meisten Fällen den Bedarf eines Kindes nicht deckt, empfehlen wir Ihnen, zusätzlich für Ihr Kind Sozialgeld zu beantragen. Ob Ihr Kind einen Anspruch auf Sozialgeld hat, hängt auch von der Höhe Ihres Erwerbseinkommens ab. Bekommt es Sozialgeld, bilden Sie und Ihr Kind eine Bedarfsgemeinschaft, auch wenn Sie selbst keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen. Näheres dazu können Sie im Abschnitt „Arbeitslosengeld II“ nachlesen. Einen Anspruch auf Sozialgeld hat Ihr Kind auch, wenn es keinen Kindesunterhalt bekommt oder sein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausgeschöpft ist.



Der Unterhaltsvorschuss, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Tel. 0180 / 1 90 70 50 oder Download unter www.bmfsfj.de

.....

I EHEGATTENUNTERHALT

Der Ehegattenunterhalt hat mit dem Kindesunterhalt nichts zu tun. Er dient ausschließlich dazu, den Bedarf eines Elternteils zu decken. Grundsätzlich gilt, dass beide Ehegatten eigenverantwortlich für den eigenen Lebensunterhalt sorgen sollen. Ehegattenunterhalt wird nur bei verschiedenen vorliegenden Gründen gezahlt. Gründe können die Betreuung eines Kindes, Arbeitslosigkeit, Alter oder Krankheit sein.

Geschiedene Mütter und Väter haben einen Anspruch auf nahehelichen Betreuungsunterhalt, wenn wegen der Kinderbetreuung eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Dies gilt mindestens für drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt kann sich über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus verlängern, wenn im Rahmen einer Billigkeitsprüfung individuelle kindbezogene oder individuelle elternbezogene Gründe dies rechtfertigen. Ein abrupter Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollerwerbstätigkeit wird dabei nicht unbedingt verlangt, erfordert aber, dass der betreuende Elternteil kindbezogene und/oder elternbezogene Gründe vorträgt und gegebenenfalls beweist, die den gestuften Übergang rechtfertigen können (Urteil des BGH vom 15. Juni 2011 – XII ZR 94/09 –). Die Belange des Kindes wie beispielsweise eine besondere Betreuungsbedürftigkeit oder unzureichende Möglichkeiten der Kinderbetreuung müssen für den konkreten Einzelfall dargelegt werden. Allgemeine Ausführungen zur Betreuungsbedürftigkeit von Kindern in einem bestimmten Alter genügen dafür nicht. In dem Umfang, in dem das Kind eine kindgerechte Betreuungseinrichtung besucht oder besuchen könnte, kann sich der betreuende Elternteil nicht auf die Notwendigkeit einer persönlichen Betreuung berufen. Elternbezogene Gründe können das in einer Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung sein. Sie gewinnen an Gewicht, je länger die Ehe dauerte oder wenn eine Erwerbstätigkeit wegen der Erziehung gemeinsamer Kinder aufgegeben wurde. Auch sie müssen für den konkreten Einzelfall dargelegt werden.

Besteht kein Anspruch auf Betreuungsunterhalt, kann aber unter Umständen ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt aufgrund von Krankheit oder Arbeitslosigkeit gegeben sein. Die Berechnung des Ehegattenunterhalts ist in höherem Maß vom Einzelfall abhängig als der Kindesunterhalt, weil mehr Einzelfaktoren maßgeblich sind. In der Regel sollten Sie sich dazu frühzeitig von einer kompetenten Rechtsanwältin bzw. einem kompetenten Rechtsanwalt beraten lassen.

Nach Abzug der Werbungskosten muss dem Unterhaltspflichtigen der Selbstbehalt verbleiben. Derzeit beträgt der Selbstbehalt des/der Unterhaltspflichtigen etwa 1.050 Euro, unabhängig davon ob er/sie erwerbstätig ist.

Der Ehegattenunterhalt beträgt im Allgemeinen 3/7 des bereinigten Nettoeinkommens, wenn Sie kein eigenes Einkommen haben. Wenn Ihr Einkommen unterhalb dem des/der Unterhaltspflichtigen liegt, stehen Ihnen 3/7 der Differenz zwischen den beiden Einkommen zu. Klären Sie diese Fragen im Einzelfall mit einem Anwalt/ einer Anwältin ab. Ist der/die Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig, beträgt der Anspruch 50 Prozent der Einkommensdifferenz.

Elterngeld gilt als Einkommen, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt (bei verlängerter Auszahlung oder Mehrlingsgeburten gelten andere Beträge). Das heißt, dass sowohl Ihr Elterngeld mit dem Unterhaltsanspruch verrechnet wird, als auch, dass ein eventueller Elterngeldanspruch des/der Unterhaltspflichtigen als unterhaltsrelevantes Einkommen gilt.

Wenn eine Trennung abzusehen ist und Sie und die Kinder einen Unterhaltsanspruch haben, ist es sinnvoll, sich Kopien von den Einkommensunterlagen des/der Unterhaltspflichtigen zu machen. Dies erleichtert es, zur Berechnung des Unterhalts das Einkommen nachzuweisen und erspart ein oft langwieriges Streitiges Verfahren über Auskunft und Unterhalt.

Solange Sie noch nicht geschieden sind, aber von Ihrem Ehegatten getrennt leben, haben Sie einen Anspruch auf **Trennungunterhalt** (§ 1361 BGB). Für diesen gelten ganz andere Maßstäbe als für den nachehelichen Unterhalt: Da noch nicht abzusehen ist, ob die Ehe tatsächlich geschieden wird, werden beim Trennungunterhalt weniger strenge Anforderungen an den bedürftigen Ehegatten gestellt, denn solange die Ehe noch besteht, sind die Ehegatten zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet.

Alle Fragen in Bezug auf den Unterhalt und den Versorgungsausgleich sollten Sie mit einer Anwältin oder einem Anwalt Ihrer Wahl klären. Falls Sie nach einer Trennung oder Scheidung keinen oder nicht ausreichenden Unterhalt bekommen, können Sie eventuell Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen. Ihren Anspruch können Sie bei der örtlichen Agentur für Arbeit prüfen lassen.

■ **BETREUUNGSUNTERHALT FÜR NICHT VERHEIRATETE**

Nicht verheiratete betreuende Mütter und Väter haben gegenüber dem anderen Elternteil des Kindes einen Unterhaltsanspruch auf Betreuungunterhalt

für mindestens drei Jahre nach der Geburt (§ 1615 I BGB). Ab dem dritten Geburtstag des Kindes besteht eine grundsätzliche Erwerbsverpflichtung, die jedoch nicht zwingend sofort eine Vollzeittätigkeit sein muss. Der zeitliche Umfang der Erwerbsverpflichtung muss, ebenso wie beim nachehelichen Betreuungsunterhalt, individuell ermittelt werden. Aus bestimmten Billigkeitsgesichtspunkten kann ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus verlängert werden: Insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes, z. B. wenn das zu betreuende Kind krank oder behindert ist oder keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht, aber unter Umständen auch unter Berücksichtigung der Belange des betreuenden Elternteils, beispielsweise aufgrund gemeinsamer Planung der Eltern oder der Belastung des alleinerziehenden Elternteils (BGH Urteil vom 16.07.2008, XII ZR 109/05).

Die Voraussetzung für einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt ist die Bedürftigkeit des betreuenden Vaters/der betreuenden Mutter. Wenn er/sie zum Beispiel Vermögen hat, muss dieses zunächst zur Unterhaltssicherung eingesetzt werden. Hier gibt es allerdings Grenzen. Wenn Sie ein Vermögen zur Altersvorsorge besitzen (zum Beispiel eine Eigentumswohnung) muss dieses nicht eingesetzt werden (BGH-Urteil XII ZR 11/04 vom 05.07.2006). Elterngeld gilt als Einkommen, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt (bei verlängerter Auszahlung oder Mehrlingsgeburten gelten andere Beträge). Ohne weitere Voraussetzungen hat eine nicht verheiratete Mutter für die Zeit von sechs Wochen vor bis zu acht Wochen nach der Geburt Anspruch auf Unterhalt.

Darüber hinaus muss der/die Unterhaltspflichtige leistungsfähig sein. Die Zahlung des Kindesunterhalts hat Vorrang und der Anspruch auf einen Selbstbehalt von etwa 1.050 Euro darf nicht unterschritten werden.

Der Unterhaltsbedarf der Mutter/des Vaters liegt in der Regel bei mindestens 770 Euro, richtet sich aber nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils (Stand: Unterhaltsleitlinien Düsseldorfer Tabelle 2011 und BGH Urteil vom 16. Dezember 2009 – XII ZR 50/08).

Ihr zuständiges Jugendamt kann Sie bei Fragen zum Betreuungsunterhalt beraten. Sie können hier auch Auskunft über die Höhe des Betreuungsunterhalts erhalten. Es gibt darüber hinaus die Möglichkeit, sich an eine Anwältin oder einen Anwalt zu wenden – diese/r kann Sie bei der Durchsetzung Ihres Anspruches vertreten. In diesem Fall sollten Sie vorher einen Antrag auf Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe stellen. Der Betreuungsunterhalt ist gegenüber dem Sozialgeld/ALG II die vorrangige Leistung. Wenn eine unverheiratete

Mutter oder ein unverheirateter Vater also ALG II bezieht, kann die Arbeitsagentur sich an den Vater oder die Mutter ihres/seines Kindes wenden, um die Zahlungen zurückzufordern. Der Unterhaltsanspruch geht in diesem Fall auf die Arbeitsagentur über.



Das Eherecht, herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz, Download unter www.bmj.bund.de

TRANSFERLEISTUNGEN

KINDERZUSCHLAG

Den Kinderzuschlag können einkommensschwache Eltern erhalten, die mit ihren unter 25-jährigen Kindern in einem Haushalt leben. Der Zuschlag wird auf Antrag und unbefristet gezahlt. Zuständig ist die Familienkasse der Agentur für Arbeit. Haben Sie Anspruch auf Kinderzuschlag, erhalten Sie für Ihre Kinder auch das Bildungspaket.

Um einen Anspruch auf den Kinderzuschlag zu haben, muss das Einkommen der Eltern ihren eigenen Bedarf nach dem SGB II abdecken, d.h. Regelleistungen und die anteiligen angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Eltern erhalten also entweder ALG II oder Kinderzuschlag, nie beides gleichzeitig. Als Alleinerziehende haben Sie die Möglichkeit zu wählen, ob Sie Leistungen nach dem SGB II inklusive des Alleinerziehenden-Mehrbedarfs beziehen möchten, um Ihren Bedarf und den Ihrer Kinder zu decken oder den Kinderzuschlag in Anspruch nehmen möchten. Sie sind nicht verpflichtet, den Kinderzuschlag statt der SGB-II-Leistung zu beziehen. Durch den Kinderzuschlag können Sie den Bezug von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld zwar vermeiden. Ihr Einkommen ist aber in der Regel nur geringfügig höher als bei einem Bezug dieser Leistungen. Ein Verzicht auf ALG II kann zudem den Wegfall weiterer an den ALG II Bezug gekoppelter Vergünstigungen (Zuzahlungen Medikamente, Zahnersatz, Befreiung GEZ –Gebühr) nach sich ziehen. Andererseits würden die Sanktionen und Nachweispflichten des SGB-II-Systems für Sie entfallen. Lassen Sie sich dazu individuell beraten, z.B. bei einem Landes- oder Ortsverband des VAMV (Liste der Adressen im Anhang). Wenn Sie jedoch mit Kinderzuschlag und Wohngeld die Hilfebedürftigkeit überwinden würden,

dann sind Sie verpflichtet, den Kinderzuschlag statt der SGB-II-Leistungen in Anspruch zu nehmen. Vom Einkommen ist wie beim Arbeitslosengeld II der Erwerbstätigenfreibetrag abzuziehen. Bei der Berechnung des Bedarfs werden die Kosten für Unterkunft und Heizung aber nicht kopfteilig, d. h. zu gleichen Teilen, zwischen allen Familienmitgliedern aufgeteilt, sondern bei den Eltern prozentual, abhängig von der Zahl der Kinder, angesetzt (z. B. Alleinerziehende mit einem Kind 76,34 Prozent, mit zwei Kindern 61,74 Prozent, mit drei Kindern 51,82 Prozent). Der verbleibende Betrag gilt als Wohnanteil des Kindes bzw. der Kinder.

Der Kinderzuschlag für jedes im Haushalt lebende Kind, für das die Eltern einen Anspruch auf Kindergeld haben, beträgt maximal 140 Euro monatlich. Dieser Betrag mindert sich um 5 von jeweils vollen 10 Euro, die das Einkommen der Eltern die Bemessungsgrenze übersteigt. Übersteigt das Einkommen der Eltern die Bemessungsgrenze um den ihnen maximal zustehenden Kinderzuschlag, so entfällt der Anspruch (Höchsteinkommensgrenze). Als Faustregel gilt, dass Sie als Alleinerziehende/r mindestens 600 Euro Erwerbseinkommen haben müssen, um den Kinderzuschlag zu beziehen. Häufig aber „lohnt“ sich der Kinderzuschlag für Sie erst, wenn sie ein höheres Erwerbseinkommen beziehen. Erst dann werden Sie mithilfe des Kinderzuschlags unabhängig von SGB II Leistungen. Insgesamt ist die Berechnung des Kinderzuschlages kompliziert, wenden Sie sich bei Fragen daher an Ihre Arbeitsagentur oder eine Beratungsstelle.

Der Anspruch auf den Kinderzuschlag entfällt ebenfalls, wenn das Kind eigene Einkünfte in Höhe des Kinderzuschlags oder höhere Einkünfte hat, beispielsweise Unterhalt, Kindergeld und Wohngeld werden nicht als Einkommen angerechnet. Alle anderen Einkünfte werden aber in voller Höhe vom höchstmöglichen Kinderzuschlag abgezogen. Das bedeutet für alleinerziehende Mütter und Väter, die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss für ihr Kind erhalten, dass sie regelmäßig keinen oder nur einen sehr geringen Anspruch auf Kinderzuschlag haben. Ein nennenswert höheres Familieneinkommen können vor allem Alleinerziehende mit mehreren Kindern erzielen, die keinen Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss für ihre Kinder erhalten. Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie einen Anspruch auf den Kinderzuschlag haben, sollten Sie sich bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit oder einer Beratungsstelle informieren.



.....
Merkblatt Kinderzuschlag (Hrsg.: Bundesagentur für Arbeit),
Download unter www.kinderzuschlag.de



.....
Kinderzuschlagsrechner unter www.bmfsfj.de
.....

■ **WOHNGELD**

Wohngeld hilft Haushalten mit geringem Einkommen, die Wohnkosten zu tragen. Gehören Sie zum Kreis der Berechtigten, dann haben Sie darauf einen Rechtsanspruch. Wohngeld ist also kein Almosen des Staates. Wohngeld wird jedoch nur unter der Voraussetzung gezahlt, dass Sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Wenn Sie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen oder Mitglied in einer Bedarfsgemeinschaft nach SGB II sind, können Sie kein Wohngeld beziehen, da Ihre Wohnkosten im Rahmen dieser Leistungen abgedeckt werden. Bei ausschließlichem Bezug bestimmter Leistungen nach dem SGB II (z. B. Krankenkassenzuschuss, Einstiegsgeld) können Sie dennoch wohngeldberechtigt sein. Als Faustregel gilt: Wer über das SGB II keine Wohnkosten erhält, ist wohngeldberechtigt.

Wenn durch Einkommen und Wohngeld der Bedarf aller in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Mitglieder für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten gedeckt ist, gilt das Wohngeld als vorrangige Leistung. Wenn Ihre Kinder mit eigenem Einkommen (z. B. Unterhalt), Kinderzuschlag und Wohngeld nur ihren eigenen SGB-II-Bedarf decken können, Sie selbst aber weiterhin Bedarf haben, gilt das Wohngeld nicht als vorrangige Leistung. Wenn Sie Anspruch auf Wohngeld haben, können Sie auch das Bildungspaket beantragen (siehe Kapitel 3 „Bildungs- und Teilhabeleistungen“). Wohngeld wird einerseits als Mietzuschuss und andererseits als Lastenzuschuss für den/die Eigentümer/in eines Hauses oder einer Eigentumswohnung gewährt. Voraussetzung ist, dass Sie die Wohnung selbst bewohnen und die Wohnkosten selbst aufbringen. Ob Sie wohngeldberechtigt sind, hängt von der Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, der Höhe des Familieneinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung ab. Die Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietenniveau, nach dem jede Gemeinde einer bestimmten Mietenstufe zugeordnet ist.

Den Wohngeldantrag stellen Sie bei der kommunalen Wohngeldstelle an Ihrem Wohnort, dort erhalten Sie auch weitere Informationen und das Antragsformular. Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid, gegen den Sie im Zweifelsfall innerhalb einer genannten Frist auch Widerspruch erheben können.

Als Familienmitglieder gelten alle Angehörigen, die mit dem/der Antragsteller/in in einem Haushalt wohnen und gemeinsam wirtschaften, sowie Haushaltsmitglieder, die nur kurzfristig abwesend sind (z.B. Auszubildende und Studierende, für die der Familienhaushalt trotzdem der Lebensmittelpunkt bleibt).

Als Einkommen zählen alle Jahreseinkommen aller Familienmitglieder, wobei das Kindergeld nicht berücksichtigt wird. Davon können bestimmte Beträge, wie zum Beispiel Beiträge zur Rentenversicherung und/oder Krankenversicherung, sowie Freibeträge für Kinder und pflegebedürftige Familienangehörige abgezogen werden. Die Grenze des Gesamteinkommens liegt dann z.B. für einen Zweipersonenhaushalt je nach Mietstufe der Gemeinde bei 1.050 Euro bei Mietstufe I und bis 1170 Euro bei Mietstufe VI.

Zu Ihren Wohnkosten gehören neben der Miete bzw. der Belastung die Kosten des Wasser- und Abwasserverbrauchs, der Müllbeseitigung und der Treppenbeleuchtung. Wenn sich die Zahl der Familienmitglieder verändert, z.B. durch die Geburt eines Kindes, so müssen Sie einen neuen Antrag stellen, um erhöhtes Wohngeld zu erhalten. Wohngeld wird in der Regel ab Beginn des Antragsmonats für ein Jahr gezahlt. Da die Bearbeitung der Anträge im Allgemeinen recht lange dauert, ist es gut, den Weiterleistungsantrag auf Wohngeld schon zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen, um Zahlungsausfälle zu vermeiden.

Wenn Sie schon vor der Trennung gemeinsam mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin Wohngeld bezogen haben, ist es wichtig zu beachten, dass ab dem Zeitpunkt des Getrenntlebens, auch wenn der/die getrennt lebende Ehepartner/in noch in der gemeinsamen Wohnung bleibt, diese/r nicht mehr als Haushaltsmitglied bei der Wohngeldberechnung zählt und sein/ihr Einkommen nicht mehr angerechnet wird. Es handelt sich dann um einen so genannten Mischhaushalt und die Wohnkosten werden anteilig berechnet. Wenn das Kind sich abwechselnd und regelmäßig in der Wohnung beider Elternteile aufhält und es dort betreut wird, zählt das Kind in beiden Haushalten als Haushaltsmitglied bei der Wohngeldberechnung. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen Ihres Einkommens oder der Zahl der Haushaltsmitglieder der Wohngeldstelle mitzuteilen.



„Wohngeld 2011 – Ratschläge und Hinweise“. Hrsg. vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Download unter www.bmvbs.de. Dort finden Sie Tabellen und Übersichten zu Mietstufen und Höchstbeträgen.

■ SOZIALHILFE

Mit Inkrafttreten der neuen Sozialgesetzbücher (SGB) II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und XII (Sozialhilfe) im Jahr 2005 erhielten viele bis dato Sozialhilfebezieher/innen keine Sozialhilfe mehr, sondern Arbeitslosengeld II (ALG II). Der Kreis derjenigen, die Sozialhilfe beziehen, ist seitdem deutlich kleiner geworden. Unter Umständen können Alleinerziehende dennoch auf Sozialhilfe angewiesen sein.

Antragstellung

Sozialhilfe nach SGB XII können Sie beantragen, wenn Sie:

- nicht in der Lage sind, mehr als drei Stunden pro Tag zu den allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein,
- Sie aber auch noch nicht voll erwerbsgemindert sind,
- zwischen 15 und 65 Jahre alt,
- mit einem Kind im Alter bis zu 15 Jahren zusammenleben
- und hilfebedürftig sind.

Wenn Sie Auszubildende/r sind und die Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist, können Sie nur in Härtefällen Leistungen erhalten.

Sozialhilfe sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistung erhalten, weder ALG II noch die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung. Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Sie demnach, wenn Sie im erwerbsfähigen Alter sind (zwischen 15 und 65 Jahre alt sind) und vorübergehend keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Sie Bezieher/in einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung oder längerfristig erkrankt sind oder in einer Einrichtung betreut werden. Die Hilfe zum Lebensunterhalt setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Sie sollten jedoch nicht darauf warten, sondern beim Sozialamt selbst aktiv werden und einen Antrag stellen.

Wenn Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind (also nicht nur vorü-

bergehend), so erhalten Sie Leistungen der Grundsicherung. Diese Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Sozialhilfe muss in Ihrem Wohnort oder in Ihrem Stadtteil gestellt werden. Vom Datum der Antragstellung an erhalten Sie Sozialhilfe.

Nachrang

Die Regelung, dass die Sozialhilfe „nachrangig“ gezahlt wird, schränkt den Bezieher/ innenkreis ein. In § 2 des SGB XII heißt es: „Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen und von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.“ „Wer sich selbst helfen kann...“ bedeutet, dass in jedem Fall nach „vorhandenem Vermögen“ gefragt wird: Sparguthaben, Wertpapiere, Erbschaften usw. Sie müssen außerdem, wenn Sie Sozialhilfe beantragen, damit rechnen, dass das Einkommen Ihrer Eltern überprüft wird, dass Sie also darlegen müssen, wieweit diese in der Lage sind, für Sie (nicht für Ihre Kinder) Unterhalt zu zahlen.

Aktivierung

Auch wenn für Sie zum Zeitpunkt eines eventuellen Antrags auf Sozialhilfe keine Erwerbstätigkeit möglich ist, so sollen Sie nach Willen des Gesetzgebers beraten und unterstützt werden, aktiv am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen, so dass Ihnen ein eigenverantwortliches Leben außerhalb der Sozialhilfe ermöglicht wird (§ 11 SGB XII).

Wenn Sie durch Aufnahme einer „zumutbaren“ Tätigkeit Einkommen erzielen können, so müssen Sie die eigene Arbeitskraft zur Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen. Es gibt von dieser Bestimmung aber Ausnahmen. Dazu gehört zum Beispiel, dass mit der Erwerbstätigkeit die geordnete Erziehung eines Kindes nicht gefährdet sein darf. Wenn keine Betreuungsmöglichkeit des Kindes z. B. in einer Tageseinrichtung oder durch Tagesmütter vorhanden ist oder auch sonst während der mütterlichen bzw. väterlichen Abwesenheit von zu Hause keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht, so muss das Sozialamt Hilfe leisten.

Eine zumindest stundenweise Tätigkeit ist Ihnen dann zuzumuten, wenn Ihr Kind ab dem dritten Lebensalter in einem Kindergarten oder in Tagespflege betreut wird. Als Alleinerziehende soll Ihnen vorrangig ein Platz angeboten werden. Wenn Sie eine zumutbare Tätigkeit ablehnen, so kann Ihnen stufenweise die Sozialhilfe gekürzt werden!

Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
3. Hilfen zur Gesundheit
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
5. Hilfe zur Pflege
6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
7. Hilfen in anderen Lebenslagen

Hilfe zum Lebensunterhalt

Der notwendige Lebensunterhalt umfasst „insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens“. Der Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt setzt sich vor allem zusammen aus:

- den Regelsätzen
- der Unterkunft in Höhe der tatsächlichen angemessenen Mietkosten
- den Heizkosten in Höhe der tatsächlichen angemessenen Aufwendungen
- den Warmwasserkosten (bei dezentraler Versorgung) in Höhe der tatsächlichen angemessenen Aufwendungen und
- den Mehrbedarfen.

Sind Sie Bezieher/in einer Altersrente nach dem SGB VI vor Vollendung des 65. Lebensjahres, kann Ihnen weiterhin aufstockende Sozialhilfe gewährt werden. Personen über 15 Jahre, die länger als 6 Monate in stationären Einrichtungen gem. § 7 Abs. 4 SGB II wohnen, erhalten keine Grundsicherung für Arbeitssuchende. Sie sind weiterhin anspruchsberechtigt und beziehen Hilfe zum Lebensunterhalt.

Wenn Sie die SGB II Leistung Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen, erhalten Sie keine aufstockende Hilfe zum Lebensunterhalt.

Regelsätze und einmalige Leistungen

Die Regelsätze in der Sozialhilfe betragen ebenso wie für die Grundsicherung 374 Euro monatlich für den so genannten Haushaltsvorstand. Dieser Betrag umfasst auch die bisherigen einmaligen Leistungen wie zum Beispiel für Bekleidung, das heißt, Sie brauchen bzw. können bis auf wenige Ausnahmen keine weiteren Anträge auf diese Leistungen mehr stellen. Für die Haushaltsangehörigen gibt es drei Altersstufen: für Kinder bis zum sechsten Geburtstag, für Kinder bis zum 14. Geburtstag und für Kinder bis zum 18. Geburtstag, die

Beträge sind analog zu den Regelsätzen des SGB II/Arbeitslosengeld II (siehe Kapitel 3 „Arbeitslosengeld II“).

Unterkunft

Die Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Wenn die Aufwendungen für die Unterkunft den angemessenen Umfang übersteigen, sind sie zunächst anzuerkennen, jedoch nur solange als es Ihnen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Zu den Mietkosten gehören neben der Kaltmiete auch die Nebenkosten. Was „angemessene Mietkosten“ sind, hängt von der Wohnraumgröße zum ortsüblichen Mietpreis ab. Die Sozialämter orientieren sich in der Regel an der Wohngeldtabelle bzw. am örtlichen Mietspiegel. Das Sozialamt kann die Kosten der Unterkunft auch pauschalieren. Dies darf es nur dann, wenn der Wohnungsmarkt Umzüge in bezahlbare, angemessene Wohnungen zulässt und die Pauschalierung im Einzelfall zumutbar ist.

Wenn Sie während des Sozialhilfebezuges umziehen wollen, müssen Sie das Sozialamt vor Abschluss des Mietvertrages für die neue Wohnung in Kenntnis setzen; sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist das Sozialamt nur zur Übernahme der angemessenen Miete verpflichtet!

Wohnungsbeschaffungskosten können bei vorheriger Zustimmung durch das Sozialamt übernommen werden. Eine Zustimmung soll das Sozialamt dann erteilen, wenn Sie durch den Träger der Sozialhilfe zum Umzug veranlasst wurden oder dieser aus anderen Gründen notwendig ist und wenn Sie ohne die Zustimmung keine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum finden konnten.

Mietkautionen sollen nur noch als Darlehen gewährt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass diese vom Leistungsberechtigten nach der Rückzahlung bzw. Freigabe durch den Vermieter an den Träger der Sozialhilfe zurückgezahlt wird. Normalerweise berücksichtigt das Sozialamt Schulden nicht, die Sie gemacht haben. Es gibt allerdings eine Ausnahme: Wenn Sie Mietschulden haben und Ihnen Wohnungslosigkeit droht, kann das Sozialamt Schulden übernehmen, es muss dies aber nicht zwingend tun. Es ist eine Ermessensentscheidung.

Wenn Sie und alle zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen, werden die Wohnkosten künftig zusam-

men mit diesen Leistungen gewährt, so dass ab genanntem Zeitpunkt kein zusätzlicher Wohngeldanspruch neben dieser anderen Leistung mehr besteht.

Heizkosten

Laufende Leistungen für Heizung sind in tatsächlicher Höhe von den Sozialämtern zu übernehmen, solange sie nicht unangemessen hoch sind. In der Regel werden die Heizkosten in Form einer Pauschale abgegolten.

Mehrbedarf

Einige Personengruppen erhalten zusätzlich einen so genannten Mehrbedarfszuschlag. Ihn erhalten z.B. Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren, sofern sie allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. Dieser Mehrbedarfszuschlag beträgt 36 Prozent des maßgebenden Regelsatzes. Als Alleinerziehende erhalten Sie auch einen Mehrbedarfszuschlag bei einem Kind/Kindern über sieben Jahren, dann beträgt er 12 Prozent des maßgebenden Regelsatzes je Kind, maximal 60 Prozent.

Werdende Mütter bekommen vom Beginn der 13. Schwangerschaftswoche an einen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 17 Prozent des Regelsatzes. Ebenso erhalten „Kranke, Genesene, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen“, einen Mehrbedarfszuschlag in angemessener Höhe. Verwaltungsvorschriften und -empfehlungen sehen Mehrbedarf u. a. für Diabetes mellitus, Multiple Sklerose oder Krebskrankheiten vor.

Auch behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII geleistet wird, erhalten einen Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent des maßgebenden Regelsatzes. Der Mehrbedarf kann auch nach Beendigung der Hilfen zur Eingliederung während einer angemessenen Übergangszeit, insbesondere einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

Wenn Sie schwerbehindert sind und einen Ausweis nach § 69 Abs. 5 SGB IX mit dem Merkzeichen G besitzen und entweder das 65. Lebensjahr vollendet haben oder unter 65 Jahren und voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) sind, erhalten Sie ebenfalls einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des maßgebenden Regelsatzes.

Mehrbedarf wird auch anerkannt, wenn die Warmwasserversorgung durch eine in der Unterkunft installierte Vorrichtung erzeugt wird (dezentrale Warmwasserversorgung).

Soweit im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht, können Sie einen höheren Mehrbedarf geltend machen. Mehrere unterschiedliche Zuschläge können nebeneinander gewährt werden, aber maximal in Höhe von 100 Prozent des Eckregelsatzes.

Einmalige Leistungen

Die Möglichkeiten, bei einmaligem Bedarf zusätzlich zum Regelsatz einmalige Leistungen zu beantragen und zu erhalten, gibt es in drei Fällen:

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt inklusive Bekleidung,
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen und Reparaturen von therapeutischen Geräten sowie für deren Miete.

Der Sozialhilfeträger kann Pauschalbeträge in angemessener Höhe gewähren. Die einmaligen Leistungen können Sie auch beantragen, wenn Ihr Einkommen und/oder Vermögen einerseits so hoch ist, dass Sie keinen Anspruch auf Regelsatzleistungen haben, andererseits aber nicht ausreicht, um Ihren Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge für die Altersvorsorge

Seit der Gesundheitsreform 2007 sind alle nicht krankenversicherten Sozialhilfeempfänger leistungrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt und werden wie „Kassenpatient/innen“ behandelt. Die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung können übernommen werden. Sie werden im Rahmen der Belastungsgrenzen zu Zuzahlungen herangezogen. Für die gesetzliche Rentenversicherung werden ebenfalls Beiträge gezahlt. Daneben können Beiträge für die private Altersvorsorge, insbesondere für die Riesterrente übernommen werden (in Höhe des Mindestbeitrags).

Hilfen zur Gesundheit

Nicht krankenversicherte (kurzfristigen) Sozialhilfeempfänger/innen können Hilfen zur Gesundheit erhalten.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es laut § 53 Abs. 3 SGB XII, „eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern“. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind. Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen entsprechen im Wesentlichen inhaltsgleich den Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Die eingeschränkte Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei behinderten Menschen bleibt bestehen. Neben den bisher üblichen Formen der Hilfe wird behinderten Menschen die Teilnahme an dem trägerübergreifenden Persönlichen Budget eröffnet.

Hilfe zur Pflege

Die Sozialhilfe unterstützt auch pflegebedürftige Personen, indem sie die mit der Pflege verbundenen Kosten ganz oder teilweise übernimmt. Auch hier wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die Leistung als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets zu beziehen. Seit Einführung der Pflegeversicherung ist die Sozialhilfe vor allem zuständig für Pflegebedürftige, die das Kriterium der „erheblichen Pflegebedürftigkeit“ nicht erfüllen, für Fälle kostenintensiver (Schwerst-) Pflege, für die die nach oben hin begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichend sind, für die Finanzierung der nicht von der Pflegeversicherung übernommenen Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten bei der Pflege in Einrichtungen sowie für nicht pflegeversicherte Personen.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richtet sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Hierzu gehören insbesondere von Wohnungslosigkeit und von weiteren existenziellen Problemlagen betroffene Personen.

Hilfe in anderen Lebenslagen

Die Hilfe in anderen Lebenslagen umfasst verschiedene Leistungen:

- die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- die Altenhilfe
- die Blindenhilfe
- die Bestattungskosten und
- als Auffangnorm, die Hilfe in sonstigen Lebenslagen.

Die Leistungen für Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem SGB XII bleiben unberührt. Dies bedeutet, dass Bezieher/innen von Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II auch weiterhin Leistungen für Hilfen in besonderen Lebenslagen (also Eingliederungshilfe) beziehen können.

Rundfunk, Fernsehen, Telefon

Die Rundfunk- und Fernsehgebühren werden Ihnen auf Antrag bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) erlassen. Je nach Anbieter können die Gebühren für das Telefon vermindert werden. Fragen Sie nach den jeweiligen Angeboten bzw. Sozialtarifen.

SCHULDEN

Als Alleinerziehende können Sie von Schuldenproblemen vielleicht dadurch betroffen sein, dass Unterhaltszahlungen ausbleiben und Sie deshalb gezwungen sind, selbst Verbindlichkeiten einzugehen, um so die Deckung des notwendigen Lebensbedarfs sicherzustellen. Vielleicht haben Sie auch aus einer vergangenen Ehe noch Schuldverpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Bei einem engen Haushaltsbudget können Sie – auch bei mittleren Einkommen – in die Schuldenfalle geraten, weil die zahlreichen (zum Teil durchaus kleineren) Verpflichtungen über den Kopf wachsen. Gerade beim bargeldlosen Zahlungsverkehr ist das Girokonto schneller überzogen als gedacht. Dies kann rasch dazu führen, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen insgesamt nicht mehr nachkommen können und somit schnell eine „Überschuldung“ eintritt.

Innerhalb der ersten sieben Tage nach Gutschrift einer Sozialleistung, wie Arbeitslosengeld II, Rente, Elterngeld (jeweils unterhalb der Pfändungsgrenzen), BAföG oder Wohngeld, auf Ihrem Konto sind die Banken und Sparkassen verpflichtet, Ihnen den vollen Betrag auszuzahlen und Ihre Überweisungen auszuführen. Dies gilt auch, wenn die Bank selbst noch Forderungen gegen Sie hat oder ein Pfändungsbescheid gegen Sie vorliegt.

Im Rahmen dieses Abschnitts können wir Ihnen nur einige allgemeine Informationen darüber geben, was Sie bei Schulden selbst tun und wohin Sie sich wenden können.

Grundsätzlich ist eine genaue „Einnahme- und Ausgabenanalyse“ Ihres monatlichen Haushalts notwendig. Schreiben Sie am besten auf die linke Seite eines Blattes Ihre gesamten Ausgaben (z. B. Miete, Mietnebenkosten, Fahrtkos-

ten, monatliche Rentenverbindlichkeiten und Versicherungsbeiträge, Telefongebühren, Vereinsbeiträge; Abonnements, monatliche Lebenshaltungskosten – am besten als Fixbetrag, z.B. 50 Euro – 100 Euro pro Person im Haushalt und Woche). Wichtig ist, dass Sie alle Einnahme- und Ausgabenposten auf den jeweiligen Monat umrechnen, denn nur so ist eine realistische Einnahmen- und Ausgabenanalyse – die Voraussetzung jeder Budgetberatung – möglich. Die Budgetanalyse gibt Ihnen Erkenntnisse darüber, ob Sie vielleicht schon überschuldet sind oder welche frei verfügbaren Einkommensreste Sie in Ihrem monatlichen Haushaltsplan noch haben. Wenn Ihr monatliches Einkommen nicht ausreicht, die fixen Lebenshaltungskosten, Raten und Rechnungen zu decken, sind Sie überschuldet.

Wenn Sie überlegen, sich von Ihrem Ehepartner/Ihrer Ehepartnerin zu trennen, dann sollten Sie berücksichtigen, dass mögliche Vereinbarungen bezüglich der aus der Ehe resultierenden Schulden bei der Scheidung keine Geltung für die Kreditinstitute haben. Außerdem haftet jede/r Ehepartner/in auch einzeln für gemeinsam eingegangene Verbindlichkeiten, z.B. gemeinsam unterschriebenen Kredit- oder Kaufvertrag. Das heißt, der Gläubiger muss sich nicht nur an einen Ehepartner schadlos halten sondern kann gegen beide vollstrecken. Entscheidend dabei ist, dass Sie beide die Verträge unterzeichnet haben.

Sollte die Überschuldung schon eingetreten sein und die Gläubiger bei Ihnen „vor der Tür stehen“, den/die Gerichtsvollzieher/in zu Ihnen schicken oder Sie mit Mahnschreiben überziehen, sollten Sie sofort handeln. Gehen Sie von sich aus auf die Gläubiger zu, schildern Sie ihre momentane Situation und bitten Sie um Zahlungsaufschub, Ratenreduzierung oder sonstige Zahlungserleichterungen. Häufig sind Gläubiger bereit, solche Vereinbarungen zu treffen, wenn man von sich aus auf sie zugeht und sich um eine Schuldenregulierung bemüht, denn es liegt auch im Interesse der Gläubiger, wenigstens einen Teil der Zahlungsverpflichtungen zu erhalten. Sollten Sie durch eine Bürgschaft in eine aussichtslose Situation geraten, kann diese Bürgschaft sittenwidrig sein. Wenden Sie sich in diesem Fall an eine Schuldnerberatung.

Konkurs für Privatverbraucher/innen

Für überschuldete Verbraucher/innen gibt es die gesetzliche Regelung des Entschuldungsverfahrens: den „Verbraucherkonkurs“ (**Verbraucherinsolvenzverfahren** mit anschließender Restschuldenbefreiung). Er soll überschuldeten Privatpersonen die Chance einräumen, sich von Schulden, die man aus eigener Kraft nie mehr würde zurückzahlen können, nach einem mehrjährigen Til-

gungszeitraum zu befreien. Das heißt: Die nach Abschluss des Verfahrens noch bestehenden Schuldenbeträge können erlassen werden. Das Konkursverfahren gibt auch geschiedenen oder getrennt lebenden Frauen die Möglichkeit, sich aus ihrer lebenslangen Mithaftung oder von sonstigen Verpflichtungen zu befreien. Kern des Konkursverfahrens ist die „Wohlverhaltensperiode“, die Sie als Schuldner/in durchstehen müssen, bevor Sie tatsächlich von Ihren Verbindlichkeiten befreit werden.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren läuft in drei Stufen ab:

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch:

Der/die Schuldner/in versucht, sich mit den Gläubigern auf einen Schuldenbereinigungsplan zu einigen. Darin sollte unbedingt vereinbart werden, dass während der Wohlverhaltensperiode auf Zwangsvollstreckungen verzichtet wird.

2. Gerichtliches Schuldenreinigungsverfahren:

Ist der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert, können Sie beim Insolvenzgericht an Ihrem Wohnort die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens beantragen. Das Gericht kann daraufhin noch einmal vor Eröffnung des Verfahrens versuchen, eine einvernehmliche Schuldenbereinigung zu erwirken. Wenn diese scheitert, eröffnet das Gericht das Insolvenzverfahren.

3. Vereinfachtes Insolvenzverfahren:

Die Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens ist, dass pfändbares Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, das die Kosten des Verfahrens deckt, oder dass Ihrem Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stattgegeben wird. Vom Gericht wird dann eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt als Treuhänder/in eingesetzt. Diese/r regelt die Deckung der Verbindlichkeiten und Verfahrenskosten. Sie müssen sich dann über einen Zeitraum von sechs Jahren gegenüber Ihren Gläubigern wohl verhalten und haben im Anschluss die Möglichkeit, von Ihren Restschulden befreit zu werden.

Bei Schuldenfragen handelt es sich um einen sehr diffizilen Bereich, der eine ganz spezielle Beratung erforderlich macht. Aus diesem Grund ist es dringend zu empfehlen, wenn Sie Schuldenprobleme haben, sich an eine spezielle Schuldnerberatungsstelle zu wenden. Diese gibt es heute in jedem Landkreis und in jeder Stadt. Die örtlichen Wohlfahrtsverbände und die Sozialverwaltungen können Ihnen dazu Informationen geben. Es ist auf jeden Fall wichtig, sich den finanziellen Problemen offensiv zu stellen und diese nicht zu ignorieren, da dies immer zu einem Anstieg der Schulden führen wird.



Onlineratgeber des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der BAG Schuldnerberatung mit Musterbriefen und Ratgeber:
www.meine-schulden.de/

Initiative für Bürgschaftsgeschädigte Frauen:
www.buergschaftsgeschaedigte-frauen.de

„Restschuldbefreiung – eine Chance für redliche Schuldner“ (2011)
herausgegeben vom Bundesjustizministerium, Download unter: www.bmj.de
(Button Service/Broschüren)

„Schulden abbauen – Schulden vermeiden“ (2009) herausgegeben von der
Bundesregierung, Download unter: www.bundesregierung.de
(Button Service/Broschüren)

4

KINDERBETREUUNG

GRUNDSÄTZLICHES

Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) zur Steigerung der Betreuungsmöglichkeiten für 0–3-jährige und dem Rechtsanspruch auf Betreuung für Unter-Dreijährige ab 2013 sowie mit der Offensive für mehr Ganztagschulen haben Politikerinnen und Politiker einen für deutsche Verhältnisse großen Schritt gemacht. Trotzdem scheitert die Erwerbstätigkeit vieler Alleinerziehender immer noch an den unzureichenden Angeboten zur Kinderbetreuung.

Vor allem wenn Sie in einem freien Beruf arbeiten, etwa als Graphikerin oder Journalistin, bietet Ihnen zumindest in den westlichen Bundesländern kaum eine Einrichtung passende Öffnungszeiten an. Arbeiten Sie in der Dienstleistungsbranche, im Einzelhandel oder in Pflegeberufen mit Arbeitszeiten am Abend und an Wochenenden, sieht es genauso schlecht aus. Da hilft es auch wenig, wenn erwerbstätige Alleinerziehende bei der Vergabe von Plätzen bevorzugt berücksichtigt werden. In vielen Fällen sind Ihr persönliches Organisationstalent und Ihr privates Netzwerk gefragt. Wenn Ihre Erwerbstätigkeit es erfordert oder das Wohl Ihres Kindes eine Kinderbetreuung verlangt, haben Sie bei der Vermittlung eines Kinderbetreuungsplatzes Vorrang.

Auch wenn Sie nicht erwerbstätig sein möchten oder können, kann die Betreuung Ihres Kindes durch eine andere Bezugsperson oder eine Einrichtung für Sie und Ihr Kind wichtig sein. Ihr Kind hat so Kontakt zu anderen Menschen, insbesondere zu anderen Kindern, die günstig sind für seine Entwicklung, sein soziales Verhalten und seine Bildungschancen. Es bekommt zusätzliche Impulse und Anregungen. Auch für Sie selbst kann es entlastend und bereichernd sein, die Erziehung und Förderung des Kindes mit jemandem teilen zu können.

Wichtig ist grundsätzlich, dass Sie von der Qualität der Kinderbetreuung überzeugt sind und Ihr Kind ruhigen Gewissens der Obhut einer anderen Betreuungsperson übergeben. Wenn Ihr Kind spürt, dass Sie mit der Betreuung rundum zufrieden sind und sich ohne Bedenken von ihm verabschieden, kann es der Situation entspannt und aufgeschlossen begegnen. Sie sollten sich deshalb auf jeden Fall vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit genügend Zeit lassen, für sich und Ihr Kind eine zufriedenstellende Einrichtung oder **Tagesmutter/Tagesvater** zu finden.

Viele Eltern sind froh, überhaupt einen Platz in einer Einrichtung oder bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater ergattert zu haben. Das kann dazu führen, dass sie anfangs auf kritische Fragen verzichten. Doch da die Kinder eine Einrichtung oder Tagesmutter/Tagesvater in der Regel für eine längere Zeit, meistens mehrere Jahre, besuchen, lohnt es sich genau abzuwägen, ob Angebot und Atmosphäre mit den eigenen Ansprüchen und Möglichkeiten übereinstimmen.

Sprechen Sie deshalb mit den Erzieher/innen oder der Tagesmutter/dem Tagesvater die Dinge an, mit denen Sie nicht ganz zufrieden sind oder machen Sie Vorschläge, wie man bestimmte Abläufe anders gestalten könnte. Wenn Sie Fragen und Probleme nicht persönlich klären können, können Sie sich auch an den Elternrat wenden, der neben anderem die Aufgabe hat, bei Konflikten zwischen Eltern und Erzieher/innen zu vermitteln. Das Verhältnis zur Tagesmutter/ zum Tagesvater sollte so gut sein, dass Unstimmigkeiten jederzeit angesprochen werden können.

Die Kosten für Krippen, Kindergärten und Horte sind abhängig vom Einkommen. Anträge auf Ermäßigung der **Elternbeiträge** können Sie beim Jugendamt stellen. Bei Elterninitiativen kommt noch ein fester Anteil von Kosten dazu, den die Eltern tragen müssen; eine Ermäßigung ist in den meisten Fällen nicht möglich. Verfügen Sie über ein niedriges Einkommen oder befinden Sie sich in Ausbildung oder Studium, können Sie bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes einen Zuschuss für die Kosten einer Tagesmutter/eines Tagesvaters beantragen.

Einige Arbeitgeber/innen unterstützen die Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder Ihrer Arbeitnehmer/innen finanziell. Die Übernahme der Kosten einer Kinderkrippe, Tagesmutter usw. kann der/die Arbeitgeber/in steuerlich geltend machen. Für Sie als Arbeitnehmer/in ist diese Leistung steuer- und sozialversicherungsfrei. Kinderbetreuungskosten können steuerlich geltend gemacht werden (siehe Kapitel 3 Kindergeld, Steuern).

I KLEINKINDER

Für die Betreuung von 0-3-jährigen Kindern kommen in der Regel folgende Betreuungsformen in Frage: eine Kinderkrippe, eine altersgemischte Gruppe oder eine Tagesmutter/ein Tagesvater oder Kinderfrau/Kindermann. Da es zumindest in den alten Bundesländern nur ein sehr begrenztes Angebot an **Krippenplätzen** und altersgemischte Gruppen gibt, wird es nicht leicht sein, Ihr Kind unterzubringen, vor allem dann nicht, wenn Sie in einer ländlichen Gegend wohnen. Deshalb ist es wichtig, sich so früh wie möglich um einen Krippenplatz zu bemühen.

Auskunft über Kinderkrippen oder altersgemischte Kindergartengruppen erteilen die Jugendämter. Weisen Sie auf die Dringlichkeit Ihrer Situation hin. Alleinerziehende werden bevorzugt berücksichtigt. Das Jugendamt kann Ihnen auch Auskunft über **Elterninitiativen** geben. Hier muss zum einen ein fester Kostenanteil von den Eltern übernommen werden, zum anderen wird persönliches Engagement bei Organisation, Verwaltung oder Pflege der Einrichtung erwartet.

Tagesmütter oder Tagesväter stellen eine Alternative zur Krippenbetreuung dar. Da diese oft mehrere Kinder betreuen, findet Ihr Kind auch hier Kontakte zu anderen Kindern. Vermittelt werden Tagesmütter/Tagesväter von den Jugendämtern, aber auch von sozialen Einrichtungen, wie etwa dem Kinderschutzbund und Familienbildungs- oder Beratungsstellen. Erkundigen Sie sich in Ihrem Wohnort danach.

Wichtig ist es, klare vertragliche Vereinbarungen mit einer Tagesmutter/einem Tagesvater zu treffen. Dazu gehören auch Fragen wie Krankheit der Tagesmutter/des Tagesvaters, Versicherung, Urlaubsregelung.



Informationen geben der Bundesverband für Kindertagespflege
(www.tagesmuetter-bundesverband.de), das Jugendamt oder
die örtlichen Vermittlungsstellen.

Zuschüsse für die Betreuung durch eine Tagesmutter erhalten Sie in der Regel für die Tagesmütter/Tagesväter, die beim Jugendamt anerkannt sind. Aber auch für andere Tagesmütter/Tagesväter können Sie einen Zuschuss bekommen. In diesem Fall wird das Jugendamt die Eignung der Tagesmutter/des Tagesvaters und ggf. ihre Wohnung überprüfen.

Im Unterschied zu Tagesmüttern/Tagesvätern, die Ihr Kind in die eigene Familie aufnehmen, kommen **Kinderfrauen/Kindermänner** zu Ihnen ins Haus und sind sicher die bequemste, aber auch die teuerste Lösung der Kinderbe-

treuung für Kinder aller Altersstufen. Neben den Vorteilen – das Kind muss nicht gebracht und abgeholt werden, es bleibt in seiner vertrauten Umgebung, leichte Mitarbeit im Haushalt und das Zubereiten von Mahlzeiten können ausgehandelt werden, bei Krankheiten des Kindes übernimmt die Kinderfrau/der Kindermann seine Pflege – gibt es einen entscheidenden Nachteil: Das Kind ist ausschließlich von Erwachsenen umgeben, es sei denn, die Kinderfrau/der Kindermann bringt ein eigenes Kind mit. Sich mit einer anderen Familie eine Kinderfrau/einen Kindermann zu teilen kann eine Lösung sein, die sowohl die Kosten senkt, als auch die Frage nach Spielkamerad/innen beantwortet.

Wenn Sie nicht auf eine regelmäßige, über mehrere Stunden garantierte Kinderbetreuung angewiesen sind, aber trotzdem für Ihr Kind den Kontakt zu anderen Kindern, Müttern und Vätern wünschen, können Sie sich an eine **Eltern-Kind-Gruppe** wenden, die von vielen Familienbildungseinrichtungen angeboten werden. Sie können auch selbst eine solche Gruppe gründen. Es ist auch möglich, eine Elterninitiative zu gründen und sich so eine regelmäßige Kinderbetreuung zu schaffen.



Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V., Crellestr. 19/20, 10827 Berlin,
Tel. 030/7 0094 25 60, homepage: www.bage.de.

■ KINDERGARTENKINDER

Ab einem Alter von drei Jahren hat Ihr Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. In Abhängigkeit vom jeweiligen Bundesland kann es auch einen weiter gehenden Anspruch auf Kinderbetreuung geben. Die Kosten für einen Kindergartenplatz sind abhängig von der Leistung (Vormittag, Ganztags, Mittagessen) und Ihrem Einkommen. In einigen wenigen Bundesländern ist das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei. Da die angebotenen Betreuungszeiten in vielen Kindergärten keine Übermittagsbetreuung einschließen oder nur eine halbtägige Betreuung garantieren, sollten Sie bei der Wahl des Kindergartens darauf achten, dass die Betreuungszeiten mit Ihren Arbeitszeiten vereinbar sind.

Werden in Ihrer Einrichtung nur Kindergartenplätze angeboten und keine **Tagesplätze**, die eine Übermittagsbetreuung mit einschließen, ist es in einigen Bundesländern möglich, für bis zu neun Kinder betriebskostenunabhängig eine Tagesgruppe einzurichten. Hierzu muss der Personalschlüssel nicht verändert werden. Fragen Sie zunächst beim Jugendamt nach, ob diese Regelung gesetzlich möglich ist. Wenn Sie andere Eltern finden, die auch einen Bedarf an

Übermittagsbetreuung haben, können Sie sich an die Kindergartenleitung und/oder den Träger der Einrichtung wenden und vorschlagen, eine Tagesgruppe einzurichten. Einfluss nehmen können Sie hier auch über den Elternrat.

Ist es nicht möglich, Ihren Betreuungsbedarf über den Kindergarten abzudecken, ist Organisationstalent und Selbsthilfe gefragt. Sie können zusätzlich zum Kindergarten eine Tagesmutter/einen Tagesvater einstellen oder mit anderen Eltern im Kindergarten ein Bring- und Abholdienst absprechen.

Fast alle Eltern haben das Bedürfnis nach einer Entlastung in der Kinderbetreuung. Scheuen Sie sich deshalb nicht, auf Eltern zuzugehen und über Ihre Schwierigkeiten zu sprechen. Meistens ist es sowohl für die Kinder als auch für die Eltern leichter und schöner, zwei oder mehrere Kinder zu betreuen, die zusammen spielen und essen können.

Informationen über Kindergartenplätze erhalten Sie beim Jugendamt. In vielen Städten werden Broschüren herausgegeben, die Sie nicht nur über die städtischen Betreuungseinrichtungen informieren, sondern auch über die, die von Kirchen oder freien Trägern betrieben werden.

I SCHULKINDER

Oft verschlechtert sich die Betreuungssituation, wenn Ihr Kind in die Schule kommt. **Hortplätze** sind in den meisten Städten rar. Auch wenn Alleinerziehende bevorzugt berücksichtigt werden, kann es passieren, dass Ihr Kind keinen Platz bekommt. Es ist wichtig, das Kind so frühzeitig wie möglich anzu-melden und auf die Dringlichkeit Ihrer Situation hinzuweisen. Bei der Wahl der Grundschule haben Sie noch weniger Entscheidungsfreiraum als bei der Wahl des Kindergartens, so dass es oft nicht möglich ist, die Schule in Abhängigkeit vom Angebot einer Hortbetreuung auszuwählen.

Bekommen Sie keinen Hortplatz oder stehen Sie auf einer Warteliste, können Sie die Betreuungslücken mit einer Tagesmutter/einem Tagesvater überbrücken oder versuchen, die Betreuung Ihres Kindes mit Hilfe der anderen Eltern der Klassengemeinschaft zu organisieren.

In einigen Bundesländern wird mittlerweile auch eine Übermittagsbetreuung an Grundschulen angeboten, so dass die Kinder bis 13 oder 14 Uhr betreut sind. Eine weitere Möglichkeit sind Ganztagschulen, die im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern bei uns eher selten sind. Allerdings wird das Ganztagsschulangebot in den einzelnen Bundesländern zurzeit ausgebaut. Auskünfte über das Betreuungsangebot an Schulen erhalten Sie beim Schulamt.

■ INTERNAT, WOHNHEIM, PFLEGESTELLEN

Vielleicht ist es sinnvoll für Sie, Ihr Kind in einem **Internat** unterzubringen. Es kann vorteilhaft sein, wenn Ihr Kind außer Haus wohnt und in Schule und Freizeit kompetent betreut wird. Internate sind fast immer **Privatschulen**. Alle Bundesländer geben zwar im Rahmen ihrer Privatschulgesetze Zuschüsse, trotzdem kann die Unterbringung teuer sein.

Sie können versuchen, für Ihr Kind ein Stipendium zu beantragen, um so die Kosten zu reduzieren. In Einzelfällen kommt auch eine Kostenübernahme durch das Jugendamt bzw. das Sozialamt in Betracht, wenn die Unterbringung in einem Internat aus psychologischen oder medizinischen Gründen notwendig ist. Bevor Sie sich für ein Internat entscheiden, sollten Sie sich gemeinsam mit Ihrem Kind die Einrichtung ansehen und das Kind an der Entscheidung beteiligen. Im Zuge der Diskussion um mehr ganztägige Bildung in Deutschland bieten immer mehr Internate so genannte Tagesinternate an. Das heißt, die Kinder profitieren bis zum späten Nachmittag oder Abend von dem pädagogischen Angebot des Internats und übernachten zu Hause.

Kommt es zu Hause zu großen Problemen mit dem Kind, gibt es weitere Möglichkeiten: Ihr Kind lebt für eine gewisse Zeit in einem Heim, in einer pädagogisch betreuten **Jugendwohngemeinschaft** oder in einer **Dauerpflegestelle**.

Sie sollten keine Scheu haben, alle Ihnen wichtig erscheinenden Eigenschaften und Verhaltensweisen Ihres Kindes mit der Sozialarbeiterin/dem Sozialarbeiter des Jugendamtes zu besprechen, um eine optimale Unterbringung Ihres Kindes zu ermöglichen. Auch Ihr Kind sollten Sie seinem Alter entsprechend mit einbeziehen. Zu den Kosten werden Sie Ihrem Einkommen entsprechend herangezogen. Mit Fragen zu Dauerpflegestellen können Sie sich auch an den Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e. V. in Berlin wenden (www.pfad.de).

■ KRANKHEIT

Wenn das Kind krank ist

Ist Ihr **Kind krank** und noch keine 12 Jahre alt, können Sie als Alleinerziehende 20 Arbeitstage (für jedes weitere Kind 20 Tage, höchstens jedoch 50 Tage) Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin geltend machen. Allerdings nur, wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse und abhängig beschäftigt sind. Sie benötigen dann ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit Ihrer Pflegetätigkeit bestätigt. In dieser Zeit haben Sie einen Anspruch auf Fortzahlung der Arbeitsvergütung. Dieser Anspruch kann jedoch durch Tarif-

vertrag oder Einzelarbeitsvertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Besteht nur ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung, erhalten Sie für die Zeit Ihres Ausfalls Krankengeld von Ihrer Krankenkasse. Das Krankengeld liegt in der Regel unter Ihrem Arbeitsentgelt. Diese Ansprüche haben grundsätzlich auch freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, es sei denn, die Satzung der Krankenkasse schließt den Anspruch auf Krankengeld aus. Informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.

Wenn Ihnen die Zeit der Freistellung nicht ausreicht, Sie aus anderen Gründen diese nicht beanspruchen wollen und Ihr Arbeitgeber einem Urlaub nicht zustimmt, können Sie versuchen, über die Sozialstation, das Jugendamt, die Krankenkasse oder die Bezirksstelle der Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Roten Kreuzes, der Caritas oder des Diakonischen Werkes eine/n Hauspfleger/in zu bekommen. Allerdings gewährleisten diese meist nur eine stundenweise Betreuung zu Hause. Abgesehen davon ist es nicht leicht, jemanden zu finden. In vielen Städten gibt es inzwischen darüber hinaus spezielle Einrichtungen und private Initiativen der **ambulanten Kinderpflege**.

Allgemein empfiehlt es sich jedoch, für etwaige Krankheitsfälle vorzuzorgen. Überlegen Sie, ob es nicht in Ihrem Bekannten-, Verwandten- oder Freundeskreis jemanden gibt, den Ihr Kind kennt und der oder die in solchen Notfällen für Sie einspringen kann. Mitunter ist es auch möglich, Nachbarn zu bitten, die Betreuung Ihres Kindes für einige Tage zu übernehmen. Manche Diakonie- und Sozialstationen oder der Caritasverband bieten als Haushaltshilfen ungelernete Aushilfen, gelernte Hauspfleger/innen oder auch Familienpfleger/innen an, die geschult wurden, mit fremden Kindern umzugehen. Eventuell können Sie vorübergehend eine so genannte Notmutter engagieren. In einigen Städten bietet auch der VAMV Notmutter-Vermittlungen an. Zum Beispiel: VAMV Ortsverband Düsseldorf, Tel: 0211/4791717, www.vamv-duesseldorf.de.

Wenn Ihr Kind ins **Krankenhaus** muss und aus medizinischen Gründen die Mitaufnahme einer Begleitperson erforderlich ist, sind die entstehenden Kosten Bestandteil der allgemeinen Krankenhausleistungen und werden mit dem zu zahlenden Pflegesatz für das Kind abgegolten. Das Krankenhaus kann allenfalls für die Verpflegung der Begleitperson eine Bezahlung verlangen. Ob medizinische Gründe die Aufnahme der Begleitperson rechtfertigen, klärt der Arzt der zuständigen Abteilung des Krankenhauses. Haben Sie weitere Kinder unter zwölf Jahren oder pflegebedürftige Kinder in der Familie, die in der Zeit Ihres Krankenhausaufenthalts niemand versorgen kann, erhalten Sie eine **Haushaltshilfe**, sofern die Satzung Ihrer Krankenkasse dies vorsieht. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse.



Aktionskomitee Kind im Krankenhaus (AKIK) e.V.,
Postfach 94 03 16, 60461 Frankfurt / M, Tel. 01805 / 25 45 28, Fax 01805 / 25 45 39,
www.akik.de, info@akik.de

Wenn Mutter oder Vater krank sind

Laut § 38 SGB V haben Sie nur im Falle eines Krankenhausaufenthaltes und nur, wenn Ihr Kind das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, einen Anspruch auf eine Haushaltshilfe. Allerdings gewähren die meisten Krankenkassen weitergehende Unterstützung. So können Sie auch, wenn Sie Zuhause krank sind und den Haushalt nicht führen können, bei Ihrer Krankenkasse eine Haushaltshilfe beantragen. Voraussetzung ist auch hier ein Kind unter 12 Jahren. Bei der DAK können Sie eine solche Hilfe innerhalb von drei Jahren maximal 12 Wochen oder 84 Kalendertage in Anspruch nehmen. Ein Krankenhausaufenthalt verlängert diesen Anspruch auf die medizinisch notwendige Zeit.

So genannte selbst beschaffte Ersatzkräfte – das können auch Nachbarn, Freunde oder Fachkräfte der Pflegestationen der Wohlfahrtsverbände sein – werden als Haushaltshilfe akzeptiert, nicht jedoch Verwandte. Ausnahme: Springen im Krankheitsfall erwerbstätige Verwandte ein, die dafür unbezahlten Urlaub nehmen müssen, zahlt die Krankenkasse einen begrenzten Verdienstausfall. Für alle im Krankheitsfall erbrachten Leistungen der Krankenkassen müssen Sie eine Zuzahlung von 10 Prozent der täglichen Kosten für eine Haushaltshilfe leisten. Die tägliche Zuzahlung beträgt mindestens 5 Euro und höchstens 10 Euro. Da die Krankenkassen mit ihren Vertragspartnern im Hinblick auf Gewährung und Bezahlung von Haushaltshilfen unterschiedliche Abmachungen getroffen haben, müssen Sie sich im konkreten Fall bei Ihrer Krankenkasse über die Regelungen informieren.

Wenn ein Elternteil stirbt, kann es für den anderen oft schwierig sein, die Betreuung der Kinder neu zu organisieren, gerade wenn diese Aufgabe vom verstorbenen Elternteil übernommen wurde. In diesem Fall sollten Sie sich an das zuständige Jugendamt wenden und Ihre Problemlage schildern. Der sozialpädagogische Dienst kann Sie im Rahmen von § 20 achttes Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ unterstützen. Diese Unterstützung kann zum Beispiel so aussehen, dass vorübergehend eine Tagesmutter/ein Tagesvater in den Haushalt kommt und die Kinder versorgt. Sind Sie aufgrund der Belastung nicht in der Lage, die Betreuung der Kinder zu gewährleisten, können Sie sich – unter Vorlage eines ärztlichen Attestes – ebenfalls an die Krankenkasse wenden und eine Haushaltshilfe beantragen.

5

ALLEINERZIEHENDE MIT BEHINDERTEN KINDERN

BEHINDERTE ALLEINERZIEHENDE

Dass Elternschaft und Behinderung kein Widerspruch ist bzw. sein muss, wird von vielen Müttern und Vätern heute vorgelebt. Ein Teil der Eltern mit Behinderung benötigt vor allem in den ersten Lebensjahren des Kindes spezielle Hilfsmittel oder Hilfen bei der Kinderbetreuung (z. B. während der Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme). Die Kosten des Assistenzbedarfs kann jeweils bei den Pflegekassen, Krankenkassen, Jugendämtern und Sozialämtern beantragt werden.

TIPP



Allgemeine Vorschriften und Koordinierungsvorgaben zu den Leistungen für Menschen mit Behinderungen sind im neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) formuliert. Erklärtes Ziel des SGB IX ist die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens, weswegen in § 9 SGB IX das Wunsch- und Wahlrecht verankert ist. Das bedeutet, dass Ihre Wünsche bei der Inanspruchnahme von Leistungen (z. B. Elternassistenz) berücksichtigt werden müssen.



Bundesverband behinderter-Eltern e. V., www.behinderte-eltern.de

ALLEINERZIEHENDE MIT BEHINDERTEN KINDERN

Die Situation, mit einem behinderten Kind zu leben, verlangt von den betroffenen Eltern viel Kraft. Da die Rechtslage und die Frage nach den Zuständigkeiten von Behörden sehr kompliziert sind, ist es wichtig, über finanzielle und

rechtliche Fragen gut informiert zu sein, um eine optimale Betreuung und Pflege des behinderten Kindes zu gewährleisten. Die Rechte von Menschen mit Behinderungen und insbesondere die der Kinder mit Behinderungen sind in den letzten Jahren gestärkt worden. Im Jahr 2009 ist in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten. Deutschland ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Leitgedanke dabei ist Inklusion – alle gehören von vornherein dazu, niemand muss in Nachhinein integriert werden. Demzufolge besteht für Kinder mit Behinderungen nunmehr ein Anspruch darauf, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen zur Schule zu gehen.

Neben der Klärung von Sachfragen ist gerade für Alleinerziehende mit behinderten Kindern ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch von großer Bedeutung, um Isolation und Resignation zu verhindern. Bei Fragen der Lebensgestaltung hilft es oft, mit Eltern, die in einer ähnlichen Situation sind, zu sprechen. „Wie ist eine Berufstätigkeit möglich?“ „Kann/will ich mein Kind regelmäßig von anderen Menschen betreuen lassen?“ „Wo bleibe ich?“ Gegenseitiger Rat und Unterstützung hilft, Situationen zu meistern und kann neue Horizonte öffnen. Nach der Darstellung der rechtlich-finanziellen Situation sollen daher die Literaturhinweise und Kontaktadressen am Schluss des Kapitels hierzu Anregungen geben.

Ein Teil der folgenden Leistungen kann in Form eines „**Persönlichen Budgets**“ erbracht werden. Das heißt, dass Sie Geldbeträge oder Gutscheine erhalten und die bewilligten Leistungen selbst „einkaufen“ und organisieren. Durch das persönliche Budget soll die Selbstbestimmung behinderter Menschen gestärkt werden.

■ PFLEGEVERSICHERUNG

Leistungsberechtigt für die Leistungen der Pflegeversicherung sind Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate in erheblichem oder höherem Maße auf Hilfe angewiesen sind. Ein Kind mit Behinderung ist ohne Altersbegrenzung über die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung in der Pflegeversicherung mitversichert, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten, muss ein entsprechender Antrag bei der zuständigen gesetzlichen oder privaten Krankenkasse ge-

stellt werden. Nach Antragstellung wird vom medizinischen Dienst die Eingruppierung in die Pflegestufen vorgenommen. Die Leistungen bei **häuslicher Pflege** können als Sachleistungen, als Geldleistung (Pflegegeld) oder auch in kombinierter Form in Anspruch genommen werden. Unter Sachleistung wird die Unterstützung der pflegenden Angehörigen durch professionelle Pflegekräfte (ambulante Dienste) verstanden. Das Pflegegeld steht dem Pflegebedürftigen zu, der es an seine pflegenden Angehörigen weitergeben kann.

Pflegen Sie Ihr Kind mit Behinderung selbst, fließt Ihnen das Pflegegeld direkt zu. Leben die Eltern getrennt, wird das Pflegegeld nicht als Einkommen auf den Unterhaltsanspruch eines pflegenden Elternteils gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil angerechnet. Das an pflegende Angehörige weitergegebene Pflegegeld bleibt steuerfrei. Das gilt auch, wenn das Pflegegeld an Nachbarn oder Freunde weitergegeben wird und diese das Kind pflegen, weil sie der Familie helfen wollen. Die Leistungen der Pflegeversicherung richten sich in Umfang bzw. Höhe nach der **Pflegestufe**, in die die pflegebedürftige Person eingestuft wurde:

Pflegestufe I: erheblich Pflegebedürftige, mindestens eineinhalb Stunden Pflege täglich erforderlich. Pflegesätze bis zu einem Gesamtwert von 450 Euro oder Pflegegeld in Höhe von 235 Euro monatlich.

Pflegestufe II: Schwerpflegebedürftige, mindestens drei Stunden Pflege täglich erforderlich. Pflegesätze bis zu einem Gesamtwert von 1.100 Euro oder Pflegegeld in Höhe von 440 Euro monatlich.

Pflegestufe III: Schwerstpflegebedürftige, mindestens fünf Stunden Pflege täglich plus Nachtpflege erforderlich. Pflegesätze bis zu einem Gesamtwert von 1.550 Euro (in Härtefällen 1.918 Euro) oder Pflegegeld in Höhe von 700 Euro monatlich.

Pflegegeld wird in den meisten Fällen erst gezahlt, wenn das Kind mit Behinderung ein Jahr alt ist, da man davon ausgeht, dass kein Unterschied im Pflegeaufwand eines Säuglings mit oder ohne Behinderung besteht. In Ausnahmefällen wird das Pflegegeld bereits ab Geburt gewährt, wenn die erforderliche Pflege die eines Kindes ohne Handicap erheblich übersteigt.

Bei Verhinderung der pflegenden Person wegen Urlaub oder Krankheit übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer Ersatzkraft für längstens vier Wochen jährlich in Höhe von maximal 1.510 Euro. Die Ersatzpflege kann erstmals nach 6 Monaten häuslicher Pflege in Anspruch genommen werden. Bei der Kurzzeitpflege, die in Krankheitsfällen der Pflegeperson beansprucht werden kann, ist die Frist nicht nötig. Übernehmen Verwandte bis zum zweiten

Grad (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister) die Ersatzpflege, wird allerdings nur das Pflegegeld der jeweiligen Pflegestufe gezahlt. Soweit diesen nicht erwerbsmäßigen Pflegepersonen jedoch notwendige Aufwendungen (z.B. Fahrkosten, Verdienstausfall) entstehen, müssen die Pflegekassen diese zusätzlichen Kosten übernehmen. Insgesamt dürfen die Aufwendungen aber 1.510 Euro nicht überschreiten. Wird die Ersatzpflege durch entfernte Verwandte oder Nachbarn übernommen, können bis 1.510 Euro erstattet werden.

Unabhängig von der Pflegeversicherung stellt die Krankenkasse in bestimmten Fällen eine **Haushaltshilfe**, wenn Sie wegen eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes Ihr Kind nicht versorgen können. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes pflegebedürftiges Kind in der Familie ist und sonst niemand im Haushalt lebt, der die Familie versorgen kann.

Zusätzlich zum Pflegegeld kann ein Betreuungsbetrag nach dem Pflegeleistungsergänzungsgesetz von bis zu 2.400 Euro jährlich beantragt werden. Der Betreuungsbetrag ist für die Pflege von Menschen mit einer Behinderung gedacht, die einer ständigen Beaufsichtigung bedürfen. Durch ihn soll z.B. die zeitweise Betreuung in einer Tageseinrichtung ermöglicht werden. Die bezuschusste Leistung muss von einem Träger erbracht werden, der einen Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse abgeschlossen hat. Der Betreuungsbetrag kann auf das nächste Jahr übertragen werden, wenn er bereits beantragt und bewilligt wurde.

Zudem besteht ein Anspruch auf Pflegehilfsmittel und technische Hilfen: Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (z.B. Einmalhandschuhe, Bettunterlagen) wird eine Pauschale von monatlich bis zu 31 Euro ersetzt, bei inkontinenten Kindern übernimmt die Krankenkasse zusätzlich zu diesem Betrag die Kosten für Windeln. Für technische Hilfsmittel (z. B. Lagerungshilfen, Notrufsystem) ist ein Eigenanteil von 10 Prozent zu erbringen, maximal jedoch 25 Euro. Für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes (etwa Treppenlift, behindertengerechte Ausstattung des Bades) werden bis 2.557 Euro je Maßnahme gewährt.

Bei der vollstationären Pflege zahlen die Pflegekassen für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung im Heim folgende Pauschalbeträge in Abhängigkeit von der Pflegestufe:

Pflegestufe I:	1.023 Euro
Pflegestufe II:	1.279 Euro
Pflegestufe III:	1.550 Euro (in Härtefällen: 1.918 Euro)

Die gezahlten Beträge für die stationäre Pflege dürfen im Einzelfall 75 Prozent der Heimkosten nicht überschreiten. Insgesamt dürfen die Kosten der stationären Pflege den jährlichen Durchschnittsbetrag von 15.339 Euro nicht überschreiten.

Wenn Sie ein Kind pflegen, stehen Ihnen nach der Pflegeversicherung noch weitere Unterstützungsleistungen zu: Abgestuft nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit werden Rentenversicherungsbeiträge übernommen. Voraussetzung ist, dass Sie nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind und das Kind mindestens 14 Stunden wöchentlich zu Hause pflegen. Je nach Umfang der Pflegetätigkeit steigen pro Pflegestufe die Rentenversicherungsbeiträge. Sie sind während der pflegerischen Tätigkeit in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Seit 2006 besteht zudem die Möglichkeit einer „freiwilligen Weiterversicherung“ in der Arbeitslosenversicherung. Sie müssen in den 24 Monaten vor Beginn der Pflege 12 Monate in der Arbeitslosenversicherung versichert gewesen sein oder Arbeitslosengeld bezogen haben. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Pflege bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Der Beitragssatz für Pflegepersonen beträgt zurzeit 7,67 Euro (West) und 6,72 Euro (Ost) monatlich.

Auskunft zu Fragen zur Pflegeversicherung erteilen die Krankenkassen und die am Schluss des Kapitels angegebenen Behindertenverbände.

Gegenüber den Fürsorgeleistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) gehen die Leistungen der Pflegeversicherung vor. Davon unberührt bleiben weitergehende Leistungen zur Pflege und Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII und dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Reichen z.B. die Leistungen der Pflegeversicherung und die Eigenmittel des pflegeversicherten Menschen nicht aus, um die Pflege- oder Heimkosten zu decken, kann Sozialhilfe beantragt werden. Dies gilt auch für Pflegedürftige, die keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten („Pflegestufe 0“). Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe ist jedoch die Bedürftigkeit des/der Betroffenen.

■ ARBEITSLOSENGELD II / SOZIALHILFE

Grundsätzlich gelten für alleinerziehende Eltern von Kindern mit Behinderungen die gleichen Regeln wie für alle anderen Einelternfamilien. Allerdings gibt es eine Reihe von Leistungen der Sozialhilfe für Menschen mit einer Behinderung. Einige Besonderheiten gelten aber auch für die pflegenden Eltern. Die Leistungen für Menschen mit Behinderung (und ihre Familien) um-

fassen neben der vorbeugenden Gesundheitshilfe und der Krankenhilfe die **Eingliederungshilfe für Behinderte** nach SGB IX und XII, die eine drohende Behinderung verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen beseitigen bzw. mildern soll, die Blindenhilfe für blinde Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben und die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, wobei hier die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für eine Haushaltshilfe vorrangig sind.

Die Eingliederungshilfe für Behinderte umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen: ambulante oder stationäre Behandlung, ärztlich verordnete Maßnahmen (z. B. Krankenwagentransporte, Verhaltenstherapie), Versorgung mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln (z. B. Prothesen, Kraftfahrzeug), heilpädagogische Maßnahmen, Hilfe zu einer Schulausbildung (z. B. Taxifahrten, Hausunterricht), Hilfe zur Ausbildung, zur Fortbildung und Umschulung, zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung und der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (z. B. Kostenübernahme für Telefonanschluss, Fernsehgerät).

Die Hilfe zur Pflege ist durch die Leistungen der Pflegeversicherung weitgehend abgelöst worden. Die Begrenzung der Sachleistungen für eine Fremdpflege in der Pflegeversicherung gilt nicht für die Sozialhilfe: Zwar ist die Pflegeversicherung vorrangig, aber Kinder mit Behinderungen haben einen Ergänzungsanspruch, wenn z. B. ein Bedarf an Rund-um-die-Uhr-Pflege durch eine besondere Pflegekraft erforderlich ist. Ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege besteht auch, wenn notwendige Maßnahmen nicht durch die Pflegeversicherung abgedeckt sind, etwa wenn ein Kind weniger als eineinhalb Stunden täglich Hilfe braucht oder wenn es wegen seelischer oder geistiger Behinderung zwar nicht auf körperliche aber auf soziale Betreuung angewiesen ist.

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts dient der Betreuung des Kindes mit Behinderung und der Weiterführung des Haushalts während Krankheit oder Kur der Mutter/des Vaters und kann etwa bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten, im Einzelfall auch länger gewährt werden. Die angemessenen Aufwendungen sind hier auch für nahe stehende Personen vom zuständigen Sozialamt zu übernehmen.

Ein Kind mit Behinderung hat auch Anspruch auf folgende **Mehrbedarfszuschläge**: Bei Schul-, Aus- oder Fortbildung wird ein Mehrbedarfszuschlag von 35 Prozent des maßgeblichen Regelsatzes gezahlt, wenn das Kind Eingliederungshilfe zur Schul-, Aus- oder Fortbildung erhält und das 15. Lebensjahr vollendet hat. Auch eine kostenaufwendige Ernährung, die durch ein ärztliches Attest nachgewiesen ist, berechtigt zu einem Mehrbedarf. In Ausnah-

mefällen kann es möglich sein, dass ein Auto nicht als Vermögen eingesetzt werden muss, etwa wenn aufgrund der Behinderung des Kindes eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ohne Auto unmöglich ist, oder notwendige Therapiebesuche ohne Auto nicht wahrgenommen werden können.

Auskünfte zu Fragen zur Sozialhilfe erteilen die zuständigen Sozialämter oder örtliche Sozialhilfeberatungsstellen.

Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit

Wenn Sie Ihr Kind mit Behinderung pflegen, ist Ihnen auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes eine Arbeit nicht zuzumuten, wenn dies mit der Pflege des Kindes nicht vereinbar ist und die Pflege auch nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Ob und in welchem Umfang eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist, richtet sich vor allem nach der Pflegebedürftigkeit Ihres Kindes.

Einkommensanrechnung

Erhalten Sie Pflegegeld, so wird dieses in der Regel nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II bzw. die Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet.

Bezieht Ihr Kind Arbeitslosengeld II oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, besteht eine Rückgriffsmöglichkeit des Trägers der jeweiligen Leistung. Erhält Ihr Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und dauerhaft erwerbsgemindert ist, Leistungen der Grundsicherung, besteht eine Rückgriffsmöglichkeit Ihnen gegenüber erst bei einem Einkommen von über 100.000 Euro jährlich. Arbeitet ein Mensch mit Behinderung in einer Behindertenwerkstatt, so wird sein Verdienst als Einkommen angerechnet.

Trotz der Vorrangigkeit der Leistungen der Pflegeversicherung gegenüber denen des Sozialhilfeträgers ist es wichtig zu wissen, dass das zuständige Sozialamt immer dann eintreten muss, wenn Leistungen von den Pflegekassen nicht oder nicht rechtzeitig gewährt werden.

I STEUERLICHE VERGÜNSTIGUNGEN

Kinder mit Behinderungen, die nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können, haben einen Anspruch auf Kindergeld ohne Rücksicht auf ihr Alter. Dies gilt auch, wenn für die Kinder Eingliederungshilfe gezahlt wird. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs wurde das so genannte Teilkindergeld abgeschafft. Die Eingliederungshilfe deckt nunmehr nicht das sächliche Existenzminimum des Kindes, sondern ausschließlich den behinderungsbedingten

Mehrbedarf. D.h. auch für Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, wird das volle Kindergeld bezahlt bzw. der volle Kinderfreibetrag berücksichtigt, soweit das erwachsene Kind nicht über ausreichende eigene Einkünfte oder Bezüge verfügt, die seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf decken. Der Lebensbedarf besteht aus dem allgemeinen Lebensbedarf (8.004 Euro) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf. Das Vermögen des Kindes mit Behinderung wird nicht berücksichtigt. Der Betreuungsfreibetrag kann für Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, auch nach Vollen- dung des 16. Lebensjahres geltend gemacht werden.

Jedem Menschen mit Behinderung steht ein Pauschbetrag in Abhängig- keit vom Grad seiner Behinderung zu. Kann ein Kind mit Behinderung diesen Pauschbetrag nicht in Anspruch nehmen, kann er auf die Eltern übertragen werden. Für blinde Kinder oder Kinder mit Behinderungen mit Merkzeichen "H" erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro jährlich.

Liegen die tatsächlichen Aufwendungen aufgrund der Behinderung über den jeweiligen Pauschbeträgen, können statt des Pauschbetrages die erhöhten Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, allerdings mit einer zumut- baren Eigenbelastung. Es ist in bestimmten Fällen auch möglich, Einzelauf- wendungen zusätzlich zum Pauschbetrag geltend zu machen. Hierzu gehören außerordentliche Krankheitskosten, etwa die einer Operation, Kosten einer Kur, Kosten der Unterbringung in einem Pflegeheim und Kosten eines Au- tos. Auch hier zieht das Finanzamt eine zumutbare Eigenbelastung ab. Eltern, die ein Kind mit Merkzeichen "H" oder Pflegestufe III pflegen, können einen Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro jährlich geltend machen oder die tatsächlichen Aufwendungen. In diesem Fall entfällt die zumutbare Eigenbe- lastung. Voraussetzung ist allerdings, dass die Eltern für die Pflege ihres Kindes keine Vergütung (Pflegegeld) erhalten. Außerdem können Aufwendungen für eine Haushaltshilfe bis 924 Euro abgesetzt werden, wenn das Kind hilflos i. S. d. § 33b EStG oder schwer behindert ist (mindestens 50 Prozent).

Auch Alleinerziehende mit Kindern mit Behinderung müssen das halbe Kindergeld und den halben Pauschbetrag an den unterhaltspflichtigen Eltern- teil abgeben, wenn dieser seiner Unterhaltsverpflichtung nachkommt. Eine andere Aufteilung ist möglich, wenn die Eltern diese gemeinsam beantragen. Auskünfte über Steuervergünstigungen erteilen die zuständigen Finanzäm- ter.

I UNTERHALT

Die Zahlung von Pflegegeld beeinflusst die Höhe des Kindesunterhalts nicht. Das Pflegegeld dient zur Deckung der durch die Pflegebedürftigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwendungen, während der Kindesunterhalt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung deckt. Fällt ein erweiterter Bedarf (über den Unterhalt nach Düsseldorfer Tabelle hinausgehend) wegen Behinderung des unterhaltsberechtigten Kindes an, so ist folgendermaßen zu differenzieren: Tritt die Behinderung durch einen Unfall ein, z.B. einige Jahre nach der Scheidung, oder wird eine im Vorhinein nicht erkennbare Rehabilitationsmaßnahme erforderlich, kann dieser anfallende **Sonderbedarf** noch im Nachhinein bis zu einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden (z.B. zahn- oder kieferorthopädische, medizinische oder heilpädagogische Behandlung, neues Bettzeug wegen Staubmilbenallergie). Voraussetzung ist, dass dieser Sonderbedarf nicht vorauszusehen war und der Bedarf im Verhältnis zum laufenden Kindesunterhalt außergewöhnlich hoch ist. Ist ein erweiterter Bedarf von Anfang an gegeben, hat das unterhaltsberechtigende Kind Anspruch darauf, dass sein gesamter Lebensbedarf vom Unterhaltspflichtigen gedeckt wird. Zum Bedarf eines Kindes mit Behinderung gehört der Mehrbedarf wegen seiner Behinderung. Bei Kindern mit Behinderungen über 18 Jahren, die vom sorgeberechtigten Elternteil betreut werden, kann eine Barunterhaltsverpflichtung dieses Elternteils in der Regel nicht geltend gemacht werden, da die Notwendigkeit einer Betreuung weiterhin besteht. Hat der alleinerziehende Elternteil einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt, so besteht dieser Anspruch länger als drei Jahre, sofern es unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, diesen Unterhaltsanspruch nach dieser Frist zu versagen. Auskünfte zu Unterhaltsfragen erteilen die zuständigen Jugendämter oder Rechtsanwält/innen.



INFOTELEFON

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat ein Bürgertelefon für Menschen mit Behinderung eingerichtet.

Spezielle Informationen erhalten Sie unter 01805/67 67 15.

Der Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service des Ministeriums ist über Schreibtelefon zu erreichen: 01805/67 67 16.

Fragen werden Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr beantwortet.

Das Gebärdentelefon (ISDN-Bildtelefon) ist von 14:00-18:00 Uhr zu erreichen: 030 18/80 80805.

Über das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit erhalten

Sie Informationen zur Pflegeversicherung: 01805/9966 03,

Gebärdentelefon ISDN-Bildtelefon: 01805/9966-06,

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service/Schreibtelefon: 01805/9966-07.



Ratgeber für Menschen mit Behinderungen (2011), hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bestellen oder Download unter: www.bmas.de

Bundesverband für körper- und mehrfach behinderte Menschen e.V., Katja Kruse: Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es. Überblick über Rechte und finanzielle Leistungen für Familien mit behinderten Kindern, 2011. Download unter: www.bvkm.de

Ratgeber zur Pflege: Alles, was Sie zur Pflege wissen müssen, hrsg. vom Bundesministerium für Gesundheit, 2011, Bestellen oder Download unter www.bundesgesundheitsministerium.de

Pflegebedürftig – was tun? Ein Ratgeber für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen, hrsg. von Der Paritätische Gesamtverband, 2011.

Barrierefreies Webportal des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen: www.einfach-teilhaben.de

www.behindertenbeauftragter.de (Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen)

Diagnose – ein Wort und was nun? hrsg. vom VAMV-Landesverband NRW dort zu beziehen: Juliustr. 13, 45128 Essen, Tel. 0201-82 77 470. Download: www.vamv-nrw.de/LeitfadenDiagnose.pdf

Mein Kind ist fast ganz normal. Leben mit einem behinderten oder verhaltensauffälligen Kind – Wie Familiengemeinsam den Alltag meistern lernen. Mit Fallbeispielen: Mütter erzählen, Nancy B. Miller, Stuttgart 1997.

Johanna. Erinnerungen einer Mutter an den Weg mit ihrem sehr schwer behinderten Kind, Ulla Schmidt, 2. neu gestaltete Auflage 1998, zu beziehen über die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Geistig Behinderte (s. u. Kontaktadressen).

Die Rechte behinderter Menschen und ihrer Angehörigen, hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE e.V., 37. Auflage 2011, dort zu beziehen (s. u. Kontaktadressen).

Pflegeversicherung im häuslichen Bereich, Sabine Wendt, 2007, zu beziehen als Download bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte (s. u. Kontaktadressen).

SGB XI – Soziale Pflegeversicherung. Textausgabe mit ausführlicher Kommentierung von Horst Marburger, Regensburg (Walhalla-Verlag) 2011.



Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V.
Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf,
E-Mail: info@bag-selbsthilfe.de,
Internet: www.bag-selbsthilfe.de

Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V.,
Am Mittelfelde 80, 30519 Hannover,
Tel: 0511 / 696 32 56, Fax: 0511 / 271 62 15,
E-Mail: Behinderte.Eltern@gmx.de,
Internet: www.behinderte-eltern.com

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.,
Bundesgeschäftsstelle,
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin,
Tel. 06421 / 491-0, Fax: 06421 / 491-1 67,
E-Mail: bundesvereinigung@lebenshilfe.de,
Internet: www.lebenshilfe.de

Kindernetzwerk e.V. für kranke und behinderte Kinder
und Jugendliche in der Gesellschaft,
Hanauer Str. 15, 63739 Aschaffenburg,
Tel. 06021 / 1 20 30, Fax: 0 60 21 / 1 24 46,
E-Mail: info@kindernetzwerk.de,
Internet: www.kindernetzwerk.de

VAMV-Landesverband NRW,
Rellinghauser Str. 18, 45128 Essen,
Tel. 0201 / 8 27 74 70, Fax: 02 01 / 8 27 74 99,
E-Mail: info@vamv-nrw.de, Internet: www.vamv-nrw.de

VAMV-Landesverband Hamburg,
Horner Weg 19, 20535 Hamburg,
Projekt „AmbeKi“ Alleinerziehende mit behinderten Kindern,
Tel. 040 / 21 44 96, Fax: 040 / 21 98 33 77,
E-Mail: vamv-hamburg@web.de,
Internet: www.vamv-hamburg.de; www.ambeki.de

6

NICHTDEUTSCHE ALLEINERZIEHENDE

Mehr als 7 Millionen Menschen leben in Deutschland, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben. Diese Personengruppe der **Migrant/innen** ist in keiner Weise homogen, auch wenn dies der Begriff suggeriert. Die Einzelnen unterscheiden sich voneinander hinsichtlich des Geschlechts, der ethnischen und/oder nationalen Herkunft und in Bezug auf die soziale Zugehörigkeit. Unterschiede spiegeln sich auch in den rechtlichen Grundlagen und Beurteilungen wider. Es ist deshalb im konkreten Einzelfall genau zu unterscheiden, aus welchem Land und aus welchem Grund der Wohnsitz in Deutschland genommen wurde. Zudem kann die Dauer des bisherigen Aufenthaltes dafür maßgebend sein, welche sozialen Leistungen in Deutschland in Anspruch genommen werden können, ohne den weiteren Verbleib in Deutschland zu gefährden.

Diese Punkte sind vor allem dann bedeutend, wenn Migrant/innen eine Trennung/Scheidung von Ihrem Ehegatten in Erwägung ziehen und eine Perspektive unabhängig von ihm entwickeln wollen.

Die nachstehenden Ausführungen bieten Informationen und Anregungen, die Betroffene bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützen sollen. Allerdings ersetzen sie im Einzelfall nicht eine anwaltliche Beratung bei juristischen Fragestellungen. Im Folgenden wird die weibliche Schreibweise benutzt, da alleinerziehende Väter ohne deutschen Pass in der Praxis selten anzutreffen sind.

Wir beschränken uns in unseren Ausführungen auf die Migrantinnen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind.

Wenn Sie zu Ihrem Ehemann nach Deutschland gekommen sind, so haben Sie einen auf Dauer angelegten Aufenthalt. Es ist deshalb wichtig zu wissen, was eintreten kann, wenn Sie sich von Ihrem Ehemann trennen.

AUSLÄNDERRECHTLICHE ASPEKTE

Wenn Sie eine Veränderung Ihrer familiären Lebenssituation anstreben, so kann davon auch Ihre zurzeit bestehende Aufenthaltserlaubnis betroffen sein. Um eine rechtliche Beurteilung Ihres **Aufenthaltsstatus** vornehmen zu können, ist zuerst zu unterscheiden, ob Sie Unionsbürgerin, also Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, oder ob Sie aus einem so genannten Drittstaat kommen und somit Angehörige eines Staates außerhalb der Europäischen Union sind.

I UNIONSBÜRGERINNEN

Sind Sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), so genießen Sie innerhalb der EU Freizügigkeit. Sie dürfen frei und ungehindert in jedes Mitgliedsland ein- und ausreisen, sich niederlassen und arbeiten. Dieses Recht haben Sie auch als Nichterwerbstätige und ebenso Ihre Familienangehörigen. Voraussetzung ist, dass Sie über ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt verfügen und krankenversichert sind. Sie sind somit rechtlich gesehen nicht von Ihrem Ehemann abhängig.

Ihr Aufenthalt richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Hiernach benötigen Sie als Unionsbürgerin keine Aufenthaltserlaubnis mehr, vielmehr gilt Ihre polizeiliche Anmeldung als unbefristete Aufenthaltsbescheinigung. Sie haben folglich nichts mehr mit der Ausländerbehörde zu tun. Diese Freizügigkeit können Sie allerdings dann verlieren, wenn Sie in den ersten fünf Jahren über einen längeren Zeitraum öffentliche Mittel für die Sicherung Ihres Lebensunterhaltes beziehen. Entsprechende Informationen erhält die Ausländerbehörde von den Sozialbehörden und wird daraufhin tätig werden. Im schlimmsten Fall kann diese Sie auffordern, Deutschland wieder zu verlassen. Halten Sie sich länger als fünf Jahre ununterbrochen in Deutschland auf, so verlieren Sie nicht mehr Ihr Freizügigkeitsrecht auch nicht bei Bezug öffentlicher Mittel. Sie erhalten zudem unverzüglich eine Bescheinigung über Ihr Daueraufenthaltsrecht.

Sind Sie Staatsangehörige eines Landes außerhalb der EU jedoch mit einem EU-Bürger verheiratet, so richtet sich Ihr Aufenthaltsstatus ebenso wie der Ihres Mannes nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Sie erhalten abgeleitet von ihm eine Aufenthaltskarte für die Dauer von erst einmal fünf Jahren, anschließend ein Daueraufenthaltsrecht.

Eine Trennung von Ihrem Ehemann hat keinen weiteren negativen Einfluss auf Ihren Aufenthaltsstatus. Erst eine Scheidung kann einen Einschnitt darstellen.

Sie erwerben ein eigenständiges Bleiberecht nach einer Scheidung, wenn

- Ihre Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr in Deutschland oder
- der Aufenthalt zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist oder
- Sie das Sorgerecht für ein Kind Ihres Mannes haben oder
- für dieses Kind ein Umgangsrecht haben und ein Gericht feststellte, dass dieser Umgang nur in Deutschland durchgeführt werden kann.

Eine andere Regelung gilt bei Tod oder Wegzug des Ehemannes. Sie erwerben ein eigenständiges Bleiberecht, wenn Sie mindestens ein Jahr mit ihm in Deutschland gelebt haben und selber erwerbstätig sind oder wenn Ihr Lebensunterhalt anderweitig gesichert ist.

■ DRITTSTAATLERINNEN

Wenn Sie zu der Personengruppe der in Deutschland lebenden Migrantinnen gehören, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union kommen, so richtet sich Ihr Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz, das ebenfalls im Zuwanderungsgesetz zu finden ist.

Das Aufenthaltsgesetz sieht neben dem Visum zwei weitere Aufenthaltstitel vor, die für die nachfolgenden Ausführungen bedeutend sind: die befristete Aufenthaltserlaubnis, die Niederlassungserlaubnis, die unbefristet erteilt wird, sowie die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

Wichtig: Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern die Aussetzung der Abschiebung.

Ihre Aufenthaltserlaubnis sowie Ihre Niederlassungserlaubnis erlöschen, d. h. werden ungültig, wenn Sie sich länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufhalten und ein längerer Auslandsaufenthalt nicht mit der Ausländerbehörde vereinbart wurde. Ausnahmen bestehen, wenn Sie sich bereits seit 15 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, eine Niederlassungserlaubnis haben, Ihr Lebensunterhalt gesichert ist und Sie nicht die Sicherheitsinteressen sowie der freiheitlich demokratischen Grundordnung Deutschlands zuwiderhandeln.

Leben Sie bereits seit vielen Jahren in Deutschland und verfügen über eine Niederlassungserlaubnis, dann haben Sie einen eigenständigen und von Ihrem

Ehemann unabhängigen Aufenthaltsstatus. Dieser erlaubt Ihnen, familiäre Entscheidungen zu treffen, ohne aufenthaltsrechtliche Konsequenzen zu befürchten. Sie können auch soziale Leistungen dieses Staates in Anspruch nehmen, ohne Ihren Aufenthaltsstatus zu gefährden.

Anders kann es sich verhalten, wenn Sie noch mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet leben, die zeitlich befristet ist. Kamen Sie über die Familienzusammenführung zu Ihrem Ehemann nach Deutschland, so ist Ihre Aufenthaltserlaubnis (seit 01. Juli 2011) in den ersten drei Jahren vom Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft abhängig, die von den Ausländerbehörden meist als eine häusliche Lebensgemeinschaft interpretiert wird. Dies bedeutet, dass Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis gefährden, wenn Sie sich in den ersten drei Jahren von Ihrem Ehemann trennen. Selbst eine vorübergehende Trennung kann zu Schwierigkeiten bei der Verlängerung des Aufenthalts führen, auch wenn sie die eheliche Lebensgemeinschaft nicht endgültig beendet. In der Praxis ist oft der exakte Zeitpunkt der Trennung nicht eindeutig nachzuweisen, z. B. wenn Sie aus einer familiären Gewaltsituation in ein Frauenhaus flüchten. Oft werden vorübergehende Trennungen bei der Berechnung der 3-Jahresfrist nicht mit berücksichtigt. Für die Anrechnung des eigenständigen Aufenthalts ist wichtig zu wissen, dass nur Zeiten der ehelichen Lebensgemeinschaft berücksichtigt werden, die in Deutschland gelebt wurden. Bestand Ihre Ehe bereits in Ihrem Herkunftsland, so wird diese Zeit nicht mitgerechnet. Gezählt wird erst ab dem Zeitpunkt, seitdem Sie in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind.

Andere Regelungen gelten, wenn Ihr Ehemann stirbt. Ihr Aufenthalt gilt dann sofort ohne Einhaltung von Fristen als eigenständiger unter der Voraussetzung, dass Ihre Ehe im Bundesgebiet bestand und Sie in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind.

Auf Ehebestandszeiten wird auch dann verzichtet, wenn eine besondere Härte vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn durch die Rückkehr in das Herkunftsland Ihre schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden. Hierzu gehören:

- das Wohl des Kindes, das Anspruch auf Umgangskontakte hat;
- eine medizinische Versorgung, die Ihnen nach einer Rückkehr nicht mehr gewährt werden würde;
- Diskriminierungen, mit denen Sie als geschiedene Frau in Ihrem Herkunftsland aufgrund des speziellen Rechts- bzw. Kulturkreises rechnen müssen. Dabei sind tatsächliche Anhaltspunkte zu berücksichtigen, allein Befürchtungen sowie Ängste werden den deutschen Behörden erfahrungsgemäß nicht genügen.

Eine besondere Härte liegt auch dann vor, wenn Ihnen nicht zuzumuten ist an der ehelichen Lebensgemeinschaft festzuhalten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie oder ein in der Ehe lebendes Kind physisch oder psychisch misshandelt werden. Erfahrungsgemäß ist die besondere Härte z.B. durch Zeug/innen und/oder ärztliche Atteste nachzuweisen.

Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII steht in dieser Zeit einer weiteren Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Allerdings wird Ihr Aufenthalt erst einmal nur für ein Jahr verlängert. Sie sollten sich jedoch bemühen so schnell wie möglich einen Einstieg ins Arbeitsleben, und sei es nur mit einem Minijob oder einem Praktikum zu finden.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Ihnen eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG zustünde, wenn Ihr Lebensunterhalt durch Unterhaltsleistungen Ihres bisherigen Ehegatten gesichert ist und dieser in Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist.

Drittstaatlerinnen, die über den Familiennachzug nach Deutschland kommen, erhalten das gleiche Recht auf Erwerbstätigkeit, das dem Ehemann, zu dem der Nachzug stattfindet, zusteht (§ 29 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz). Wenn Ihr Ehemann eine unbeschränkte Erwerbserlaubnis hat, dann erhalten auch Sie diese mit der Aufenthaltserlaubnis. Gegebenenfalls können Sie sich wie er auch selbstständig machen.

Hinweis: Die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung wird von der Ausländerbehörde mit dem Aufenthaltstitel zusammen erteilt. Es ist zwischen den Begriffen der „Erwerbstätigkeit“ und der „Beschäftigung“ zu unterscheiden: Die Beschäftigung umfasst die nichtselbstständige Tätigkeit, während die Erwerbstätigkeit auch die unselbstständige Tätigkeit einbezieht.

■ FLÜCHTLINGE, ASYLSUCHENDE

Leben Sie als Asylsuchende in Deutschland, so gelten für Sie die Bestimmungen des Asylverfahrensgesetz. Ihr Aufenthalt ist für den Zeitraum des Verfahrens gestattet. Ihre Bewegungsfreiheit ist räumlich begrenzt auf eine Region oder auf eine Stadt.

Sie erhalten staatliche Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Leistungen sind gegenüber den Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und SGB XII um ca. 30 Prozent reduziert. Zusätzliche Unterstützung wird durch Sachleistungen erbracht.

Zudem können Sie von dem Bezug familiärer staatlicher Leistungen meist ausgeschlossen sein.

Erst wenn Ihnen Asyl gewährt wird, erhalten Sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, mit dem Sie sich frei in Deutschland bewegen können. Weiterhin haben Sie mit der Asylberechtigung den Zugang zu allen sozialen Leistungen in Deutschland.

Wird Ihr Asylgesuch abgelehnt, werden Sie aufgefordert Deutschland zu verlassen. Sprechen jedoch humanitäre Gründe gegen eine Rückweisung in Ihr Herkunftsland, z.B. wegen aktueller kriegerischer Auseinandersetzungen, können Sie vorübergehend im Bundesgebiet bleiben. Sie erhalten hierfür eine Duldung, mit der die Ausländerbehörde von einer Abschiebung erst einmal absieht. Die Duldung ist allerdings nicht mit Aufenthaltsrechten verbunden. Sie dürfen nur eingeschränkt arbeiten und werden nachrangig vermittelt, d. h. erst wenn für einen freien Arbeitsplatz kein/e Deutsche/r, kein/e Unionsbürger/-in, kein/e andere/r Migrant/in, die erwerbstätig sein darf, zu vermitteln ist, besteht eine Chance diese Arbeit zu bekommen.

Da für Sie etliche Sonderbestimmungen gelten, sollten Sie sich eingehend informieren, z. B. bei Beratungsstellen für Flüchtlinge.



.....
Detaillierte Informationen vor allem über den Bezug sozialer Leistungen sind der Webseite des Flüchtlingsrats Berlin zu entnehmen: www.fluechtlingsrat-berlin.de oder fragen Sie bitte bei Pro Asyl nach: www.proasyl.de
.....

INTEGRATIONSKURSE

Im aktuell gültigen Aufenthaltsgesetz sind die Berechtigung und die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs aufgenommen. Dieser umfasst einen Deutschsprachkurs (600 Stunden) und einen Orientierungskurs (45 Stunden) zur Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Rechtsordnung, Kultur und Geschichte. Der Integrationskurs endet mit einem Abschlussstest. Die Sprachprüfung soll das Niveau der Stufe B 1 erzielen. Erreichen Sie nicht das Ziel, so wird Ihnen das erreichte Sprachniveau bescheinigt.

Wenn Sie erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis z. B. zum Führen einer ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland erhalten, dann haben Sie den Anspruch, solch einen Integrationskurs zu besuchen. Diesen Anspruch haben Sie nicht, wenn Sie z. B. Unionsbürgerin sind, es sei denn, es sind noch freie Kursplätze vorhanden.

Halten Sie sich bereits länger in Deutschland rechtmäßig auf, dann kann Sie die Ausländerbehörde zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten:

z.B. wenn Sie sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können, die Ausländerbehörde eine besondere Integrationsbedürftigkeit feststellt, oder wenn Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen und die bewilligende Behörde die Teilnahme anregt. Der Gesetzgeber lässt sich dabei von dem Gedanken leiten, dass Ihre Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt durch bessere deutsche Sprachkenntnisse erhöht werden.

Wichtig: Kommen Sie der Aufforderung, einen Integrationskurs zu besuchen, nicht nach, so können Ihre Leistungsbezüge gekürzt werden. Außerdem wirkt sich eine Nichtteilnahme negativ auf eine Aufenthaltsverfestigung und auf eine spätere Einbürgerung aus. Sie benötigen den Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurses (B 1), um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten bzw. einen Antrag auf Einbürgerung stellen zu können. Positiv ist, dass der erfolgreiche Abschluss eines Integrationskurses die Frist bei der Anspruchseinbürgerung von acht auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitgesetz).

Sollten Sie sich in einer beruflichen oder vergleichbaren Ausbildung in Deutschland befinden, dann werden Sie von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen. Sie können ebenso hiervon befreit werden, wenn Ihnen aufgrund besonderer familiärer oder persönlicher Umstände eine Teilnahme nicht zuzumuten ist. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Sie behinderte Familienangehörige pflegen oder selbst behindert sind. Die Erziehung eines Kindes ist kein Grund für eine Ausnahme. Vielmehr sollen die Sprachkurse eine Kinderbetreuung bereit stellen, um Ihnen als Mutter eine Teilnahme zu ermöglichen.

Die Integrationskurse kosten 2,35 Euro pro Teilnehmerin und Stunde. Den vollen Betrag entrichten die Teilnehmerinnen, die keinen Anspruch auf einen Integrationskurs haben. Die übrigen Teilnehmerinnen müssen sich finanziell an diesem Angebot beteiligen mit einem Euro pro Stunde. Sie sind von dieser Zahlung befreit, wenn Sie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen oder wenn Sie Geringverdienerin sind und die Zahlungsverpflichtung eine unzumutbare Härte darstellen würde.



.....
Detaillierte Informationen erhalten Sie bei den MBE-Beratungsstellen (Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer) oder online beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) „Das Integrationsportal“ unter www.integration-in-deutschland.de
.....

BERÜCKSICHTIGUNG DES DEUTSCHEN INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS

Wenn sich Migrantinnen in Deutschland scheiden lassen wollen, so ist hierfür wie bei Deutschen eine Anwältin oder ein Anwalt einzuschalten. Grundsätzlich stellt sich für das deutsche Familiengericht die Frage, nach welchem Recht die Scheidung durchgeführt wird. Antworten hierauf finden sich im deutschen Internationalen Privatrecht. Es regelt, welches Recht in Fällen von Auslandsberührung anzuwenden ist. Sind Sie mit einem Deutschen verheiratet und lebten Sie Ihre Ehe in Deutschland, so wird in der Regel nach deutschem Recht geschieden werden, unabhängig davon wo Sie geheiratet haben.

Haben Sie beide die gleiche Staatsbürgerschaft (z.B. türkisch, marokkanisch), so ist die Scheidung grundsätzlich nach dem Recht des Staates durchzuführen, dem Sie beide angehören. Wenn Sie beide türkische Staatsbürger sind, so muss das deutsche Familiengericht türkisches Scheidungsrecht anwenden. Haben Sie beide die marokkanische Staatsbürgerschaft, so ist marokkanisches Recht anzuwenden. Demzufolge würden Sie einen deutschen Scheidungsbeschluss bekommen, den Sie in Ihrem jeweiligen Land (Türkei, Marokko usw.) anerkennen lassen müssen, damit Sie auch dort als geschieden gelten. Diese Regelung gilt vor allem für die Länder außerhalb der Europäischen Union.

Anerkennung deutscher Scheidungsbeschlüsse im Ausland

Die Verfahren zur Anerkennung deutscher Scheidungsbeschlüsse werden in den einzelnen Ländern unterschiedlich gehandhabt. Während in einigen Ländern eine Registrierung ausreichend ist, wird in einem anderen Land ein förmliches Verfahren gefordert. Dies ist wohl auch der Grund, warum sich Ehepaare mit gleicher Staatsbürgerschaft oftmals in ihren Herkunftsländern scheiden lassen. Schwierigkeiten können vor allem bei der einvernehmlichen Scheidung nach deutschem Recht auftreten, wenn die andere Rechtsordnung nur eine Scheidung aus Verschulden kennt. Daher ist es erforderlich, dass Sie sich konkrete Informationen für Ihre spezifische Situation einholen.

Wenn Sie die Scheidung von Ihrem Landsmann in Deutschland anstreben, weil Sie glauben, dadurch vielleicht auch unliebsame Regelungen in dem Scheidungsrecht Ihres Herkunftslandes zu umgehen, so wird dies nicht machbar sein.

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in Deutschland

Wenn Sie (auch) deutsche Staatsbürgerin sind und Ihre Scheidung außerhalb Deutschlands durchgeführt haben, so muss das ausländische Scheidungsurteil in Deutschland anerkannt werden. Ein entsprechender Antrag auf Anerkennung ist an das Justizministerium des Landes zu stellen, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

Eine Besonderheit besteht innerhalb der Europäischen Union. Aufgrund einer Verordnung (Nr. 134/2000 oder kurz „Brüssel II“ genannt) werden gerichtliche Urteile und Beschlüsse von den Mitgliedstaaten der Union gegenseitig anerkannt, ohne dass es eines besonderen Anerkennungsverfahrens bedarf. Sie umfasst auch die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Sorge- und Umgangsentscheidungen, die nicht im Verbund eines Scheidungsverfahrens beschlossen wurden.

Scheidungsfolgen sowie Sorge- und Umgangsregelungen

Wurde Ihre Scheidung nach ausländischem Recht in Deutschland durchgeführt oder ließen Sie sich außerhalb Deutschlands, außerhalb der Europäischen Union scheiden, dann richten sich Sorge- und Umgangsregelungen nach deutschem Recht, wenn das Kind seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat. Da sich diese Regelung nach dem internationalen Abkommen richtet, dem Kinderschutzübereinkommen von 1996, das Rechte von Kindern nicht von Staatsangehörigkeiten abhängig macht, betreffen diese Regelungen nicht nur deutsche Kinder, sondern auch Kinder mit ausländischen Pässen. So kann es allerdings auch geschehen, dass Sie im Rahmen Ihrer Scheidung z.B. in der Türkei oder in Marokko eine Sorgerechtsregelung haben, die abweichend von der deutschen besteht. Das bedeutet aber auch, dass Sie bei Besuchen in den jeweiligen Ländern unterschiedlichen Regelungen unterliegen.

Selbst wenn Sie in Deutschland die Personensorge für Ihr Kind haben, kann diese beispielsweise in Marokko nur Ihr Mann haben. Sie würden demzufolge in Marokko keine Entscheidungsbefugnis über Ihr Kind haben.

Unabhängig von dem angewandten Scheidungsrecht bzw. von dem Scheidungsort richten sich die Scheidungsfolgen, z.B. der Unterhalt und der Versorgungsausgleich nach dem deutschen Recht, vorausgesetzt Ihr Lebensmittelpunkt liegt in Deutschland. Es ist daher möglich, auch wenn Ihre Scheidung außerhalb Deutschlands erfolgte, anschließend den Versorgungsausgleich bei einem deutschen Familiengericht durchzuführen. In der Praxis ist es oft

schwierig, Ihre Unterhaltsansprüche gegenüber Ihrem unterhaltspflichtigen Ehegatten durchzusetzen, wenn sich dieser im Ausland aufhält. Befindet sich Ihr Ex-Ehemann außerhalb der Europäischen Union, so ist der in Deutschland bestehende Unterhaltstitel zuerst einmal in dem entsprechenden Land anzuerkennen. Dies dürfte insbesondere dann schwierig sein, wenn Sie sich in dem Land scheiden ließen und dort von dem deutschen Recht abweichende Regelungen getroffen wurden. Um Ihren Unterhaltsanspruch im Ausland durchzusetzen zu können, muss der diesbezügliche Unterhaltsbeschluss zunächst vom jeweiligen Staat anerkannt werden.

Für die EU Staaten gelten für Unterhaltsfragen vereinfachte Regelungen. Ein Anerkennungsverfahren ist nicht notwendig. Deutsche Urteile sind in der Europäischen Union unmittelbar anwendbar und bedürfen keiner besonderen Anerkennung. Dies gilt aufgrund einer EU-Verordnung für alle EU-Staaten untereinander (EU-Unterhaltsverordnung Nr. 4/2009/EG). Für die Unterhaltsbeitreibung im Ausland – ob innerhalb oder auch außerhalb der EU – ist das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. in Heidelberg zuständig <http://www.dijuf.de>.

AUFENTHALT AUFGRUND DES SORGERECHTS FÜR EIN DEUTSCHES KIND

Meist nehmen Frauen, die ihre Männer verlassen, die gemeinsamen Kinder mit, die sie in der Regel die ganze Zeit versorgt haben und für die sie die Bezugsperson sind. Wenn Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit hat, auch wenn diese nur eine von mehreren ist, so haben Sie als Sorgeberechtigte einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Diese steht Ihnen uneingeschränkt zu, auch wenn Sie für Ihren Lebensunterhalt Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen. Sie können sich selbst folglich – rechtlich gesehen – ungehindert bewegen und Entscheidungen treffen unabhängig von Ihrem Ehemann und Ihrer Herkunftsfamilie.

Wann hat Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit?

Ihr Kind hat dann die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

- der Vater Deutscher ist und das Kind in der Ehe mit ihm geboren wurde
- der Vater, mit dem Sie nicht verheiratet sind, Deutscher ist, die Vaterschaft gegenüber dem Jugendamt erklärt oder ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren seine Vaterschaft nachgewiesen hat.

Wichtig: Ihr Kind, das aufgrund der Abstammung die deutsche Staatsbürgerschaft hat, verliert diese nur, wenn es im Erwachsenenalter eine andere Staatsbürgerschaft beantragt und keine Genehmigung von den deutschen Behörden hat, die deutsche behalten zu dürfen. Aus deutscher Sicht muss es sich folglich bei Volljährigkeit nicht für eine der Staatsbürgerschaften entscheiden.

Wenn Sie und Ihr Ehemann Migrant/innen sind, erhält Ihr Kind zusätzlich zur Staatsbürgerschaft der Eltern die deutsche, wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit acht Jahren den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und entweder Unionsbürger/in ist oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis hat. Dies wird dann meist der Fall sein, wenn Sie über die Familienzusammenführung nach Deutschland gekommen sind bzw. als Ehegattin eines Unionsbürgers die Aufenthaltserlaubnis-EU bekommen haben.

Wichtig: Ihr Kind muss sich nach jetziger Rechtslage im Gegensatz zu den oben genannten Kindern mit 18 Jahren für eine der Staatsbürgerschaften entscheiden. Erklärt das Kind, die ausländische behalten zu wollen, so geht die deutsche verloren. Die Aufgabe der ausländischen Staatsbürgerschaft muss nachgewiesen werden, Mehrstaatlichkeit wird somit dauerhaft nicht hingenommen, es sei denn, die Entlassung aus dem anderen Staatsverband ist nicht möglich oder unzumutbar oder es greifen andere Ausnahmetatbestände. Dann ist allerdings bis zum 21. Lebensjahr eine Beibehaltungsgenehmigung zu beantragen.

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht auch dann verloren, wenn sich die Betroffenen nicht bis zum 23. Lebensjahr entschieden haben, obgleich sie von den Behörden auf diesen Verlust hingewiesen wurden. Erhält Ihr Kind jedoch von den deutschen Behörden keine entsprechenden schriftlichen Hinweise, dann behält Ihr Kind beide Staatsbürgerschaften.

Einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt sieht das Aufenthaltsgesetz nur bei der Personensorge für ein deutsches Kind vor, nicht für die Personensorge für ein ausländisches Kind. Dabei geht die Ausländerbehörde erfahrungsgemäß davon aus, dass Sie tatsächlich die Personensorge ausüben. Am deutlichsten ist dies, wenn Sie mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Allein das Innehaben der Personensorge entfaltet noch nicht den Rechtsanspruch auf Aufenthalt. Das Personensorgerecht muss tatsächlich wahrgenommen werden, beispielsweise indem Sie das Kind entsprechend der Ihnen eingeräumten Besuchskontakte regelmäßig besuchen und einen tatsächlichen Beitrag zur

Erziehung und Betreuung des Kindes leisten. Entsprechend nachrangig behandelt das Aufenthaltsgesetz Umgangskontakte mit dem Kind. Die hierfür zu erteilende Aufenthaltserlaubnis liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Sie kann Ihnen erteilt werden, wenn eine Beistands- und Betreuungsgemeinschaft mit dem Kind bereits in Deutschland besteht. Dabei ist zwar stets das Kindeswohl zu berücksichtigen, aber es gibt nach wie vor noch keine einheitliche Interpretation, was das Kindeswohl ausmacht. Daher sind Sie gut beraten, ablehnende Haltungen seitens der Ausländerbehörden nicht sofort zu akzeptieren, sondern bei guten Gründen Widerspruch einzulegen und für das eigene Recht zu kämpfen.

I KINDESENTFÜHRUNG

Eine Kindesentführung ist eine Sorgerechtsverletzung. Sie liegt vor, wenn ein Elternteil, der weder die alleinige elterliche Sorge hat noch das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das gemeinsame Kind gegen den Willen des anderen Elternteils ins Ausland bringt. Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern müssen gemeinsam über den Aufenthalt des Kindes entscheiden. Auch wenn nach einem vereinbarten Besuch im Ausland das Kind nicht zurückgebracht wird, liegt eine Kindesentführung vor, die strafrechtlich geahndet werden kann.

Ängste vor einer Kindesentführung sind in vielen Familien mit internationaler Berührung, insbesondere in Krisen und Konfliktsituationen anzutreffen. Die Spannweite erstreckt sich von ganz unterschiedlichen, vagen Befürchtungen oder Andeutungen bis hin zu panischer Angst oder deutlichen Drohungen.

Wenn Ihr Ehemann mehr oder weniger deutlich droht, das gemeinsame Kind in ein anderes Land zu verbringen, so versucht er Sie an Ihrer verwundbarsten Stelle zu treffen, Druck auf Sie auszuüben, um über das Kind bestimmte Ziele zu erreichen. Vielleicht ist er mit der anstehenden Trennung nicht einverstanden? Vielleicht beabsichtigt er eine Übersiedlung ins Herkunftsland und versucht, Sie dadurch zu zwingen mitzugehen? Vielleicht will er sich auch einfach bestehenden Unterhaltszahlungen entziehen? Natürlich können auch ganz andere Motive solch einer Drohung zugrunde liegen. Solange Gesprächsmöglichkeiten mit Ihrem Mann bestehen, können Sie versuchen seine Motive zu ermitteln. In Gesprächen können Sie heraushören, mit welchen Ideen er sich beschäftigt, welche Haltung er zu der aktuellen Situation einnimmt. Erfahrungsgemäß liegen die Wurzeln einer befürchteten Kindesentführung in den tatsächlichen Konflikten in der Familie, die nur durch eine möglichst

differenzierte Betrachtungsweise sichtbar werden können. Elternteile, die ihre Kinder ins Ausland bringen, haben oft keine Strategie mit der Trennung umzugehen oder konnten für sich noch keine Zukunftsperspektive entwickeln.

Vorbeugende Maßnahmen: Bei begründeter Angst vor Kindesentführung können Sie einige Vorsichtsmaßnahmen und rechtliche Mittel ergreifen. Einen sicheren Schutz vor Kindesmitnahme bieten diese Maßnahmen jedoch nicht.

Sie können

- die Pässe und Geburtsurkunden der Kinder an einem sicheren Ort deponieren.
- die alleinige Sorge beim Familiengericht beantragen, zumindest jedoch das Aufenthaltsbestimmungsrecht im Wege einer einstweiligen Anordnung.
- Kindergarten und Schule informieren und bitten, das Kind nicht Ihrem Mann mitzugeben; allerdings benötigen Sie hierfür das Aufenthaltsbestimmungsrecht.
- die Registrierung des Kindes bei den Grenzbehörden beantragen, um die Ausreise zu verhindern. Hierfür benötigen Sie einen gerichtlichen Beschluss über die alleinige Sorge bzw. die Zuerkennung des Aufenthaltsbestimmungsrechts. Dieser Beschluss muss außerdem die Bitte zur Registrierung des Kindes beinhalten. Solch einen Beschluss erwirken Sie nur, wenn Sie die Bedrohung glaubhaft machen können. Dieser wird dann der Generaldirektion des Bundesgrenzschutzes in Koblenz weitergeleitet. Nur wenn Ihr Kind verschwunden ist, können Sie mit Hilfe der Polizei, des Jugendamtes, einer Beratungsstelle oder selbst die Aufnahme der Daten bei den Grenzbehörden veranlassen.

Bei einer befürchteten oder auch bei einer erfolgten Kindesentführung kann auch der Internationale Sozialdienst in Berlin kontaktiert werden:

.....

 Internationaler Sozialdienst (ISD)
im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstr. 17–18, 10179 Berlin-Mitte
Tel. 030/62980-403, Fax 030/62980-450
E-Mail: isd@iss-ger.de, Internet: www.iss-ger.de

.....

Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen (HKÜ)

Auf der Grundlage dieses internationalen Abkommens ist es möglich, Ihr Kind, das gegen Ihren Willen ins Ausland verbracht wurde, wieder zurückzuholen. Dies ist aber nur möglich, wenn Ihr Kind in ein Land gebracht wurde, das ebenfalls wie Deutschland das Haager Übereinkommen unterzeichnet hat. Das HKÜ folgt dem Grundgedanken, dass Entscheidungen die das Wohl des Kindes betreffen, insbesondere Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht, bei einer Trennung der Eltern in dem Land gefällt werden, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In allen Ländern, die dem HKÜ beigetreten sind, wurden eigene Behörden benannt, die sich um die Rückführung des Kindes kümmern. In Deutschland ist diese Zentrale Behörde beim Bundesamt für Justiz in Bonn angesiedelt. An diese wenden Sie sich, um einen Antrag auf Rückführung Ihres Kindes zu stellen:



Bundesamt für Justiz / Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn, Tel. 0228-410-5 21 26, Fax: 0228-410-54 01

Das HKÜ ist zurzeit in Deutschland und in mehr als 60 weiteren Staaten in Kraft. Hierzu gehören die europäischen Staaten, die Türkei sowie die USA, Australien, Neuseeland und einige südamerikanische Länder. Es fehlen allerdings Staaten, die dem islamischen Rechtskreis angehören. Die aktuelle Länderliste sowie weitere Informationen können Sie auf der Website des Bundeszentralregisters einsehen: www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

SOZIALRECHTLICHE ASPEKTE

Migrantinnen als auch Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge haben grundsätzlich Zugang zu sozialen Leistungen in Deutschland.

Unterschieden werden müssen hierbei die Gruppe der Unionsbürgerinnen und die der Drittstaatlerinnen. Während sich das Sozialrecht von Unionsbürgerinnen überwiegend nach europarechtlichen Regelungen richtet, die eine weitgehende Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen gewährleisten sollen, gelten für die Drittstaatsangehörigen umfangreiche sozialrechtliche Sonderregelungen. Die Besonderheiten ergeben sich aus der jeweiligen Staatsangehörigkeit, der Art und dem Zweck der Aufenthaltsgewährung und auch der

Dauer des Aufenthalts. Das bedeutet jedoch nicht in jedem Fall, dass der Bezug staatlicher Leistungen, die nicht auf eigenen Beitragszahlungen beruhen (z.B. Arbeitslosengeld) keine schädlichen Auswirkungen auf den Aufenthaltstitel haben können. Im Einzelfall sollten Sie daher vor Beantragung einer staatlichen Leistung in Erfahrung bringen, wie sich der Bezug gerade dieser Leistung auf Ihren Aufenthaltsstatus auswirkt. Hier kann nur ein kurzer Hinweis auf mögliche sozialrechtliche Ansprüche gegeben werden.

Ob und welche Leistungen von Ihnen bezogen werden können richtet sich in erster Linie nach Ihrer Staatsangehörigkeit und nach Ihrem Aufenthaltstitel. Besitzen Sie eine Aufenthaltserlaubnis, so haben Sie, Bedürftigkeit vorausgesetzt, grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII).

Leistungen nach SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende, können Sie bekommen, wenn Sie zwischen 15 und 65 Jahre alt und erwerbsfähig sind. Erwerbsfähig meint, dass Sie gesundheitlich in der Lage sein müssen mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten und Ihnen eine Erwerbstätigkeit auch von der Ausländerbehörde gestattet ist.

Bei einem Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit führt der Bezug von Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitssuchende jedoch in der Regel dazu, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wird.

Sind Sie erwerbsunfähig oder mindestens 65 Jahre alt, haben Sie grundsätzlich einen Anspruch auf die Grundsicherung im Alter.

Wenn Sie weder die Grundsicherung für Arbeitssuchende bekommen können, noch die Grundsicherung im Alter, so bleibt Ihnen die Möglichkeit, Hilfe zum Lebensunterhalt zu beantragen.

Allerdings sollten Sie vorsichtig sein, über einen längeren Zeitraum z.B. Leistungen nach dem SGB II und SGB XII zu beziehen. Solch eine Situation kann einer Verfestigung Ihres Aufenthaltsstatus, also der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, entgegenstehen.

Besitzen Sie eine Niederlassungserlaubnis, so haben Sie Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII wie oben bei der Aufenthaltserlaubnis bereits erklärt. Sind Sie in Besitz einer Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht EU, mit einer Aufenthaltserlaubnis EU oder Aufenthaltskarte EU, so besteht grundsätzlich für Sie der Zugang zu staatlichen Leistungen, es sei denn, Sie sind zum Zweck der Arbeitssuche nach Deutschland gekommen.

Als Unionsbürgerinnen müssen Sie darauf achten, dass Sie länger als fünf Jahre ununterbrochen in Deutschland leben, damit sich die Inanspruchnahme

öffentlicher Mittel zur Lebenssicherung nicht negativ auf Ihre Freizügigkeit auswirkt. Allerdings ist stets Ihr Einzelfall zu prüfen, denn als Unionsbürgerin haben Sie einen Anspruch auf Gleichbehandlung. Die Freizügigkeitsberechtigung ist daher nicht ohne Weiteres zurückzunehmen.

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz oder § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz haben, haben Sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Leben Sie mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in Deutschland, so haben Sie nur einen eingeschränkten Zugang zu den sozialen Leistungen in diesem Land. In diesem Fall haben Sie Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Wenn Sie einen Antrag auf Sozialleistungen stellen möchten, können Sie dies schriftlich oder mündlich tun. Zur Antragsstellung auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitssuchende ist im Regelfall ein persönliches Erscheinen notwendig.

Wichtig: Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Asylbewerberleistungen werden grundsätzlich nicht rückwirkend gezahlt, sondern erst ab dem Tag der Antragsstellung. Daher ist es wichtig, dass Sie den Antrag so schnell wie möglich stellen.



Bei Beratungsstellen können Sie sich detailliert über Ihre Rechte informieren oder auch unter www.fluechtlingsrat-berlin.de

FAMILIENLEISTUNGEN: KRANKENVERSICHERUNG, KINDERGELD, ELTERNGELD, UNTERHALTSVORSCHUSS

Sind Sie selbst krankenversichert, ändert sich im Fall der Scheidung nichts. Wenn Sie aber mit Ihrem Mann in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert waren, endet diese Versicherung spätestens mit Rechtskraft der Scheidung. Grundsätzlich haben Sie jetzt die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung, soweit Ihre finanzielle Situation dies zulässt. Reichen Ihre Mittel hierzu nicht, sollten Sie prüfen lassen inwieweit Sie über einen Bezug staatlicher Leistungen (etwa ALG II) weiterversichert werden können. Sie sollten sich zur Abklärung dieser Fragen mit Ihrer bisherigen Krankenversicherung und/oder dem Sozialleistungsträger in Verbindung setzen. Kindergeld können Sie für Ihr Kind beantragen, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben und sich das Kind gewöhnlich bei Ihnen aufhält. Falls bisher

Ihr Mann das Kindergeld bezogen hatte, können Sie eine Änderung des bisherigen Kindergeldbezuges beantragen mit der Begründung des Getrenntlebens. Es steht Ihnen auch dann zu, wenn Sie nicht erwerbstätig sind. Beziehen Sie bereits Kindergeld, aber Ihr Kind lebt nicht länger bei Ihnen, so müssen Sie dies sofort der Familienkasse mitteilen, da Sie ansonsten erhebliche Probleme bekommen können durch eine Rückzahlung des Kindergeldes.



.....
Ausführliche Informationen sind unter www.familienkasse.de sowie unter www.arbeitsagentur.de abzurufen.
.....

Elterngeld können Sie als Elternteil für Ihr Kind beanspruchen, das mit Ihnen im Haushalt lebt. Sie müssen dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Sie dürfen keine Erwerbstätigkeit ausüben oder einer Teilzeitarbeit von nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich nachgehen. Sie müssen Ihren Wohnsitz in Deutschland haben und eine Niederlassungserlaubnis besitzen. Wer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, hat Elterngeldanspruch in der Regel nur dann, wenn sie oder er auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt ist oder war.



.....
Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bmfsfj.de
.....

Unterhaltsvorschuss können Sie für Ihr Kind bis zum 12. Geburtstag ebenfalls beanspruchen, wenn Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis in Deutschland leben. Voraussetzung ist, dass der Kindesvater entweder keinen oder aber nicht den vollen Unterhalt bezahlt. Der Unterhaltsvorschuss wird für maximal 72 Monate gezahlt (siehe Kapitel 3, „Unterhaltsvorschuss“).

Folgende Personengruppen sind von den genannten Familienleistungen ausgeschlossen:

- Asylbewerberinnen sowie Migrantinnen mit einer Duldung,
- Migrantinnen, die eine Aufenthaltserlaubnis als Studierende (§ 16 Aufenthaltsgesetz) oder Auszubildende (§ 17 Aufenthaltsgesetz) haben.



.....
Ausführliche Informationen sind auch unter www.familien-wegweiser.de abzurufen oder auch allgemeine Hinweise unter www.familienhandbuch.de
.....

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Sie als Migrantin in Deutschland in weiten Teilen das soziale deutsche Netz sowie seine Leistungen in Anspruch nehmen können, ohne bedeutende rechtliche Nachteile zu erwirken. Ausnahmen bilden einige Personengruppen, die oben aufgeführt sind, und natürlich ist eine gewisse Vorsicht geboten, wenn Sie noch über keinen verfestigten Status wie z.B. die Niederlassungserlaubnis verfügen. Wenn Sie sich umfassend informieren und die Änderung Ihrer jetzigen Lebenssituation planen, dann werden Sie nicht über die Steine stolpern, die sich Ihnen in den Weg stellen können.



.....
Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Ludolfusstr. 2-4, 60487 Frankfurt am Main, Tel. 069 / 71 37 56 0
www.verband-binationaler.de
.....



.....
Hofmann / Hoffmann (Hrsg.), Ausländerrecht, Kommentar, Baden-Baden 2008
Frings, Dorothee, Sozialrecht für Zuwanderer, Nomos, 2008
Andrae, Internationales Familienrecht, 2.A., Baden-Baden 2006
Conradis, Sozialrechtliche Folgen von Trennung und Scheidung,
2.A., Berlin 2009
Kegel / Schurig, Internationales Privatrecht, 9.A., München 2004
Rieck, Ausländisches Familienrecht, Loseblatt, Stand 2008, München
.....

7

FERIEN, KUREN UND REHABILITATION

FERIEN UND URLAUB

Jedes Jahr aufs Neue planen Familien, vor allem ihre Sommerferien an einem schönen Ort zu verbringen. Aber auch Kurztrips oder günstige Angebote in den Schulferien über Weihnachten, Ostern Pfingsten und im Herbst sind mittlerweile für viele interessant. Da Alleinerziehende in der Regel ein knappes Budget haben, ist es nicht so einfach einen schönen und finanzierbaren Urlaubsort zu finden. Die Angebote der kommerziellen Reiseanbieter haben zwar mittlerweile alle irgendwelche Reduzierungen für Kinder im Programm – oft aber nur, wenn zwei Vollzahler, also beide Eltern mitreisen. Alleinerziehende sind auf andere Angebote angewiesen. Aber auch hier gibt es durchaus eine große Auswahl, die jedem Geschmack etwas bietet: ob Meeresrauschen, Gebirge, Adventure oder Wellness – da müssen sich Eltern und Kinder nur noch einigen, was sie beide wollen oder kombinieren können.

Angebote zu Familienferien sind im Internet zu finden. Familienhotels, Campingplätze, Ferienhäuser usw. werden zum Beispiel von den Wohlfahrtsverbänden, vom Alpen- und Naturfreundeverein und anderen gemeinnützigen Organisationen preisgünstig angeboten.

... **TIP**



Speziell für Alleinerziehende gibt es bundesweit zwei Häuser, die Ferienaufenthalte für Alleinerziehende und ihre Kinder bieten, die Wertacher Mühle im Allgäu (www.wertachermuehle.de, Tel. 08365 / 16 28) und das Organistenhaus an der Nordsee (www.organistenhaus.de, Tel. 04741 / 18 11 97). Neben einer schönen Ambiente und liebevoll eingerichteten Zimmern gibt es in beiden Häusern auch Beratungsangebote für alleinerziehende Mütter und Väter.



Der Katalog „Urlaub mit der Familie 2011/2012“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung enthält Angebote von insgesamt 120 gemeinnützigen Familienferienstätten. Im Katalog gibt es außerdem Hinweise auf finanzielle Zuschüsse in einzelnen Bundesländern. Ausführliche Informationen unter www.urlaub-mit-der-familie.de. Auch die VAMV-Landesverbände www.vamv.de/vamv/landesverbaende.html beraten Alleinerziehende über finanzielle Zuschüsse für die Ferien.

KUREN UND REHABILITATION

Mutter/Vater-Kind-Kuren sind Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, egal ob es sich um eine Vorsorge-Kur oder eine Rehabilitationskur handelt (siehe unten). Bundesweit gibt es neben den 85 Einrichtungen des Müttergenesungswerks eine Vielzahl von Kliniken, die die unterschiedlichsten Konzepte und Behandlungsmethoden entwickelt haben – die meisten haben einen ganzheitlichen Therapieansatz aufgrund der sich durchsetzenden Erkenntnis, dass viele Krankheitssymptome psychosomatisch sind und auf eine Überforderung im Alltag zurückzuführen sind. Neben der ärztlichen Betreuung und der physikalischen Anwendungen (Massagen, Bäder, Yoga, Gymnastik) bieten die Kliniken Einzel- und Gruppentherapiegespräche an. Es gibt auch Spezialangebote für Alleinerziehende, in den ihre spezifischen Probleme im Mittelpunkt stehen.

Alleinerziehende Mütter und Väter können alleine in die Kur fahren, dann muss das Kind für drei Wochen gut untergebracht sein. Sie haben für die Zeit der Kur einen Anspruch auf eine Familienpflegerin, die das Kind zu Hause versorgt. In der Regel begleiten jedoch die Kinder ihre Mutter oder ihren Vater in die Kur. Die Kosten für Kinder bis 12 Jahre tragen die Krankenkassen, ob sie mit in die Klinik kommen oder nicht.

Bevor Sie sich entscheiden, ob Sie in eine Vorsorge- oder eine Rehakur wollen, lassen Sie sich in einer Beratungsstelle (VAMV-Landesverbände, siehe Tel.-Liste im Anhang, Müttergenesungswerk) darüber aufklären, welche Möglichkeiten es gibt, welche Kliniken für Sie in Frage kommen und was Sie sonst noch alles beachten müssen, um einen optimalen Kurerfolg zu erreichen.

■ VORSORGE-KUR

Alleinerziehende Mütter und Väter haben oft einen besonders anstrengenden Alltag und sind häufig vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Auch die Kinder sind zunehmend Gefährdungen wie z.B. Allergien, Essstörungen und Angstzuständen ausgesetzt. Um Erkrankungen zu vermeiden, die aus diesen Belastungssituationen resultieren können, ist eine Vorsorge-Kur sinnvoll. Die **Mutter-Kind-Kur** (auch **Vater-Kind-Kur**) dauert in der Regel drei Wochen (21 Tage) und wird von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Je Kalendertag ist eine Zuzahlung in Höhe von 10 Euro zu leisten. Arbeitnehmer/innen müssen dafür keinen Jahresurlaub nehmen.

Beihilfeberechtigte Mütter und Väter wenden sich bitte an ihre Beihilfestelle und an ihre private Zusatzversicherung, privat Versicherte wenden sich an ihre private Krankenversicherung.

Beantragen können Sie die Kur entweder bei den Krankenkassen, direkt bei einem Kurhaus oder über eine Kurvermittlung, die bei den Wohlfahrtsverbänden oder auch bei den VAMV-Landesverbänden stattfindet.

Ob Sie Anspruch auf eine Kur haben, stellt Ihr Arzt oder Ihre Ärztin fest. Anschließend prüft der Medizinische Dienst den Antrag. Wird er abgelehnt, geben Sie nicht auf und legen Widerspruch ein. Wird er bewilligt, weist Ihnen die Krankenkasse ein Mutter/Vater-Kind-Kurhaus zu. Wenn Sie selbst schon ein bestimmtes Haus ausgesucht haben, dann holen Sie sich die Zustimmung Ihrer Krankenkasse. Am bekanntesten sind die Kurheime des Müttergenesungswerks, in dessen Trägerschaft gibt es 85 anerkannte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.



.....
Auf www.muetttergenesungswerk.de oder beim Kurtelefon des Müttergenesungswerks 030/33 00 29 29 erfahren Sie mehr. Es gibt zum Beispiel Kurhäuser, die auf die Behandlung von konkreten Beschwerden spezialisiert sind, manche haben auch Konzepte und Anwendungen speziell für Alleinerziehende.
.....

■ REHABILITATIONS-KUR

Von der Vorsorge-Kur unterscheidet sich die Rehabilitationskur. Manche Krankheiten können nur in Reha-Kliniken behandelt werden. Sie sollten sich mit Ihrem Arzt besprechen, was für Sie in Frage kommt. Häufig werden Reha-Maßnahmen bei internistischen, orthopädischen oder auch psychosomatischen Krankheitsbildern angewandt. Zu den in einer Rehabilitation zu behandelnden psychosomatischen Erkrankungen gehören Angststörungen, Depressionen, Erkrankungen mit psychovegetativ bedingten Funktionsstö-

rungen innerer Organe, Essstörungen (Übergewicht, Magersucht) oder Suchtmittelmissbrauch und Abhängigkeit. Psychosomatische Erkrankungen haben stark zugenommen. Alleinerziehende Eltern sind vor allem durch die Trennungssituation, die Mehrbelastung von Erziehung, Haushalt und Erwerbstätigkeit oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten häufig betroffen.

Da alleinerziehende Mütter und Väter in den meisten Fällen ihre Kinder mit in die Kur nehmen, sollte auf jeden Fall eine Klinik gewählt werden, die sich auf eine gleichzeitige Aufnahme und Behandlung von Eltern und ihren Kindern spezialisiert hat. Hier gibt es vielleicht sogar die Möglichkeit durch zusätzliche familientherapeutische Angebote die familiäre Situation dauerhaft zu verbessern.

Informationen zu Rehabilitationsmaßnahmen für Alleinerziehende und zu psychosomatischen Erkrankungen sowie eine bundesweite Liste von Kliniken, die die Rehabilitation Alleinerziehender bei gleichzeitiger Aufnahme von Begleitkindern anbieten, können Sie in der Reha-Klinik Reinhardshausen www.zeiss-kliniken.de (Tel. 05621/8080) erhalten.



BERATUNG

BERATUNGSSTELLEN

Wenn Sie sich in einer Sie selbst oder Ihr Kind betreffenden Angelegenheit an ein Amt oder eine Behörde wenden, werden Sie dort im Rahmen der Zuständigkeit auch beraten. So berät z. B. das Jugendamt Eltern und Kinder in Fragen des Sorge- und Umgangsrechts oder die Agentur für Arbeit Erwerbslose bei der Arbeitssuche, über Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten und den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld II. Oft können Sie aber nur in den speziellen Fragen beraten werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Behörde fallen. Daher empfiehlt es sich regelmäßig bei Fragen, die eine komplexe Lebenssituation betreffen, zunächst eine Beratungsstelle aufzusuchen, die Sie in Ihrer Situation umfassend berät (z. B. Schwangerschafts-, Familien- oder Sozialberatungsstelle). Fühlen Sie sich von einer Behörde unzureichend oder falsch beraten oder wird Ihnen mit Sanktionen gedroht, sollten Sie ebenfalls eine unabhängige Beratungsstelle aufsuchen.

Unabhängige Beratung wird vor allem von den so genannten freien Trägern, insbesondere von den Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen und einer Vielzahl von (gemeinnützigen) Vereinen angeboten. Das Angebot in den einzelnen Gemeinden ist unterschiedlich und vor allem in größeren Städten vielfältig. In öffentlichen Büchereien finden Sie Beratungsführer nach Bundesländern, Trägern und Beratungsfeld geordnet. Bei den Gemeinden, speziell bei Jugendämtern und Sozialdiensten, erhalten Sie in der Regel Listen mit den Adressen der verschiedenen Beratungsstellen, aber auch Verzeichnisse der örtlichen Kindertagesstätten oder Schulen.

Die Beratung in Ämtern und Behörden ist grundsätzlich kostenlos. Auch in den meisten Beratungsstellen freier Träger wird kostenlos beraten. Häufig

werden Sie aber um eine Spende gebeten. Viele Vereine und Gruppen beraten grundsätzlich nur ihre Mitglieder, z.B. Mietervereine. Suchen Sie Rat bei Rechtsanwält/innen, Ärzt/innen, Psycholog/innen oder anderen freiberuflich tätigen Expert/innen, sind damit regelmäßig Kosten verbunden, soweit sie nicht von der Beratungshilfe, der Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe oder den Krankenkassen übernommen werden. Erkundigen Sie sich deshalb im Voraus über mögliche Kosten.

■ JUGENDAMT UND FREIE BERATUNGSSTELLEN

Viele Fragen von Alleinerziehenden betreffen den Bereich der **Kinder- und Jugendhilfe**. Zuständig ist grundsätzlich das Jugendamt. Im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung wurden viele Jugendämter aufgelöst und mit anderen Ämtern zu größeren Fachbereichen zusammengelegt (z.B. Soziales, Gesundheit, Kultur oder Schule) oder einzelne Aufgaben an besondere Fachgebiete übertragen. Die Aufgaben werden aber wie in den eigenständigen Jugendämtern wahrgenommen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde, welche Stelle für Ihr Anliegen zuständig ist. Sie können sich auch an einen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen freien Träger wenden.

Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Personensorge, Umgang und Unterhalt

Mütter und Väter haben einen Beratungsanspruch in Fragen der Erziehung, der Partnerschaft, bei Trennung und Scheidung oder bei Fragen der elterlichen Sorge, des Umgangsrechts und des Kindesunterhalts sowie der Geltendmachung von Unterhaltersatzansprüchen (§§ 17, 18 SGB VIII). Unterhaltersatzansprüche sind beispielsweise Waisenrechte, Unterhaltsvorschuss oder Sozialgeld. Das Gleiche gilt für nicht miteinander verheiratete Mütter und Väter bezüglich ihrer Unterhaltsansprüche aus § 1615 I BGB, also Betreuungsunterhalt bzw. Unterhalt aus Anlass der Geburt. Volljährige Kinder werden bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen beraten und unterstützt.

Erziehungs- oder Familienberatungsstellen sind bei familiären Konflikten die richtige Anlaufstelle. Abhängig vom Alter werden die Kinder in die Beratung einbezogen. Auch an Gesprächen zur Klärung der elterlichen Sorge nach einer Trennung oder Scheidung sind Kinder angemessen zu beteiligen.

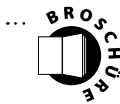
Die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes sind verpflichtet, bei der Herstellung von Umgangskontakten oder bei der Umsetzung von Umgangsrege-

lungen vermittelnd zu helfen. Dieses Hilfsangebot gilt nicht nur für die Eltern, sondern für alle umgangsberechtigten Personen, auch für Großeltern, Geschwister oder andere umgangsberechtigte enge Bezugspersonen des Kindes. Auch die Kinder selbst haben einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch bei der Ausübung ihres Umgangsrechts, wenn sie Kontakt zu einem Elternteil haben möchten, der den Umgangswünschen des Kindes nicht nachkommt.

■ BEISTANDSCHAFT

Alleinerziehende Eltern haben die Möglichkeit, für die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen das Jugendamt zum **Beistand** des Kindes zu machen. Das Sorgerecht wird durch eine Beistandschaft nicht eingeschränkt. Lediglich in einem gerichtlichen Prozess, den der Beistand eingeleitet hat, ist die Vertretungsmacht dieses Elternteils ausgeschlossen. Eine Beistandschaft kann auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge auf Antrag des alleinerziehenden Elternteils eingerichtet werden.

Bei Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht verheiratet sind, wird das Jugendamt vom Standesamt informiert und wendet sich dann schriftlich an die/den alleinerziehenden Elternteil mit seinem Unterstützungsangebot. Die Beistandschaft tritt nur in Kraft, wenn ein Antrag gestellt wird. Das ist auch schon vor der Geburt eines Kindes möglich. Die Beistandschaft endet auf schriftliches Verlangen des Elternteils, der die Beistandschaft eingerichtet hat oder wenn andere Voraussetzungen für ihre Begründung entfallen, beispielsweise bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes oder bei Adoption durch einen Dritten (§ 1713 BGB). Auch die Aufgabenbereiche der Beistandschaft hängen von dem Wunsch der/des Sorgeberechtigten ab: Sie können die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder aber nur einen der beiden Bereiche umfassen.



Die Beistandschaft (Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend), Bezugsstelle: Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock Tel. 01805 / 77 80 90, E-Mail: publikationen@bundesregierung.de., Download unter www.bmfsfj.de bei „Publikationen“

■ BEURKUNDUNG

Das Jugendamt kann in bestimmten Fällen Erklärungen beurkunden. Dies sind unter anderem die Anerkennung der Vaterschaft, die gemeinsame Sorgeerklärung oder die Verpflichtung zur Zahlung von Kindesunterhalt oder Betreu-

ungsunterhalt bei nicht miteinander verheirateten Eltern. Die Beurkundung beim Jugendamt ist kostenlos und hilft langwierige und teure Prozesse zu vermeiden. Dies setzt aber voraus, dass der Elternteil bzw. beide Eltern zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung bereit sind. Ist dies nicht der Fall, kann der umstrittene Sachverhalt nur gerichtlich geklärt werden. Aus Urkunden über Unterhaltszahlungen kann wie aus Urteilen die Zwangsvollstreckung betrieben werden. In beiden Fällen wird von einer Titulierung des Unterhaltsanspruchs gesprochen.

Zwangsvollstreckung bedeutet, dass ein titulierter Anspruch, der vom Schuldner nicht freiwillig bezahlt wird, mithilfe eines staatlichen Verfahrens zwangsweise durchgesetzt wird. Dazu können entweder Gerichtsvollzieher/innen Gegenstände beim Schuldner pfänden. Oder ein Vollstreckungsgericht kann das Arbeitseinkommen pfänden: Durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bewirkt es, dass der Arbeitgeber des Schuldners Teile seines Gehalts direkt an denjenigen auszahlt, der den zu vollstreckenden Anspruch hat.

Kinderbetreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Beim Jugendamt erhalten Eltern Informationen und Hilfe bei der Kinderbetreuung. Dies kann die Betreuung in einem Kindergarten, einer Kinderkrippe, einer Kindertagesstätte oder in einem Hort sein. Daneben gibt es die Möglichkeit, Kinder in Tagespflege bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreuen zu lassen. Aber auch wenn Sie die Betreuung Ihres Kindes zuverlässig und gut geregelt haben, kann der Fall eintreten, dass Sie sich aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht selbst um Ihr Kind kümmern können. Unter Umständen ist es sinnvoll, einen solchen Fall im Voraus zu klären. Auch in diesem Fall ist grundsätzlich das Jugendamt zuständig und vermittelt Ihnen Familienpfleger/innen. In einigen Städten existieren sog. Notmütterdienste, die in einem Notfall helfen können.

ERZIEHUNGSBERATUNG UND HILFEN ZUR ERZIEHUNG

In den meisten Gemeinden bieten neben dem Jugendamt auch freie Träger die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in Erziehungsfragen an. Bei schulischen Problemen hilft der schulpsychologische Dienst, den es in jedem Bundesland (manchmal unter anderem Namen) gibt. Die jeweilige Schullei-

tung gibt darüber Auskunft. Über die Beratung hinaus, sind – abhängig von der Lage des Einzelfalls – weitere Hilfen zur Erziehung möglich. Dies sind zum Beispiel die Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen durch einen Erziehungsbeistand oder die sozialpädagogische Familienhilfe, die Familien bei Erziehungsaufgaben, der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und beim Umgang mit Behörden und Institutionen begleitet. Diese Hilfen sind für die Eltern in der Regel mit keinen Kosten verbunden. Zu den Kosten weitergehender Hilfen, wie der Erziehung in einer Tagesgruppe oder in einem Heim, können die Eltern abhängig von ihrem Einkommen herangezogen werden.

Gerade in der Zeit nach einer Trennung oder Scheidung der Eltern können Kinder auf die sich verändernde familiäre Situation mit Rückzug oder auffälligem Verhalten reagieren. Eltern sind dann in Erziehungsfragen oft uneinig oder verunsichert. Viele Alleinerziehende haben in dieser Situation die Hilfe des Jugendamtes oder einer Erziehungsberatungsstelle in Anspruch genommen und damit gute Erfahrungen gemacht. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Kinder, die in die Konflikte ihrer Eltern möglichst wenig einbezogen werden und auf die Unterstützung ihrer Eltern, ihrer Familie und weiterer Personen vertrauen können, die Trennung der Eltern gut bewältigen und in bestimmten Bereichen von ihr profitieren können. Die Erziehungsberatung kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

I SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG

Bei Schwangerschaftsberatungsstellen können Sie in medizinischen und sozialen Fragen beraten werden. Sie erhalten Auskunft über die (arbeits-)rechtliche Situation, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, Entbindungskliniken oder Hebammen. Auch Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ können bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle beantragt werden: Diese unterstützt werdende Mütter in finanzielle Notlagen. Je nach Einzelfall zahlt die Stiftung finanzielle Hilfen für die Erstausrüstung des Kindes, die Wohnung und Einrichtung oder sonstige, im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, der Geburt oder der Pflege des Kleinkindes entstehende Aufwendungen. Wenn Sie ungewollt schwanger sind, können Sie in den staatlich anerkannten Beratungsstellen eine Schwangerschaftskonfliktberatung in Anspruch nehmen, die als Voraussetzung für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch gesetzlich vorgeschrieben ist.

I SCHULDNERBERATUNG

Immer mehr Menschen geraten zurzeit in wirtschaftliche Not und haben Schulden. Von einer „Überschuldung“ wird aber erst dann gesprochen, wenn das monatliche Einkommen nicht mehr ausreicht, um die Lebenshaltungskosten und fällige Raten und Rechnungen zu bezahlen. Gründe für eine Überschuldung sind vor allem Arbeitslosigkeit oder unzureichende Einkünfte, z. B. nicht gezahlter Unterhalt, aber auch zu hohe Ausgaben. Schulden können auch aus einer vorangegangenen Partnerschaft stammen, wenn zum Beispiel Verträge des/der Partner/in mit unterschrieben wurden. Wer Schulden hat, sollte auf Mahnungen, Mahnbescheide usw. auf jeden Fall reagieren. Im Zweifelsfall sollten Sie sich schnell um Beratung und Hilfe bemühen. In allen größeren Kommunen gibt es Schuldnerberatungsstellen. Sie beraten nicht nur in rechtlichen und finanziellen Fragen bis hin zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (siehe Kapitel 3 Unterpunkt „Schulden“), sondern auch bei individuellen, sozialen und psychischen Problemen, die zu einer Überschuldung führen. Arbeitsuchende und Bezieher/innen von Sozialhilfe können von der zuständigen Agentur für Arbeit, dem Jobcenter oder vom Sozialamt beraten werden.

I SUCHT- UND DROGENBERATUNG

Abhängigkeit und Sucht sind in unserer Gesellschaft weit verbreitet. Neben dem Konsum von Alkohol und anderen Drogen bzw. Substanzen kann süchtiges Verhalten auch normale Tätigkeiten und Gewohnheiten betreffen, zum Beispiel Essen, Spielen, Sexualität oder Arbeit. Für Abhängigkeiten und Süchte gibt es nicht nur einen Grund. Schon aus diesem Grund bedarf es einer professionellen und umfassenden Beratung und Behandlung. Fast immer ist auch das familiäre oder soziale Umfeld in die Sucht einbezogen. Deshalb sollten nicht nur die Abhängigen selbst, sondern auch ihre Partner/innen und Angehörigen Hilfe und Beratung in Anspruch nehmen. In den meisten Gemeinden gibt es spezielle Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen – auch für Angehörige. Die Adressen erfahren Sie bei den Jugend- und Sozialämtern oder Ärzt/innen und Psycholog/innen.



Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.
www.dhs.de

JURISTISCHE BERATUNG UND IHRE KOSTEN

Im Scheidungsverfahren und in Unterhaltsfragen ist es in vielen Fällen angezeigt, eine Anwältin oder einen Anwalt aufzusuchen. Juristische Beratung und die gerichtliche Klärung von Ansprüchen sind immer mit Kosten verbunden. Das heißt auch, dass Sie als Ratsuchende/r oder Antragsteller/in zunächst immer kostenpflichtig sind. Sie müssen zum Beispiel Vorschüsse auf Gerichts- und Anwaltskosten bezahlen. Die Höhe der Anwalts- und Gerichtskosten richtet sich nach den so genannten Verfahrenswerten. Diese sind gesetzlich festgelegt. So kann zum Beispiel je nach Verfahren das Monatseinkommen der Ehegatten, Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, Vermögen und Schulden sowie der Jahresbetrag der zu übertragenden Rentenansprüche (Versorgungsausgleich) als Verfahrenswert gelten. Die erste Beratung bei einem Anwalt/einer Anwältin kostet jedoch nie mehr als 190 Euro plus Mehrwertsteuer.

■ RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, kann diese unter Umständen die Kosten für eine juristische Beratung übernehmen. Zwar besteht bei einer Privatrechtsschutzversicherung selten kompletter Schutz für familienrechtliche oder erbrechtlicher Angelegenheiten, aber oft wird das erste Beratungsgespräch beim Anwalt bezahlt. Sie sollten sich in jedem Fall zunächst bei Ihrer Versicherung informieren, ob die Kosten übernommen werden und sich eine Deckungszusage geben lassen. Diese sollten Sie bei der Erstberatung dem Anwalt/der Anwältin vorlegen. Handelt es sich um eine Familienrechtsschutzversicherung, dürfen sich die Ansprüche nicht gegen den/die Versicherungsnehmer/in selbst richten.

■ BERATUNGSHILFE FÜR AUSSERGERICHTLICHE JURISTISCHE BERATUNG

Wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie Beratungshilfe in Anspruch nehmen. Sie wird auf Antrag gewährt und unterliegt den gleichen Voraussetzungen wie die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe. Der Anspruch auf Beratungshilfe besteht nicht nur in der Beratung, sondern auch in der anwaltlichen Vertretung bei der Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Beispielsweise kann der Anwalt für

Sie einen Brief an einen Dritten schreiben, in dem der Sachverhalt und der Rechtsstandpunkt dargestellt werden.

Sie können in folgenden Angelegenheiten Beratungshilfe beantragen: Zivilrecht (zum Beispiel in Scheidungs- und Unterhaltssachen und sonstigen Familiensachen), Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht (z. B. Verfassungsbeschwerden). In Angelegenheiten, die Strafsachen oder Ordnungswidrigkeiten betreffen, erhalten Sie zwar Beratung aber keine anwaltliche Vertretung.

Um Beratungshilfe zu erhalten, müssen Sie sich zunächst an das Amtsgericht Ihres Wohnortes wenden. Dort schildern Sie dem/der zuständigen Rechtspfleger/in das Problem und legen Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar. Wenn das Amtsgericht mit einer sofortigen Auskunft, der Aufnahme eines Antrages oder dem Hinweis auf andere Beratungsstellen Ihrem Anliegen entsprechen kann, gewährt es diese Hilfe kostenlos. Andernfalls wird Ihnen ein Berechtigungsschein für Beratungshilfe ausgestellt. Sie können mit diesem Schein zu einer Anwältin/einem Anwalt Ihrer Wahl gehen und werden dort, abgesehen von einer Beteiligung von 10 Euro, kostenfrei beraten. In Hamburg und Bremen wird die Beratung nur in öffentlichen Rechtsberatungsstellen durchgeführt. In Berlin können Sie zwischen öffentlicher Rechtsberatung und Beratung durch eine Anwältin/einen Anwalt wählen. Sie können auch ohne Berechtigungsschein zu einer Anwältin/einem Anwalt gehen, diese/r kann auf Wunsch den Antrag auf Beratungshilfe für Sie stellen. Dann besteht jedoch das Risiko, dass Sie die Kosten tragen müssen, sollte Ihr Antrag nicht bewilligt werden.

RECHTSBERATUNGSSTELLEN

In einigen Bundesländern (z. B. Bremen, Hamburg) gibt es Rechtsberatungsstellen, bei denen Ihnen Jurist/innen fachkundigen Rat geben können. In vielen Städten führen auch die Anwälte/innen der örtlichen Anwaltsvereine zu bestimmten Zeiten kostenlose Beratungen ohne Terminabsprache durch.

Anwaltsvereine sitzen in der Regel in dem für Ihren Wohnort zuständigen Landgerichtsgebäude. Falls Sie keine Beratungshilfe erhalten, tragen Sie die Kosten für eine anwaltliche Beratung und Vertretung selbst. Die Höhe der Anwaltsgebühren ist gesetzlich festgelegt und richtet sich nach dem Wert des Beratungsgegenstandes, bei familiengerichtlichen Verfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit am so genannten Verfahrenswert. In außergerichtlichen Verfahren bestimmt die Anwältin/der Anwalt den Wert des

Gegenstandes nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien. In § 34 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist festgeschrieben, dass die Kosten einer Erstberatung eine Gebühr von 190 Euro nicht überschreiten dürfen. Die Anwältin/der Anwalt gibt Ihnen auf Anfrage über die genauen Kosten der Beratung und Vertretung Auskunft.

■ GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

Wenn Sie Ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen möchten, sind Sie als Anspruchsteller/in zunächst vorschusspflichtig für die Gerichtskosten. Die Höhe der Vorschussverpflichtung ergibt sich aus dem Verfahrenswert und dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG). Das Gericht und die beratenden Anwalt/innen können Ihnen Auskunft über die Höhe der Gerichtskosten geben. Sie sind zudem bezüglich der anfallenden Anwaltsgebühren vorschusspflichtig, wenn Sie sich anwaltlich vertreten lassen. Sowohl die Höhe der Gerichtsgebühren als auch die Höhe der Anwaltsgebühren richten sich nach dem Verfahrenswert. Dieser wird vom Gericht zu Beginn des Verfahrens vorläufig und am Ende des Verfahrens endgültig festgelegt. Bei Unterhaltsklagen richtet sich der Verfahrenswert in der Regel nach dem Unterhalt für ein ganzes Jahr. Bei Scheidungen richtet er sich in der Regel nach dem durchschnittlichen dreifachen Nettoeinkommen der Ehegatten plus bestimmter Prozentsätze für die einzelnen Anrechte im Versorgungsausgleich.

In zivilrechtlichen Fragen müssen Sie sich vor dem Amtsgericht nicht von einer Anwältin/einem Anwalt vertreten lassen. Erst ab dem Landgericht besteht ein **Anwaltszwang**.

Eine Ausnahme sind Ehesachen und Folgesachen und selbstständige Familienstreitsachen, worunter beispielsweise Unterhaltsansprüche des Kindes, Unterhaltsansprüche des Ehegatten oder Ansprüche auf Betreuungsunterhalt fallen. Dort ist für den/die Antragsteller/in eine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben.

■ VERFAHRENSKOSTENHILFE

Wenn Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten der Verfahrensführung aufzubringen oder aber Sie können diese nur zum Teil oder in Raten zahlen, können Sie vor oder bei der Antragstellung einen zusätzlichen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe stellen. Dabei muss Ihr Anliegen grundsätzlich hinreichend Aussicht

auf Erfolg haben und darf nicht mutwillig erscheinen. Je nach Einkommen müssen Sie dann nur einen Teil oder keine der Gerichtskosten und der Kosten der anwaltlichen Vertretung tragen. In Verfahren, in denen keine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist, werden diese Kosten nur dann übernommen, wenn die anwaltliche Vertretung wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich erscheint.

Im Antrag müssen Sie vollständige Auskunft über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse geben und diese durch die Vorlage von Belegen nachweisen. Achten Sie darauf, den Antrag vollständig auszufüllen und sämtliche Belege beizufügen. Unter der Rubrik Bankguthaben ist z. B. nicht nur der Name der Bank anzugeben, sondern sämtliche Konten mit dem aktuellen Kontostand. Die Kontostände sind durch entsprechende Kontoauszüge zu belegen. Wenn Sie den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe unvollständig oder falsch ausfüllen, oder die Belege unvollständig einreichen, kann er schon aus diesem Grund abgelehnt werden! Zu den Anträgen gibt es in der Regel ein Merkblatt, in dem die Anforderungen detailliert beschrieben sind. Das Gericht prüft dann, ob Ihnen Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung oder mit entsprechender Ratenzahlung gewährt wird. Ein ablehnender Beschluss im Verfahrenskostenhilfeverfahren kann mit einer sofortigen Beschwerde angefochten werden.

In der mit dem Antrag abzugebenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse müssen Sie umfassend über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft erteilen. Sinnvollerweise sollten Sie dabei auch die gesamten Belastungen angeben. Fügen Sie eine Kopie des Mietvertrages und Belege über die aktuellen Mietzahlungen und Nebenkosten bei. Verfahrenskostenhilfe wird nur bewilligt, wenn kein eigenes einsetzbares Vermögen vorhanden ist. Weiterhin wird die beantragte Verfahrenskostenhilfe zunehmend verwehrt in Verfahren, in welchen anwaltliche Vertretung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Teilweise wird dann für die Gerichtskosten Verfahrenskostenhilfe bewilligt, jedoch von einer Beiordnung des/der beantragenden Rechtsanwalts/Rechtsanwältin abgesehen. Dies bedeutet im Einzelfall, dass Sie dann die Kosten Ihrer Prozessvertretung selbst tragen müssen, oder davon absehen, sich bei Gericht anwaltlich vertreten zu lassen.

Wenn Ihnen Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, so kann dies mit oder ohne Ratenzahlung erfolgen. Dies und die Höhe der Raten richten sich nach Ihrem Einkommen. Sie dürfen jedoch nicht länger als 48 Monate zur Ratenzahlung verpflichtet werden. Darüber hinaus gehende Kosten werden erlassen. Die Raten richten sich jedoch nicht nach Ihrem Nettoeinkommen sondern nach Ihrem einzusetzenden Einkommen. Dies wird wie folgt ermittelt:

Von dem Bruttoeinkommen werden zunächst Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel Sozialversicherung) Steuern und Werbungskosten abgezogen. Darüber hinaus können Sie 400 Euro für sich und ggf. Ihre/n Partner/in und als Freibetrag abziehen (Stand 30. März 2011). Für jede Person, der Sie aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leisten, können Sie abhängig vom Alter dieser Person folgende Freibeträge abziehen: Für Erwachsene 320 Euro, für Jugendliche vom Beginn des 15. Lebensjahrs bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 316 Euro, für Kinder vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 276 Euro und für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 237 Euro. Einen zusätzlichen Freibetrag von 182 Euro erhalten Sie, wenn Sie erwerbstätig sind. Weiterhin werden Wohnkosten, Nebenkosten und eventuelle weitere Beträge mit Rücksicht auf besondere Belastungen abgezogen (z. B. Körperbehinderung). Der verbleibende Rest gilt als einzusetzendes Einkommen. Liegt das verbleibende Einkommen unter 15 Euro, werden Ihre Verfahrenskosten in voller Höhe getragen. Bei weiter darüber liegenden Beträgen wird eine gestaffelte Ratenzahlung angegeben. Die Freibeträge werden jährlich an die Entwicklung der Eckregelsätze für die Sozialhilfe angepasst, daher lohnt es sich, sich vorher über die Höhe zu informieren, z. B. beim zuständigen Gericht.

Wenn Sie das Verfahren verlieren, können Sie trotzdem für die Anwaltskosten des Antragsgegners/der Antragsgegnerin herangezogen werden. Die Verfahrenskostenhilfe übernimmt also nur die Kosten des Gerichtsverfahrens und die Ihres Anwaltes/Ihrer Anwältin. Sie hat keinen Einfluss auf die Höhe der Anwaltskosten des Antragsgegners/der Antragsgegnerin.

■ VERFAHRENSKOSTENVORSCHUSSPFLICHT

Keine Verfahrenskostenhilfe wird bewilligt, wenn ein möglicher vorrangiger Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss gegen die/den Antragsgegner/in besteht. Dies kann z. B. in Unterhaltsverfahren wegen Kindes- oder Ehegattenunterhalt der Fall sein, wenn der/die Unterhaltspflichtige über ein entsprechendes Einkommen verfügt. In diesem Fall ist ein gesondertes Verfahren wegen der Zahlung eines Verfahrenskostenvorschusses vorab anhängig zu machen. Auch in Ehescheidungsverfahren kann Ihnen so als Antragsteller/in die Verfahrenskostenhilfe verwehrt werden, da hier der/die Antragsgegner/in als Mehrverdiener/in gegebenenfalls unterhalts- und damit auch verfahrenskostenvorschusspflichtig ist. Die Verfahrenskostenvorschusspflicht umfasst die voraussichtlichen Kosten auf Antragsteller/innenseite und die anwaltliche

Vertretung und vorzulegende Gerichtskosten. Wenn Sie über eine Rechtsschutzversicherung für Familiensachen verfügen, wird Verfahrenskostenhilfe auch verwehrt, wenn die Versicherung für den betreffenden Fall eintritt; die meisten Rechtsschutzversicherungen decken jedoch Familiensachen (bis auf die Kosten der Erstberatung) nicht ab.



Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe (Stand: Februar 2009), hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Download und Bestellung unter www.bmj.bund.de, in der Rubrik „Service“ bei „Publikationen“

SELBSTHILFE

Viele alleinerziehende Mütter und Väter befinden sich nach der Trennung vom Partner/von der Partnerin oder nach der Geburt eines Kindes in einer Lebenskrise. Sie fühlen sich mit den Aufgaben, die eigene und die Existenz der Kinder zu sichern sowie der Kinderbetreuung und -erziehung stark belastet oder sogar überfordert. Viele Alleinerziehende können auch nicht auf die Unterstützung der Familie, insbesondere der Großeltern zurückzugreifen. Zudem fällt es ihnen oft schwer, Hilfe von Dritten anzunehmen, da sie sich von alten Abhängigkeiten (z.B. von dem/der ehemaligen Partner/in) befreien und neue Abhängigkeiten vermeiden wollen. In dieser Situation bietet sich die Mitarbeit in einer Selbsthilfegruppe an – auch neben der Inanspruchnahme professioneller Hilfe. Selbsthilfegruppen stellen eine Möglichkeit dar, selbstbestimmt und aus eigener Kraft die Aufgaben zu lösen. Daneben tritt der Anspruch, für die eigenen Rechte und Interessen auch selbst einzustehen. Viele Menschen glauben, dass ihre Interessen durch politische Parteien oder andere Vereinigungen nur unzureichend vertreten werden und engagieren sich allein aus diesem Grund in einer Selbsthilfevereinigung. Die selbst organisierte Selbsthilfe wie sie z.B. im VAMV stattfindet, hat also zwei Ziele: Die Bewältigung gemeinsamer Probleme auf der Basis gemeinsamer Betroffenheit und die politische Interessenvertretung durch die Betroffenen selbst und für Betroffene. Die Selbsthilfe hat sich inzwischen vor allem im Bereich des Gesundheitswesens etabliert und wird durch die gesetzlichen Krankenkassen gefördert. Aber auch die Familienselbsthilfe wird in einigen Fällen aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Selbsthilfe fängt schon dann an, wenn Sie zum Beispiel in der Schwangerschaft außerhalb der gemeinsamen Gymnastik mit anderen

Frauen Erfahrungen austauschen oder sich mit anderen Eltern über Fragen der Kindererziehung unterhalten. In den meisten Fällen lassen sich Unsicherheiten und Schwierigkeiten auf diesem Weg auch ohne professionelle Beratung überwinden. Wenn Sie gute Erfahrungen mit dieser Form der Selbsthilfe gemacht haben, können Sie sich eine für Sie und Ihre Bedürfnisse geeignete Gruppe suchen. So sind Mütterzentren und Familienbildungsvereine häufig Orte, wo sich Mütter bzw. Eltern zusammenfinden und austauschen können. Welche Selbsthilfegruppen es in Ihrer Nähe gibt, erfahren Sie vom Gesundheitsamt, einem Nachbarschaftszentrum oder ähnlichen Einrichtungen. In vielen Gemeinden gibt es Bürgerberatungsstellen und Selbsthilfekontaktstellen, bei denen Sie einschlägige Adressen erhalten.



.....

NAKOS (Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen), Wilmersdorfer Str. 39, 10627 Berlin, Tel. 030/31 01 89 60, Fax: 030/31 01 89 70, www.nakos.de

Verband alleinerziehender Mütter und Väter:
Einen Landesverband in Ihrer Nähe finden Sie unter www.vamv.de

.....



ANHANG

ADRESSEN
LITERATUR
STICHWORTVERZEICHNIS
AUTOR/INNEN
TABELLEN

ADRESSEN

Verband alleinerziehender Mütter und Väter

Bundesverband e. V.

Hasenheide 70
10967 Berlin
Tel. (030) 69 59 786
Fax (030) 69 59 78 77
E-Mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de
Portal: www.die-alleinerziehenden.de

VAMV-Landesverbände:

Baden-Württemberg
Haußmannstr. 6, 70188 Stuttgart
Tel. (0711) 24 84 71 18 Fax (0711) 24 84 71 19
Vorsitzende: Barbara Baur
vamv-bw@web.de

Bayern
Tumblingerstr. 24, 80337 München
Tel. (089) 32 21 22 94 Fax (089) 32 21 24 08
Vorsitzende: Helene Heine
info@vamv-bayern.de

Berlin
Seelingstr. 13, 14059 Berlin
Tel. (030) 85 15 120 Fax (030) 85 96 12 14
Vorsitzende: Kirsten Kaiser
vamv-berlin@t-online.de

Brandenburg
Tschirchdamm 35, 14772 Brandenburg
Tel. (03381) 71 89 45
Fax (03381) 71 89 44
Vorsitzende: Beatrix Kirik
vamv-lv-brb@t-online.de

Bremen
Bgm.-Deichmann-Str. 28, 28217 Bremen
Tel. (0421) 38 38 34 Fax (0421) 39 66 92 4
Vorsitzende: Anja Leibing
vamv-hb@arcor.de

Hamburg
Horner Weg 19, 20535 Hamburg
Tel. (040) 21 44 96 Fax (040) 21 98 33 77
Vorsitzende: Helga Schulz
vamv-hamburg@web.de

Hessen
Adalbertstr. 15, 60486 Frankfurt a.M.
Tel. (069) 97 98 18 79 Fax (069) 97 98 18 78
Vorsitzende: Ingrid Kruppa
VAMV_hessen@hotmail.com

Niedersachsen
Arndtstr. 29, 49080 Osnabrück
Tel. (0541) 25 58 4 Fax (0541) 20 23 885
Vorsitzende: Gabriele Neuling
vamv.niedersachsen@t-online.de

Nordrhein-Westfalen
Rellinghauser Str. 18, 45128 Essen
Tel. (0201) 82 77 470 Fax (0201) 82 77 499
Vorsitzende: Michaela Huth
info@vamv-nrw.de

Rheinland-Pfalz
Kaiserstr. 29, 55116 Mainz
Tel. (06131) 61 66 33/34 Fax (06131) 61 66 37
Vorsitzende: Sonja Orantek
info@vamv-rlp.de



ADRESSEN

Saarland

Gutenbergstr. 2 A, 66117 Saarbrücken
Tel: (0681) 33 446 Fax: (0681) 37 39 32
Vorsitzende: Ester Nikaes
info@vamv-saar.de

Sachsen

Andreas-Schubert-Str. 33, 08468 Reichenbach
Tel. (03765) 37 59 578
Vorsitzende: Uta Lenke
vamv-sachsen@vamv.org

Sachsen-Anhalt

Halberstädter Str. 154, 39112 Magdeburg
Tel./Fax (0391) 60 10 54
Vorsitzender: Norbert Müller
vamv-sachsen-anhalt@arcor.de

Schleswig-Holstein

Muhliusstr. 67, 24103 Kiel
Tel. (0431) 55 79 150 Fax (0341) 51 92 013
Vorsitzende: Angela Jagenow
vamv-sh@gmx.de

Thüringen

Böttchergasse 1-3, 07545 Gera
Tel. (0365) 55 19 674 Fax (0365) 55 19 676
Vorsitzende: Viola Schirneck
VAMV.Thueringen@t-online.de

Verbände, Behörden

Arbeitsgemeinschaft Alleinerziehende im
Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche
(agae)
Reichensteiner Weg 24
14195 Berlin
Tel. (030) 83 001-0
www.diakonie.de

AGF e. V.

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen
Familienorganisationen
Courbièrstr. 12
10787 Berlin
Tel. (030) 21 96 25 13
www.ag-familie.de

Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung

Alleinerziehende (AGIA)
dazu gehören:
Katholische Frauengemeinschaft
Deutschlands (kdf)
Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFB)
Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)
Bundesarbeitsgemeinschaft katholischer
Familienbildungsstätten (BAG-FBS)
Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)
zurzeit federführend:
Agnes-Neuhaus-Str. 5
44135 Dortmund
Tel. (0231) 55 70 26 27
www.skf.de

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)

Mühlendamm 3
10178 Berlin
Tel. (030) 40 04 02 00
www.agj.de

AWO, Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Tel. (030) 26 30 9 -0
www.awo.org

Bundesagentur für Arbeit

Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg
Tel. Arbeitnehmer: 01801 / 555111
Tel. Arbeitgeber: 01801 / 664466
Familienkasse: 01801 / 546337
www.arbeitsagentur.de

Bundesforum Familie

Inselstr. 6a
10179 Berlin
Tel. (030) 27 58 17 49 -0
www.bundesforum-familie.de

Bundesministerium für Familie, Senioren,

Frauen und Jugend
Glinkastr. 24
10117 Berlin
Tel. (030) 20 655-0
www.bmfsfsj.de

ADRESSEN

Deutscher Caritasverband e. V.
Karlstr. 40
79104 Freiburg
Tel. (0761) 20 00
www.caritas.de

Deutscher Familienverband (DFV)
Luisenstr. 48
10117 Berlin
Tel. (030) 30 88 29 60
www.deutscher-familienverband.de

Deutsches Institut für Jugendhilfe und
Familienrecht
Poststr. 17
69115 Heidelberg
Tel. (06221) 981 80
www.difuf.de

Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstr. 2
81541 München
Tel. (089) 623 06 0
www.dji.de

Deutscher Kinderschutzbund
Schöneberger Str. 15
10963 Berlin
Tel. (030) 21 48 09-0
www.kinderschutzbund.de

Deutsche Liga für das Kind
Charlottenstr. 65
10117 Berlin
Tel. (030) 28 59 99 70
www.liga-kind.de

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin
Tel. (030) 865-0
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Generalsekretariat
Carstennstr. 58
12205 Berlin
Tel. (030) 85 40 40
www.drk.de

Deutscher Verein für öffentliche und
private Fürsorge
Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin
Tel. (030) 62 980-0
www.deutscher-verein.de

Evangelische Aktionsgemeinschaft für
Familienfragen (EAF)
Auguststr. 80
10117 Berlin
Tel. (030) 28 34 00
www.eaf-bund.de

Familienbund der Katholiken (FDK)
Reinhardtstr. 13
10117 Berlin
Tel. (030) 32 67 56-0
www.familienbund.org

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband,
Gesamtverband e. V.
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. (030) 24 63 6 - 0
www.paritaet.org

Pro Familia, Bundesverband
Stresemannallee 3
60596 Frankfurt a. M.
Tel. (069) 26 95 77 90
www.profamilia.de

Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender (SHIA)
Rudolf-Schwarz-Str. 29
10407 Berlin
Tel. (030) 42 51 186
www.shia.de

Verband binationaler Familien und
Partnerschaften e. V. (iaf)
Ludolfusstr. 2-4
60487 Frankfurt/M.
Tel. (069) 71 37 560
www.verband-binationaler.de

Zentrale Informationsstelle der autonomen
Frauenhäuser (ZIF)
Postfach 10 11 03
34011 Kassel
Tel./Fax (0561) 820 30 30
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de

Zukunftsforum Familie e. V. (ZFF)
Markgrafenstr. 11, 10969 Berlin
Tel. (030) 25 92 72 820
www.zff-online.de

LITERATUR

Literatur für Kinder

- Aliki, Gefühle sind wie Farben, Beltz Verlag, 2000 (ab 4 Jahre)
- Barth, Rolf/Droessler, Thorsten, Herr Wolke. Am Wolkenende ist Marie bei Papa, Traumsalon edition 2009, (ab 4 Jahre)
- Baumbach, Martina/Lieffering, Jan, Und Papa seh ich am Wochenende, Gabriel Verlag, 2006 (ab 4 Jahre)
- Dietrich, Barbara, Ich brauche euch doch beide. Scheidung tut weh. Ein Trostbuch für Kinder, Smaragd Verlag, 2004
- Enders, Ursula/Wolters, Dorothee, LiLoLe Eigensinn. Ein Bilderbuch über die eigenen Sinne und Gefühle, Beltz und Gelberg, 1994 (ab 4 Jahre)
- Enders, Ursula/Wolters, Dorothee, Auf Wieder-Wiedersehen! Ein Bilderbuch über Abschied, Trennung und Wiedersehen, Beltz Verlag, 2004 (ab 4 Jahre)
- Fried, Amelie, Der unsichtbare Vater, Carl Hanser Verlag, 1999 (ab 5 Jahre)
- Johnen, Horst/Fennell, Claudia, Rico, der kleine Delfin. Meine Eltern trennen sich, FiJoFe Verlag, 2004
- Maar, Nele/Ballhaus, Verena, Papa wohnt jetzt in der Heinrichstraße, Orell Füssli Verlag, 1998 (ab 5 Jahre)
- Maxeiner, Alexandra/Kuhl, Anke, Alles Familie! Vom Kind der neuen Freundin vom Bruder von Papis früherer Frau und anderen Verwandten, Klett Kinderbuch, 2010 (ab 5 Jahre)
- Menendez-Aponte, Emily/R.W. Alley, Kids-Elfenhelfer. Wenn Mama und Papa sich trennen. Ein Erste-Hilfe-Buch für Kinder, Silberschnur Verlag, 2004
- Michl, Reinhard/ Dielt, Erhard, Hast du mich noch lieb? Wenn Eltern sich trennen, Patmos Verlag, Düsseldorf 2003
- Nöstlinger, Christine, Die feuerrote Friederike, dtv, 1995 (ab 7 Jahre)
- Salinas, Javier/Harrach Stephanie von, Die Kinder der Massai, Fischer Verlag, 2006
- Stanko, Jörg/Pomaska, Astrid (Illustration), Die große Reise. Kinderbuch (nicht nur) für Trennungskinder/Scheidungskinder, Limette Verlag, 2004
- VAMV – Landesverband Rheinland-Pfalz/Arbeitskreis Trennungs- und Scheidungsberatung Mainz, Scheidung!? Verflixt! Eine Ratgeber-Story, 2011

Literatur für alle

- Asmus, Antje, Alleinerziehende in Deutschland, in: Online-Handbuch für Demografie (<http://www.berlin-institut.org/online-handbuchdemografie.html>), 2011
- Alt, Christian, Kinderleben – Aufwachsen zwischen Familie, Freunden und Institutionen. Band 1: Aufwachsen in Familien, Wiesbaden, 2005
- Amendt, Gerhard, Scheidungsväter, Institut für Geschlechter- und Generationsforschung, Universität Bremen 2004
- Andreß, Hans-Jürgen u.a., Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, Wiesbaden 2003
- Behrend, Katharina, Kindliche Kontaktverweigerung nach Trennung der Eltern aus psychologischer Sicht. Entwurf einer Typologie, Dissertation 2009 (Publikation an der Universität Bielefeld: <http://pub.uni-bielefeld.de/index.html>)
- Bertelsmann-Stiftung, Karriere(n)ick Kinder.
- Mütter in Führungspositionen – ein Gewinn für Unternehmen, Gütersloh, 2006

LITERATUR

- Bertram, Hans/Bertram, Birgit, Familie, Sozialisation und die Zukunft der Kinder, Verlag Barbara Budrich, 2009
- Bongardt, Dirk/Senza, Una Donna, Das Survival-Handbuch für allein erziehende Väter, edition octopus, 2004
- Brand, Dagmar/ Hammer, Veronika, Balanceakt Alleinerziehend, Lebenslagen, Lebensformen, Erwerbsarbeit, Wiesbaden 2002
- Bundesjugendkuratorium, Schlaue Mädchen – Dumme Jungen? Gegen Verkürzungen im aktuellen Geschlechterdiskurs, Broschüre zu bestellen unter www.bundesjugendkuratorium.de, 2009
- Bundesjugendkuratorium, Kinderarmut in Deutschland, Eine drängende Handlungsaufforderung an die Politik, Broschüre zu bestellen unter www.bundesjugendkuratorium.de, 2009
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Lebenswelten und -wirklichkeiten von Alleinerziehenden, Berlin, 2011
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Neue Wege – gleiche Chancen, Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf, Erster Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Berlin, 2011
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Berlin, 2009
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Alleinerziehend im Lebensverlauf, Forum Sexuaufklärung und Familienplanung, Köln, 1/2011
- Buske, Sybille, Fräulein Mutter und ihr Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland 1900–1970, Wallstein Verlag 2004
- Butterwegge, Christoph, Krise und Zukunft des Sozialstaates, 4. erweiterte und überarbeitete Auflage, Wiesbaden, 2012
- Bylow, Christina, Familienstand: Alleinerziehend, Plädoyer für eine starke Lebensform, Gütersloh, 2011
- Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V., Eltern bleiben Eltern, Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung, zu beziehen über DAJEB, Bundesgeschäftsstelle: Neumarkter Straße 84 c, 81673 München, www.dajeb.de
- Deutscher Verein, Lebenslage Alleinerziehend – wo ist das Problem?, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 42. Jg., Berlin, 2/2011
- Ehinger, Uta/Griesche, Gerhard/Rasch, Ingeborg, Handbuch Unterhaltsrecht, Verlag Dr. Otto Schmidt 6. Auflage 2010
- Escalas, Yvo, Schöne Ferien mit Kindern in Deutschland, Österreich, Schweiz, Familien- und kinderfreundliche Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Ferienbauernhöfe, Pensionen, Hotels, Verlag Fremdenverkehrs-Marketing GmbH, Meerbusch, 2003
- Kilker, Claudia/Wanzek, Carola, Besser einfach – einfach besser – Alleinerziehende, Das Survival-Buch für Alleinerziehende, Verlag R. Brockhaus, 2005
- Freier, Karina, Multitalent Mutti. Probleme und Chancen allein erziehender Studentinnen, Marburg, 2007
- Geiger, Udo, Leitfaden zum Arbeitslosengeld II. Der Rechtsratgeber zum SGB II, Frankfurt am Main, 8. Auflage, 2011
- Günter, Andrea; Vätern einen Platz geben, Aufgabe für Frauen und Männer, Christel Götttert Verlag, 2007
- Heiliger, Anita/Hack, Eva S. (Hrsg.), Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht, Verlag Frauenoffensive, 2008



LITERATUR

- Heiliger, Anita, Verrat am Kindeswohl, Erfahrungen von Müttern mit dem Sorge- und Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen, Frauenoffensive, München, 2003
- Herbold, Astrid. M.O.M. Mutter ohne Mann. Warum Alleinerziehende so verdammt glücklich sind, Ullstein-Verlag, 2006
- Hering, Sabine/Makel, Mühsal, Privileg? Eine hundertjährige Geschichte des Alleinerziehens, Frankfurt a. M., 1998
- Hesse, Werner, Kommentar zum Rechtsdienstleistungsgesetz, Walhalla-Verlag, 2009
- Hetherington, Mavis E./Kelly, John, Scheidung – die Perspektiven der Kinder, Beltz Verlag 2003
- Holz, Gerda/Skoluda, Susanne, Armut im frühen Grundschulalter, Abschlussbericht der vertiefenden Untersuchung zu Lebenssituation, Ressourcen und Bewältigungshandeln von Kindern im Auftrag des Bundesverbands der Arbeiterwohlfahrt, Frankfurt a. M. 2003
- Johnston, Janet R., Entfremdete Scheidungskinder? Neuere Forschungsergebnisse und Lösungsansätze, ZKJ (Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe) Heft 6/2007 S.218 ff
- Kapella, Olaf/Rille-Pfeiffer, Christiane/Rupp, Marianne/Schneider, Norbert F. (Hsrg.), Die Vielfalt der Familie, Tagungsband zum 3. Europäischen Fachkongress Familienforschung, Verlag Barbara Budrich, 2009
- Karle, Michael/Gathmann, Sandra/Klosinski/Gunther, Rechtstatsächliche Untersuchung zur Praxis der Kindesanhörung nach § 50b FGG, Bundesanzeiger Verlag 2010
- Koch, Angelika, Allzeit verfügbar? Rechtsansprüche auf Teilzeit in der betrieblichen Praxis bei Hochqualifizierten, Westfälisches Dampfboot, 2008
- Kull, Silke/Riedmüller, Barbara, Auf dem Weg zur Arbeitsmarktbürgerin? Neue Konzepte der Arbeitsmarktpolitik am Beispiel alleinerziehender Frauen, edition sigma, 2007
- Largo, Remo H./Czernin, Monika, Glückliche Scheidungskinder: Trennungen und wie Kinder damit fertig werden, Piper, 2008
- Limmer, Ruth, Beratung von Alleinerziehenden, Grundlagen, Interventionen und Beratungspraxis, Juventa Verlag, 2004
- Michels, Inge, Allein erziehen. Praktischer Rat für Schule und Alltag, Cornelsen-Ratgeber, 2004
- Mühling, Tanja/Rost, Harald; Väter im Blickpunkt, Perspektiven der Familienforschung, Verlag Barbara Budrich, 2007
- Notz, Gisela, Verlorene Gewissheiten? Individualisierung, soziale Prozesse und Familie, Frankfurt a. M. 2000
- Notz, Gisela, Familien – Lebensformen zwischen Tradition und Utopie, AG Spak-Bücher, Neu-Ulm, 2003
- OECD, Mehr Ungleichheit trotz Wachstum? Einkommensverteilung und Armut in OECD-Ländern, 2008
- Proksch, Roland, Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, Rechtstat-sachenforschung, Hsrg. Vom Bundesministerium der Justiz, Bundesanzeiger Verlag, Köln, 2002
- Rinken, Barbara, Spielräume in der Konstruktion von Geschlecht und Familie? Alleinerziehende Mütter und Väter mit ost- und westdeutscher Herkunft, Wiesbaden, 2010
- Salgo/Zenz/Fegert u. a., Verfahrensbeistandschaft – Ein Handbuch für die Praxis, Bundesanzeiger-Verlag, 2. Auflage 2010
- Salzgeber, Josef, Zum aktuellen Stand der PAS-Diskussion, FF (Forum Familienrecht) Heft 6/2003 S.232 ff
- Schuster, Solveig, Armutsfalle Alleinerziehend?: Untersuchung des Altersarmutsrisikos alleinerziehender Frauen in Deutschland, München, 2010

LITERATUR

- Statistisches Bundesamt, Alleinerziehende in Deutschland, Ergebnisse des Mikrozensus, Wiesbaden, 2010
- Schwarz, Barbara, Die Verteilung der elterlichen Sorge aus erziehungswissenschaftlicher und juristischer Sicht, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 1. Auflage 2011
- Sitorius, Birgit, Der schwierige Umgang – Nach der Trennung und Scheidung bringt der Umgang neue Konflikte, in iaf-Informationen Heft 1/2003
- Spohn, Cornelia (Hrsg.), zweiheimisch, Bikulturell leben in Deutschland, edition Körber-Stiftung, 2006
- Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V., Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung, Eigenverlag, 2008
- Stiftung Warentest, Finanztest: Mehr Geld für Eltern, 2009
- Stollowsky, Lili, Single Mama, Der ganz normale Wahnsinn zwischen Kindern und Beruf, Ein Mutmachbuch für Alleinerziehende, Knauer-Ratgeber 2006
- VAMV-Bundesverband, Schwarzbuch Hartz IV und Alleinerziehende, Berlin 2006 (nur noch als Download im Internet unter: www.vamv.de)
- VAMV-Bundesverband, Alleinerziehen – zwischen Unterstützungsbedarf und geholfen werden, Dokumentation Fachseminar zu Erziehungskompetenz, Berlin 2006
- VAMV-Bundesverband, Alleinerziehend – Lebensform der Zukunft? Konsequenzen des familialen Wandels, Dokumentation Fachtagung, Berlin 2007
- VAMV-Bundesverband, Deutscher Kinderschutzbund, Deutsche Liga für das Kind, Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung, 6. Auflage, Berlin September 2011
- VAMV-Landesverband Berlin, 18 Jahre – jetzt geht's los, Informationen für Alleinerziehende und ihre volljährigen Kinder, Broschüre, Berlin August 2009
- VAMV-Landesverband Nordrhein-Westfalen, Großeltern – Ruhender Pol in stürmischen Zeiten, Broschüre zur Rolle der Großeltern in Trennungsfamilien, Essen 2007, www.vamv-nrw.de
- VAMV-Landesverband Nordrhein-Westfalen, Vergessene Kinder, Broschüre über Kontaktverweigerung des umgangspflichtigen Elternteils, Essen 2006, www.vamv-nrw.de
- Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Wenn ein Elternteil verschwindet – Die Scheidung der Eltern hat Auswirkungen auf die Kinder, in: iaf-Informationen Heft 1/2003
- Vetter, Hans-Rolf/Richter, Gregor/Seil, Kerstin, Lebenslagen Alleinerziehen. Theoretische Modelle und internationale Perspektiven 1, Hampf Mering, 2004
- Vetter, Karin, Finanzratgeber für Alleinerziehende, Düsseldorf 2008
- Wagner, Irene, Ist die Familie noch zu retten? Möglichkeiten und Grenzen der Krisenintervention durch betreuten Umgang, Berliner Beiträge zur Familiensoziologie, Band 1, Weißensee-Verlag, 2002
- Wallerstein, Judith S./Lewis, Julia M./Blakeslee, Sandra, Scheidungsfolgen – die Kinder tragen die Last, Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, Münster, 2002
- Zenz, Winfried M./Bäcker, Korinna/Blum-Maurice, Renate (Hrsg.), Die vergessenen Kinder, Vernachlässigung, Armut und Unterversorgung in Deutschland, Köln, 2002
- Ziegler, Dr. Holger, Auswirkungen von Alleinerziehung auf Kinder in prekärer Lage, Bielefeld, 2011



LITERATUR

Internet

www.vamv.de (Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V.)

www.die-alleinerziehenden.de (interaktives Portal für Alleinerziehende)

www.ag-familie.de (Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen e.V.)

www.arbeitsagentur.de

www.bmas.de (Bundesministerium für Arbeit und Soziales)

www.bmfsfj.de (Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend)

www.bmj.de (Bundesministerium für Justiz)

www.bundesforum-maenner.de (Interessenverband für Männer, Jungen und Väter)

www.bzga.de (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.familien-wegweiser.de

www.finanztip.de

www.frauenhauskoordinierung.de

www.frauenrat.de (Vereinigung von bundesweit aktiven Frauenverbänden und –organisationen)

www.profamilia.de

www.unterstuetzung-die-ankommt.de (BAG Jugendämter)

STICHWORTVERZEICHNIS

A

Abänderungsantrag	125
Aktivierung	131
alleinige Sorge	31
Altersrente	89
ambulante Kinderpflege	155
Angelegenheiten des täglichen Lebens	31
Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	31
Anrechnung Vermögen	113
Anwaltszwang	198
Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung	114
Arbeitslosigkeit	96
Arbeitslosmeldung	98
Arbeitszeitgestaltung	58
Arztbesuch	81
Aufenthaltsstatus	169
Auskunftsanspruch	37

B

BAFöG	49, 51
barunterhaltspflichtig	120
Bedarfsgemeinschaft	106
begleiteter Umgang	38
begrenztes Realsplitting	77
Beistand	192
Beistandschaft	34, 128
beitragsfreie Zeiten	88
Belastungsgrenze	83
Berufsausbildungsbeihilfe	45
Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht	34
betriebliche Altersvorsorge	85
Bildungskredit	51
Bildungspaket	109
Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	12

D

Dauerpflegestelle	154
dynamischer Unterhaltstitel	123

E

Ehenamen	39
Ehewohnung	21
Eigenbemühungen	96
Einbenennung	40
Eingliederungshilfe für Behinderte	144, 162
Eingliederungsvereinbarung	105
einmalige Leistungen	109
Elternbeiträge	150
Elterninitiativen	151
Eltern-Kind-Gruppe	152
Elternteil stirbt	156
Entlastungsbetrag	76
Erbe oder Erbin	17
Erreichbarkeit	97
Erziehungsrente	92
Existenzgründung	102
Existenzsicherung	55

F

Familienkassen	73
Familienversicherung	77
Fernstudium	44
Fortbildung	47
Frauenförderung	101
Frauenhaus	22
Freibeträge für Kinder	74
freiwillige Beistandschaft	122

G

gemeinsame Sorge	31
gemeinsame Sorgeerklärung	35
gemeinsame Wohnung	21
geringfügig beschäftigt	87
Gewaltschutzgesetz	23
Grundsatz des Förderns	104
Grundsatz des Forderns	104

STICHWORTVERZEICHNIS

H		M	
Härtefallfonds für Studierende	54	Mangelfall	117
häusliche Pflege	159	Mediation	33
Halbteilungsgrundsatz	74	medizinische und kriminologische Indikation	14
Halbwaisen- und Vollwaisenrenten	90	Mehrbedarf	108, 142
Haushaltshilfe	82, 155, 160	Mehrbedarfszuschläge	162
Hortplätze	153	Midi-Jobs	60
I		Mietvertrag	21
Internat	154	Migrant/innen	168
J		Mindestunterhalt	117
Jugendwohngemeinschaft	154	Mini-Jobs	59
K		Mutter-Kind-Heime	26
Kinderbetreuungskosten	75	Mutter-Kind-Kur	188
Kindererziehungszeiten	87	Mutterschutzgesetz	62
Kinderfrauen/ Kindermänner	151	Mutter/ Vater-Kind-Kuren	187
Kindergeld	73	N	
Kinder- und Jugendhilfe	191	Namensänderung	40
Kinderzuschlag	112, 134	Negativbescheinigung	34
Kind krank	154	P	
Kleines Sorgerecht	20	„parental alienation syndrome“ kurz „PAS“	38
Kosten der Unterkunft	110	persönliche/r Ansprechpartner/in (Fall-Manager/in)	105
Krankenhaus	155	Persönliches Budget	158
Krankenversicherung	77	Pflegestufe	159
Krippenplätze	151	Pflegestufe I	159
Kündigungsschutz	62	Pflegestufe II	159
L		Pflegestufe III	159
Landeserziehungsgeld	71	Privatschulen	154
L		R	
L		Regelleistung	108
L		Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	89
L		Riester-Rente	93
L		Rürup-Rente	95

STICHWORTVERZEICHNIS

S

Sanktionen	103, 115
Schulabschluss	44
Schwangerschaft	12
Schwangerschaftsabbruch	13
Selbstbehalt	121
selbstständig	60
Sonderbedarf	165
Sorgevereinbarung	33
Sozialgeld	109
Sozialwohnung	25
Steuerklassen	73
Stieffamilie	18
stillende Mütter	63
Stipendien	52
Strafanzeige	129

T

Tagesmutter / Tagesvater	150
Tagesplätze	152
Teilzeitarbeit	97
Teilzeitbeschäftigung	58
Testament	17
testamentarische Verfügung	35
tituliert	120
Trennungsunterhalt	132

U

übereinstimmende Sorgeerklärung	34
Umgangsausschluss	38
Umgangspflegschaft	37
Umschulung	47
Umzüge	26
Unterhaltsverfahren, Streitiges	123
Unterhaltsverfahren, vereinfachtes	122

V

Vater-Kind-Kur	188
Vaterschaftsanerkennung	29
Vaterschaftsanfechtung	29
Verbraucherinsolvenzverfahren	146
Verfahrensbeistand	34
Verfügbarkeit	96
Versorgungsausgleich	91
Volljährige Kinder	126

W

Wechselmodell	22
Witwenrente	90
Wohnberechtigungsschein	21, 25
Wohngeld	26, 54, 136
Wohngemeinschaften	26

Z

Zahlbetrag	121
Zahlungsaufforderung	121
Zahnersatz	81
Zumutbarkeit	97, 163

HERAUSGEBERINNEN

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V.

Geschäftsstelle

Miriam Hoheisel:

Sozialpsychologin und Journalistin, Bundesgeschäftsführerin

Sigrid Andersen:

Juristin, Wissenschaftliche Referentin;

Themen: Familienrecht, Kindschaftsrecht

Antje Asmus:

Politologin, Wissenschaftliche Referentin;

Themen: Familien- und Gleichstellungspolitik,

Arbeitsmarkt, Sozialrecht, Armutsforschung, Bildung

TABELLE KINDESUNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle Stand: 1. Januar 2011							
Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen in Euro	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB) alle Beträge in Euro					Prozent- satz	Bedarfs- kontroll- betrag
	0-5	6-11	12-17	ab 18			
1. bis 1500	317	364	426	488	100	770/950	
2. 1.501-1.900	333	383	448	513	105	1.050	
3. 1.901-2.300	349	401	469	537	110	1.150	
4. 2.301-2.700	365	419	490	562	115	1.250	
5. 2.701-3.100	381	437	512	586	120	1.350	
6. 3.101-3.500	406	466	546	625	128	1.450	
7. 3.501-3.900	432	496	580	664	136	1.550	
8. 3.901-4.300	457	525	614	703	144	1.650	
9. 4.301-4.700	482	554	648	742	152	1.750	
10. 4.701-5.100	508	583	682	781	160	1.850	
ab 5.101	nach den Umständen des Falles						



Die Düsseldorfer Tabelle 2011 gilt nach Information des OLG Düsseldorf auch 2012 weiter. Sie wird bundesweit angewandt.

TABELLE ZAHLBETRÄGE

Die folgenden Tabelle enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Für das 1. und 2. Kind beträgt das Kindergeld derzeit 184 EUR, für das 3. Kind 195 EUR, ab dem 4. Kind 215 EUR.

	1. und 2. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.500	225	272	334	304	100
2.	1.501-1.900	241	291	356	329	105
3.	1.901-2.300	257	309	377	353	110
4.	2.301-2.700	273	327	398	378	115
5.	2.701-3.100	289	345	420	402	120
6.	3.101-3.500	314	374	454	441	128
7.	3.501-3.900	340	404	488	480	136
8.	3.901-4.300	365	433	522	519	144
9.	4.301-4.700	390	462	556	558	152
10.	4.701-5.100	416	491	590	597	160

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) wurde 1967 im schwäbischen Herrenberg von Luise Schöffel als „Verband lediger Mütter“ gegründet. Heute vertritt er mit rund 9.000 Mitgliedern bundesweit die Interessen von über 2,5 Millionen Einelternfamilien. In den Bundesländern ist der VAMV mit seinen Landesverbänden, auf Ortsebene mit über 200 Ortsverbänden und Kontaktstellen aktiv. Auf dem Grundsatz der Selbsthilfe engagieren sich ledige, geschiedene, getrennt lebende und verwitwete Mütter und Väter mit ihren Kindern. Auf unterschiedlichste Weise kämpfen sie für die Förderung der Chancengleichheit und die Verbesserung ihrer Lebenssituation. In Kontakt zu den Medien, Behörden, zur Politik und zu den Gerichten nimmt der VAMV Einfluss auf die Berichterstattung, die Gesetzgebung und die Rechtsprechung. Zu aktuellen politischen Themen veröffentlicht er Broschüren, Stellungnahmen und Presseerklärungen.

gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend